Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

10. Sitzung • Donnerstag, 25.07.2013 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 17:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis siehe letzte Seite(n)

10.	Mitteilungen zur Kenntnis	
10.1.	Veranstaltungen August, September und Oktober 2013	13-2/300/2013 Kenntnisnahme
10.2.	Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	13-2/301/2013 Kenntnisnahme
10.3.	Haushalts- und finanzwirtschaftliche Daten	II/238/2013 Kenntnisnahme
10.4.	Energiesparcheck; Anfrage von Herrn StR Winkler aus der Stadtratssitzung am 25. April 2013	31/227/2013 Kenntnisnahme
10.5.	Leasingräder gemäß Dienstfahrzeugprivileg bei der Stadtverwaltung Erlangen	31/228/2013 Kenntnisnahme
10.6.	Verwendung von 100% Recyclingpapier in der Verwaltung	31/234/2013 Kenntnisnahme
11.	Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung	
12.	Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 26. Juli 2013	III/057/2013 Beschluss
13.	Anhebung des Wasserpreises zum 1. September 2013	III/058/2013 Beschluss
14.	Bürgerbegehren "Erhalt des Hallenbades am Frankenhof"	30-R/085/2013 Beschluss
15.	Jahresabschluss 2012 der GEWOBAU Erlangen GmbH	V/021/2013 Beschluss

16.	Jahresabschluss Entwässerungsbetrieb 2012; Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2012 einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)	EBE-B/059/2013 Beschluss
17.	Halbjahresbericht zum Wirtschaftsplan 2013 der Projektgruppe Röthelheimpark	PRP/038/2013 Beschluss
	Gegen 18:30 Uhr:	
18.	Situation der Obdachlosenhilfe und der Erlanger Bahnhofsmission – Besucher ohne Bleibe, insbesondere aus osteuropäischen Staaten. Einrichtung einer eigenen Anlaufstelle hier: zum Fraktionsantrag 035/2013 vom 21.03.2013 der Stadtratsmitglieder Frau Grille, Herr Jarosch, Frau Helm und Herr Höppel	50/124/2013 Kenntnisnahme
19.	Antrag der Stadtratsfraktion SPD Nr. 122/2013 vom 16.07.2013 Aufnahme von Flüchtlingen in Erlangen gestalten und unterstützen Dringlichkeitsantrag zum HFPA am 17.07.2013 und Stadtrat am 25.07.2013	50/128/2013 Beschluss
20.	Fraktionsantrag Nr. 088/2013 – "Säkulare Kräfte in der Integrationsdebatte stärken"; hier: Antrag Stadtrat Heinze vom 10.6.2013	13/079/2013 Beschluss
21.	Beendigung des Schulversuchs Modus F am Marie-Therese-Gymnasium zum Ende des Schuljahres 2012/2013; Festschreibung der erweiterten Führungsstruktur in der Schulleitung	40/189/2013 Beschluss
22.	Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung an Erlangen Schulen im Schuljahr 2013/14	43/049/2013 Beschluss
23.	Stellenplan 2014 - Personalressourcen für die Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung an Erlanger Schulen ab dem Schuljahr 2013/14, befristet für zwei Schuljahre	11/131/2013 Beschluss
24.	Änderung der Personalkostenbudgetierung für das Haushaltsjahr 2014	11/124/2013 Beschluss
25.	Neufassung der Werbeanlagensatzung; Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der historischen Innenstadt; Fraktionsantrag Nr. 008/2012 der CSU-Stadtratsfraktion	30/255/2013 Beschluss
26.	Aufhebung der Milieuschutzsatzung "Östliche Hertleinstraße"	30-R/079/2013 Beschluss
27.	Neufassung der Heimatpflegersatzung	30-R/082/2013/1 Beschluss

28.	Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr.55/2013 vom 23.04.2013 Keine Ausweisgebühr für EmpfängerInnen von ALG II oder Grundsicherung	50/116/2013 Beschluss
29.	Informationen des Stadtrats über abgelehnte Krippen-, Kindergarten- und Tagesmütterplätze; Fraktionsantrag der ödp Nr. 036/2013 vom 27.03.2013	512/099/2013 Beschluss
30.	Krippenausbau: Fortschreibung der Priorisierungsliste für das Jahr 2013	512/102/2013 Beschluss
31.	"Krabbelgruppe Thalermühle" - freiwilliger Zuschuss für Beleuchtungsanlage	512/103/2013 Beschluss
32.	Krippenausbau auf dem städtischen Grundstück Killingerstraße Flurnr. 2846; Finanzierung von Zusatzkosten für grundstücksbedingte, erforderliche Maßnahmen zur Herrichtung des Grundstücks	512/104/2013 Beschluss
33.	Katholische Kirchengemeinde St. Kunigund in Eltersdorf; hier: Schaffung von betrieblichen Krippenplätzen durch einen Anbau/Neubau	51/126/2013 Beschluss
34.	Neubau Kinderkrippe Buckenhofer Weg; Vorentwurfsplanung nach DABau 5.4	242/312/2013 Beschluss
35.	Probeweise Ausweitung der Fußgängerzone mit Konzept zur öffentlichen Begleitung; Modifiziertes Verkehrskonzept im Umfeld der Fußgängerzone; Anträge der SPD-Fraktion Nr. 073/2013 und 094/2013, der CSU-Fraktion Nr. 077/2013 sowie der Erlanger Linke Nr. 083/2013	613/134/2013/1 Beschluss
36.	Anfragen	

Gegen 19:00 Uhr ist eine Sitzungspause mit Imbiss vorgesehen.

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 17. Juli 2013

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 10.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13-2/300/2013**

Veranstaltungen August, September und Oktober 2013

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

August 2013

So.,	04.08.	11:00 Uhr	Empfang der Stadt Erlangen anlässlich des 60. Geburtstages von OBM Dr. Balleis, Kosbacher Stad'l
Di.,	06.08.	ca 17:00 Uhr 19:00 Uhr	BR-Radltour - Ankunft von ca. 1.200 Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Etappenort Erlangen, Schlossplatz Abendveranstaltung mit open-air-Konzert, Festplatz an der Hartmann-straße
Mi.,	07.08.	9:00 Uhr	BR-Radltour – Start ab Schlossplatz zur 5. Etappe nach Pegnitz.
Do. – So.	29.08. – 01.09.		33. Erlanger Poetenfest
Do.,	29.08.	18:00 Uhr	Verleihung des Literaturpreises im Rahmen des Poetenfestes, Oran-gerie
Fr.,	30.08.	19:00 Uhr	Ausstellungseröffnung Kristine Roepstorff, Kunstpalais

September 2013

So.,	01.09.	11:00 Uhr	Sonntagsmatinee zum Poetenfest
		17:00 Uhr	Neujahrsempfang der jüdischen Gemeinde
So.,	08.09.	11:00 Uhr	Tag des offenen Denkmals „Jenseits des Guten und Schönen: Unbe-queme Denkmale?“, Frankenhof
Do.,	12.09.	10:30 Uhr	Eröffnung der Aktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“, Grundschule Frauenaurach
Di.,	17.09.	22:00 Uhr	Ausstellungseröffnung von Dieter Erhard, Stadtarchiv
Fr.,	20.09.	14:00 Uhr	Leben mit Demenz in Erlangen, Heinrich-Lades-Halle
Sa,.	21.09.	15:00 Uhr	Theaterfest rund um das Markgrafentheater
So.,	22.09.	10:00 – 17:00 Uhr	Tag der offenen Tür der Feuerwehr Erlangen, Hauptfeuerwehrwache, Äußere Brucker Straße
Sa.,	28.09.	11:30 Uhr	Pressekonferenz Fischereiverein „Saubere Stadt – sauberer Wald – sauberes Gewässer“, Am Egelanger

Oktober 2013

Mi.,	02.10.	17:00 Uhr	Einweihung/Übergabe der Informationstafel „Baum des Friedens“, Bohlenplatz.
Mi.,	09.10.	9:30 Uhr	Saubere Stadt – sauberer Wald – Sauberes Gewässer, Friedrich-Rückert-Schule
Do.,	10.10.	18:00 Uhr	Abschluss Blumenschmuckwettbewerb, Orangerie
Sa.,	12.10.	19:00 Uhr	Jungbürgerversammlung, Treffpunkt Röthelheimpark
Fr.,	18.10.		Festakt Bayerischer Musikschultag
Sa.,	19.10.		Lange Nacht der Wissenschaften (Näheres noch nicht bekannt)
Fr.,	25.10.	11:30 Uhr	Einweihung Mensa Büchenbach-Nord (Grundschule Mönau und Ganztagsschule Hermann-Hedenus-Schule)
		15:00 Uhr	Einweihung Umbau Lernstube Brucker Lache

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Allgemein

25.09.	Ehrenamtsempfang Internationale Beziehungen, Ratssaal
18.10.	Fachtag für Kommunalvertreter und zivilgesellschaftliche Akteure aus der Metropolregion Nürnberg „Kommune global – Kommunen als Akteure von Entwicklungszusammenarbeit und Nachhaltigkeit, Ratssaal

Beşiktaş

27.09.	10 Jahre ERBES e.V., Konzert mit Bülbül Manush um 21:00 Uhr im Redoutensaal
02.10. – 06.10.	Bürgerreise zur Modernen Kunst nach Besiktas/Istanbul

Eskilstuna

30.08. – 04.09.	Kunstreise zur Nordic Art Triennial nach Eskilstuna

Europa

06.11.	Abend „Europas Jugend in Erlangen – Erfahrungsberichte, Infos und Diskussion rund um Erasmus und Europäischen Freiwilligendienst“ im Pacelli Haus

Jena

13.09.	OBM zu Fragen „Kooperation der Metropolregionen“ in Jena
02.10. – 03.10.	Workshop zum Thema deutsch-deutscher Partnerschaften in Erlangen
03.10.	Tag der Deutschen Einheit in Erlangen

Rennes

25.09.	Unterzeichnung einer Vereinbarung zur deutsch-französischen Freundschaft in Anwesenheit von Roselyne Lefrancois (Fachbürgermeisterin Rennes) im Rahmen der Stadtratssitzung
14.10.	Empfang für „Großen Schüleraustausch Rennes“ um 17:30 Uhr im Ratssaal mit BM2

Vorschau:

21.01. – 24.04.2014	Delegation nach Rennes zur Feier des 50. Partnerschaftsjubiläums Erlangen-Rennes

Riverside

03.07. – 22.09.	Ausstellung von Ars pro Toto in Riverside
11.07. – 06.08.	Schülergruppe aus Riverside am ASG und am Ohm-Gymnasium
04.08. – 09.09.	Schüleraustauschgruppe des ASG und Ohm-Gymnasiums in Riverside
02.10. – 05.10.	Studentengruppe der FAU an der California University of Riverside

San Carlos

26.10.	Fiesta für San Carlos im E-Werk, Beginn 20:00 Uhr

Stoke-on-Trent

30.07. – 30.08.	Praktikantin aus Erlangen in der Stadtverwaltung Stoke-on-Trent
18.08. – 27.09.	Praktikum einer Erlanger Studentin in der Stadtverwaltung Stoke-on-Trent

Umhausen

12.08. – 15.08.	Bürgerreise zu Mariä Himmelfahrt nach Umhausen

Wladimir

01.08. – 01.09.	Studentengruppe aus Wladimir in Erlangen zu Praktika
10.08. – 20.08.	Pfadfindergruppe aus Erlangen in Wladimir
13.08. – 23.08.	Erlanger Studenten zu Sommerakademie an der Universität Wladimir
20.09. – 01.10.	Schülergruppe aus Wladimir zum Austausch am ENG
02.10. – 12.10.	Schülergruppe aus Wladimir am MTG
21.10. – 26.10.	Augenärzte aus Wladimir zu Hospitation in Erlangen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 10.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13/PS007	Bürgermeister- und Presseamt	**13-2/301/2013**

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht
Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 25.07.2013

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Stadtrats- und Fraktionsanträge

Stand: 17.07.2013

Ö 10.2

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
099/2013/GL-A/016	18.06.2013	Frau Susanne Lender-Cas	Grüne Liste	Dringlichkeitsantrag für den HFPA am 19.06.2013: Resolution zum Vorgehen der Sicherhei	13 Lerche	erledigt
100/2013/SPD-A/036	18.06.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Nachfolge für Nahversorger in der Büchenbacher Anlage	II II/WA Albrecht	offen
101/2013/SPD-A/037	18.06.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Wohnungspolitik in Erlangen: Bezahlbaren Wohnraum konkret planen und schaffen	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
102/2013/ödp-A/006	19.06.2013	Herr Frank Höppel	ödp	Ausbau der Ferienbetreuung in Erlangen	I 40 Mahns	offen
103/2013/Gr-A/003	24.06.2013	Frau Barbara Grille	Ausschussgemeinschaf	Sanierung Freibad West; Dringlichkeitsantrag für Sportausschuss und Stadtratssitzung	I 52 Klement	offen
104/2013/Ja-A/002	24.06.2013	Herr Joachim Jarosch	Ausschussgemeinschaf	Änderungsantrag zum TOP Sanierung Freibad West für den Sportausschuss bzw. die Stadt	I 52 Klement	offen
105/2013/SPD-A/038	25.06.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Änderungsantrag zum Sportausschuss; Verwendung Budgetergebnis Amt 52	I 52 Klement	offen
106/2013/SPD-A/039	25.06.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Verwarnungsgeld für Falschparker auf Bewohnerparkplätzen	III 32 Hübner	offen
107/2013/SPD-A/040	27.06.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Dringlichkeitsantrag zum StR 27.06.2013; Abbruch der Eisenbahnbrücke in Bruck	VI Weber	erledigt
108/2013/GL-A/017	02.07.2013	Herr Harald Bußmann	Grüne Liste	Ausweitung der Ortsbeiräte auf das gesamte Stadtgebiet; Antrag zur ÄR-Sitzung am 08.07	13 Lerche	offen
109/2013/Gr-A/004	02.07.2013	Frau Barbara Grille	Ausschussgemeinschaf	Überfahrbare Mittelinsel als Überquerungshilfe für die Weinstraße / Tennenlohe; Antrag z	VI 61 Willmann-Hohmann	offen

8/215

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
110/2013/SPD-A/041	02.07.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Wartehäuschen an der Bushaltestelle Elly-Heuss-Straße	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
111/2013/SPD-A/042	02.07.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Integration von Migrantenkindern	V Preuß	offen
112/2013/SPD-A/043	02.07.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Ausstellung zu NSU-Morden in Erlangen zeigen; Antrag zum Ältestenrat am 08. Juli 2013	OBM 13-2 Lotter	offen
113/2013/SPD-A/044	02.07.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Urnenbestattungen in Dechsendorf	III 34 Standesamt Schmeißer	offen
114/2013/CSU-A/013	01.07.2013	Frau Sonja Brandenstein	CSU	Antrag zum Schulausschuss am 10. Oktober 2013; hier: Einführung einer "Fachakademie f	I Aßmus	offen
115/2013/CSU-A/014	01.07.2013	Herr Jörg Volleth	CSU	Einrichtung eines "Runden Tisches" zur Lösung des "Raumproblemes" des Musikvereines	IV 41 Kurz	offen
116/2013/SPD-A/045	09.07.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Zug der Erinnerung	13 Lerche	offen
117/2013/SPD-A/046	09.07.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Abrechnung Schronfeld	VI 66 Sperber	offen
118/2013/Gr-A/005	10.07.2013	Frau Barbara Grille	Ausschussgemeinschaf	Tennenloher Friedhof: Kapellenerweiterung	III 34 Standesamt Schmeißer	offen
119/2013/Gr-A/006	10.07.2013	Frau Barbara Grille	Ausschussgemeinschaf	Verzögerung der Sanierungs- und Anbaumaßnahmen an der Turnhalle bzw. bei der Mens	VI 24 Kirschner	offen
120/2013/SPD-A/047	15.07.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Spielplatzsituation am Anger	IV 41 Kurz	offen
121/2013/SPD-A/048	15.07.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Einrichtung eines kommunalen Außendienstes bei der Stadt	OBM/ZV 11 Matuschke	offen

9/215

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
122/2013/SPD-A/049	16.07.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Aufnahme von Flüchtlingen in Erlangen gestalten und unterstützen; Dringlichkeitsantrag z	V Preuß	offen
123/2013/SPD-A/050	16.07.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Nutzung des Wiesengrunds	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
124/2013/SPD-A/051	16.07.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Information der Öffentlichkeit bei Verfahren der Bürgerbeteiligung	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
125/2013/SPD-A/052	16.07.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Änderungsantrag: Grundsätzliche Überarbeitung der Werbeanlagensatzung zum BWA am	III 30 Kreller	offen

Ö 10.3

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II	Referat für Wirtschaft und Finanzen	**II/238/2013**

Haushalts- und finanzwirtschaftliche Daten

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Für die letzte Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Stadtkämmerer der kreisfreien Städte am 05.07.2013 in Hof hat die Kämmerei Daten für das Haushaltsjahr 2012 aufbereitet. Wie in anderen doppischen Städten auch (z. B. Schwabach, Scheinfurt) gibt es noch keine „fertigen“ und festgestellte Jahresabschlüsse, deshalb handelt es sich um vorläufige Ergebnisse.

Die anhängende Datei enthält diese vorläufigen Daten und hat darüber hinaus die Planansätze von 2012 und 2013 zusätzlich gegenübergestellt. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ergebnissen von 2011 und 2012 um vorläufige Daten handelt, die sich noch verändern werden.

Zusätzlich zu der tabellarischen Übersicht sind folgende „vorläufige Ergebnisse“ zur Kenntnis:

	2009:	**2010:**
Saldo im Ergebnishaushalt	**+ 2,2 Mio. €**	**- 4,2 Mio. €**
Finanzsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**+ 15,1 Mio. €**	**- 5,7 Mio. €**
Investitionen brutto	**33,7 Mio. €**	**46,9 Mio. €**
Finanzsaldo aus Investitionstätigkeit	**– 17,4 Mio. €**	**- 16,6 Mio. €**
Finanzierungsmittelfehlbetrag	**– 2,3 Mio. €**	**- 22,3 Mio. €**
Nettoneuverschuldung	**0,9 Mio. €**	**13,3 Mio. €**
Steuereinnahmen	**144,8 Mio. €**	**133,8 Mio. €**
Schlüsselzuweisung	**14,6 Mio. €**	**5,4 Mio. €**

Anlagen:
Eckdaten Haushalt

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2013

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Balleis	gez. Beugel
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

	Haushalt **2011** vorl. Ergebnis	Haushalt **2012** Ansatz	Haushalt **2012** vorl. Ergebnis	Haushalt **2013** Ansatz
Gesamtbetrag Erträge	282,0	277,3	299,0	286,5
Gesamtbetrag Aufwendungen	288,4	288,0	303,8	302,4
Saldo im Ergebnishaushalt	**-6,4**	**-10,7**	**-4,8**	**-15,9**
Finanzsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**-4,1**	**+0,09**	**+21,5**	**-6,6**
Investitionen brutto	27,6	31,4	19,6	37,9
Finanzsaldo aus Investitionstätigkeit	**-5,2**	**-12,5**	**-4,7**	**-23,1**
Finanzierungsmittel-fehlbetrag	-9,3	-12,4	+16,8	-29,7
Netto-Neuverschuldung	14,9	0	0,4	-0,5

	Haushalt **2011** vorl. Ergebnis	Haushalt **2012** Ansatz	Haushalt **2012** vorl. Ergebnis	Haushalt **2013** Ansatz
Steuereinnahmen	145,1	151,9	167,5	157,4
• davon Gewerbesteuer	60,0	59,7	76,3	61,6
• davon Eink. Steuer	54,3	61,0	59,9	62,1
Schlüsselzuweisung	9,8	12,0	12,0	13,4
Bezirksumlage	26,7 (25,2%)	27,6 (26,0%)	27,6 (26,0%)	28,6 (25,0%)
Personalaufwendungen (ohne EB)	92,2	98,3	102,6	106,2

Ö 10.4

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/31/WKB	Amt für Umweltschutz und Energiefragen	**31/227/2013**

Energiesparcheck;
Anfrage von Herrn StR Winkler aus der Stadtratssitzung am 25. April 2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	02.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis. Die Anfrage von Herrn StR Winkler ist damit beantwortet

II. Sachbericht

Herr Stadtrat Winkler bat in der Stadtratssitzung vom 25.04.2013 zu prüfen, ob ein Energiesparcheck - wie im Internetauftritt der Stadt Würzburg angeboten - auch für den Internetauftritt der Stadt Erlangen entsprechend geeignet sei.

Der Energiesparcheck wird von der gemeinnützigen Beratungsgesellschaft co2online gGmbH kostenlos für Kommunen zur Verlinkung mit deren Internetauftritt angeboten. Die Verwaltung wird so bald wie möglich eine Verlinkung mit dem städtischen Internetauftritt in die Wege leiten und dafür entsprechend Öffentlichkeitsarbeit machen.

Der Energiesparcheck ist bis dahin über den Internetauftritt von co2online abrufbar:

www.co2online.de
oder direkt:
www.co2online.de/kampagnen-und-projekte/energiespar-ratgeber/

Anlagen:

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 02.07.2013

Ergebnis/Beschluss:
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis. Die Anfrage von Herrn StR Winkler ist damit beantwortet

gez. Dr. Balleis	gez. Wüstner
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
V. Zum Vorgang

Ö 10.5

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/31	Amt für Umweltschutz und Energiefragen	**31/228/2013**

Leasingräder gemäß Dienstfahrzeugprivileg bei der Stadtverwaltung Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	23.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
113

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Stadt Erlangen hat mit der Firma LeaseRad einen Vertrag geschlossen mit dem Ziel, das seit November 2012 auch für Fahrräder geltende Dienstfahrzeugprivileg den Mitarbeitern der Stadt Erlangen zugänglich zu machen.

Das Beispiel Dienstwagen

Dienstwagen werden von der jeweiligen Firma beschafft und dem Mitarbeiter zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Nutzer darf das Kraftfahrzeug dienstlich und in seiner Freizeit nutzen und muss dafür 1% des Wertes (Listen-Neuanschaffungspreis inclusive aller Sonderausstattungen zuzüglich Mehrwertsteuer) monatlich versteuern (nicht zahlen!).

Das Modell städtisches Dienstrad

Das städtische Dienstrad-Modell sieht vor, dass das Fahrrad geleast wird. Leasing ist eine Sonderform der Miete. In diesem Fall des Mitarbeiter-Leasings ist der Arbeitgeber der Leasingnehmer und zahlt die monatlichen Raten. Dann überlässt er das Fahrzeug an seine/n Mitarbeiter/in, der bzw. die im Gegenzug auf einen Teil des Bruttogehalts in Höhe der monatlichen Rate verzichtet.

Beispielrechnung

(andere Vorgaben lassen sich unter
http://erlangen.jobrad.org/?user=erlangen&pass=f3zp4N1F&logintype=login&pid=1260
berechnen):
Ein Arbeitnehmer (**Steuerklasse III, keine Kinder**) mit einen **Bruttoeinkommen von 3.000 €** wählt bei einem LeaseRad-Händler ein JobRad für **1.999 €** aus. Das Fahrrad ist automatisch diebstahlversichert (bei Diebstahl beträgt der Selbstbehalt 25 %; mindestens 250 €) und dem Arbeitnehmer werden drei Jahre lang monatlich **51,40 €** von seinem Nettogehalt einbehalten. Am Ende der Laufzeit hat der Mitarbeiter die Möglichkeit, das Leaserad für 10% des ursprünglichen Kaufpreises zu erwerben.

Damit zahlt er (mit Kauf zum Restwert von **199 €**) insgesamt **2049,94 €** für das Rad und hat folgende Vorteile:

- er spart ca. 18 % im Vergleich zum Kauf
  (Kaufpreis wäre bei gleichen Zusatzaufwendungen:
  1.999 € + 424,08 € /Versicherung/ = 2.423,08 €)
- er kann das Rad auf Ratenzahlung erwerben
- er hat einen Diebstahlschutz ohne weitere Kosten

- er muss das Rad nicht erwerben (in diesem Fall zahlt er insgesamt nur **1850,40 €),** er kann nach Ende der der Laufzeit von drei Jahren ein neues JobRad beantragen und damit wieder die neueste Technologie in Anspruch nehmen.

Die erforderlichen Antragsformulare sind unter der weiter oben genannten Internetadresse abrufbar.
Das Angebot startet am 1. August 2013.
Die bis dato teilnehmenden LeaseRad-Händler in Erlangen sind im Folgenden aufgelistet.

Nach Auskunft der Firma LeaseRad ist die Stadt Erlangen der erste kommunale Arbeitgeber, der dieses Modell anbietet.

Anlagen: Leaserad Händler-Liste

III. Behandlung im Gremium
Beratung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2013

Protokollvermerk:
Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Winkler zum Tagesordnungspunkt erhoben. Es wird ein Bericht nach Ablauf eines Jahres zugesagt.

Ergebnis/Beschluss:
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Balleis	gez. Wüstner
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
V. Zum Vorgang

Ö 10.5

Anhang: Bisher teilnehmende Leaserad-Händler in Erlangen und näherer Umgebung:

Fahrradecke Erlangen
Nürnberger Straße 107
91052 Erlangen
Tel: 09131/30 33 35

Fahrradkiste Erlangen
Henkestraße 59
91054 Erlangen
Telefon 9131 / 20 99 40

Fahrrad-Schreiber Erlangen
Alter Markt 2 a
91056 Erlangen
09131 / 99 31 71

Radwerk
Werner-von-Siemens-Str. 6
91052 Erlangen
Tel.: 09131 25131
Fax: 09131 815673

Leaserad-Händler in Fürth:

Zentralrad Fürth
Moststraße 25,
90762 Fürth, Deutschland
Telefon:0911/74 60 90

Fahrradkiste-Fürth
Königstraße 69
90762 Fürth -
0911 / 977 92 882

Leaserad-Händler in Höchstadt

Fahrradkiste-Höchstadt
Hauptstraße 27
91315 Höchstadt -
Tel. 09193 / 46 30

Weitere Händler werden möglicherweise dazukommen. Eine Gesamtübersicht der Ansprechpartner in der Umgebung finden Sie unter
http://www.jobrad.org/jobrad-suchmaschine/

Ö 10.6

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/31		**31/234/2013**

Verwendung von 100% Recyclingpapier in der Verwaltung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

2007 wurde festgelegt, dass für extern vergebene Druckaufträge grundsätzlich Recyclingpapiere zu wählen sind, für den internen Gebrauch ausschließlich Recyclingpapier.

In Anbetracht der Diskussion, wer welche Papierart verwenden darf, wurde mit dem aktuellen Brief des Oberbürgermeisters ganz klar festgelegt, dass sämtliche Dienststellen ausschließlich 100% Recyclingpapier zu verwenden haben. Mit Recyclingpapier können mittlerweile ausnahmslos alle Druck- und Schreibbedürfnisse sehr gut abgedeckt werden.

Anlagen:
Brief von Herrn Oberbürgermeister Dr. Balleis vom 15.07.2013 zur Verwendung von 100% Recyclingpapier in der Verwaltung

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 10.6

Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Postfach 3160, 91051 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet http://www.erlangen.de
Az. III/31/FV001

15. Juli 2013

Verwendung von 100% Recyclingpapier in der Verwaltung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit vielen Jahren wird in unserer Stadtverwaltung Recyclingpapier verwendet. Die Stadt Erlangen hat sich nun zum Ziel gesetzt ihren bereits relativ hohen Recyclinganteil auf 100% zu steigern.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben daher alle städtischen Dienststellen für den gesamten Schriftverkehr ebenso wie für alle nach extern vergebenen Druckaufträge ausschließlich 100%-Recycling-Papiere zu verwenden. Mittlerweile können alle Ansprüche bei Druckaufträgen durch 100%-Recyclingpapier abgedeckt werden.

Jeder fünfte Baum, der auf dieser Welt gefällt wird, landet in der Papierherstellung. Schätzungsweise 20% davon stammen aus Urwäldern. Ein Großteil des Zellstoffs wird nach Deutschland importiert. Er stammt oft aus der Rodung von Urwäldern oder aber aus riesigen Forstplantagen, die ehemalige Naturwälder verdrängt haben. Für Recyclingpapier werden keine Bäume abgeholzt. Zudem spart Recyclingpapier im Vergleich zu Frischfaserpapier bis zu 60% Energie und bis zu 70% Wasser, es verursacht deutlich weniger CO_2, verringert Abfälle und Emissionen.

Der Hinweis „100% Recyclingpapier“ oder „hergestellt aus 100% Altpapier“ kann Ihnen bei der Vergabe von Druckaufträgen helfen.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis für die Festlegung der ausnahmslosen Nutzung von Recyclingpapieren und bedanke mich für Ihre Unterstützung in Sachen Umweltschutz. Sie tragen damit zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen bei.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Mehl (T. 2752) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegfried Balleis

Ö 12

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
ESTW/Ref. III	Herr Exner/ Frau Wüstner	**III/057/2013**

Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 26. Juli 2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.07.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Frau Berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 26. Juli 2013 als Aktionärsvertreterin zu vertreten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Vertretung der Aktionärin Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG soll beschlossen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Frau Berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 26. Juli 2013 als Aktionärsvertreterin zu vertreten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Frau Berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner wird bevollmächtigt, in der Hauptversammlung zu den Tagesordnungspunkten die im Sachbericht genannten Erklärungen abzugeben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: - Sachbericht

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2013

Protokollvermerk:
Die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates der ESTW, Herr StR Hopfengärtner, Herr StR Dr. Janik und Herr StR Könnecke haben nicht an der Abstimmung zu TOP 4 (Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates – mit 10 gegen 0 Stimmen) teilgenommen.

Ergebnis/Beschluss:
Frau Berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 26. Juli 2013 als Aktionärsvertreterin zu vertreten.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage „Sachbericht“

Der Geschäftsbericht 2012 der ESTW liegt den Mitgliedern des Stadtrats vor. Dieser enthält den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012, den Lagebericht des Vorstands und den Bericht des Aufsichtsrats.

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft und des festgestellten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Zu TOP 2: Verwendung des Bilanzergebnisses 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzverlust in Höhe von 3.766.157,22 € mit der Bilanzposition Andere Gewinnrücklagen zu verrechnen.

"Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 3.766.157,22 € wird mit der Bilanzposition Andere Gewinnrücklagen verrechnet."

Zu TOP 3: Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

"Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt".

Zu TOP 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

"Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt".

Zu TOP 5: Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen nach §§ 95 und 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 129 BetrVG 1972 und § 76 BetrVG 1952.

Die Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Aktionärin endet mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt.

Die derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wurden im Mai 2008 bis zu der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2012 beschließt, gewählt. Am 16. Mai 2013 haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer folgende neuen Arbeitnehmervertreter gewählt.

Mitglied des Aufsichtsrats		Ersatzmitglied
Manfred Wermund		
Hans Wölfel		Erich Vornberger
Thomas Lehfeld		Linda Werner
Ann Biebaut-Lang		

Die Amtszeit der neuen Arbeitnehmervertreter endet mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt.

Zu TOP 6: Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 INVRA Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, zu wählen.
"Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 wird, INVRA Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, gewählt."

Ö 13

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
ESTW/ Ref. III		**III/058/2013**

Anhebung des Wasserpreises zum 1. September 2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
ESTW

I. Antrag

Der Stadtrat empfiehlt den Mitgliedern des Aufsichtsrates der ESTW der vorgeschlagenen Anhebung des Wasserpreises zum 1. September 2013 zuzustimmen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Wasserpreis der Erlanger Stadtwerke ist zuletzt zum 1. Januar 2009 erhöht worden. In diesem Zeitraum sind die Lohnkosten um gut 10 % gestiegen, ebenfalls gestiegen sind die Energiekosten und die Kosten beim Wasserbezug über den Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum. Dazu kommen Kosten für Leitungsumverlegungen, die durch den S-Bahn Bau verursacht werden. Die Kosten können nicht durch Kosteneinsparungen aufgefangen werden. Die Sicherung der hohen Qualität der Erlanger Wasserversorgung ist eine der wichtigsten Aufgaben der ESTW und verursacht erhebliche Aufwendungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In seiner Geschäftsordnung hat sich der Erlanger Stadtrat ein Empfehlungsrecht an die Aktionärsvertreter des Stadtrats im Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG u.a. „bei der Änderung der Haushaltstarife für Wasser“ vorbehalten:
Es wird empfohlen, der Anhebung des Wasserpreises ab 1. September 2013 von 1,90 €/ m³ auf 2,10 €/ m³ und des Grundpreises von 4,30 €/ Monat auf 4,80 €/ Monat zuzustimmen.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: - Sachbericht des Vorstands vom 12. Juli 2013 „Anhebung des Wasserpreises zum 1.September 2013

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 13

ESTW / H-Gö/- 12. Juli 2013

Sachbericht für die Sitzung des Stadtrats am 25. Juli 2013

Anhebung des Wasserpreises zum 1. September 2013

Die ständige Sicherung der Qualität und Quantität der Erlanger Wasserversorgung ist eine der wichtigsten Aufgaben der ESTW und verursacht erhebliche Aufwendungen.

Der Wasserpreis der ESTW ist seit mehr als 4 ½ Jahren unverändert und wurde zuletzt zum 1. Januar 2009 erhöht.

In den Jahren von 2009 bis 2012 war der Wasserverbrauch der Endverbraucher mit jährlich rd. 5,8 Mio. Kubikmetern – trotz neuer Baugebiete in Erlangen – relativ konstant, auch für die Jahre 2013 ff. kann deshalb von einem ähnlichen Wasserverbrauch ausgegangen werden.

Der Vorstand hält zur langfristigen Substanzerhaltung und Sicherung der Wasserversorgung eine angemessene Eigenkapitalverzinsung für erforderlich. Nur so können auch in Zukunft notwendige Investitionen und Unterhaltsmaßnahmen zur dauerhaften Qualitätssicherung der Wasserversorgung für die Erlanger Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden. Auch für die Stadt Erlangen als „Mutter“ ist dieses Ergebnis wichtig, denn nur, wenn ein entsprechender Mindesthandelsbilanzgewinn erwirtschaftet wird, kann auch in Zukunft die volle Abführung der Konzessionsabgabe an die Stadt Erlangen gewährleistet werden.

Nach derzeitiger Planung und ohne eine Anhebung der Wasserpreise kann der erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in der Sparte Wasser dauerhaft nicht mehr realisiert werden. Der Vorstand weist ausdrücklich auf diese Situation hin.

<u>Kosteneinschätzung:</u>

Die Lohnkosten (Entlohnung nach TV-V) sind im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 1. August 2013 um gut 10 % gestiegen. Neben ebenfalls gestiegenen Energiekosten haben sich auch beim Wasserbezug (WFW) Kostensteigerungen ergeben. Weiterhin wurde und wird die Sparte Wasser durch den S-Bahn-Bau in den Jahren 2011 bis 2017 stark belastet; hier waren und sind Leitungsumverlegungen sowie Neuverlegungen in teils beträchtlichem Umfang erforderlich. Die bisherigen und noch zu erwartenden Gesamtkosten liegen bei über 2 Mio. €.

Auch in Zukunft ist in den Bereichen Lohn, Energie etc. mit steigenden Kosten zu rechnen. Ebenfalls sicher sind ab dem Jahresende 2013 dauerhaft höhere Kosten

bei der Beschaffung von Wasserzählern; hier müssen entsprechende, gesetzliche Vorgaben aus der Trinkwasserverordnung umgesetzt werden.

Weiterhin werden Investitionen zur Aufrechterhaltung einer zuverlässigen Wasserversorgung notwendig (Beispiele: Neubau Hochbehälter Burgberg, Sanierung von Netzen etc.).

Die genannten und zu erwartenden Kosten können dabei nicht durch eigene Kosteneinsparungen aufgefangen werden. Maßnahmen zur Optimierung interner Prozesse und Arbeitsabläufe erfolgen begleitend und wirken dämpfend auf notwendige Preisanhebungen.

Deshalb schlägt der Vorstand zum 1. September 2013 eine Erhöhung der derzeit gültigen Wasserpreise vor.

Die vorgeschlagene Erhöhung führt zu Mehreinnahmen von rd. 5,9 Mio. € für den Betrachtungszeitraum vom 1. September 2013 bis zum 31. Dezember 2017.

Es erfolgt eine angemessene Anhebung sowohl des Wasser-Arbeitspreises als auch der zählerabhängigen Grundpreise.

Der Wasserarbeitspreis wird dabei von derzeit 1,90 € (netto = 1,776 €) pro Kubikmeter Wasser auf 2,10 € (netto = 1,963 €) erhöht. Das entspricht einer Erhöhung des Arbeitspreises um brutto 20 Cent je m³ (= 10,5 %).

Die Brutto-Grundpreise werden um rund 12 % folgendermaßen angepasst:

	bisher €/Monat	neu €/Monat
Zähler-Nenngröße 3-5 m³	4,30	4,80
Zähler-Nenngröße 7-10 m³	7,60	8,50
Zähler-Nenngröße 20 m³	15,50	17,40
Zähler-Nenngröße 30 m³	26,60	30,00
Verbundzähler	63,70	72,00

Mit dieser Erhöhung erfolgt eine Weitergabe von Kostensteigerungen sowohl im Verbrauchsbereich, als auch bei den fixen Kosten.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass bei der Neukalkulation der Wasserpreise auch der Kalkulationsleitfaden (des Bundesverbands deutscher Energie- und Wasserversorger, BDEW, sowie des Verbands kommunaler Unternehmen, VKU) entsprechend berücksichtigt wurde. Danach hätte sich ein Erhöhungspotential von netto 28 Cent pro Kubikmeter ergeben. Dieses Potential wird mit der vorgeschlagenen Erhöhung nicht ausgeschöpft.

Auswirkungen für unsere Kunden:

Für einen durchschnittlichen 3-Personen-Haushalt mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 135 Kubikmetern Wasser bedeutet das eine Kostenerhöhung um 10,71 % von derzeit 308,10 € auf dann 341,10 €.

Die Erhöhung liegt damit bei 33 € pro Jahr bzw. 2,75 € pro Monat.

Weitere Verbrauchsbeispiele sind in der Anlage 1 dargestellt.

Auch nach dieser Erhöhung ist der Wasserpreis der ESTW im regionalen Vergleich noch günstig; die beigefügte Übersicht (Anlage 2) vergleicht verschiedene Wasserversorger in der Region.

Die vorgeschlagene Wasserpreiserhöhung wurde in der AR-Sitzung am 11. Juli 2013 unter dem Vorbehalt einer gleichlautenden Empfehlung des Stadtrats beschlossen. In seiner Geschäftsordnung hat sich der Stadtrat ein Empfehlungsrecht an die Aktionärsvertreter des Stadtrats im Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG u. a. "bei der Änderung der Haushaltstarife für Wasser" vorbehalten. Daher wird die vorgesehene Wasserpreiserhöhung in der Sitzung des Stadtrats am 25. Juli 2013 behandelt.

ERLANGER STADTWERKE AG

Wolfgang Geus Matthias Exner

Anlage 1

Verschiedene Verbrauchsbeispiele (Bruttopreise)

Durchschnittlicher Wasserverbrauch in Deutschland = 122 Liter pro Person und Tag

Wasserpreis pro m³	1,90	2,10
Grundpreis pro Monat	4,30	4,80
Grundpreis pro Jahr	51,60	57,60

		Preisstand 1. Januar 2009	Preisstand 1. September 2013	Erhöhung €/Jahr
1-Personen-Haushalt	pro Jahr	€/Jahr	€/Jahr	
Wasserverbrauch	45 m³			
Kosten für Verbrauch		85,50	94,50	
Grundpreis		51,60	57,60	
Gesamtkosten		**137,10**	**152,10**	15,00 € 10,94 %
2-Personen-Haushalt	pro Jahr	€/Jahr	€/Jahr	
Wasserverbrauch	90 m³			
Kosten für Verbrauch		171,00	189,00	
Grundpreis		51,60	57,60	
Gesamtkosten		**222,60**	**246,60**	24,00 € 10,78 %
3-Personen-Haushalt	pro Jahr	€/Jahr	€/Jahr	
Wasserverbrauch	135 m³			
Kosten für Verbrauch		256,50	283,50	
Grundpreis		51,60	57,60	
Gesamtkosten		**308,10**	**341,10**	33,00 € 10,71 %
4-Personen-Haushalt	pro Jahr	€/Jahr	€/Jahr	
Wasserverbrauch	180 m³			
Kosten für Verbrauch		342,00	378,00	
Grundpreis		51,60	57,60	
Gesamtkosten		**393,60**	**435,60**	42,00 € 10,67 %
5-Personen-Haushalt	pro Jahr	€/Jahr	€/Jahr	
Wasserverbrauch	225 m³			
Kosten für Verbrauch		427,50	472,50	
Grundpreis		51,60	57,60	
Gesamtkosten		**479,10**	**530,10**	51,00 € 10,64 %

Wasserpreis-Vergleich in der Region

Anlage 2 zur AR-Vorlage vom 28. Juni 2013

	Preisstand	Arbeitspreis brutto €/m³	Grundpreis brutto Haushalt €/Jahr	Grundpreis brutto Gewerbe €/Jahr	Jahreskosten Haushalt 135 m³ €/Jahr	Jahreskosten Gewerbe 750 m³ €/Jahr
N-ERGIE (in Nürnberg)	1. April 2009	1,96	46,94	259,98	311,54	1.729,98
N-ERGIE (außerhalb Nbg.)	1. April 2009	2,00	46,94	259,98	316,94	1.759,98
infra Fürth	1. Januar 2010	1,90	45,96	72,96	302,46	1.497,96
Herzowerke	1. Oktober 2012	2,22	64,20	360,00	363,90	2.025,00
Stadtwerke Forchheim	1. Januar 2013	1,95	32,10	192,60	295,35	1.655,10
Stadtwerke Bamberg	1. Januar 2013	1,87	94,80	1.006,92	347,25	2.409,42
WVV Würzburg	1. Februar 2011	2,49	49,20	1.109,52	385,35	2.977,02
Stadtwerke Ansbach	1. Januar 2009	2,99	68,75	319,68	472,40	2.562,18
ESTW	1. Januar 2009	1,90	51,60	764,40	308,10	2.189,40
ESTW - Vorschlag 2013	1. September 2013	2,10	57,60	864,00	341,10	2.439,00
					Gesamt-Erhöhung in % 10,71 = pro Jahr 33,00 €	Gesamt-Erhöhung in % 11,40 = pro Jahr 249,60 €
				Mehrkosten	**= pro Monat 2,75 €**	**= pro Monat 20,80 €**

Erhöhung des Arbeitspreises um 0,187 €/m³ netto, bei unveränderten Grundpreisen
= reine Arbeitspreis-Erhöhung = ca. 10,5 %

(2) 30/215

Ö 14

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30	Rechtsabteilung	**30-R/085/2013**

Bürgerbegehren "Erhalt des Hallenbads im Frankenhof"; hier: Abhilfeentscheidung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 33, ESTW

I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen wird alle Möglichkeiten ausschöpfen, um das Hallenbad mit Saunabereich im Frankenhof so lange zu erhalten, bis ein neues Hallenbad mit Saunabereich in Erlangen errichtet worden ist.
2. Das Bürgerbegehren „Erhalt des Hallenbads im Frankenhof“ hat sich damit erledigt.

II. Begründung

Am 10.07.2013 wurde bei der Stadt Erlangen ein Bürgerbegehren mit ca. 7.000 Unterschriften eingereicht. Die Fragestellung für den beantragten Bürgerentscheid lautet: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Erlangen alle Möglichkeiten ausschöpft, um das Hallenbad mit Saunabereich im Frankenhof so lange zu erhalten, bis ein neues Hallenbad mit Saunabereich in Erlangen errichtet worden ist?“ Die Begründung für den Bürgerbescheid findet sich in der beigefügten Anlage, auf die verwiesen wird.

Das Bürgerbegehren erfüllt die formellen Voraussetzungen des Art. 18a Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und ist auch inhaltlich zulässig. Die Verwaltung geht derzeit auch davon aus, dass die erforderliche Anzahl von Unterschriften (mindestens fünf Prozent, also ca. 4.200 der wahlberechtigten Gemeindebürger) vorliegt. Zwar hat die Überprüfung der eingereichten Unterschriften im Detail noch nicht stattgefunden, aufgrund der Vielzahl von eingereichten Unterschriften ist jedoch in jedem Fall davon auszugehen, dass das erforderliche Quorum (Art. 18a Abs. 5 und 6 GO) erreicht wurde.

Das Bürgerbegehren ist damit zulässig.

Nach Artikel 18a Abs. 14 Satz 1 GO entfällt der Bürgerentscheid jedoch, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt (sog. Abhilfebeschluss).

Da das Hallenbad Frankenhof nicht von der Stadt Erlangen selbst, sondern von der Erlanger Stadtwerke Hallenbad GmbH,einem Tochterunternehmen der Erlanger Stadtwerke Aktiengesellschaft (EStW) betrieben wird und der Vorstand der Aktiengesellschaft gemäß § 76 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) die Gesellschaft unter eigener Verantwortung leitet, sind Einzelweisungen der Stadt an den Vorstand nicht möglich. Der Stadtrat kann auch an die Aufsichtsratsmitglieder nur Empfehlungen aussprechen, eine „Anweisung“, das Bad so lange zu erhalten, bis ein neues Hallenbad mit Saunabereich in Erlangen errichtet worden ist, ist nicht möglich. Das wurde aber bereits von den Initiatorinnen und Initiatoren des Bürgerbegehrens berücksichtigt, indem sie in der Fragestellung formuliert haben „die Stadt Erlangen wird alle Möglichkeiten ausschöpfen“.

Wird der von der Verwaltung empfohlene Beschluss vom Stadtrat gefasst, hat sich das Bürgerbegehren erledigt und ein Bürgerentscheid ist nicht erforderlich. **Der Beschluss wirkt gleichermaßen wie ein erfolgreicher Bürgerentscheid.** Die Stadt müsste sodann auf die Stadtwerke soweit als möglich einwirken, damit das Ziel, das Hallenbad Frankenhof so lange zu erhalten, bis ein neues Hallenbad mit Saunabereich in Erlangen errichtet worden ist, erreicht werden kann.

Die EStW haben bereits mitgeteilt, dass aufgrund des Bürgerbegehrens die ESTW den Gutachter beauftragen werden, alle vertretbaren Möglichkeiten für eine Verlängerung der Betriebszeit zu prüfen und Lösungen vorzuschlagen. Nach einer Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat der ESTW könnten praktikable und wirtschaftlich vertretbare Lösungen dann von den ESTW umgesetzt werden.

Ende Juni 2013 hatte der Stadtrat einstimmig beschlossen, das Freibad West grundlegend zu sanieren und auch ein neues Hallenbad als Ersatz für das Hallenbad Frankenhof an diesem Standort zu bauen. Die Ausführungsplanung soll im Herbst 2013 begonnen werden. Nach Klärung der Finanzierung wäre der Baubeginn für September 2014 vorgesehen. Mit diesem Zeitplan wäre eine Inbetriebnahme des Ersatzhallenbads im Freibad West im Jahr 2016 möglich.

Haushaltsmittel

X werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: 1 Text des Bürgerbegehrens

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Bürgerbegehren

„Erhalt des Hallenbads im Frankenhof“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

Sind Sie dafür, dass die Stadt Erlangen alle Möglichkeiten ausschöpft, um das Hallenbad mit Saunabereich im Frankenhof so lange zu erhalten, bis ein neues Hallenbad mit Saunabereich in Erlangen errichtet worden ist?

Begründung:

Die Stadtwerke Erlangen beabsichtigen, das Hallenbad im Frankenhof spätestens 2014 endgültig zu schließen. Das Hallenbad im Frankenhof ist jedoch für die Ausübung des Schwimmsports sowie zur Gesundheitsförderung unerlässlich, denn:

1. Ohne Hallenbad im Frankenhof ist nicht ausreichend Wasserfläche für Schulen, Schwimmvereine und die Bevölkerung vorhanden.
2. Es steht dann kein Hallenbad mit Saunabereich in Erlangen zur Verfügung.
3. Das Röthelheimbad wird nach Schließung des Hallenbads im Frankenhof wegen des Schulsports für die Allgemeinheit nur sehr eingeschränkt zugänglich sein.
4. Weitere gravierende Einschränkungen für die Allgemeinheit bestehen im Röthelheimbad durch die Trainingseinheiten der Schwimmvereine.

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
Ref. V / GEWOBAU Erlangen	Frau Dr. Elisabeth Preuß	**V/021/2013**

Jahresabschluss 2012 der GEWOBAU Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.07.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
GEWOBAU, II/BTM

I. Antrag

Der Bericht über den Jahresabschluss 2012 der GEWOBAU Erlangen wird zur Kenntnis genommen.
Bezugnehmend auf die entsprechenden, einstimmigen Empfehlungen des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen in seiner Sitzung vom 07.06.2012 zu TOP 2, 3 und 5 wird die Vertretung der Stadt Erlangen ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Er-langen den folgenden Beschlüssen zuzustimmen.

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2012, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, fest.

2. Die Gesellschafterversammlung folgt dem vom Aufsichtsrat gebilligten Vorschlag der Geschäftsführung und beschließt:

   a. Auf Zahlung einer Dividende wird für das Jahr 2012 verzichtet.

   b. Der Jahresüberschuss von € 2.777.832,97 wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2012 Entlastung erteilt.

4. Die Gesellschafterversammlung wählt auf Empfehlung des Aufsichtsrates die pb Revision GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Darmstadt, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG.

II. Begründung

Ergebnis/Wirkungen (Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)
Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der GEWOBAU hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 1 Ziff. f der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
Die vom Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses, weshalb die oben angeführte

Berichterstattung auch gegenüber diesen Gremien zu erfolgen hat. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, Anhang und Lagebericht können bei der GEWOBAU eingesehen werden.

Anlagen: Sachbericht zum Jahresabschluss mit Bilanz und GuV zum 31.12.2012 einschließlich eines Auszugs aus dem Bericht des Aufsichtsrats

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2013

Protokollvermerk:
Die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates der GEWOBAU, Herr StR Dr. Ruthe und Frau StRin Lender-Cassens, haben nicht an der Abstimmung zur Ziffer 3 (Entlastung des Aufsichtsrates) teilgenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht über den Jahresabschluss 2012 der GEWOBAU Erlangen wird zur Kenntnis genommen.
Bezugnehmend auf die entsprechenden, einstimmigen Empfehlungen des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen in seiner Sitzung vom 07.06.2012 zu TOP 2, 3 und 5 wird die Vertretung der Stadt Erlangen ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen den folgenden Beschlüssen zuzustimmen.

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2012, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, fest.

2. Die Gesellschafterversammlung folgt dem vom Aufsichtsrat gebilligten Vorschlag der Geschäftsführung und beschließt:

   a. Auf Zahlung einer Dividende wird für das Jahr 2012 verzichtet.

   b. Der Jahresüberschuss von € 2.777.832,97 wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2012 Entlastung erteilt.

Gutachten des HFPA: mit 12 gegen 0 Stimmen

4. Die Gesellschafterversammlung wählt auf Empfehlung des Aufsichtsrates die pb Revision GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Darmstadt, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis	gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Sachbericht zum Jahresabschluss 2012 der GEWOBAU Erlangen

Auszug aus dem Bericht des Aufsichtsrats

Der Geschäftsführer hat den Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2012 regelmäßig mündlich und schriftlich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat hat seine Überwachungspflicht in sechs Sitzungen wahrgenommen und alle wichtigen Angelegenheiten und grundsätzlichen Fragen ausführlich behandelt. Der Aufsichtsrat der GEWOBAU hat die pb Revision GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Darmstadt, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012, des Lageberichtes 2012 gemäß §§ 316 ff. HGB sowie mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse beauftragt. Der Abschlussprüfer hat an der ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates vom 7. Juni 2013 teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet. Er stand dem Aufsichtsrat für Fragen zur Verfügung. Der Aufsichtsrat hat von den Prüfungsergebnissen des Abschlussprüfers zustimmend Kenntnis genommen und keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 erhoben.
Der Aufsichtsrat billigt den vom Geschäftsführer aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012, schließt sich dem Gewinnverwendungsvorschlag an und spricht an die Gesellschafterversammlung die Empfehlung aus, diesem zuzustimmen. Dem Geschäftsführer wurde für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk
Der Jahresabschluss der GEWOBAU Erlangen GmbH zum 31.12.2012 wurde zum vierten Mal in Folge von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft pb Revision GmbH & Co. KG, Darmstadt, geprüft und mit dem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen.

Auszug aus dem Lagebericht der GEWOBAU

Wohnungswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes ist die Stadt Erlangen als „Gebiet mit erhöhtem Wohnraumbedarf" anerkannt. Die GEWOBAU bewirtschaftet in 2012 insgesamt 7.967 eigene Wohnungen (Vorjahr 7.900) und hat weitere 200 Wohn- und Gewerbeeinheiten in der Verwaltung. 2.496 Wohnungen des Bestandes unterliegen der Preisbindung.

Die GEWOBAU geht unverändert davon aus, dass mit der zunehmenden Nachfrage nach Wohnraum die Situation für Transfereinkommensbezieher, sich mit bezahlbaren Wohnungen zu versorgen, immer schwieriger wird.

Wettbewerbsstärken und Unternehmensstrategie

Das Kerngeschäft der GEWOBAU ist, eine stets gute und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung in Erlangen sicherzustellen. Die GEWOBAU entwickelt sukzessive die Bestände durch Neubau-, Instandhaltungs-, und Modernisierungsmaßnahmen weiter. Hierdurch werden vorhandene, sozial verträgliche Mietsteigerungspotenziale genutzt, Leerstand fast vollständig vermieden und gleichzeitig die aktuellen und künftigen Entwicklungen, insbesondere des demographischen Wandels berücksichtigt.

Zu den Wettbewerbsvorteilen zählen neben dem mietertragsstarken und attraktiven Bestandsportfolio in einer der wachstumsstärksten Regionen Deutschlands die Kompetenz, Erfahrung und Marktkenntnisse der Mitarbeiter. Mit einer Ausbildungsquote von 9,7 % bildet das Unternehmen auf hohem Niveau aus. Auch die Kundenzufriedenheit ist der GEWOBAU sehr wichtig und ein entscheidender Faktor für die Wertentwicklung der Gesellschaft. Deshalb wird im Jahr 2013 wieder eine Kundenzufriedenheitsanalyse durchgeführt.

Die GEWOBAU engagiert sich auf verschiedenen Ebenen in sozialen Projekten in den Quartieren.

Bautätigkeit (Neubau und Modernisierung)

Kurt-Schumacher-Straße: 60 barrierefreie Sozialwohnungen
Investitionsvolumen 7,3 Mio. €; Fertigstellung Juli/August 2012

Elisabethstraße: 25 geförderte Studentenappartements
Investitionsvolumen 1,5 Mio. €; Fertigstellung November 2012

Isarstraße: 19 barrierefreie Wohnungen und ein Gebäude für städtische Einrichtungen
Investitionsvolumen 5,3 Mio. €; Fertigstellung Juli/September 2013

Elisabethstraße: 134 Appartements für das Personal des Universitätsklinikums Erlangen
Investitionsvolumen rd. 8,5 Mio. €; Fertigstellung vorauss. 2014

Verfügungswohnungen: Sanierung von 222 Wohneinheiten
Investitionsvolumen rd. 15 Mio. €; 129 VE saniert in 2012, Rest in 2013

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die GEWOBAU hat im Berichtsjahr einen Bilanzgewinn von **€ 2.777.832,97** erwirtschaftet. Der Cashflow in Höhe von T€ 10.453,2 hat sich gegenüber dem Vorjahr (T€ 9.998,5) erhöht. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist geordnet. Die Gesellschaft kam auch im Geschäftsjahr 2012 ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nach und wird auch künftig hierzu in der Lage sein.

Risiken

Die Gesellschaft hatte im Geschäftsjahr keine den Bestand des Unternehmens gefährdende oder sonstige Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage identifiziert. Unter Würdigung und Kumulierung aller relevanten Einzelrisiken ist der Fortbestand der Gesellschaft unverändert nicht gefährdet. Dem Geschäftsführer sind keine Risiken bekannt, die für die Zukunft eine Bestandsgefährdung erkennen lassen.

Ausblick

Durch ihr langfristig ausgerichtetes Unternehmenskonzept als kommunales Wohnungsunternehmen garantiert die GEWOBAU die Sicherung des menschlichen Grundbedürfnisse des Wohnens einschließlich der Schaffung und Beibehaltung eines attraktiven Wohnumfelds in Erlangen. Einschließlich der derzeit laufenden Bauprojekte wird die Gesellschaft in den kommenden Jahren bis 2017 rund € 125,0 Mio. in die energetische Sanierung sowie den altersgerechten Neubau investieren. Sie bleibt damit auch in Zukunft ihrer langjährigen und erfolgreichen Strategie treu, die Wohnzufriedenheit der jetzigen und künftigen Mieter durch das Angebot an adäquatem und bezahlbarem Wohnraum sicherzustellen. Die Erhaltung stabiler Sozialstrukturen in den Quartieren unter Berücksichtigung ökologischer wie ökonomischer Erfordernisse ist dabei Grundvoraussetzung.

Anlagen
Bilanz i.e.S. und GuV

JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31.12.2012

AKTIVA

	€	Geschäftsjahr €	(Vorjahr) €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		96.951,08	92.070,08
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	277.479.462,33		269.034.541,77
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	1.347.731,10		1.388.408,10
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	654.810,50		654.810,50
4. Bauten auf fremden Grundstücken	85.484,51		99.708,51
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	877.382,58		714.206,23
6. Anlagen im Bau	2.214.997,78		4.081.859,69
7. Bauvorbereitungskosten	601.183,72	283.261.052,52	740.822,59
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	25.000,00		25.000,00
2. sonstige Ausleihungen	0,00	25.000,00	300,00
Anlagevermögen insgesamt		283.383.003,60	276.831.727,47
B. Umlaufvermögen			
I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte			
1. Grundstücke ohne Bauten	0,00		1.987.247,10
2. Bauvorbereitungskosten	0,00		516.783,09
3. Grundstücke mit unfertigen Bauten	6.171.858,13		0,00
4. Grundstücke mit fertigen Bauten	0,00		76.723,42
5. unfertige Leistungen	14.650.399,41		14.587.224,57
6. andere Vorräte	15.818,74	20.838.076,28	22.487,75
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Vermietung	220.485,62		210.615,45
2. Forderungen aus Grundstücksverkäufen	131.320,93		157.063,09
3. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	1.190.524,66	1.542.331,21	992.870,87
III. Flüssige Mittel			
1. Kassenbestand, Postgiroguthaben Guthaben bei Kreditinstituten	744.921,38		438.798,35
2. Bausparguthaben	229.552,29	974.473,67	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		305.335,74	242.332,35
Summe		**307.043.220,50**	296.063.873,51

PASSIVA

	€	Geschäftsjahr €	(Vorjahr) €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		1.000.000,00	1.000.000,00
II. Kapitalrücklage		102.997,75	102.997,75
III. Gewinnrücklagen			
1. Gesellschaftsvertragliche Rücklagen	500.000,00		500.000,00
2. Bauerneuerungsrücklage	15.411.325,51		15.411.325,51
3. andere Gewinnrücklagen	51.445.739,97	67.357.065,48	48.722.102,96
IV. Jahresüberschuss		2.777.832,97	2.723.637,01
Eigenkapital gesamt		71.237.896,20	68.460.063,23
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	113.338,00		116.994,00
2. sonstige Rückstellungen	1.550.348,74	1.663.686,74	1.393.237,30
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	190.052.912,04		184.335.536,93
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	21.974.333,17		22.546.056,25
3. erhaltene Anzahlungen	19.072.768,92		15.595.491,39
4. Verbindlichkeiten aus Vermietung	127.479,59		127.003,06
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.625.751,20		3.201.787,40
6. sonstige Verbindlichkeiten	22.793,02	233.876.037,94	20.587,22
D. Rechnungsabgrenzungsposten		265.599,62	267.116,73
Summe		**307.043.220,50**	296.063.873,51

Gewinn- und Verlustrechnung

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2012	Geschäftsjahr €	(Vorjahr) €
1. UMSATZERLÖSE		
a) aus der Hausbewirtschaftung	46.089.990,48	44.013.407,41
b) aus Verkauf von Grundstücken	0,00	871.000,00
c) aus Betreuungstätigkeit	105.519,24	103.784,07
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an zum Verkauf bestimmten Grundstücken mit fertigen oder unfertigen Bauten sowie unfertigen Leistungen	5.641.526,46	1.484.684,95
3. andere aktivierte Eigenleistungen	202.001,33	194.379,81
4. sonstige betriebliche Erträge	1.637.892,06	1.702.863,49
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen		
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	24.389.082,86	24.928.303,91
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	5.948.411,62	478.525,38
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	87.758,70	83.673,46
6. ROHERGEBNIS	23.251.676,39	22.879.616,98
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.111.744,94	3.294.418,70
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	952.022,45	642.987,51
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.680.730,04	7.329.972,06
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.413.327,18	1.401.250,73
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26.110,75	63.070,30
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.340.125,57	7.546.964,24
12. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	2.779.836,96	2.727.094,04
13. sonstige Steuern	2.003,99	3.457,03
14. JAHRESÜBERSCHUSS	**2.777.832,97**	**2.723.637,01**

Erlangen, 22. Februar 2013

Gernot Küchler
Geschäftsführer

Ö 16

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
EBE	EBE	**EBE-B/059/2013**

- Jahresabschluss 2012 -
Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2012 einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Rödl & Partner GmbH – Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatergesellschaft
Amt 14

I. Antrag

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012.
Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2012 fest und beschließt den bilanziellen Jahresgewinn in Höhe von 1,463 Mio. € auf neue Rechnung vorzutragen.
Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere
- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich wirtschaftlicher Führung und Rechnungslegung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Gewinnverwendung
- Erteilung der Entlastung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung im BWA am 18.06.2013
- Beschluss im RPA am 04.07.2013
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresgewinns und Erteilung der Entlastung im StR am 25.07.2013

Der Jahresabschluss 2012 des EBE wurde von der Werkleitung gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) im I. Quartal 2013 aufgestellt. Siehe hierzu den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012, in dem der Lagebericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang enthalten sind.

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2012 erfolgte gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2012 durch die Fa. Rödl & Partner GmbH, 90491 Nürnberg. Die Prüfung erfolgte in einer Vorprüfung im Monat November 2012 und in einer Hauptprüfung in den Monaten April und Mai 2013. Die Prüfung wurde am 02. Mai 2013 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2012 vollinhaltlich erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 wird den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb (BS-EBE) zur Stellungnahme vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Der Beschluss des Jahresabschlusses ist im Rechnungsprüfungsausschuss am 04.07.2013 vorgesehen.

Der Stadtrat soll gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 u. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 BS-EBE in der Sitzung am 25.07.2013 den geprüften Jahresabschluss 2013 feststellen und über die Behandlung des Jahresgewinns beschließen.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2012 in Höhe von 1,463 Mio. € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Des Weiteren soll die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Die Mitglieder des BWA's haben einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 für das Geschäftsjahr 2012 des Wirtschaftsprüfers erhalten.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten ein Testatexemplar des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 für das Geschäftsjahr 2012.

Erläuterung des Jahresergebnisses

Der Entwässerungsbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr 2012 Erlöse und Erträge in Höhe von TEUR 20.510, betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 19.484, ein außerordentliches Ergebnis in Höhe von TEUR 437 sowie einen Jahresgewinn in Höhe von TEUR 1.463. Gegenüber dem prognostizierten Jahresgewinn im Wirtschaftsplan 2012 in Höhe von TEUR 31 ist der ausgewiesene Jahresgewinn somit um TEUR 1.432 höher als erwartet. Dies ist unter anderem auf die planmäßige Auflösung in Höhe von TEUR 595, der im Jahr 2011 gebildeten Rückstellung für Gebührenüberschüsse (TEUR 1.784) sowie auf periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 703 zurückzuführen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Der Aufwand für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch die Fa. Rödl & Partner GmbH beträgt gemäß dem Angebot vom 26.04.2012 rd. 23.000,-- Euro brutto.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 18.06.2013

Ergebnis/Beschluss:
Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 17

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
PRP	Projektgruppe Röthelheimpark	**PRP/038/2013**

Halbjahresbericht zum Wirtschaftsplan 2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-ausschuss / Werkausschuss EB77	23.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. II (Kenntnis), Amt 14 (Kenntnis), Amt 23, Amt 66, EB77, Amt 31, Amt 41, KPB

I. Antrag

Mit dem Zwischenbericht zum Treuhandkonto (Stand 30.06.2013) besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Treuhandkonto soll zum 31.12.2013 aufgelöst werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die noch laufenden Restmaßnahmen werden an die einzelnen Fachdienststellen übertragen und von dort weiter bearbeitet bzw. zu Ende geführt.

Das Guthaben des Treuhandkontos zum 31.12.2013 über rund 1,47 Mio. Euro wird dem städtischen Haushalt insoweit zugeführt als die Mittel nicht für die abschließenden Arbeiten zur Bilanzerstellung 2013 und Prüfung des Treuhandkontos beansprucht werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt im Haushaltsjahr 2014.
Ebenso werden die restlichen Grundstückserlöse in Höhe von rd. 1,025 Mio. Euro von der Stadtkasse vereinnahmt.
Die erforderlichen Mittel von rd. 1,2 Mio. Euro für die Durchführung der Restarbeiten werden in den städtischen Haushalt 2014 eingestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Sachverhalt

Halbjahresbericht zum Wirtschaftsplan 2013 (Anlage 1)

Allgemeines

In der Sitzung am 29.11.2012 hat der Stadtrat den Wirtschaftsplan 2013 und die darin enthaltenen geplanten Maßnahmen genehmigt.

Die Fortschreibung zum 30.06.2013 stellt den Ist-Stand zum 30.06.2013 dar, mit geschätzten Zahlen über die Entwicklung bis zum 31.12.2013 und Vorausschau bis zum Ende der Maßnahme.

1. Saldoübertrag

Im Wirtschaftsjahr 2013 wurde eine Überdeckung von **4.110.130,-** € aus dem Vorjahr übernommen.
Zum 30.06.2013 hat das Treuhandkonto eine Überdeckung von **4.041.051,-** €.

Unter Berücksichtigung aller zu erwartender Einnahmen, Ausgaben und Entnahmen im Wirtschaftsjahr 2013 schließt das Treuhandkonto zum Stichtag 31.12.2013 voraussichtlich mit einer Überdeckung von rd. **1,47** Mio. Euro.

2. Ausgaben

2.1 Weitere Vorbereitung

Im Wirtschaftsjahr 2013 wurden bis zum 30.06.2013 für weitere Vorbereitungen **13.061,-** € investiert.

Hier handelt es sich im Wesentlichen um Honorarkosten des Treuhänders für das Jahr 2012 sowie Kosten für ergänzende artenschutzrechtliche Maßnahmen im Bebauungsplangebiet 376, nördlich Thomas-Dehler-Straße.

In der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres 2013 ist entsprechend den Anregungen der Kunstkommission Erlangen ein Wettbewerb für ein hochwertiges Kunstwerk im Grünzug auszuloben. Die Kosten von rd. 80.000,- € fallen voraussichtlich erst im Jahr 2014 an. Weitere **63.000,-**€ werden für Öffentlichkeitsarbeit in 2013 bereitgestellt.

2.2 Grunderwerb

Der Grunderwerb ist abgeschlossen.

2.3 Freimachung

Für die Freimachung von Baulandflächen wurden im 1. Halbjahr des Wirtschaftsjahres 2013 Mittel in Höhe von **6.317,-** € investiert.

Die Kosten gliedern sich in Aufwendungen für die Grundwassersanierungen KVS 1 (Nachbeprobung) und für die Grundwassersanierung KVS 3 (östlich Med-Fabrik). Enthalten sind die Kosten für Ingenieurleistungen und Analytik in Höhe von rd. **4.000,-** € .

Bis zum Jahresende ist für die Fortführung der Grundwassersanierungsmaßnahmen einschließlich der dazugehörigen Ingenieurleistungen mit Kosten in Höhe von rd. **22.000,-** € zu rechnen.

2.4 Erschließung

Zur Erschließung des Neuordnungsgebietes wurden vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 Maßnahmen mit einem Volumen von rd. **225.000,-** € durchgeführt.

Folgende Maßnahmen wurden im 1. Halbjahr 2013 durchgeführt:

- Endausbau Marie-Curie-Straße (Asphaltierungsarbeiten)
- Endausbau Petra-Kelly-Weg (Maßnahme läuft derzeit)
- Auszahlung von Rechnung diverser Maßnahmen aus dem Jahr 2012.

Im 2. Halbjahr des Wirtschaftsjahres 2013 werden entsprechend der Angaben des Tiefbauamtes und des Amtes für Stadtgrün Mittel in Höhe von rd. **365.000**,- € für noch anstehende Erschließungsmaßnahmen benötigt, im Wesentlichen für die Herstellung der Erschließung im

Bebauungsplangebiet 376, (Petra-Kelly-Weg sowie Parkstreifen und Gehwege in der Thomas-Dehler-Straße und Willy-Brandt-Straße mit Straßenbeleuchtung.

2.5 Baumaßnahmen

Für Infrastruktureinrichtungen wurden im Wirtschaftsjahr 2013 bis dato **26.134,-** € investiert. Diese Kosten beziehen sich im Wesentlichen auf die Schlussabrechnungen des Stadtteilhauses in der Schenkstraße und dem George-Marshall-Platz sowie für Pflegemaßnahmen diverser Grünflächen.

Im 2. Halbjahr stehen Mittel in Höhe von rd. **75.000,-** € zur Verfügung, insbesondere für die Herstellung der Spiel- und Freizeitflächen im Bauquartier Marie-Curie-Straße sowie der Grünflächen nördlich der Sporthalle und westlich des Kletterturms.

2.6 Zinsaufwendungen

Aufgrund der Einnahmen-/Ausgabensituation des Treuhandkontos im Wirtschaftsjahr 2013 wird hierfür kein Ansatz eingestellt.

2.7 Sonstiges

Für die Bewirtschaftung der Liegenschaft, für Kosten der Kontoführung, Wirtschaftsprüfung, Personal- und Raumkosten und sonstige Ausgaben, wurden im 1. Halbjahr des Wirtschaftsjahres 2013 Ausgaben in Höhe von rd. **91.000,-** € getätigt.

Für derartige Aufwendungen sowie für Grundabgaben sind im Wirtschaftsjahr 2013 weitere Mittel in Höhe von rd. **65.000,-** € eingeplant.

3. Einnahmen

3.1 Grundstückserlöse

Durch Grundstücksveräußerungen wurden im Wirtschaftsjahr 2013 bis zum 30.06. Einnahmen in Höhe von **474.000**,- € erzielt.

Verkauft wurden das Kindergartengrundstück in der Doris-Ruppenstein-Straße sowie eine Erweiterungsfläche südlich der via appia an der Kurt-Schuhmacher-Straße. Das Restgrundstück an der Ludwig-Erhard-Straße wurde dem Liegenschaftsamt zur Weiterveräußerung übertragen.

Weitere **1,025** Mio.€ fließen in der 1. Hälfte des Jahres 2014 für den Verkauf einer Mischgebietsfläche an der Allee am Röthelheimpark.

Somit ist das letzte Grundstück im Röthelheimpark vermarktet.

3.2 Zinserträge

Bis zum 30.06.2013, wurden durch Anlage der kurzfristig verfügbaren Überschüsse, Zinserträge in Höhe von **8.477,-** € erwirtschaftet.

Im 2. Halbjahr sind beim derzeitigen Zinsniveau von rd. 0,5 %, Erlöse von rd. **12.300,-** € zu erwarten.

3.3 Sonstiges

Sonstigen Einnahmen wurden im Wirtschaftsjahr 2013 bisher nicht erzielt.

Bis zum Ende des Jahres sind Einnahmen in Höhe von **9.000**,-€ aus der Altlastenbeteiligung des Bundes zu erwarten.

3.4 Ergebnis

Unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im Wirtschaftsjahr 2013 liegen die Gesamterlöse seit Beginn der Maßnahme zum 31.12.2013 voraussichtlich bei rd. **145,8** Mio. €. Nach Abzug der Gesamtausgaben in Höhe von rd. **71,1** Mio. € wurde ein Überschuss von rd. **74,7** Mio. € erwirtschaftet.

Nachdem für die Fertigstellung der Maßnahme in den Folgejahren Mittel in Höhe von **1,2** Mio. € zurückgestellt werden, schließt die Maßnahme unter Berücksichtigung des noch zu erwartenden Grundstückserlöses voraussichtlich mit einem Überschuss von rd. 74,5 Mio. €.

3.5. Entnahmen

Im Wirtschaftsplan 2013 werden dem städtischen Haushalt **2,0 Mio.** € zugeführt. (Anlage 2)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Treuhandkontostand am 31.12.2012	4.110.130,- €
Treuhandkontostand am 30.06.2013	4.041.051,- €
VoraussichtlicherTreuhand-kontostand am 31.12.2013	rd. 1,47 Mio. €

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 – Wirtschaftsplan 2013
Anlage 2 – Entnahmen zu Gunsten des städtischen Haushalts
Anlage 3 – Erläuterungsbericht zur Kosten- und Finanzierungsübersicht
Anlage 4 – Kosten- und Finanzierungsübersicht

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Städtebauliche Maßnahme Erlangen Röthelheimpark

Wirtschaftsplan 2013 Stand 30.06.2013
(mit Vorschau auf 2014)

	1997 - 31.12.2012 Summe	2013 Soll	01.01.-30.06.2013 ist	01.07.-31.12.2013 Soll	2013 gesamt	1997 - 31.12.2013 Summe	2014 Soll	1997 - 31.12.2014 Summe
Übertrag aus Vorjahr		lt. Wirtschaftsplan		angepasst z. 1.7.			(zum 1.1.2014) 1.472.245 €	
Ausgaben								
Weitere Vorbereitung	3.165.515 €	93.000 €	13.061 €	63.000 €	76.061 €	3.241.576 €	133.000 €	3.374.576 €
Grunderwerb	19.399.583 €	0 €	0 €	0 €	0 €	19.399.583 €	0 €	19.399.583 €
Freimachung	18.973.816 €	30.500 €	6.317 €	22.183 €	28.500 €	19.002.316 €	60.000 €	19.062.316 €
Erschließung	15.525.640 €	520.200 €	225.310 €	364.690 €	590.000 €	16.115.640 €	473.000 €	16.588.640 €
Baumaßnahmen (Gemeinbed.)	9.033.168 €	533.500 €	26.134 €	75.166 €	101.300 €	9.134.468 €	533.000 €	9.667.468 €
Zinsaufwendungen	1.142.124 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.142.124 €	0 €	1.142.124 €
Sonstiges	2.889.706 €	112.850 €	90.670 €	65.446 €	156.116 €	3.045.822 €	16.000 €	3.061.822 €
Gesamtausgaben	70.129.552 €	1.290.050 €	361.492 €	590.485 €	951.977 €	71.081.529 €	1.215.000 €	72.296.529 €
Einnahmen								
Grundstückserlöse	128.437.126 €	1.419.800 €	474.085 €	0 €	474.085 €	128.911.211 €	1.024.984 €	129.936.195 €
Zinserträge	1.807.499 €	22.167 €	8.477 €	12.279 €	20.757 €	1.828.256 €	0 €	1.828.256 €
Sonstiges	15.022.092 €	19.500 €	-400 €	9.400 €	9.000 €	15.031.092 €	0 €	15.031.092 €
Gesamteinnahmen	145.266.717 €	1.461.467 €	482.162 €	21.679 €	503.842 €	145.770.559 €	1.024.984 €	146.795.543 €
Ergebnis vor Entnahmen	75.137.165 €	171.417 €	120.670 €	-568.805 €	-448.135 €	74.689.030 €	-190.016 €	74.499.014 €
Entnahmen	71.027.035 €	2.000.000 €	189.750 €	2.000.000 €	2.189.750 €	73.216.785 €	1.282.229 €	74.499.014 €
Stand Treuhandkonto	**4.110.130 €**		**4.041.051 €**			**1.472.245 €**		**0 €**
	(zum 31.12.2012)		(zum 30.06.2013)			(geschätzt zum 31.12.13)		

Anlage 1

Ö 17

Entnahmen durch die Stadt Erlangen

Entnahme	Jahr	Summe	Stadtratsbeschluß
Offensive Zukunft Erlangen	Jahre 2000-2003	10.246.289,00 €	24.2.2000
Offensive Zukunft Erlangen gesamt		**10.246.289,00 €**	
Siemens Tausch I	Wirtschaftsjahr 2003	6.635.035,25 €	24.7.2003
Siemens Tausch II	Wirtschaftsjahr 2003	2.150.483,84 €	24.7.2003
Grundstückstausch gesamt		**8.785.519,09 €**	
Entnahmen städt. Haushalt 2004 / 2005			
Städtischer Haushalt	Wirtschaftsjahr 2004	13.000.000,00 €	27.11.2003/21.03.2004
Straßenausbaubeiträge Hartmannstraße	Wirtschaftsjahr 2004	175.985,46 €	27.11.2003
Expo Real	Wirtschaftsjahr 2005	13.752,46 €	Festlegung Ref. II, 21.07.04
Städtischer Haushalt	Wirtschaftsjahr 2005	5.000.000,00 €	9.12.2004
Entnahmen städt. Haushalt 2004 / 2005		**18.189.737,92 €**	
Entnahmen 2006			
Städtischer Haushalt 1.+ 2. Tranche	1.+ 2. Halbjahr 2006	6.900.000,00 €	8.12.2005
Darlehen Joseph-Stiftung (gef. Mietwohn.)	2. Halbjahr 2006	100.000,00 €	8.12.2005
Planung Stutterheimsches Palais 1.Tranche	2. Halbjahr 2006	350.000,00 €	27.7.2006
Entnahmen städt. Haushalt 2006		**7.350.000,00 €**	
Entnahmen 2007			
Städtischer Haushalt 1.+ 2. Tranche	1.+ 2. Halbjahr 2007	4.750.000,00 €	30.11.2006
Darlehen Joseph-Stiftung (gef. Mietwohn.)	2. Halbjahr 2007	100.000,00 €	8.12.2005
Zuschuss Erweiterung Kinderkrippe AWO	2. Halbjahr 2007	200.000,00 €	26.7.2007
Entnahmen Grundstücksvorgang FIS		3.705.489,35 €	
Entnahmen 2007 gesamt		**8.755.489,35 €**	
Entnahmen 2008			
Planung Stutterheimsches Palais 2.Tranche	2. Halbjahr 2008	250.000,00 €	27.7.2006
Darlehen Joseph-Stiftung (gef. Mietwohn.)	1. Halbjahr 2008	200.000,00 €	8.12.2005
Städtischer Haushalt 1.+ 2. Tranche	1.+ 2. Halbjahr 2008	2.750.000,00 €	29.11.2007
Entnahmen 2008 gesamt		**3.200.000,00 €**	
Entnahmen 2009			
Städtischer Haushalt 1., 2. + 3.Tranche	2., 3., 4. Quart. 2009	4.500.000,00 €	27.11.2008
Entnahmen 2009 gesamt		**4.500.000,00 €**	
Entnahmen 2010			
Städtischer Haushalt 1., 2. + 3.Tranche	2., 3., 4. Quart. 2010	3.675.000,00 €	26.11.2009
Zuschuss geförderter Mietwohnungsbau	4. Quartal 2010	325.000,00 €	26.11.2009
Entnahmen 2010 gesamt		**4.000.000,00 €**	
Entnahmen 2011			
Städtischer Haushalt 1. Tranche	2. Quartal 2011	1.000.000,00 €	29.7.2010
Entnahmen 2011 gesamt		**1.000.000,00 €**	
Entnahmen 2012			
Städtischer Haushalt 1. Tranche	2. Quartal 2012	2.500.000,00 €	24.11.2011
Städtischer Haushalt 2. Tranche	3. Quartal 2012	2.500.000,00 €	24.11.2011
Entnahmen 2012 gesamt		**5.000.000,00 €**	
Entnahmen 2013			
Städtischer Haushalt 1. Tranche	2. Quartal 2013	1.000.000,00 €	29.11.2012
Städtischer Haushalt 2. Tranche	3. Quartal 2013	1.000.000,00 €	29.11.2012
Übertragung Restgrundstück Ludwig-Erh-Str.	26. Mrz. 13	189.750,00 €	
Entnahmen 2013 gesamt		**2.189.750,00 €**	
Entnahmen gesamt bis 31.12.2013		**73.216.785,36 €**	

Ö 17

Anlage 3

Städtebauliche Maßnahme „Röthelheimpark“; Erlangen

Erläuterungsbericht zur Kosten- und Finanzierungsübersicht

Stand: 30.06.2013

Inhalte der Kosten- und Finanzierungsübersicht 2012

In der KoFi 2013 ist die tatsächliche Entwicklung des Treuhandvermögens seit Beginn der Maßnahme bis zum 30.06.2013, sowie die geplante Entwicklung bis zum voraussichtlichen Ende der Gesamtmaßnahme im Jahr 2014 enthalten.

Allgemeines

Für die Entwicklung der Maßnahme Röthelheimpark auf Grundlage des Rahmenplans von 1996 ist ein Zeitrahmen von 18 Jahren geplant. (s. Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2000).

Als Grundlage für die Kostenansätze wurden die zur Berechnung der KoFi 1997 aus dem Rahmenplan 1996 entwickelten Schätzkosten herangezogen und soweit sich der Stand der Planung seitdem geändert hat, fortgeschrieben.

Zur Berechnung der Grundstückseinnahmen wurden die in der KoFi 1997 enthaltenen Wertansätze für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sondergebiets- und Gewerbeflächen der Marktsituation angepasst.

Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen in den Wirtschaftsjahren 1997 - 2014

A Ausgaben

1. Vorbereitung

Unter Vorbereitung sind alle Kosten zusammengefasst, die für die weitere verfahrenstechnische Abwicklung der Gesamtmaßnahme erforderlich sind. Im Wesentlichen sind dies die Kosten für bisherige treuhänderische Abwicklung, Vermessung, Wettbewerbe, Vermarktung, PR-Arbeit sowie die Erstellung von Bebauungsplänen.

KoFi 1997 (geschätzt auf Basis des Rahmenplanes)	KoFi 2012 (Iststand Vorjahr mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)	KoFi 2013 (aktueller Stand mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)
0,820 Mio. €	3,181 Mio. €	**3,374** Mio. €

Die Differenz der Ansätze zur KoFi 1997 ergibt sich aufgrund einer Umgliederung der Kosten für die verfahrenstechnische Abwicklung (Projektsteuerung) aus der Position „Sonstige Kosten“ in die Position „Vorbereitung“. Diese Umgliederung wurde nach den Prüfungsverhandlungen mit dem Wirtschaftsprüfer ab dem Wirtschaftsjahr 1998 durchgeführt.

Die Erhöhung gegenüber der KoFi 2012 resultiert aus dem geplanten Kunstwerk im zentralen Grünzug und dem Stadtmodell im Maßstab 1:500

2.1 Grunderwerb (Ordnungsmaßnahmen)

Der Grunderwerb war im Jahr 2003 abgeschlossen.

KoFi 1997 (geschätzt auf Basis des Rahmenplanes)	KoFi 2012 (Iststand Vorjahr mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)	KoFi 2013 (aktueller Stand mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)
19,338 Mio. €	19,400 Mio. €	**19,400** Mio. €

2.4 Freilegung (Ordnungsmaßnahmen)

In der Position Freilegung sind alle Aufwendungen für die weiteren Rückbaumaßnahmen auf dem Gelände, Sanierungsmaßnahmen in Grund und Boden sowie der jeweils anteiligen Ingenieurleistungen enthalten.

KoFi 1997 (geschätzt auf Basis des Rahmenplanes)	KoFi 2012 (Iststand Vorjahr mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)	KoFi 2013 (aktueller Stand mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)
25,560 Mio. €	19,101 Mio. €	**19,062** Mio. €

Die Differenz der Ansätze zur KoFi 1997 ergibt sich durch das relativ günstige Baupreisniveau in den Wirtschaftsjahren 1998 bis 2003.

2.5 Erschließung (Ordnungsmaßnahmen)

Die Position Erschließung umfasst alle Aufwendungen für Maßnahmen im Bereich des Straßen- und Wegebaus sowie öffentliche Grünanlagen (ohne Freizeitanlagen und Spielplätze).

KoFi 1997 (geschätzt auf Basis des Rahmenplanes)	KoFi 2012 (Iststand Vorjahr mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)	KoFi 2013 (aktueller Stand mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)
31,182 Mio. €	15,619 Mio. €	**16,588** Mio. €

Die Differenz der Ansätze zur KoFi 1997 ergibt sich durch das relativ günstige Baupreisniveau in den Wirtschaftsjahren 1998 bis 2003. Nach aktueller Kostenschätzung von Amt 66 im Zuge der Mittelbereitstellung für 2014 ergibt sich ein deutlich höherer Kostenansatz.

2.6 Sonstige Ordnungsmaßnahmen

In der Position Sonstige Kosten sind Aufwendungen enthalten, die für die weitere Bewirtschaftung der Liegenschaft (inkl. Grundabgaben und Personalkosten) sowie die Führung der Konten anfallen. Die einzelnen Jahresansätze wurden dabei pauschal eingestellt.

KoFi 1997 (geschätzt auf Basis des Rahmenplanes)	KoFi 2012 (Iststand Vorjahr mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)	KoFi 2013 (aktueller Stand mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)
4,993 Mio. €	3,107 Mio. €	**3,061** Mio. €

3.4 Gemeinbedarfseinrichtungen (Baumaßnahmen)

Zur Berechnung des Umfangs der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen wurde eine überarbeitete Bevölkerungsentwicklung für den Röthelheimpark von ca. 5000 Einwohnern zugrunde gelegt. Enthalten sind die Kosten für die notwendigen Plätze in Kinderkrippen, Kinderhorten, Kindergärten etc., sowie die Kosten für die Freizeitanlage, Spielplätze und für eine Jugendbegegnungsstätte.

KoFi 1997 (geschätzt auf Basis des Rahmenplanes)	KoFi 2012 (Iststand Vorjahr mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)	KoFi 2013 (aktueller Stand mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)
35,851 Mio. €	9.818 Mio. €	**9.667** Mio. €

Die Differenz der Ansätze zur KoFi 1997 ergibt sich hauptsächlich aus der Reduzierung der Anzahl der erforderlichen Plätze aufgrund der Aktualisierung der Bevölkerungsprognose für den Röthelheimpark, sowie aus der Absetzung der geplanten Grundschule.

4.2 Zinsaufwendungen

Durch die in den Vorjahren erzielten Überschüsse entstehen vorerst keine weiteren Aufwendungen für die Vorfinanzierung.

KoFi 1997 (geschätzt auf Basis des Rahmenplanes)	KoFi 2012 (Iststand Vorjahr mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)	KoFi 2013 (aktueller Stand mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)
2,000 Mio. €	1,142 Mio. €	**1,142** Mio. €

B. Einnahmen

5.4 Grundstücksverkauf

Nachdem sich die städtebauliche Struktur und die Erschließung in Teilbereichen geändert haben, wurde die Flächenbilanz auf Basis des überarbeiteten Rahmenplans vom 26.04.2002 grundlegend überarbeitet.

Die Grundstücksverkaufspreise bleiben gegenüber der vorangegangenen Kostenfortschreibung kalkulatorisch durchschnittlich unverändert, wenngleich in exponierten Lagen höhere Verkaufspreise erzielt werden. Für die Wohnbauflächen werden je nach Bebauungsmöglichkeit

(z.B. Geschosswohnungsbau oder Reihenhäuser) unterschiedlich hohe Verkaufserlöse realisiert.

KoFi 1997 (geschätzt auf Basis des Rahmenplanes)	KoFi 2012 (Iststand Vorjahr mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)	KoFi 2013 (aktueller Stand mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)
131,730 Mio. €	129,692 Mio. €	**129,936** Mio. €

Die Differenz zur KoFi 1997 ist begründet in dem Grundstücksverkauf an die Fa. Siemens AG an der Hartmannstrasse zur Realisierung des Siemens Medical-Solution Gebäudes. Diese Flächen waren ursprünglich als Wohnbaulandflächen ausgewiesen.

6.2 Sonstige Einnahmen

In der Position Sonstige Einnahmen sind nach dem Stand der Bewilligung zu erwartende öffentliche Zuschüsse, wie z. B. Förderung aus GVFG und FAG, sowie die Kostenbeteiligung des Bundes (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) gem. Altlastenregelung eingestellt.

In der KoFi 1997 wurde die Position Sonstige Einnahmen unter dem Titel „Zuschüsse Dritter“ geführt. Der Erlös aus der Verwertung von verschiedenen Materialien (Recycling-Material, Verkauf ehemaliger Panzerhallen) sowie die Kostenbeteiligung des Bundes zur Altlastenbeseitigung waren in der KoFi 1997 nicht kalkuliert.

KoFi 1997 (geschätzt auf Basis des Rahmenplanes)	KoFi 2012 (Iststand Vorjahr mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)	KoFi 2013 (aktueller Stand mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)
0, 292 Mio. €	15.089 Mio. €	**15,031** Mio. €

5.8 Zinserlöse

Auf Grund der sich jährlich ergebenden Mittelüberschüsse werden in der KoFi mittels einer Zinsstaffel Zinseinnahmen berechnet. Der Zinsstaffel war ursprünglich ein durchschnittlicher Zinssatz von 3,3% (netto) zugrunde gelegt.

KoFi 1997 (geschätzt auf Basis des Rahmenplanes)	KoFi 2011 (Iststand Vorjahr mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)	KoFi 2012 (aktueller Stand mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)
3,222 Mio. €	1,847 Mio. €	**1,828** Mio. €

Die zu erwartenden Zinserlöse in der KoFi 2012 berücksichtigen zum einen den Einbruch der Zinssätze auf 0,5 % sowie die geplanten Entnahmen zu Gunsten des städtischen Haushalts in den Jahren 2012 und folgende.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der jährliche Überschuss aus der Maßnahme dem städtischen Haushalt zugeführt wird. Demzufolge sind die bisher hochgerechneten Zinserlöse bis zum Abschluss der Maßnahme nicht realisierbar.

C. Überdeckung/Unterdeckung (Ergebnis)

Auf der Basis der Gesamtausgaben und der Gesamteinnahmen wurde das zu erwartende Gesamtergebnis berechnet.

KoFi 1997 (geschätzt auf Basis des Rahmenplanes)	KoFi 2012 (Iststand Vorjahr mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)	KoFi 2013 (aktueller Stand mit Schätzung bis Ende der Maßnahme)
Einnahmen: 135,245 Mio. €	Einnahmen: 146,628 Mio. €	Einnahmen: **146,795** Mio. €
Ausgaben: 119,744 Mio. €	Ausgaben: 71,368 Mio. €	Ausgaben: **72,296** Mio. €
Ergebnis: 15,501 Mio. €	Ergebnis: 75.260 Mio. €	Ergebnis: **74,499** Mio. €

Die Verbesserung des Gesamtergebnisses der Maßnahme gegenüber der KoFi 1997 resultiert aus geringeren Ausgaben insbesondere im Bereich der Gemeinbedarfseinrichtungen, im Bereich der Erschließung und im Bereich der Rückbaumaßnahmen. Ebenso konnten, durch Verkauf von Wertstoffen (Boden-/Recyclingmaterial und Hallen), zusätzliche Erlöse erzielt werden.

D. Entnahmen

Zur Entlastung des städtischen Haushalts und auf Grund der hohen Überschüsse der Maßnahme, hat der Stadtrat in verschiedenen Sitzungen vorgezogene Entnahmen aus dem Treuhandvermögen beschlossen.

Eine detaillierte Übersicht ist dem Wirtschaftsplan 2013 als Anlage 2 beigefügt. Mit den geplanten Entnahmen im Wirtschaftsjahr 2013 wurden/werden bis 31.12.2013 insgesamt Entnahmen in Höhe von rd. 73,2 Mio. € getätigt.

30.06.2013

gez. Zick-D´Antona

Städtebauliche Maßnahme Röthelheimpark; Stadt Erlangen
Kosten- und Finanzierungsübersicht
Stand: 30.06.2013

Gesamtübersicht

***** Ergebnis Soll 2014 mit Stand 30.06.2013

A	Ausgaben	gesamt*	1997-09/2002 DKB	09/2002-06/2005 BauGrund	2. Halbjahr 2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 Rückstellungen
1.1.	Öffentlichkeitsarbeit	**310.090**		47.817	33.343	3.176	6.169	152	73		13.070	23.017	63.274	120.000
1.2.	Gutachten	**9.839**	5.670	2.777						752	640			
1.3.	Bauleitplanung	**1.084.649**	239.842	674.619	6.519	39.181	12.057	12.559	81.352	10.589	4.378	3.075	476	
1.4.	Vergütung Treuhänder/Sanierungstr.	**1.970.000**	1.155.224	580.883	102.089	12.001	42.000		15.560	18.466	6.155	12.311	12.311	13.000
1.	**Summe Vorbereitung**	**3.374.577**	**1.400.736**	**1.306.096**	**141.951**	**54.358**	**60.226**	**12.711**	**96.985**	**29.807**	**24.244**	**38.403**	**76.061**	**133.000**
2.1.	Grunderwerb	**19.399.583**	19.232.270	167.313										
2.4.	Freilegung von Grundstücken	**19.062.318**	12.963.575	3.200.877	295.578	812.697	821.971	450.024	160.744	125.861	121.151	21.340	28.500	60.000
2.5.	Herstellung von Erschließungsanlagen	**16.588.835**	8.177.858	1.891.346	473.045	695.153	849.696	1.085.383	842.542	237.647	385.466	887.699	590.000	473.000
2.6.	Sonstige Ordnungsmaßnahmen	**3.061.817**	1.351.069	736.235	119.568	49.865	151.043	139.883	29.325	176.943	35.634	100.135	156.116	16.000
2.	**Summe Ordnungsmaßnahmen**	**58.112.554**	**41.724.772**	**5.995.772**	**888.191**	**1.557.716**	**1.822.710**	**1.675.290**	**1.032.611**	**540.451**	**542.251**	**1.009.174**	**774.616**	**549.000**
3.4.	Gemeinbedarfseinrichtungen	**9.667.271**	2.471.050	586.634	14.310	267.733	577.695	712.661	583.212	1.728.201	1.026.134	1.065.341	101.300	533.000
3.	**Summe Baumaßnahmen**	**9.667.271**	**2.471.050**	**586.634**	**14.310**	**267.733**	**577.695**	**712.661**	**583.212**	**1.728.201**	**1.026.134**	**1.065.341**	**101.300**	**533.000**
A	**Summe Ausgaben** (ohne Zinsen)	**71.154.402**	**45.596.557**	**7.888.502**	**1.044.452**	**1.879.806**	**2.460.632**	**2.400.662**	**1.712.809**	**2.298.459**	**1.592.628**	**2.112.918**	**951.977**	**1.215.000**
4.2.	Zinsaufwendungen	**1.142.124**	1.142.124											
A	**Summe Ausgaben** (mit Zinsen)	**72.296.526**	46.738.681	7.888.502	1.044.452	1.879.806	2.460.632	2.400.662	1.712.809	2.298.459	1.592.628	2.112.918	951.977	1.215.000
B	**Einnahmen**	**gesamt**	1997-09/2002 DKB	09/2002-06/2005 BauGrund	2. Halbjahr 2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
5.4.	Grundstückserlöse	**129.936.197**	46.953.465	35.333.496	5.606.670	6.410.235	7.776.979	5.271.608	4.930.657	7.605.383	4.950.485	3.598.150	474.085	1.024.984
5.	**Summe zweckgeb. Einnahmen**	**129.936.197**	**46.953.465**	**35.333.496**	**5.606.670**	**6.410.235**	**7.776.979**	**5.271.608**	**4.930.657**	**7.605.383**	**4.950.485**	**3.598.150**	**474.085**	**1.024.984**
6.2.	sonstige Einnahmen	**15.031.090**	8.687.241	1.435.580	853.972	462.647	988.112	230.929	213.142	278.923	1.719.867	151.678	9.000	
6.	**Summe Sonstige Einnahmen**	**15.031.090**	**8.687.241**	**1.435.580**	**853.972**	**462.647**	**988.112**	**230.929**	**213.142**	**278.923**	**1.719.867**	**151.678**	**9.000**	
B	**Summe Einnahmen** (ohne Zinsen)	**144.967.287**	**55.640.706**	**36.769.076**	**6.460.642**	**6.872.882**	**8.765.091**	**5.502.537**	**5.143.799**	**7.884.306**	**6.670.352**	**3.749.828**	**483.085**	**1.024.984**
5.8.	Zinserlöse	**1.828.254**	943.062	300.354	36.176	151.807	118.302	108.971	41.940	22.142	29.547	55.196	20.757	
B	**Summe Einnahmen** (mit Zinsen)	**146.795.541**	56.583.768	37.069.430	6.496.818	7.024.689	8.883.393	5.611.508	5.185.739	7.906.448	6.699.899	3.805.024	503.842	1.024.984
C	**Überdeckung / Unterdeckung**	**74.499.015**	**9.845.087**	**29.180.928**	**5.452.366**	**5.144.882**	**6.422.761**	**3.210.846**	**3.472.930**	**5.607.989**	**5.107.271**	**1.692.105**	**-448.135**	**-190.016**
D	**Entnahmen**	**74.499.015**	**8.814.672**	**25.906.874**	**2.500.000**	**7.350.000**	**8.755.489**	**3.200.000**	**4.500.000**	**4.000.000**	**1.000.000**	**5.000.000**	**2.189.750**	**1.282.230**
E	**Kontostand**	**0**	1.030.415	4.304.470	7.256.836	5.051.718	2.718.990	2.729.836	1.702.766	3.310.755	7.418.026	4.110.131	1.472.246	0

Ö 18

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/50/VO001 T.2249	Herr Otto Vierheilig	**50/124/2013**

Situation der Obdachlosenhilfe und der Erlanger Bahnhofsmission – Besucher ohne Bleibe, insbesondere aus osteuropäischen Staaten. Einrichtung einer eigenen Anlaufstelle
hier: zum Fraktionsantrag 035/2013 vom 21.03.2013 der Stadtratsmitglieder Frau Grille, Herr Jarosch, Frau Helm und Herr Höppel

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	05.06.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.06.2013	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Stadtrat	27.06.2013	Ö	Kenntnisnahme	vertagt
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 50

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag Nr. 035/2013 vom 21.03.2013 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Im Fraktionsantrag wird auf die in letzter Zeit zunehmende sogenannte „Armutszuwanderung“ vor allem aus südosteuropäischen Ländern hingewiesen, die auch in Erlangen spürbar sei und durch die vor allem auch örtliche Sozialeinrichtungen, wie Obdachlosenhilfeverein oder Bahnhofsmission, zunehmend in Bedrängnis geraten. Die Verwaltung wird deshalb um Berichte gebeten

- Über die Situation beim Obdachlosenhilfeverein und bei der Bahnhofsmission
- Über die Auslastung der Wöhrmühle
- Über die Situation in anderen betroffenen Städten in Deutschland
- Über die rechtliche Situation, insbesondere hinsichtlich schulpflichtiger Kinder
- Über die allgemein in dieser Situation geltenden rechtlichen Regelungen und über Verbesserungsmöglichkeiten sowie
- Schließlich wird die Schaffung einer eigenen Anlaufstelle für diese Personengruppe in Erlangen beantragt.

Das Phänomen der sogenannten Armutszuwanderung aus südosteuropäischen Ländern, vor allem aus Rumänien und Bulgarien, ist der Verwaltung seit längerem bekannt. Speziell aufgrund der Informationen aus dem Obdachlosenhilfeverein und aus der Bahnhofsmission wurde deshalb bereits im Juli 2011 von der Verwaltung hierüber eine informelle Gesprächsrunde zwischen den betroffenen Sozialeinrichtungen, der Polizei und den beteiligten städtischen Dienststellen durchgeführt.

Die beengten räumlichen und finanziellen Verhältnisse der örtlichen Sozialeinrichtungen einerseits und die Tatsache, dass die südosteuropäischen Besucher üblicherweise in größerer Anzahl und auch häufig relativ fordernd auftreten andererseits, führen schnell zu einer Situation in der die einheimischen Besucher und Gäste der Sozialeinrichtungen sich an den Rand gedrängt und ausgegrenzt fühlen und die Einrichtungen selbst sich am Rand ihrer Leistungsfähigkeit sehen. Sowohl Obdachlosenhilfeverein, wie auch Bahnhofsmission versuchen die Situation dadurch zu bewältigen, dass die südosteuropäischen Besucher nur in eingeschränktem Umfang Zugang zu den Ein-

richtungen erhalten (nämlich nur soweit, wie es die gleichzeitige Aufrechterhaltung des regulären Betriebs erlaubt). Nach Auskunft der Bahnhofsmission gilt dies übrigens für nahezu alle dieser Einrichtungen in Bayern gleichermaßen.

Da sich die Situation in Erlangen in den vergangenen beiden Jahren nicht nennenswert entschärft hat, wurde im April 2013 im Rathaus ein weiteres Informationsgespräch zwischen den beteiligten Behörden zu dieser Problematik durchgeführt. Das ausführliche Protokoll ist als Anlage beigefügt. Darin sind alle notwendigen Informationen zur Beurteilung der Rechtslage, zur Bewertung der Problematik und zu den örtlichen Auswirkungen in Erlangen zusammengefasst.

Zwischenzeitlich ist diese Problematik aber vor allem durch Veröffentlichungen kommunaler Spitzenverbände in Deutschland stärker zum Gegenstand der öffentlichen Debatte geworden. Denn in anderen Großstädten Deutschlands tritt dieses Phänomen inzwischen in weitaus gravierender und schärferer Form zutage, als in der Stadt Erlangen. Verwiesen wird hier insbesondere auf den entsprechenden Auszug aus der Stellungnahme vom 13.07.2012 der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum nationalen Sozialbericht 2012 (siehe Anlage). Verwiesen wird auch auf die Pressemitteilung des deutschen Städtetages vom 14.02.2013, in dem auf die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen dieses Phänomens auf der kommunalen Ebene verwiesen wird (siehe Anlage). Hintergrund dieser Pressemitteilung war die Tatsache, dass sich die größten und am meisten betroffenen Großstädte in einer Arbeitsgruppe beim deutschen Städtetag zusammengefunden haben, um Erscheinungsformen, Auswirkungen rechtlicher und finanzieller Art, sowie die Begrenztheit kommunaler Handlungsmöglichkeiten zusammenfassend darzustellen. Diese Materialsammlung der hauptsächlich betroffenen Großstädte wurde im Januar 2013 veröffentlicht. Ein Abdruck dieser Materialsammlung (ca. 60 Seiten) würde den Rahmen einer SGA Einladung sprengen. Auf Wunsch ist die Verwaltung aber gerne bereit, den Fraktionen diese Materialsammlung in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend lässt sich die Problematik kurz wie folgt darstellen:

- Gegenstand der Betrachtung ist nur ein Teil der aktuell stattfindenden Zuwanderung nach Deutschland nämlich die Einreise verarmter, zum Teil in der Heimat auch benachteiligter Personengruppen (insbesondere aus Rumänien und Bulgarien), die aufgrund der europäischen Freizügigkeit formal als Touristen nach Deutschland einreisen, sich hier ein besseres wirtschaftliches Auskommen erhoffen, sich hier auf niedrigstem Lebensstandard durchschlagen und oftmals im Straßenbild als Bettler in Erscheinung treten.
- Aufgrund der europäischen Freizügigkeit ist die Einreise dieser Personen rechtlich völlig legal – auch wenn weder der Lebensunterhalt gesichert, noch der Krankenversicherungsschutz gesichert ist.
- Der Zugang zu den regulären Sozialsystemen in Deutschland ist nach der geltenden Rechtslage für diesen Personenkreis verwehrt. In Notsituationen sind jedoch die Kommunen verpflichtet mit kommunalem Geld zu helfen (z.B. notwendige akute Krankenbehandlungen, Entbindungskosten). Lediglich wenn tatsächlich eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit legal ausgeübt wird, ist ein Zugang in die regulären Sozialsysteme in Deutschland möglich. Ab 01.01.2014 wird dies noch erleichtert, wenn das Erfordernis einer Arbeitserlaubnis für Staatsbürger aus Rumänien und Bulgarien entfallen wird.
- Insgesamt existieren wenig amtliche Informationen und Kenntnisse über diesen Personenkreis, da diese Zuwanderer im Regelfall als Touristen einreisen. Es existieren auch zu wenig Kenntnisse, in wieweit diese Einreise organisiert erfolgt. Auffällig ist lediglich, dass die Betroffenen bei Behördengängen (z.B. bei der Beantragung von Kindergeld) häufig von sehr fachkundigen Landsleuten begleitet werden.
- Es hat den Anschein, als ob die Bundespolitik die realen Probleme, mit denen die Kommunen allein gelassen werden, nicht umfassend wahrnimmt. Äußerungen von Bundespolitikern beziehen sich meist nur auf das erfreuliche Zusammenwachsen des europäischen Arbeitsmarktes und auf eine erfreuliche Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften.
- Im Ergebnis bleibt die Situation, dass die Kommunen mit eigenen Finanzmitteln in Notfällen helfen müssen (Krankenhilfe nach SGB XII, kommunale Sondertöpfe außerhalb der regulären Sozialsysteme). Gleichzeitig haben die Erfahrungen gezeigt, dass diejenige Kommune, die versucht eine reguläre und effiziente Unterstützung zu organisieren, unverzüglich einen

großen Zustrom auslöst.

- In der Schaffung einer eigenen Anlaufstelle für diese Personengruppe in Erlangen sieht die Verwaltung keine sinnvolle Lösungsmöglichkeit. Zum Einen existiert im Sozialamt bereits die AWO-Migrationsberatungsstelle, bei der im letzten Jahr auch ein Anstieg der Beratungssuchenden aus Rumänien und Bulgarien feststellbar war. Die Einrichtung einer zusätzlichen Anlaufstelle speziell für den Personenkreis, der nur vorübergehend als Tourist einreist, weil hier der Lebensunterhalt leichter erwirtschaftet werden kann, wird von der Verwaltung nicht befürwortet. Dies könnte nur dann Sinn machen, wenn dort auf entsprechende Möglichkeiten der weiteren Betreuung hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung, Erwerbstätigkeit usw. verwiesen werden könnte – die aber tatsächlich nicht existieren. Insoweit möchte die Verwaltung dem Vorschlag der Antragsteller nicht folgen.

Anlagen:

1. Auszug aus der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 13.07.2012 zum nationalen Sozialbericht 2012
2. Niederschrift über das Behördengespräch zum Problem einer Armutszuwanderung aus Rumänien und Bulgarien vom 18.04.2013
3. Pressemitteilung des deutschen Städtetages vom 14.02.2013
4. Fraktionsantrag Nr.035/2013 vom 21.03.2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 05.06.2013

Protokollvermerk:
Der Antrag wird wie in der Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.
Ergänzend wird Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß gebeten sich bei Land, Bund und EU für die Kommunen einzusetzen (einstimmig). Weiter wurde mehrheitlich (8 Ja- und 4 Nein-Stimmen) beschlossen, das Thema in den Stadtrat zu verweisen.

Ergebnis/Beschluss:
Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag Nr. 035/2013 vom 21.03.2013 ist damit bearbeitet.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Vierheilig
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 05.06.2013

Protokollvermerk:
Der Antrag wird wie in der Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.
Ergänzend wird Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß gebeten sich bei Land, Bund und EU für die Kommunen einzusetzen (einstimmig). Weiter wurde mehrheitlich (8 Ja- und 4 Nein-Stimmen) beschlossen, das Thema in den Stadtrat zu verweisen.

Ergebnis/Beschluss:
Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag Nr. 035/2013 vom 21.03.2013 ist damit bearbeitet.

mit 3 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Vierheilig
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.06.2013

Protokollvermerk:
Frau StRin Grille bittet, die Mitteilung zur Kenntnis in der nächsten Sitzung des Stadtrates als Tagesordnungspunkt zu behandeln. Der Leiter der Obdachlosenhilfe und die Vertreterin der Bahnhofsmission sollen hierzu eingeladen werden.
Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis sagt dies zu.

gez. Dr. Balleis	gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 18

Auszug aus: Stellungnahme der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände vom 13.7.2012 zum Nationalen Sozialbericht 2012

- **Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien**

Ein großer Problembereich vor Ort stellt die kaum steuerbare Zuwanderung aus den neuen EU-Beitrittsgebieten Südosteuropas, insbesondere Rumänien und Bulgarien dar. Wir möchten voranstellen, dass sich auch die Kommunen in Deutschland zur Erfolgsgeschichte der Europäischen Union ausdrücklich bekennen. Die Kommunen haben durch die vor Ort stattfindende Integrationsarbeit einen wichtigen Beitrag geleistet, um Menschen aus anderen Staaten in das Gemeinwesen vor Ort zu integrieren. Hierzu sind die Kommunen in Deutschland auch weiterhin bereit. In den letzten Jahren hat sich jedoch ein Problem herauskristallisiert, das vor Ort Schwierigkeiten aufwirft, mit denen die Kommunen nicht alleingelassen werden dürfen.

Wir beobachten bereits heute und damit vor dem Eintritt der vollständigen Freizügigkeit 2014 einen sehr dynamisch wachsenden Zuzug von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen. Im Migrationsbericht der Bundesregierung wird aufgeführt, dass die Zuwanderung rumänischer Staatsbürger 2010 im Vergleich zum Vorjahr stark, nämlich um 31,9 % weiter gestiegen ist. Bei den bulgarischen Staatsangehörigen war eine Steigerung um 36,4 % zu verzeichnen. Die Problematik besteht darin, dass die Einreise zwar zum Zwecke der Arbeitssuche erfolgt, allerdings kommt eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit als Arbeitnehmer oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit nur in seltenen Fällen tatsächlich zustande. Hintergrund hierfür sind eine oft schlechte Bildungssituation sowie fehlende oder mangelhafte Sprachkenntnisse. Auch sozialisationsbedingte Erfahrungshorizonte erschweren eine Integration erheblich und führen zu erheblichen Schwierigkeiten bei dem Versuch, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Die Herausforderung für die Kommunen besteht nun darin, wie mit dieser Situation umgegangen werden kann. Denn weder ist aufgrund der europäischen Aufenthaltsrechtsregelungen und ihrer Umsetzung in deutsches Recht eine Aufenthaltsbeendigung einfach herbeizuführen, noch ist ein Ausschluss von Sozialleistungen praktisch möglich. Wir stellen fest, dass viele Einreisende weder über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz noch über ausreichende Existenzmittel verfügen, obschon dies eigentlich Voraussetzung des Freizügigkeitsrechts ist. Doch der Verlust der Freizügigkeit ist nach der europäischen Rechtsprechung mit hohen Anforderungen belegt. Auch kann selbst nach einer Ausreise unmittelbar wieder (neu) Freizügigkeit geltend gemacht werden.

Soziale Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind für den betroffenen Personenkreis eigentlich ausgeschlossen, da nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2 SGB II ein Leistungsausschluss für Personen besteht, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Auch haben Ausländer nach § 23 Abs. 3 SGB XII, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, keinen Anspruch auf Sozialhilfe, lediglich auf im Einzelfall unabweisbar gebotene Leistungen im Sinne einer Notfallversorgung.

Es ist aber festzustellen, dass die zuwandernden Menschen gleichwohl in der Auswanderung nach Deutschland eine Verbesserung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse sehen. Dies ist erklärbar, wenn man bedenkt, dass sie in ihrer Heimat oft noch nicht einmal Zugang zu Wasser- und Stromversorgung, Kanalisation, Müllabfuhr, ärztlicher Versorgung, schulischer Bildung etc. hatten. Die Folgen dieser Armutswanderung in den Kommunen vor Ort gehen aber auf genau diesen Widerspruch zwischen Freizügigkeits-, Zuwanderungs-, Sozial-, Aufenthalts- und Ordnungsrecht zurück.

Eine wesentliche Herausforderung wird es sein, hier eine sachgerechte Lösung zu finden, die gewährleistet, dass einerseits das Freizügigkeitsrecht aufrechterhalten bleibt, andererseits ein Missbrauch bzw. von den europäischen Verträgen nicht beabsichtigter Zuwanderungsstrom aus armen in sog. reiche Länder wirksam verhindert werden kann und die Freizügigkeitsvoraussetzungen auch geprüft und durchgesetzt werden können. Dabei ist uns bewusst, dass die Voraussetzungen hierzu nicht allein in der Hand der Bundesrepublik Deutschland liegen, sondern auch einer europäischen Ergänzung bedürfen.

Diese Herausforderung muss jedoch angenommen werden, um den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft aufrechtzuerhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Uda Bastians

Ö 18

Deutscher Städtetag

Pressemitteilung

14. Februar 2013

Deutscher Städtetag zu Problemen durch Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien

„Armutszuwanderung aus Südosteuropa braucht Lösungen durch Bund, Länder und EU – Städte werden bislang weitgehend alleingelassen“

Der Deutsche Städtetag fordert Bund und Länder sowie die Europäische Union auf, sich intensiver mit der Armutszuwanderung von Menschen aus Bulgarien und Rumänien zu befassen. Nach Einschätzung der Städte muss eine Diskussion auf europäischer Ebene angestoßen werden, wie in den Herkunftsländern die Lebensbedingungen verbessert werden können, um Armutswanderungen innerhalb der EU unnötig zu machen. Außerdem brauchen die betroffenen Städte Unterstützung von Bund, Ländern und EU, um bestehende Probleme durch die Zuwanderung bewältigen zu können. Ziel aller handelnden Akteure muss es sein, Voraussetzungen für eine gute Lebensperspektive aller Menschen, sowie für ein friedliches und respektvolles Miteinander zu schaffen.

„In Deutschland leben viele Menschen aus Rumänien und Bulgarien, die gut integriert sind. Allerdings kommen aus beiden Ländern auch viele Menschen in deutsche Städte, die in ihrer Heimat unter sehr schwierigen Bedingungen oft in Armut lebten und bessere Lebensverhältnisse suchen“, erklärt der Präsident des Deutschen Städtetages, der Münchner Oberbürgermeister Christian Ude: **„Das ist individuell verständlich. Die in Deutschland etablierten Förderstrukturen und Konzepte zur Integration eignen sich jedoch nicht dafür, europäischen Armutswanderungen effektiv zu begegnen. Zudem werden die Betroffenen in den Städten schwer erreicht, Hilfsangebote greifen zu wenig.“** Das liege oft an fehlenden Sprachkenntnissen und an geringer Bildung, aber zum Teil auch an schlechten Erfahrungen, welche die Menschen in den Herkunftsländern mit offiziellen Stellen und Institutionen gemacht haben.

„Die realen Probleme dieser Menschen müssen bewältigt werden und es braucht passende neue Ansätze, diese Menschen aus ihrer sozialen Notlage zu befreien“, so Christian Ude: **„Dafür müssen sowohl die Lebensverhältnisse in den Herkunftsländern verbessert werden als auch Bedingungen geschaffen werden, die hierzulande kommunales Handeln ermöglichen und ein friedliches Miteinander von Zuwanderern und anderen Bevölkerungsgruppen der Stadtgesellschaft fördern. Die betroffenen Städte stehen hier vor enormen Herausforderungen, es besteht erheblicher Handlungsbedarf.“**

Auf Initiative der Städte Dortmund und Duisburg hatte der Deutsche Städtetag im Sommer 2012 eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedsstädten eingerichtet, die von der Armutszuwanderung aus Rumänien und Bulgarien besonders betroffen sind. Der Deutsche Städtetag und die beteiligten Städte stellen in einem Positionspapier fest, dass es viele gut integrierte Menschen aus Rumänien und Bulgarien in den Städten gibt. In den vergangenen Jahren erfolgte aber eine teilweise erhebliche Zuwanderung von Menschen aus Rumänien und Bulgarien, die bereits in ihren Herkunftsländern deutlich sozial benachteiligt waren. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stieg die Zahl der Zuwanderer aus diesen Ländern im ersten Halbjahr 2012 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 88.000 Personen bzw. fast 24 Prozent.

Hauptgeschäftsstelle Köln
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Internet: www.staedtetag.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Verantwortlich: Volker Bästlein
Telefon +49 30 37711-130
Telefax +49 30 37711-139

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
E-Mail: presse@staedtetag.de

Nach Erfahrungen der Städte zeigen sich nach der Aufnahme in Deutschland vor allem Schwierigkeiten in folgenden Bereichen:

- Gesundheit: Oft ist der Gesundheitszustand schlecht. Meist fehlt eine Krankenversicherung, so dass hierzulande nur eine Notfallversorgung möglich ist. Oft fehlt ein Impfschutz.
- Kinder / Bildung: Städtische Ämter registrieren eine steigende Anzahl von Inobhutnahmen von Kindern. Es kommt zu Problemen in den Schulen auch aufgrund fehlender Sprachkenntnisse der Kinder und Jugendlichen. Eine notwendige intensive Förderung ist nicht möglich.
- Wohnen: Die Armutsflüchtlinge leben zum Teil in überfüllten Wohnungen und in verwahrlosten Immobilien, teilweise in sonstigen provisorischen Unterkünften. Viele zahlen horrende Summen an Vermieter von heruntergekommenen Immobilien.
- Soziales Miteinander / Integration: In den betroffenen Stadtteilen ist der soziale Umgang untereinander zum Teil stark belastet. Fälle von Kriminalität, Bettelei und Prostitution führen zu Problemen in den Nachbarschaften.
- Arbeitsmarkt: Viele Zugewanderte gehen der Schwarzarbeit nach. Ämter registrieren eine starke Zunahme von (Schein-)Gewerbeanmeldungen.

„Mittlerweile wird sehr deutlich, dass eine Lösung der Probleme der Armutswanderung allein auf kommunaler Ebene nicht möglich ist. Aktuell gibt es weder einen rechtlichen Rahmen, noch verfügen viele Städte über ausreichend finanzielle Mittel, um die zahlreichen Schwierigkeiten abzumildern oder gar zu lösen. Der Deutsche Städtetag fordert deshalb Bund, Länder und die Europäische Union auf, das Problem der Zuwanderung aus Südosteuropa stärker wahrzunehmen und Strategien zu seiner Lösung zu entwickeln“, so Städtetagspräsident Ude.

Nach Auffassung des Deutschen Städtetages und der betroffenen Städte müssen alle Bevölkerungsgruppen in allen Mitgliedstaaten der EU eine Chance auf ein gutes Leben in ihrer Heimat haben. Zudem muss für den Umgang mit Zuwanderung eine finanzielle Grundlage für kurz-, mittel- und langfristige Hilfsmaßnahmen geschaffen und der rechtliche Rahmen überprüft werden.

Das Positionspapier soll eine Diskussion über mögliche Lösungsansätze anstoßen. Es enthält deshalb erste inhaltliche Anregungen für Forderungen an Länder, Bund und EU, die mit diesen Ebenen weiter diskutiert werden müssen. Der Deutsche Städtetag begrüßt die begonnenen Gespräche einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe als ersten Baustein, um Handlungsansätze zur Armutszuwanderung aus Südosteuropa zu entwickeln. Aus Sicht der Städte sind unter anderem diese Themen zu klären bzw. Überlegungen zu diskutieren:

- Krankenversicherung: Ein ausreichender Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Existenzmittel sind bei Nichterwerbstätigen Voraussetzungen der Freizügigkeit in der EU. Daher sollte erörtert werden, wie die Krankenversicherungspflicht auch tatsächlich durchgesetzt werden kann und Umgehungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden können. Geprüft werden sollte, ob im Melderecht und im Gewerberecht Regelungen aufgenommen werden können, die eine anlassbezogene Überprüfung der Voraussetzungen der Freizügigkeit ermöglichen.
- Nothilfen: Prüfung eines Fonds zur Gesundheitsversorgung von Migranten aus Rumänien und Bulgarien mit nicht oder nicht ausreichender Krankenversicherung; Schaffung von Notunterkünften, Beratungs- und Sozialarbeit oder Rückführungsprogramme mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds oder über einen „Fonds für europäische Armutszuwanderer“.
- Wie können Bund und Länder die besonders geforderten Städte bei Hilfsangeboten unterstützen? Diskutiert werden sollten Kostenpauschalen für betroffene Kindergärten und Schulen sowie Zuschüsse bei Beratungsdiensten, Sprachförderangeboten, Berufsbildungsinitiativen und bei Rückkehrerhilfsprogrammen.

Ö 18

Barbara Grille M.A. / Joachim Jarosch
Stadträte
Vogelherd 2, 91058 Erlangen
Tel.: 09131/602426
Fax: 09131/602484
E-Mail: stadtraetin_grille@gmx.de; joachim.jarosch@web.de

ödp
Politik, die aufgeht.

ödp im Erlanger Stadtrat
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 22.03.2013
Antragsnr.: 035/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/50
mit Referat:

Erlangen, den 21. März 2013

Antrag:
Situation der Obdachlosenhilfe und der Erlanger Bahnhofsmission – Besucher ohne Bleibe, insbesondere aus osteuropäischen Staaten
Einrichtung einer eigenen Anlaufstelle

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Situation der Obdachlosenhilfe wird immer problematischer, wie der engagierte Leiter der Obdachlosenhilfe, Herr Diakon Karl Ostermeier, sowie dessen ehrenamtliches Team bei einem Besuch vor Ort erläuterten.

Die Situation:
Seit einigen Monaten bereits strömen immer mehr Osteuropäer, genauer aus der Slowakei und Rumänien nach Deutschland, ohne dass sie hier eine dauerhafte Bleibe haben. Unabhängig von den Motiven für ihren Besuch in Deutschland, erweist sich die Situation in der Obdachlosenhilfe Erlangen inzwischen als sehr schwierig, da diese den vielen Besuchern in vielerlei Hinsicht (organisatorisch, sprachlich, sozial usw.) nicht mehr gerecht werden kann.
Die Entwicklung in Erlangen scheint der bereits in der Zeitung dargestellten Nürnberger Obdachlosen-Situation sehr ähnlich.
Auch zeigt sich, dass sich insbesondere zahlreiche Besucher aus Rumänien mit ihren eigentlich dort schulpflichtigen Kindern zum Betteln hier in Deutschland aufhalten, und die Rechte und Würde der Kinder damit keineswegs geschützt sind.

Antragspunkte:
Da sich die angespannte Situation in den nächsten Wochen und Monaten eher noch verschärfen als minimieren wird, beantragen wir sobald wie möglich zur Diskussion und Beschlussfassung in den entsprechenden Fachgremien ...

1. ... einen Bericht über die Situation der Obdachlosen, der Obdachlosenhilfe (Herr Ostermeier) sowie der Bahnhofsmission (Frau Holzheimer) in Erlangen;

2. ... eine Darstellung der Auslastung der Wöhrmühle sowie anderer Möglichkeiten der Unterbringung der Besucher ohne festen Wohnsitz;

3. ... eine Darstellung, wie andere Städte in Deutschland mit den weiter ansteigenden Besucherströmen ohne Bleibe - insbesondere aus Osteuropäischen Ländern – umgehen, die lediglich mit der Absicht zu betteln nach Deutschland kommen.

4. ... eine Erläuterung, wie sich die rechtliche Situation verhält, wenn diese Besucher ohne Bleibe **mit ihren (schulpflichtigen) Kinder zum Betteln** hier aufhalten, auch wenn diese ihren eigentlichen Wohnort eben in einem anderen Land haben

5. ... eine Darstellung, welche Regelungen bezüglich der verschärfenden Situation derzeit gelten und welche weiteren gesetzlichen Forderungen für diese Situation erforderlich wären. Diese Forderungen sollen zusammen mit der Schilderung der Entwicklungen vor Ort von der Verwaltung an die verantwortlichen Gremien weitergeleitet werden (Städtetag, Bundestag, EU usw.)

Schließlich beantragen wir ...

6. ... eine eigene Anlaufstelle, die sich speziell dieser Personengruppe - auch sprachlich - annimmt und diese entsprechend berät. Zur Finanzierung einer solchen Anlaufstelle sollen auch bei entsprechenden Stellen Fördermittel (ESF, EU usw.) beantragt werden.

Wir bedanken uns für eine gewissenhafte und vollständige Beantwortung bzw. Besprechung und Klärung der einzelnen Antragspunkte!

Mit freundlichen Grüßen!

Ihre	Ihr	Ihre	Ihr
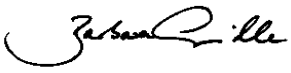			
Barbara Grille	**Joachim Jarosch**	**Jutta Helm**	**Frank Höppel**

Ö 19

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/BM Dr.Preuß	Frau Dr. Elisabeth Preuß	**50/128/2013**

Antrag der Stadtratsfraktion SPD Nr. 122/2013 vom 16.07.2013
Aufnahme von Flüchtlingen in Erlangen gestalten und unterstützen
Dringlichkeitsantrag zum HFPA am 17.07.2013 und Stadtrat am 25.07.2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.07.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Brief von Herrn Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis und Frau Bürgermeisterin Dr. Elisabeth Preuß an die Ortsbeiratsvorsitzenden dient zur Kenntnis.
Der Bericht zu den vier Fragen erfolgt mündlich.

Der Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion Nr. 122/2013 vom 16.07.2013 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

Der Bericht zu den vier Fragen erfolgt mündlich.

Anlagen:
1. Fraktionsantrag der SPD Stadtratsfraktion Nr. 122/2013 vom 16.07.2013
2. Brief an die Ortsbeiratsvorsitzenden

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2013

Ergebnis/Beschluss:
Der Brief von Herrn Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis und Frau Bürgermeisterin Dr. Elisabeth Preuß an die Ortsbeiratsvorsitzenden dient zur Kenntnis.
Der Bericht zu den vier Fragen erfolgt mündlich.

Der Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion Nr. 122/2013 vom 16.07.2013 ist hiermit bearbeitet.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Dr. Preuß
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 16.07.2013
Antragsnr.: 122/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/50
mit Referat:

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Aufnahme von Flüchtlingen in Erlajngen gestalten und unterstützen
Dringlichkeitsantrag zum HFPA am 17. Juli und zur Stadtratssitzung am 25. Juli 2013

Datum
16.07.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Erlangen kann und darf sich ihrer Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen nicht entziehen. Bislang ist jedoch kein tragfähiges Konzept zur kurz-, mittel- und langfristigen Unterbringung erkennbar. Angesichts der in den nächsten Tagen und Wochen bevorstehenden Ankunft von Flüchtlingen in unserer Stadt muss dieses Thema von der gesamten Stadtspitze und der Verwaltung mit höchster Priorität behandelt werden. Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterinnen und der Stadtrat müssen nach Innen und Außen, gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rathaus wie der Öffentlichkeit und den Bürgerinnen und Bürgern in allen Stadtteilen deutlich machen, dass in unserer Stadt die Aufnahme von Menschen, die ihre Heimatländer verlassen mussten, nicht erduldet, sondern in Erlangen – gemäß unseres Mottos „Offen aus Tradition“ – von Allen gemeinsam solidarisch begleitet und gestaltet wird.

Wir beantragen dazu:

1. Die Stadtspitze – insbesondere der Oberbürgermeister – wendet sich an die Presse, die Bürgerinnen und Bürger und die Erlanger Unternehmen und Institutionen, um über die Situation der Flüchtlinge und den dringenden Bedarf an kurz- und längerfristigen Unterkunftsmöglichkeiten zu informieren. Gespräche über die mögliche Nutzung von Räumlichkeiten müssen stets unter der Vorgabe geführt werden, zu klären, WIE (nicht OB!) die Umsetzung gelingen kann.

2. Die Stadt inititiert ein breites Bündnis zur Unterstützung der Flüchtlinge mit Akteuren außerhalb des Rathauses – insbesondere Kirchen und Religionsgemeinschaften, Ortsbeiräten, Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften, Vertretern der Wirtschaft

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

und den Mitgliedern des Runden Tisches Flüchtlinge – sowie dem Ausländer- und Integrationsbeirat. Ziel dieses Bündnisses muss es sein, mit gemeinsamen öffentlichen Aktionen sicherzustellen, dass das positive Klima in Erlangen im Sinne der Aufnahme von Flüchtlingen nicht beschädigt, sondern gestärkt wird.

3. Die Aktivitäten im Rathaus zur Suche nach geeigneten Unterkünften müssen verstärkt und in einer Taskforce unter Leitung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisterinnen, der Ausländerbehörde, des Sozial- und Stadtplanungsamtes, des GME und der Gewobau stärker gebündelt werden, die alle Möglichkeiten der Unterbringung in öffentlichen oder privaten wie gewerblichen Räumen und alle zur Verfügung stehenden Grundstücke sammelt, nach transparenten Kriterien rasch prüft und darüber den Stadtrat – auch in den Sommerferien – unterrichtet. Zur Unterstützung dieser äußerst dringenden Aufgabe sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sonstigen Aufgaben freizustellen.

4. Mit der Gewobau ist zu verhandeln, wie und mit welcher Unterstützung durch die Stadt schnell Wohnraum für eine mittel- und längerfristige Lösung bereitgestellt werden kann.

Datum
16.07.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Barbara Pfister
stv. Fraktionsvorsitzende

Gisela Niclas
Sprecherin für Soziales

Elizabeth Rossiter
Sprecherin für AusländerInnen und Integration

José Luis Ortega Lleras
Sprecher für Kirchen und Glaubensgemeinschaften

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Ö 19

Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

An die
Vorsitzenden der Ortsbeiräte
der Stadt Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Postfach 3160, 91051 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet http://www.erlangen.de
Az. V/PE007/SN005

17. Juli 2013

Sehr geehrte Ortsbeiratsvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie den Medien entnehmen können, sind wegen weltweiter Krisenherde und Menschenrechtsverletzungen immer mehr Menschen auf der Flucht.

Die Papstreise nach Lampedusa hat das auf internationaler Ebene noch einmal einer großen Öffentlichkeit verdeutlicht.

Aber auch in Bayern spitzt sich die Lage zu. Die Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge sind völlig überfüllt, die Asylsuchenden, darunter viele Kinder, sind dort unter schwierigsten Bedingungen untergebracht.

Daher werden zunehmend Asylsuchende in die Städte und Gemeinden umverteilt, der Fachausdruck lautet „dezentral untergebracht".

Auch Erlangen hat im Winter 52 Flüchtlinge aufgenommen, jetzt steht wieder die Aufnahme von Flüchtlingen im Raum.

In vielen Pressemitteilungen hat die Stadtspitze unisono immer wieder verlautet: Wir müssen die Flüchtlinge nicht nur aufnehmen, sondern wir sehen uns in der Verantwortung bei dieser Gesamtgesellschaftlichen Aufgabe. Auch ist es das Ziel der Stadt Erlangen, die Asylsuchenden nicht nur unterzubringen, sondern sozial zu betreuen.

Unser Ziel ist es dabei, die Unterbringungen

- in festen Gebäuden
- in unterschiedlichen Stadtteilen
- in geeigneter Umgebung (Schule, Kindergarten, Einkaufen, Bus, etc.)
- und in kleinen Gruppen

zu organisieren.

Da das Thema „Wohnen" in Erlangen ein seit Jahren schon äußerst schwieriges Thema ist, müssen wir bei der Unterbringung von Flüchtlingen leider viele Kompromisse machen.

So sind die Wohncontainer in der Michael-Vogel-Straße nur eine Notlösung, die niemand wirklich möchte, und nur dadurch erträglich ist, dass unsere Hauptamtlichen und viele Ehrenamtliche die Flüchtlinge mit viel Engagement betreuen.

Wir sind laufend auf der Suche nach weiteren Unterbringungsmöglichkeiten, z. B. nach Pensionen oder leerstehenden Gebäuden, die zu Wohnzwecken umgebaut werden könnten.

Wir suchen in allen Stadtteilen. Daher geht unser Appell auch an Sie, sehr geehrte Ortsbeiratsvorsitzende und Ihre Mitglieder:

Bitte unterstützen Sie uns bei der Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten. Sollten in Ihrem Ortsteil eine Unterbringung möglich sein, so bitten wir Sie als Ortsbeiratsvorsitzende, Ängsten und Sorgen bei der Bevölkerung vorzubauen.

Unsere Mitarbeiterin im Sozialamt, Frau Schöner (Tel. 86-2998), die AWO-Flüchtlingsberater (Frau Kleemann-Mouhejri, Tel. 86-2591 und Herr Fahmy, Tel. 86-2143) und natürlich auch ich als zuständige Sozialreferentin, beantworten alle Fragen gerne.

Flüchtlinge sind Menschen in schwierigster Lage, die oft im Heimatland schlimmes erlebt haben. Die Erfahrung zeigt, dass sich die meisten in Erlangen gut integrieren. Wir sind sicher, dass die Aufnahme und Integration der Flüchtlinge in Erlangen gelingen kann, wenn die Erlangerinnen und Erlanger diese Aufgabe gemeinsam angehen.

Natürlich sind wir uns bewusst, dass nicht alle Asylsuchenden in Erlangen werden bleiben können. Aber auch diejenigen, die gehen müssen, sollen unsere Stadt als einen Ort in Erinnerung behalten an dem ihnen immer mit Respekt begegnet wurde.

In der Zuversicht, dass Erlangen seinem Motto „Offen aus Tradition“ gerecht werden wird, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Elisabeth Preuß

Dr. Elisabeth Preuß
Bürgermeisterin

Ö 20

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13/OA002	Frau Andrea Kaiser	**13/079/2013**

Fraktionsantrag Nr. 088/2013 – "Säkulare Kräfte in der Integrationsdebatte stärken"; hier: Antrag Stadtrat Heinze vom 10.6.2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der geschäftsführende Ausschuss des Ausländer- und Integrationsbeirats hat den Antrag am 2.7.2013 besprochen und entschieden, das Thema nicht weiter zu behandeln.

2. Der Stadtrat sieht von einer weiteren Befassung mit dem Antrag ab.

3. Der Fraktionsantrag von Stadtrat Heinze vom 10.6.2013, Antrag-Nr. 088/2013 ist damit abschließend behandelt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Ausländer- und Integrationsbeirat tagt in öffentlicher Sitzung. Anfragen und/oder Anträge können durch Antragssteller direkt in die Sitzungen eingespeist werden. Der Ausländer- und Integrationsbeirat entscheidet als eigenständiges beratendes Gremium selbstständig über die Tagesordnung seiner Sitzungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Abschlusserklärung der 2.kritischen Islamkonferenz wird an den Christlich-Islamischen Arbeitsgemeinschaft weitergereicht.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag-Nr. 088/2013 StR Heinze

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 20

Frank Heinze
Stadtrat

KLARMACHEN ZUM ÄNDERN!

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 118

tel 09131/86-1590
fax 09131/86-1590
e-mail:heinze.stadtrat@stadt.erlangen.de
web: www.twitter.com/ea3321

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag: Säkulare Kräfte in der Integrationsdebatte stärken - Allianz für eine transkulturelle Gesellschaft

Erlangen, den 15. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,

hiermit beantragen wir, die Stadt Erlangen möge in allen in Frage kommenden Gremien die Rolle der säkularen Kräfte stärken.

- Die Abschlusserklärung der „Kritischen Islamkonferenz 2013“ wird dem Ausländer.- und Integrationsbeirat vorgelegt und dort werden Maßnahmen zurUmsetzung der Forderungen besprochen.
- Die Verwaltung spricht gezielt säkulare Kräfte an und bittet um Mitarbeit in den entsprechenden Gremien.

Begründung:

Im Rahmen der „2. Kritischen Islamkonferenz“ fand erstmalig ein offener Dialog zwischen maßgeblichen Vertreterinnen der Islamkritik und des liberalen Islam (u.a. Hamed Abdel-Samad, Mina Ahadi, Lale Akgün, Seyran Ates, Yilmaz Kahraman, Necla Kelek, Arzu Toker, Zeliha Dikmen, Sunay Goldberg und Ali Utlu) statt.

In der Islam- und Integrationsdebatte haben sich die Fronten verhärtet: Während die einen jegliche Kritik an der patriarchalen Herrschaftskultur des orthodoxen Islam ablehnen, schüren die anderen eine gefährliche Muslim-Feindlichkeit, die die beträchtlichen Differenzen innerhalb des „muslimischen Spektrums“ unzulässig ausblendet.

Der Grundfehler der deutschen Islam- und Integrationsdebatte besteht darin – und hier arbeiten Islamisten und antimuslimische Rechtspopulisten seltsamerweise Hand in Hand! –, dass die Individuen allzu oft auf religiöse oder ethnische Gruppenidentitäten reduziert werden, was die Emanzipation des Einzelnen behindert und die Entwicklung von Parallelgesellschaften fördert.

Anhang: Abschlusserklärung

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 10.06.2013
Antragsnr.: 088/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13-4
mit Referat:

Mit freundlichen Grüßen,

Frank Heinze
Stadtrat

Ö 21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/40	Frau Mahns	**40/189/2013**

Beendigung des Schulversuchs Modus F am Marie-Therese-Gymnasium zum Ende des Schuljahres 2012/2013; Festschreibung der erweiterten Führungsstruktur in der Schulleitung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Schulausschuss	11.07.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.07.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Marie-Therese-Gymnasium; Amt 11

I. Antrag

Die am Marie-Therese-Gymnasium in den Jahren von 2008 bis 2013 im Schulversuch MODUS F erprobte Führungsstruktur der Erweiterten Schulleitung bleibt auch nach Beendigung des Schulversuchs erhalten. Für die Erweiterte Schulleitung werden 12 Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt. Der kw-Vermerk bei der Planstelle 40M0600 wird nicht vollzogen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Marie-Therese-Gymnasium hat im Schulversuch MODUS F von 2008 bis 2013 die Organisationsform einer Erweiterten Schulleitung erprobt und stößt mit dieser zeitgemäßen Führungsstruktur auf breite Akzeptanz. Die erfolgreich erprobten Strukturen und Instrumente sind aus dem schulischen Alltag nicht mehr wegzudenken. Im Hinblick auf die eigenverantwortliche Schule und die Konsequenzen aus dem ab 2011 geltenden neuen Dienstrecht ist die Verteilung von Führungsaufgaben auf grundsätzlich alle Mitglieder einer erweiterten Schulleitung unverzichtbar. Eine erweiterte Schulleitung ist sinnvoll sowie dringend notwendig für die Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Führungsaufgaben nicht nur am Gymnasium, sondern dies gilt insgesamt für eine neue Führungskultur an allen Schularten. Dies war breiter Konsens aller am Schulversuch beteiligten Schulen.

Die Erweiterung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes um das Prinzip der Eigenverantwortlichen Schule mit Festschreibung einer Erweiterten Schulleitung für alle Schularten soll am 01. 08. 2013 in Kraft treten; aus diesem Grund endet der Schulversuch. Notwendige weitere Ausführungsbestimmungen werden folgen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Stundenkontingent von 12 Anrechnungsstunden (1/2 Planstelle) wird bereit gestellt.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die erprobten Strukturen bleiben erhalten.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	37.600 €	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Stellungnahme des Personalamtes:

„Die Personaldurchschnittskosten betragen analog der LPZ Berechnung für eine halbe Planstelle jährlich ca. 37.600,00 EUR (Berücksichtigung des Grundgehalts, Familienzuschlag, Sonderzahlung, 30% Versorgung, von A14 Stufe 7; ausschließlich der Beihilfekosten).“

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind im Personalkostenbudget vorhanden
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Stadtratsbeschlüsse vom 31.7.2008, 28.7.2011 und vom 26.7.2012

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Schulausschuss am 11.07.2013

Protokollvermerk:
Herr Stadtrat Höppel bittet um Auskunft, ob und in welcher Höhe Lehrpersonalzuschüsse durch die Regierung von Mittelfranken zu den Personalkosten gezahlt werden. Um entsprechende Informationen für den HFPA am 17.07.2013 wird gebeten.

Ergebnis/Beschluss:
Die am Marie-Therese-Gymnasium in den Jahren von 2008 bis 2013 im Schulversuch MODUS F erprobte Führungsstruktur der Erweiterten Schulleitung bleibt auch nach Beendigung des Schulversuchs erhalten. Für die Erweiterte Schulleitung werden 12 Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt. Der kw-Vermerk bei der Planstelle 40M0600 wird nicht vollzogen.

mit 9 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Mahns
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2013

Ergebnis/Beschluss:
Die am Marie-Therese-Gymnasium in den Jahren von 2008 bis 2013 im Schulversuch MODUS F erprobte Führungsstruktur der Erweiterten Schulleitung bleibt auch nach Beendigung des Schulversuchs erhalten. Für die Erweiterte Schulleitung werden 12 Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt. Der kw-Vermerk bei der Planstelle 40M0600 wird nicht vollzogen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Aßmus
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 21

Referat	Amt	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:
OBM/ZV	11	Hr. Schickert	09131/86- 2318

Beschlussvorlage:
Anrechnungsstunden für MODUS F beim Marie Therese-Gymnasium

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis			
					einstimmig	für	gegen	Prot.verm.
SchulA	23.07.2008	☒	☐	.Gutachten	☒	9	0	☐
HFPA	23.07.2008	X		Gutachten	☒	11	0	☒
StR	31.07.2008	☒	☐	Beschluss	☒	48	0	☒

Beteiligte Dienststellen

Ref. I, Amt 20 und Dienststellenpersonalrat

I. Antrag

Es wird beantragt, dass

1. das Marie-Therese-Gymnasium am bayernweiten Schulversuch zur Entwicklung, Erarbeitung, Erprobung und Evaluation zeitgemäßer Führungsstile an Gymnasien (MODUS F) ab dem Schuljahr 2008/2009 bis zum Schuljahr 2010/2011 teilnimmt;
2. pro Schuljahr für die Laufzeit des Projekts zusätzlich 12 Anrechnungsstunden bewilligt werden;
3. Funktionsstellen im Rahmen dieses Stundenkontingents zur Unterstützung des Modellversuchs und zur Erprobung von Lehrkräften zwar befristet eingerichtet bzw. vergeben werden können, die aber keine beförderungsrelevanten Funktionen nach der Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes auslösen;
4. der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.05.2008 (s. Anlagen 1 und 2) mit dieser Beschlussvorlage bearbeitet ist.

II. Begründung

1. **Ergebnis/Wirkungen**
   (Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

   1. Begriff MODUS F

   Modus F steht für **MOD**ell **U**nternehmen **S**chule – **F**ührung und ist ein von der Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Großprojekt geförderter Modellversuch zur Verbesserung der Führungsqualitäten bei den Schulleitungen in Bayern. Der Modellversuch ist Fortsetzung von MODUS21, der bereits wesentliche Aspekte zur Stärkung der Eigen- und Ergebnisverantwortung der Schulen gesetzt hat, und ist mit einer Laufzeit von fünf Jahren veranschlagt. Der Versuch läuft derzeit im zweiten Jahr.

   2. Ziel von MODUS F

   Ziel ist die Erprobung und Entwicklung neuer Führungsstrukturen an Schulen, um den gesellschaftspolitischen und schulpädagogischen/bildungspolitischen Anforderungen besser entsprechen zu können. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer erarbeiten und erproben Methoden stellvertretend für alle Schulleitungen, die zukünftig verstärkt Managementaufgaben übernehmen müssen.

   Ähnlich wie beim MODUS21-Projekt werden im Anschluss positive Ergebnisse vom Bayerischen Staatsministerium in die Schulpraxis übernommen.

   Einschneidende Veränderungen, die einen Handlungsbedarf am Marie-Therese-Gymnasium ersichtlich machen:

   - Die Einführung des G8 mit einer Reihe sich anschließender, bis dahin durch die GSO geregelten und nun in die Autonomie der Einzelschule überantworteten Gestaltungsspielräume (die sogenannten MODUS 21-Maßnahmen, z.B. Entscheidung über Stundentafeln, Klassenstunden, Leistungserhebungen und deren Substitute, prüfungsfreie Zeiten, Ersatz des Zwischenzeugnisses durch Lernstandsbericht etc.).

- Die Änderung der Beurteilungsrichtlinien mit Erhöhung der Altersgrenze und unter Einbindung der Fachbetreuer und des Ständigen Stellvertreters in die Beurteilung mittels Unterrichtsbesuche, die bis dahin ausschließlich durch den Schulleiter erfolgten.
- Die tarifrechtlich vorgeschriebene leistungsorientierte Bezahlung (Leistungsprämien und Leistungsstufen) ist im Marie-Therese-Gymnasium mit 24 angestellten Lehrkräften umzusetzen. Es müssen mit den Lehrkräften dem Schulbetrieb entsprechende Leistungsmerkmale erarbeitet und Leistungsbemessungen bzw. Zielvereinbarungen durchgeführt werden.
- Im Gegensatz zu den staatlichen Schulen kommt die nach dem Gutachten des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes beabsichtigte Übertragung der Budgetverantwortung für die Personalkosten hinzu. Auch das für die Sachkosten zur Verfügung stehende Subbudget bedarf unter dem Aspekt von MODUS F einer Modifizierung.
- Die Umsetzung der Ergebnisse der Betrieblichen Gesundheitsförderung erfordert ebenfalls eine erhöhte Personalfürsorge für den Lehrkörper, z. B. Fortbildung, Einzel- oder Gruppencoaching, Mediation usw.

2. **Programme** / **Produkte** / **Leistungen** / **Auflagen**
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Aufbau

Der Modellversuch besteht aus dem sogenannten Modul 1 „Breite Weiterqualifizierung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer zum Thema „Führungshandeln“ und dem Modul 2 „Entwicklung, Erprobung und Evaluation neuer Führungsmodelle“ an Schulen, bei dem schulspezifisch Schwerpunkte aus den Bereichen

- Praktikable Führungsspannen,
- Teamentwicklung in der Schulleitungsmannschaft,
- Delegation von Aufgaben,
- Theorie und Praxis von Zielvereinbarungen sowie
- Erkennen und Fördern von Führungsbegabungen im Kollegium

gewählt werden können.

2. Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten am Marie-Therese-Gymnasium

Durch motivierende Arbeitsbedingungen soll die Personalführung gestützt und gefördert werden. Hierzu müssen beziehungsfördernde Leitungsstrukturen aufgebaut werden.

Dieses war bisher bei einer Führungsspanne von 1:75 nicht zu leisten. Nach wie vor sind die für die Qualität in einzelnen Fachbereichen zuständigen Fachbetreuerinnen/Fachbetreuer essentiell; die Begleitung sowie Förderung der einzelnen Kolleginnen/Kollegen soll zukünftig nun aber durch mehrere Mitglieder der Schulleitung in enger Abstimmung mit den Fachbetreuerinnen/Fachbetreuern und der Schulleiterin/dem Schulleiter erfolgen können. Unter diesen Bedingungen wird es nun möglich sein, individuelle Fortbildungskonzepte zu erstellen, die Lehrkraft gezielt zu beraten und Vernetzung unter den Kolleginnen/Kollegen auch jahrgangsstufenbezogen herzustellen. Letztlich wird die Unterrichtsqualität – bezogen auf die ganze Schule – nur so zu verbessern sein.

Dass sich diese neue Führungsphilosophie (Förderung statt defizitärer Feststellung) über die einzelnen Kolleginnen/Kollegen bis in den Klassenraum hinein zu jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler Weg bahnen soll, ist erklärtes Ziel der Schulleiterin.

Darüber hinaus hofft das MTG mit diesem Führungsmodell einen Beitrag zur Aufwertung des Lehrerberufes zu leisten und jungen Kolleginnen/Kollegen, die Freude am Gestalten ihres Arbeitsumfeldes haben und gerne mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, dafür entsprechende Rahmenbedingungen vor Ort einräumen zu können.

3. **Prozesse und Strukturen**
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1. Einbeziehung der Fachbetreuerinnen/Fachbetreuer in die Aufgaben der Schulleitung

Die unter 2. genannten schulspezifischen Schwerpunkte und die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten erfordern eine verstärkte Einbeziehung fachlicher Aspekte in den Aufgabenkatalog der Schulleitung. So müssen Vertreter von umfassenden Fachbereichen im Interesse gemeinsam getragener Entscheidungen eine intensivere Kommunikation mit dem Lehrkörper und dem Dienststellenpersonalrat pflegen und zusätzlich Moderationsaufgaben übernehmen.

2. Zusätzliche Anrechnungsstunden

Zur teilweisen Entlastung der mit Leitungsaufgaben nach MODUS F eingesetzten Fachbetreuerinnen/Fachbetreuer bzw. von Fachbetreuungsaufgaben sollen 12 Anrechnungsstunden während der

Laufzeit des Projekts bewilligt werden. Sofern sich Stundenüberhänge durch den Rückgang der Eingangsklassen bei der Wirtschaftsschule während des Modellversuchs ergeben sollten, wird eine personalkostenneutrale Verrechnung der Anrechnungsstunden vorgenommen.

Der Freistaat bewilligte für seine Schulen, die am Modell teilnehmen, vier Anrechnungsstunden, die für das Marie-Therese-Gymnasium unter Berücksichtigung der bei II., Nr. 1.2, genannten Gründe jedoch nicht ausreichend wären, um eine sinnvolle und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben nach MODUS F sicherstellen zu können. Bei den staatlichen Gymnasien werden z.B. weit weniger Lehrkräfte in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt. Auch die inhaltliche Umsetzung der Betrieblichen Gesundheitsförderung würde zusätzliche Ressourcen binden.

3. Vergaben von Funktionsstellen bei der Durchführung des Projekts

Durch den Einsatz von Fachbetreuerinnen/Fachbetreuern in der Schulleitung müssten die Fachbetreuungen während der Laufzeit von MODUS F – zumindest teilweise - nachbesetzt werden. Nachdem der Stellenschlüssel bei der Stadt Erlangen für Funktionsstellen ausgeschöpft ist, insbesondere aber unter dem Aspekt, dass es sich nur um die befristete Wahrnehmung von Fachbetreuungen handelt, können keine beförderungsauslösenden Funktionen vergeben werden.

Qualifizierte Lehrkräfte könnten mit der befristeten Bestellung an die Fachbetreuung herangeführt werden. Ihr Engagement könnte bei den periodischen Beurteilungen und evtl. bei der späteren endgültigen Übertragung von beförderungsrelevanten Funktionsstellen auf die Wartezeit angerechnet werden. Zudem könnten Leistungsprämien und Leistungsstufen vergeben werden.

4. **Ressourcen**
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Für die Anrechnungsstunden würden während der dreijährigen Projektlaufzeit zusätzliche Personalkosten in Höhe von 90.000 € anfallen, sofern nicht oder zumindest teilweise ein/e kostenneutrale/r Verrechnung/Personaleinsatz durch Überhangstunden bei der Wirtschaftsschule bei 40 M möglich ist.

Haushaltsmittel sind im Budget nicht vorhanden.

III. Abstimmung

Gutachten des Schulausschusses

☒Einstimmig / mit 9 gegen 0 Stimmen

Gez. Dr. Balleis	gez. Ternes
.....	.....
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Gutachten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses

☒Einstimmig / mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis	gez. Ternes
.....	.....
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beschluss des Stadtrates

☒Einstimmig / mit 48 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis	gez. Ternes
.....	.....
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. **Beschlusskontrolle**

Datum	**Gremium**	**Umsetzung**
02.2009	Schulausschuss u. HFPA	Zwischenbericht

V. MzK im Schulausschuss z. K.

VI. Kopie vorab <Ref. I> z.K..

VII. Kopie vorab <Schulleitung 40 M> z.K..

VIII. Kopie vorab <Dienststellenpersonalrat> z.K..

IX. Kopie vorab über <Ref. II an Amt 20> z.K..

X. Kopie vorab an <Amt 40> als MzK für die nächste Sitzung des Schulausschusses.

XI. Kopie an <Amt 13> zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

XII. Kopie an <Amt 11> zur Aufnahme in die Beschlussüberwachungsliste.

XIII. Amt 11 zum Vorgang

Anlagen: CSU-Fraktionsantrag mit Antworten der Verwaltung

Ö 21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/40 MCA T. 2605	Frau Mahns	**40/081/2011**

Verlängerung des Schulversuchs Modus F um ein weiteres Jahr für das Marie-Therese-Gymnasium

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.07.2011	Ö	Gutachten	verwiesen
Schulausschuss	21.07.2011	Ö	Kenntnisnahme	einstimmig angenommen
Stadtrat	28.07.2011	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen
Marie-Therese-Gymnasium, Amt 11

I. Antrag

Der Weiterführung des Schulversuchs Modus F am Marie-Therese-Gymnasium für das Schuljahr 2011/2012 wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss des Stadtrats vom 31.7.2008 wurde der bayernweite Schulversuch „Modus F“ am Marie-Therese-Gymnasium eingeführt. Der Schulversuch war vom Schuljahr 2008/2009 bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 angelegt.
Dieses Projekt wurde mit einer halben Planstelle mit kw-Vermerk (12 Anrechnungsstunden) abgewickelt.

Der Schulversuch wird um ein weiteres Schuljahr verlängert, um die gegenwärtige Führungsstruktur an den Schulen um eine mittlere Führungsebene zu erweitern, siehe anliegendes Schreiben des Kultusministeriums vom 28.2.2011.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit der Fortsetzung des Schulversuchs um ein Jahr wird die 1/2 Planstelle weiterhin benötigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Ergebnisse der Modellversuchsschulen werden flächendeckend nach entsprechender Evaluierung in den Gymnasien bayernweit umgesetzt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	23.000 €	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Es wird eine Planstelle mit kw*-Vermerk verwendet, die für dieses Projekt herangezogen werden kann, so dass keine Neuschaffung erforderlich ist.

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind im Personalkostenbudget vorhanden
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1:Beschluss des Stadtrats vom 31.7.2008
Anlage 2:Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28.2.2011

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 13.07.2011

Protokollvermerk:
Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Schulausschuss verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Friedel
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Schulausschuss am 21.07.2011

Ergebnis/Beschluss:
Der Weiterführung des Schulversuchs Modus F am Marie-Therese-Gymnasium für das Schuljahr 2011/2012 wird zugestimmt.

mit 12 gegen 0 Anwesend 12 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende

gez. Mahns
Berichterstatterin

Beratung im Gremium: Stadtrat am 28.07.2011

Ergebnis/Beschluss:
Der Weiterführung des Schulversuchs Modus F am Marie-Therese-Gymnasium für das Schuljahr 2011/2012 wird zugestimmt.

mit 43 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Aßmus
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/40/MCA	Frau Mahns	**40/142/2012**

Verlängerung des Schulversuchs Modus F um das Schuljahr 2012/2013 für das Marie-Therese-Gymnasium

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Schulausschuss	19.07.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	25.07.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.07.2012	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen
Marie-Therese-Gymnasium, Amt 11

I. Antrag

Der Weiterführung des Schulversuchs Modus F am Marie-Therese-Gymnasium für das Schuljahr 2012/2013 wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss des Stadtrats vom 31.7.2008 wurde der bayernweite Schulversuch „Modus F“ am Marie-Therese-Gymnasium eingeführt. Der Schulversuch war ursprünglich vom Schuljahr 2008/2009 bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 angelegt.
Die Ausweitung des Projektes für die mittlere Führungsstruktur auf das Schuljahr 2011/2012 erfolgte mit Beschluss des Stadtrats vom 28.7.2011.

Dieses Projekt wurde mit einer halben Planstelle mit kw-Vermerk (12 Anrechnungsstunden) abgewickelt.

Laut anliegendem Schreiben des Kultusministeriums vom 4.5.2012 sollen die MODUS F Schulen weiterhin bis zum Schuljahr 2013/2014 wichtige Aufgaben erfüllen:

- Erfolgreich aufgebaute Strukturen sollen konsolidiert und weiterentwickelt werden.
- Die eingesetzten Führungsinstrumente werden weiter erprobt und ggf. erweitert, um die mit ihnen verknüpfte Führungskultur zu festigen.
- Die Maßnahmen im Modellversuch sollen evaluiert und für eine mögliche Übertragung in die Fläche nutzbar gemacht werden. Die Lehrkräfte und Personalvertretungen sind bei der Auswertung einzubeziehen.
- Durch eine aktive Beteiligung an Fortbildungs- und Multiplikationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht verbreiten die Modellschulen ihre Erfahrungen und helfen dadurch mit, die Voraussetzungen für die Einführung einer erweiterten Schulleitung zu verbessern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit der Fortsetzung des Schulversuchs um ein Jahr wird die 1/2 Planstelle weiterhin benötigt.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ 25.000	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Es wird eine Planstelle mit kw*-Vermerk verwendet, die für dieses Projekt herangezogen werden kann, so dass keine Neuschaffung erforderlich ist.

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind im Personalkostenbudget vorhanden

Anlagen: Anlage 1:Beschluss des Stadtrats vom 28.7.2011
Anlage 2:Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4.5.2012

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Schulausschuss am 19.07.2012

Ergebnis:
Der Weiterführung des Schulversuchs Modus F am Marie-Therese-Gymnasium für das Schuljahr 2012/2013 wird zugestimmt.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus	gez. Mahns
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 25.07.2012

Ergebnis/Beschluss:
Der Weiterführung des Schulversuchs Modus F am Marie-Therese-Gymnasium für das Schuljahr 2012/2013 wird zugestimmt.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis	gez. Aßmus
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 26.07.2012

Ergebnis/Beschluss:
Der Weiterführung des Schulversuchs Modus F am Marie-Therese-Gymnasium für das Schuljahr 2012/2013 wird zugestimmt.

mit 49 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis	gez. Aßmus
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 21

I/40/MC001 T. 2605 Erlangen, 15. Juli 2013

Dokument2

Beendigung des Schulversuchs Modus F am Marie-Therese-Gymnasium zum Ende des Schuljahres 2012/2013; Festschreibung der erweiterten Führungsstruktur in der Schulleitung, Vorlage 40/189/2013
Hier: Protokollvermerk aus der Sitzung des Schulaussschusses am 11.7.2013

I. Herr StR Höppel bat um Auskunft, ob für die 12 Anrechnungsstunden Lehrpersonalzuschüsse durch die Regierung von Mittelfranken gezahlt werden. Das Personalamt gibt nach Anfrage durch Amt 40 folgende Auskunft:

„Kommunale Gymnasien erhalten einen Lehrpersonalzuschuss in Höhe von 61 v.H. des Lehrpersonalaufwands. Zur Ermittlung des Lehrpersonalaufwands wird eine festgelegte Zahl an zuschussfähigen Lehrpersonalstunden (die sich aus der Schülerzahl, einem G8- und einem Oberstufenzuschlag errechnen) mit den pauschalierten Kosten einer Lehrpersonalstunde multipliziert (s. auch Art. 17 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz). Anrechnungsstunden als solche sind hierbei nicht berücksichtigt.“

II. Ref. I z. K. und weiteren Verwendung

Mahns

Ö 22

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/43		**43/049/2013**

Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung an Erlangen Schulen im Schuljahr 2013/14

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.07.2013	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. IV, Ref. V, OBM/ZV, 11, 20, 40, 50

I. Antrag

Die vhs Erlangen wird – vorbehaltlich der Zustimmung zur Vorlagen-Nr**.** 11/131/2013 (zur Verfügungstellung der erforderlichen Personalressourcen) – beauftragt, ab dem Schuljahr 2013/14 unbefristet, die optimierte Lernförderung in Kooperation mit nachfolgenden Erlanger Schulen

- Ernst-Penzoldt-Mittelschule
- Hermann-Hedenus-Mittelschule
- Eichendorff-Mittelschule
- Pestalozzischule

durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgrund der Erfahrungen im Schuljahr 2012/13 wurde deutlich, dass das Instrument der optimierten Lernförderung - das in diesem Schuljahr als Modellprojekt eingeführt wurde und u. a. in den Ganztagsklassen zur Anwendung kam - erfolgreich umgesetzt werden konnte. Die Volkshochschule Erlangen gewinnt für die oben genannten Schulen die pädagogischen Bildungskräfte und unterstützt die Schulen bei der Gesamtorganisation in der optimierten Lernförderung.

Das Modellprojekt, das zunächst nur für das Schuljahr 2012/13 vorgesehen war, soll jetzt unbefristet an den Schulen installiert werden. Die Schulleitungen wollen die optimierte Lernförderung mit der vhs Erlangen als Kooperationspartner ab dem Schuljahr 2013/14 durchführen. Auf die Vorlage-Nr. 50/119/2013 wird hingewiesen (siehe Anlage_1).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Folgende Schulen haben sich für die Lernförderung mit der Volkshochschule Erlangen ausgesprochen und dies schriftlich festgehalten (siehe Anlage_2):

- Ernst-Penzoldt-Mittelschule
- Hermann-Hedenus-Mittelschule
- Eichendorff-Mittelschule
- Pestalozzischule

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bedarf Lernförderung 2013/14

Schuljahr	Bildungsangebote für alle Schulen	Schüler/innen	Dozenten/innen	Unterrichtsstunden
2012/13	59	606	59	6.500
2013/14	59	606	59	6.500

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Der Leistungsumfang für die optimierte Lernförderung kann mit den derzeitig bei Amt 43 vorhandenen Stundenkontingenten (Fachbereich und Verwaltung) dauerhaft nicht bewältigt werden. Diese Aufgabe wurde im laufenden Schuljahr nur mit einer erheblichen Mehrarbeit in Form von Überstunden geleistet (vgl. Vorlagen-Nr. 11/131/2013).

Die Sachkosten für die optimierte Lernförderung werden aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Bildungs- und Teilhabepaket) finanziert.

Schuljahr	Gesamtbundesmittel für optimierte Lernförderung in Euro
2012/13	138.780,00
2013/14	wie im Schuljahr 2012/13 *)

*) in Abhängigkeit von der Zahl der gestellten Anträge

Zur Refinanzierung der Personalkosten in 2013 werden von Amt 43/vhs ca. 8.760,00 € vom Sachkostenbudget an das zentrale Personalkostenbudget übertragen (analog Budgetierungsregeln). Ab dem Haushaltsjahr 2014 besteht eine Refinanzierungsmöglichkeit in Höhe von 10% der Fördermittel (Betrag abhängig von der Zahl der Förderanträge, ca. 14.000 €), die Amt 43/vhs als Verwaltungskostenpauschale vereinnahmt und die vom Sachkostenbudget der vhs an das zentrale Personalkostenbudget übertragen werden. (vgl. Vorlage Nr. 11/131/2013, Ziff. II/4. Ressourcen).

Bei den mit den Dozentinnen und Dozenten geschlossenen Lehrverträgen mit der vhs Erlangen handelt es sich jeweils um ein Vertragsverhältnis über eine selbständige, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende, nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeit. Der Lehrvertrag richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Dienstverträge. Die Tätigkeit der Dozentinnen und Dozenten wird in wirtschaftlicher, persönlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit ausgeübt. Ein Arbeitsverhältnis wollen weder die Dozentinnen/Dozenten noch die vhs begründen.

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden (nur Personalkosten)

Anlagen:

Anlage_1_Beschlussvorlage_50_119_2013_optimierte_Lernförderung
Anlage_2_Erklärung_der_Schulen_zur_optimierten_Lernförderung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2013

Protokollvermerk:
Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Balleis	gez. Dr. Rossmeissl
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/50/WM021 T. 2442	Frau Maria Werner	**50/119/2013**

Weiterführung des Projektes „Optimierte Lernförderung„ im Schuljahr 2013/2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	05.06.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.06.2013	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Schulausschuss	12.06.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Projekt „Optimierte Lernförderung“ wird in Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ab Beginn des Schuljahres 2013/2014 unbefristet fortgeführt.

II. Begründung

Mit Beschluss des Sozial – und Gesundheitsausschusses vom 16.05.2013 wurde die Implementierung des Projektes „Optimierte Lernförderung“ zunächst für das Schuljahr 2012/2013 beschlossen und nach Abstimmung der Prozesse mit dem Sozialamt, dem Jugendamt, dem Schulamt und der Volkshochschule zu Beginn des Schuljahres (bzw des 2. Schulhalbjahres) 2012/2013 in folgenden Erlanger Schulen implementiert:

- Eichendorff – Schule
- Hermann – Hedenus – Mittelschule
- Ernst – Penzoldt – Schule
- Werner – von – Siemens - Realschule
- Pestalozzischule

Mit Beschluss des Sozial - und Gesundheitsausschusses vom 05.03.2012 wurde die Verwaltung beauftragt die Fortsetzung des Projektes vorzubereiten.

Die Lernförderung ist Teil des Bildungs- und Teilhabepakets, das aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 durch Änderung des SGB II rückwirkend zum 01.01.2011 eingeführt wurde. Aufgrund der Erfahrungen in den ersten Monaten der Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde sehr schnell deutlich, dass das Instrument der Lernförderung wirklich effizient nur **in** und **durch** die Schule umgesetzt werden kann. Die inhaltliche und organisatorische Umsetzung von Lernförderung muss daher den Schulen überlassen werden, da Schule und nicht Sozialamt oder Jobcenter das Wissen und die Erfahrung mitbringen, wie Lernförderung im Sinne einer optimalen Förderung der Kinder effektiv ein – und umgesetzt werden kann.

Über dieses Projekt erhielten wesentlich mehr Kinder/Jugendliche das Angebot der Lernförderung und nahmen die Angebote der Lernförderung auch tatsächlich wahr. Ein Vergleich der Antragszahlen auf der einen Seite und der Ablehnungen auf der anderen Seite spricht für sich.

Antragszahlen im Vergleich mit anderen Schulen ohne Modellprojekt				
Schuljahr 2012/2013	Gesamtzahlen	Ablehnungen	Hauptgrund	Prozent-angabe
Modellprojekt	199	13	keine Grund-leistung	92,31
sonstige Anträge	82	55	fehlende Mit-wirkung	69,09
		1	keine Grund-leistung	1,82

Der hohe Prozentsatz (69,09 %) der Ablehnungen (außerhalb des Modellprojektes) wegen fehlender Mitwirkung zeigt deutlich, dass zahlreiche Eltern überfordert sind Lernförderung zu beantragen, die erforderlichen Unterlagen einzureichen und in einem letzten Schritt einen geeigneten Nachhilfelehrer zu organisieren. Im Gegensatz hierzu greift beim Modellprojekt die Schule unterstützend bei der Antragstellung ein, übernimmt die komplette Organisation und stellt - häufig mit Unterstützung der Volkshochschule - die geeigneten Pädagogen zur Verfügung.

Im Projekt „Optimierte Lernförderung“ wurden im laufenden Schuljahr 199 Anträge gestellt und 186 bewilligt; sortiert nach Schulen und Rechtskreisen ergibt sich folgendes Bild:

Schule	SGB II	BKGG	SGB XII	Asyl
	absol. Anträge	absol. Anträge	absol. Anträge	absol. Anträge
Eichendorffschule	65	24	1	4
Ernst-Penzoldt-Schule	24	7	0	0
Hermann-Hedenus-Mittelschule	27	5	0	0
Pestalozzischule	-	-	-	5
Werner-von-Siemens-Realschule	16	8	0	0
Gesamtsumme	132	44	1	9

Bezüglich der inhaltlichen Umsetzung wurde den Schulen der erforderliche Freiraum belassen. Aufgrund unterschiedlicher Philosophien und auch unterschiedlicher Schülerstrukturen (Mittelschule versus Realschule) auf der einen Seite und verschiedener bereits vorhandener Strukturen auf der anderen Seite haben die Schulen die Lernförderung sehr individuell implementiert und auch organisiert. Eine kurze Darstellung erfolgte im letzten Sozial- und Gesundheitsausschuss.
Die großen Unterschiede in den Antragszahlen spiegeln sich selbstredend auf der Kostenseite wider. Die Kosten – getrennt nach Rechtskreisen – stellen sich wie folgt dar.

Schule	SGB II	BKGG	SGB XII	Asyl	
	Gesamtkosten bis April 2013	Gesamtkosten bis April 2013	Gesamtkosten bis April 2013	Gesamtkosten bis April 2013	Gesamtkosten bis April 2013
Eichendorffschule	31.140 €	11.520 €	120 €	880 €	43.660 €
Ernst-Penzoldt-Schule	19.200 €	5.040 €	0	0	24.240 €
Hermann-Hedenus-Mittelschule	13.600 €	2.000 €	0	0	15.600 €
Pestalozzischule	-	-	-	6.390 €	6.390 €
Werner-von-Siemens-Realschule	11.070 €	5.520 €	0	0	16.590 €
Gesamtsumme	75.010 €	24.080 €	120 €	7.270 €	**106.480** €

Das folgende Schaubild zeigt die Kostenverteilung an die einzelnen Schulen.

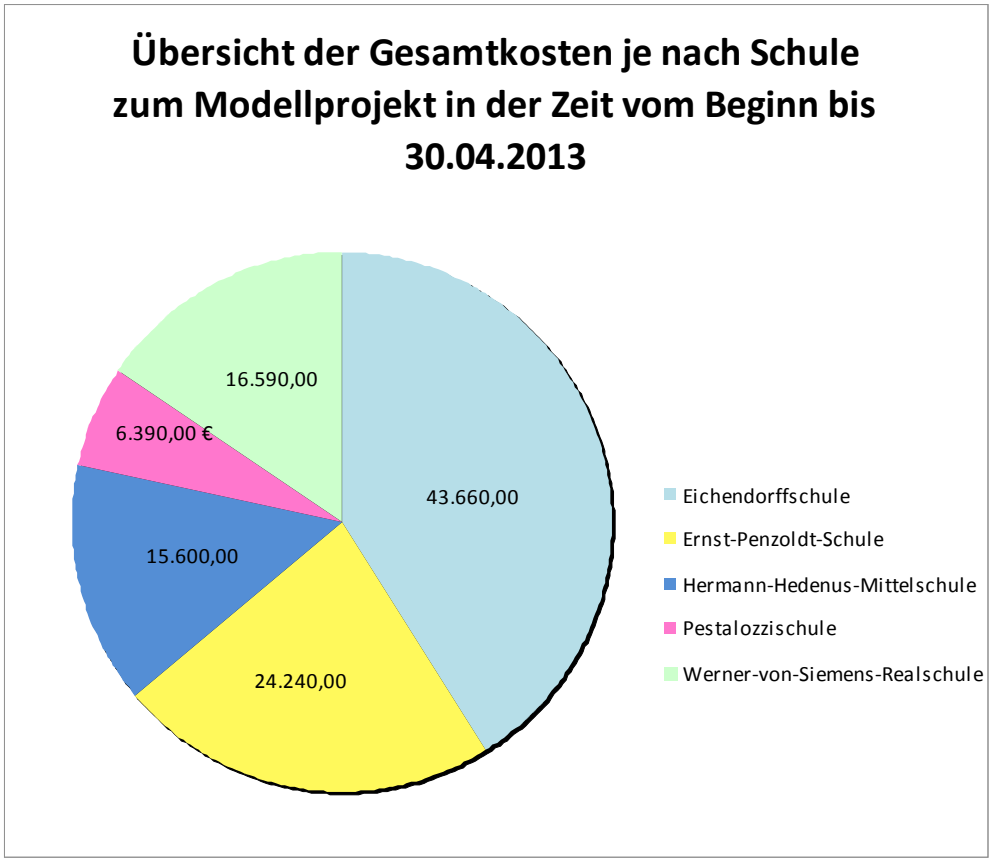

Grundsätzlich werden die Kosten für dieses Projekt aus den Mitteln des Bundes für Bildung und Teilhabe ersetzt. Für das Kalender 2012 erfolgte auch eine komplette Erstattung aus Bundesmitteln. Die am 10.05.2012 beschlossene Sicherheitsreserve in Höhe von 20.000 € aus der Budgetrücklage musste nicht in Anspruch genommen werden.

Erstmals für das Kalenderjahr 2013 schreibt das Gesetz (§46 Abs. 7 SGB II) eine Revision vor, bei der die Bundeserstattung für BuT-Leistungen in 2013 auf eine Summe beschränkt werden soll, die der Summe der tatsächlich im Vorjahr (2012) verausgabten kommunalen BuT – Leistungen entspricht. Im Bundesdurchschnitt wurde nur ein Betrag in Höhe von 63,1 % der erhaltenen Bundeserstattungen von den Kommunen tatsächlich ausgegeben. Bezogen auf die bay. Kommunen lag der Durchschnittswert sogar nur bei 54,8 %.Nach dem derzeitigen Stand wird sich der Bund bei der Erstattung an die Länder an den Länderquoten orientieren. D.h. Bayern wird vom Bund genau die Summe an Leistungen erhalten, die alle Kommunen tatsächlich an BuT-Leistungen ausgegeben haben; Dies bedeutet tatsächlich eine Reduzierung von bisher 5,4 % auf 2,96 % des Aufwandes für die Kosten der Unterkunft.

Diese Summe ist vom Land an die einzelnen Kommunen zu verteilen. Nach derzeitigem Stand beabsichtigt das Land Bayern keine an den tatsächlichen Ausgaben orientierte Weiterverteilung an die Kommunen. Das würde für Kommunen – die hohe Ausgaben für Bildung und Teilhabe haben – bedeuten, dass tatsächlich nur ein Teil der tatsächlichen Ausgaben erstattet würde. Die übrigen Ausgaben müssten aus dem kommunalen Haushalt bestritten werden.

Vor diesem Hintergrund werden hohe Kosten im Bereich der Optimierten Lernförderung – nach derzeitiger Sach- und Rechtslage – in erheblichem Maße den kommunalen Haushalt belasten.

Dennoch ist die Verwaltung überzeugt, dass dieses Projekt das geeignete Projekt zur Umsetzung der Lernförderung ist und unter allen Umständen fortgesetzt werden sollte.

Eine Evaluation dieses Projektes durch Auswertung von Fragebögen der Beteiligten (Schüler, Lehrer, Pädagogen in der Bildungsarbeit) wurde aufgrund der Dauer des Projektes noch nicht durchgeführt. Es ist aber nach wie vor geplant.

Eine Bewertung an harten messbaren Faktoren wie der Verbesserung konkreter Noten wird sich immer als schwierig darstellen, da eine solche Wirkung sich sehr häufig als Zusammenspiel verschiedenster Einflüsse darstellt.

Aus diesem Grunde haben wir die Rektoren der Schulen, an denen das Projekt etabliert wurde, gebeten eine kurze Bewertung des Projektes an ihrer Schule abzugeben. Diese Bewertungen sprechen eine deutliche Sprache:

Stellungnahme Frau Maurer – Konrektorin an der Pestalozzischule

Im 2. Schulhalbjahr trafen fünf Kinder im Alter von 7 bis 10 Jahren, aus Asylbewerberfamilien aus dem Kosovo/Serbien in unserer Schule ein. Diese waren bisher wohl alle unbeschult, keines dieser Kinder hatte irgendwelche Kenntnisse im Bereich Lesen/Schreiben oder Rechnen.
Die fünf Kinder werden bei uns an der Schule nun an einigen Stunden pro Tag aus ihrem Klassenverband herausgeholt und in Kleingruppen in den nötigen Grundlagen beschult. Das dafür zuständige Personal der Volkshochschule Erlangen wird aus den Mitteln der „Optimierten Lernförderung“ bezahlt. Wir erhoffen uns dadurch, dass die fünf Kinder, mit Anwachsen ihrer Deutschkenntnisse, in den Regelklassen, denen sie zugewiesen wurden, möglichst bald wenigstens teilweise dem Unterricht folgen können.
Da die Pestalozzischule seit diesem Schuljahr fast keine Förderlehrerstunden mehr zur Verfügung hat und wir vom Schulamt keine zusätzlichen Lehrerstunden zur Förderung von Asylbewerberkindern bekommen haben, ist der Nachhilfeunterricht im Rahmen der „Optimierten Lernförderung“ für uns die einzige Möglichkeit, diese Kinder leistungsgerecht zu beschulen.
Ob unser Ziel, durch die Lernförderung die Kinder auf das Bildungsniveau der jeweiligen Klassenstufe zu heben, erreicht wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Auf jeden Fall haben die meisten der Kinder jetzt schon Grundkenntnisse in den Bereichen Lesen/ Schreiben und Rechnen erworben.

Stellungnahme Herr Güllich – Rektor der Werner – von Siemens – Realschule

Hinsichtlich des Erfolges unserer SchülerInnen, die mit Mitteln von BuT bei den "Begleitern" gefördert werden, kann ich feststellen, dass dies eine sehr sinnvolle Fördermöglichkeit darstellt:

1. Bei ca. 50 % der geförderten Fächer konnte eine Steigerung der Leistung festgestellt werden.
2. Wurde keine Verbesserung festgestellt, so ist doch das Halten einer bestimmten Note für einige Schüler schon eine Leistung.
3. Wir müssen bedenken, dass kurzfristige Leistungsverbesserungen eher die Ausnahme sind und vor allem die längerfristige, nachhaltige Wirkung auf das Lernverhalten und den Lernerfolg gesehen werden muss.
4. Für viele beteiligte Schüler aus sozial schwachen Familien bzw. Schüler mit Migrationshintergrund bieten die "Begleiter" eine Anlaufstation für allgemeine Probleme und eine Möglichkeit, sich in einer geschützten Umgebung und Atmosphäre auszusprechen.
5. Insgesamt empfinde ich daher diese Möglichkeit der Förderung als absolut sinnvoll und gewinnbringend für die betreffenden Schüler, sowohl vom Gedanken der Leistungsverbesserung als auch vom Gedanken einer sozialen Förderung.

Stellungnahme Frau Beilker – Konrektorin der Hermann-Hedenus-Schule

Die Hedenus-Schule steht bei diesem Projekt in Kooperation mit der VHS Erlangen. Durch Fr. Kaluza wurden uns Studenten bzw. Hochschulabsolventen, die jetzt kurz vor dem Referendariat stehen, vermittelt. Somit können wir das Projekt von 5 bis 9 anbieten. Die Honorarkräfte stehen in enger Verbindung mit den Klassenlehrern und sprechen die jeweiligen Inhalte der Förderstunden genau ab. Auch erziehliche Belange werden in diesen Treffen besprochen. Meine Kollegen sehen auf jeden Fall Lern- und Arbeitsfortschritte bei den Schülern, diese beruhen vor allem auf der intensiven Betreuung, die das Projekt bieten kann.
Die Hedenus-Schule profitiert sehr von diesem Projekt, so dass wir eine Weiterführung sehr befürworten und uns über einen positiven Bescheid sehr freuen würden.

Stellungnahme Herr Klemm – Rektor der Eichendorffschule

Die Eichendorffschule kooperiert mit der Volkshochschule Erlangen. Sechs Pädagogen in der Bildungsarbeit unterstützen die Unterrichts- und Erziehungsarbeit mit insgesamt 90 Einheiten pro Woche. Die Förderung findet in den Jahrgangsstufen 5,6, 8 und 9 sowie in den Übergangsklassen statt. Sie bezieht sich vor allem auf die Fächer Mathematik und Deutsch und ist in den Unterricht integriert. In den drei Übergangsklassen trägt eine Pädagogin mit der Ausbildung Deutsch als Fremdsprache entscheidend zur individuellen Förderung bei.

Eine Besonderheit stellt Herr Wesley Howard dar. Er ist „Schulcoach" und widmet sich neben dem Aufbau von Konfliktlotsen einer Gruppe von Jungen in der 8. Jahrgangsstufe, die durch auffälliges Verhalten den Unterricht stören und ihren Schulerfolg und den ihrer Mitschüler gefährden.

Die „optimierte Lernförderung" ist eine wesentliche Säule im Förderkonzept der Eichendorffschule. Die Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Lehrkräften und den Pädagogen in der Bildungsarbeit funktioniert sehr gut. Durch kontinuierliche Absprachen und konsequente Differenzierung im Unterricht gelingt die individuelle Förderung deutlich besser.
Das pädagogische Geschick und Engagement der Pädagogen in der Bildungsarbeit bereichert die Arbeit an der Schule und beeinflusst das Schulklima positiv.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung dieser spürbaren Erfolge sollte das Projekt im Interesse der benachteiligten Kinder und Jugendlichen aus Familien, die im Transferleistungsbezug stehen, unbedingt fortgesetzt werden.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 05.06.2013

Ergebnis/Beschluss:
Das Projekt „Optimierte Lernförderung" wird in Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ab Beginn des Schuljahres 2013/2014 unbefristet fortgeführt.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 05.06.2013

Ergebnis/Beschluss:
Das Projekt „Optimierte Lernförderung" wird in Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ab Beginn des Schuljahres 2013/2014 unbefristet fortgeführt.

mit 4 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Schulausschuss am 12.06.2013

Ergebnis/Beschluss:
Das Projekt „Optimierte Lernförderung“ wird in Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ab Beginn des Schuljahres 2013/2014 unbefristet fortgeführt.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus	gez. Mahns
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Mittelschule Erlangen
Hermann-Hedenus
Ernst-Penzoldt
Eichendorff

Volkshochschule Erlangen
Friedrichstraße 19
91054 Erlangen

10.07.2013

▶ Bestätigung über die Zusammenarbeit des Mittelschulverbundes Erlangen mit der Volkshochschule Erlangen (VHS Erlangen)

hier: optimierte Lernförderung

Die Partnerschulen im Mittelschulverbund Erlangen (Ernst-Penzoldt-Schule, Hermann-Hedenus-Schule, Eichendorffschule) arbeiten seit Beginn des Schuljahres 2012/13 sehr erfolgreich mit der VHS Erlangen.

Die VHS Erlangen stellt Pädagogen in der Bildungsarbeit zur Verfügung, die im Rahmen der optimierten Lernförderung und finanziert über das Bildungs- und Teilhabepaket in der Förderung an den drei Partnerschulen tätig sind.

Es ist beabsichtigt, diese Zusammenarbeit ab dem Schuljahr 2013/14 weiterzuführen.

H. Klemm

Helmut Klemm
Verbundkoordinator

Pestalozzischule Erlangen
Pestalozzistr. 1
91052 Erlangen

Erlangen, 11.7.2013

An die
Volkshochschule Erlangen
Friedrichstr. 19-21

91054 Erlangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pestalozzischule Erlangen, Pestalozzistr. 1, 91052 erklärt, dass sie die Lernförderung ab dem Schuljahr 2013/14 mit der vhs Erlangen durchführen möchte.

Konrektorin

Christiane maurer

Ö 23

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV/11	Personal- und Organisationsamt	**11/131/2013**

Stellenplan 2014 - Personalressourcen für die Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung an Erlanger Schulen ab dem Schuljahr 2013/14 , befristet für zwei Schuljahre

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.07.2013	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
43, 20,

I. Antrag

Vorbehaltlich der Zustimmung zur Vorlage Nr. 43/049/2013 (Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung an Erlanger Schulen ab dem Schuljahr 2013/14) werden im Vorgriff auf den Stellenplan 2014

- 0,5 Planstellen mit **Stellenwert EG 13** (für eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in) mit Stundensperrung für das Schuljahr 2013/14 in Höhe von 9,5 Stunden (**= 10 Stunden**) und
- 0,5 Planstellen mit **Stellenwert A 7** BayBesG bzw. EG 06 TVöD (für eine Verwaltungskraft) mit Stundensperrung für das Schuljahr 2013/14 in Höhe von 14,5 Stunden (**= 5 Stunden**)

geschaffen. Die Stellenanteile werden ab dem 01.09.2013 zur befristeten Besetzung bis zum 31.12.2015 freigegeben.

Zur Refinanzierung der Personalkosten in 2013 werden von Amt 43/vhs ca. 8.760,00 € vom Sachkostenbudget an das zentrale Personalkostenbudget übertragen (analog Budgetierungsregeln). Ab dem Haushaltsjahr 2014 wird die Verwaltungskostenpauschale von Amt 43/vhs herangezogen und vom Sachkostenbudget der vhs an das zentrale Personalkostenbudget übertragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1. Die Volkshochschule wird in die Lage versetzt, ab dem Schuljahr 2013/14 die Lernförderung mit zusätzlichem Personal pädagogisch zu planen und zu organisieren sowie die Dozenten und Bildungsangebote zu verwalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die unter I. Antrag benötigten und von der Organisation ermittelten Planstellen(anteile) sollen mit Wirkung vom 01.09.2013 beschlossen und besetzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Da die Personalressourcen zur Vorbereitung und Durchführung der optimierten Lernförderung an Erlanger Schulen ab September 2013 gebraucht werden, bedarf es eines vorgezogenen Stellenplanbeschlusses (Eilbedürftigkeit).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die vhs Erlangen hat zur pädagogischen und verwaltungsmäßigen Planung und Organisation der optimierten Lernförderung ab dem Schuljahr 2013/14 einen zusätzlichen Personalbedarf von insgesamt **10** Std. pädagogische/r Mitarbeiter/in (HPM) und **5** Std. Verwaltungsmitarbeiter/in (OPM). Hierbei ist auch berücksichtigt, dass ab dem Schuljahr 2013/14 für die Koordinierung bzw. Verwaltung der Ganztagsschulbetreuung eine fachliche Vertretung benötigt wird.

Auf momentaner Basis der Personaldurchschnittskosten (basierend auf Zahlen von 2012) erfordert dies
- für die pädagogische Mitarbeit (schul-)jährlich **19.300,00 €** (EG 13) gesamt
- für die Verwaltungskraft (schul-)jährlich **7.000,00 €** (A 7 mit Beihilfe und Versorgungskosten) bzw. **4.000,00 €** (A 7 ohne Beihilfe und Versorgungskosten)

Es verbleibt daher ein **(schul-)jährlicher Finanzierungsbedarf in Höhe von ca. 26.300,00 EUR** (mit Beihilfe und Versorgungskosten).

Das Personalkostenbudget ist daher von **September 2013 bis Dezember 2013 um ca. 8.760,00 EUR** und von **Januar bis August 2014 um ca. 17.540,00 EUR** Personalkosten (zzgl. evtl. tariflicher bzw. beamtenrechtlicher Anpassungen) zu **erhöhen**.

Der Personalbedarf wird zunächst befristet für 2 (Schul-)Jahre bewilligt. Bei erfolgreichem Verlauf der Projektumsetzung durch die vhs wird eine unbefristete Fortführung geprüft.

Zur Refinanzierung der Personalkosten in 2013 werden von Amt 43/vhs ca. 8.760,00 € vom Sachkostenbudget an das zentrale Personalkostenbudget übertragen (analog Budgetierungsregeln). Ab dem Haushaltsjahr 2014 besteht eine Refinanzierungsmöglichkeit in Höhe von 10% der Fördermittel (Betrag abhängig von der Zahl der Förderanträge, ca. 14.000 €), die Amt 43/vhs als Verwaltungskostenpauschale vereinnahmt und die vom Sachkostenbudget der vhs an das zentrale Personalkostenbudget übertragen werden (siehe auch Vorlage Nr. 43/049/2013, Ziff. II/4. Ressourcen).

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ belasten ab September 2013 und 2014/15 das zentrale Personalkostanbudget, Refinanzierung in 2013 durch Sachkostenbudget von Amt 43 und ab 2014 anteilig wie oben beschrieben.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2013

Protokollvermerk:
Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Balleis	gez. Ternes
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 24

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV/11	Personal- und Organisationsamt	**11/124/2013**

Änderung der Personalkostenbudgetierung für das Haushaltsjahr 2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.06.2013	Ö	Gutachten	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.07.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20, Amt 14, PR, GSt

I. Antrag

Die Budgetierungsregeln für das Jahr 2014 werden im Abschnitt 3.1 „Einbeziehung der Personalkosten in die Budgetierung“ entsprechend Anlage 1 geändert.

Die weiteren Budgetierungsregeln für das Jahr 2014 werden im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um verschiedene Problemfelder zu lösen wurde im Herbst 2012 eine Projektgruppe mit der Aktualisierung der Personalkostenbudgetierung beauftragt.
Die Ergebnisse der Projektgruppe wurden innerhalb der Verwaltung abgestimmt und alle Referatsleitungen, Dienststellenleitung und Budgetverantwortlicher informiert.

In der aktualisierten Personalkostenbudgetierung behalten die Dienststellen ihre bestehende Eigenverantwortung bei der Personalbewirtschaftung und ihre Steuerungsmöglichkeiten bei den beeinflussbaren Personalkosten. Ein getrenntes Amtsbudget nur für Personalkosten im bisherigen Sinne gibt es jedoch nicht mehr.
Bei Bestellung von Leistungen über den Stellenplan hinaus, werden die Kosten der jeweiligen Dienststelle am Quartalsende entzogen, indem der Ansatz bei den Sachkosten in entsprechender Höhe reduziert wird. (Personalkosten - Lastschrift).
Bei Einsparung von Leistungen gegenüber dem Stellenplan, werden die eingesparten Kosten in die Sonderrücklage der jeweiligen Dienststelle eingebucht (Personalkosten - Gutschrift).
Die nicht steuerbaren Personalkostenanteile werden vom Personal- und Organisationsamt in einem zentralen Budget bewirtschaftet. Die Personalkosten für OBM, BMs und Referenten (inkl. Geschäftszimmer und Stabsstellen) sind auch zukünftig im zentralem Budget enthalten und keinem Dienststellenbudget zugeordnet.
Die Wiederbesetzungssperre und die pauschale Budgetkürzung entfallen.
Da der Stellenplan jedoch nicht mehr auszufinanzieren ist und die Planung der Personalkosten auf den Rechnungsergebnissen basiert, reduziert sich die Kreditaufnahme und erleichtert die Haushalts-Genehmigung.
Vier Quartalsabrechnungen und getrennte Personalkostenaufstellungen führen zu einer transparenteren, gerechteren und zeitnäheren Personalkostenbudgetierung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Personal- und Organisationsamt meldet bis 12.07.2013 die Personalkostenansätze 2014 an die Kämmerei.
Ab 2014 bewirtschaftet Amt 11 das zentrale Personalkostenbudget und erstellt für die Dienststellen Personal-Ist-Kosten-Aufstellungen und Personalkostenabrechnungen der Gut- und Lastschriften.
Amt 20 verbucht die Ergebnisse der Personalkostenabrechnungen durch Eintragung der Personalkosten – Gutschriften in die Sonderrücklage für Budgetüberschüsse bzw. durch Belastung der Sachmittelbudgets der Dienststellen bei Personalkosten – Lastschriften.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
Anlage 1: Budgetierungsregeln Abschnitt „Einbeziehung der Personalkosten in die Budgetierung“

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 19.06.2013

Protokollvermerk:
Frau StRin Pfister bittet, die Vorlage zunächst nur als Einbringung zu betrachten und falls möglich, erst in den Sitzungen des HFPA und Stadtrates im Juli zu behandeln.
Herr Ternes teilt mit, dass dies unter der Voraussetzung möglich ist, dass die Verwaltung auf der Basis dieser Personalkostenbudgetierung die Haushaltsaufstellung fortführen kann. Sollte die neue Personalkostenbudgetierung nicht beschlossen werden, würden sich die Personalkosten in den Budgets um ca. 1 Mio. € erhöhen.
Die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden (einstimmig).
Frau StRin Pfister und Herr StR Winkler bitten für die Haushaltsberatungen um eine Übersicht der letzten 3 Jahre, welche Ämter das Sachkostenbudget durch einen Personalkostenüberschuss ausgeglichen haben.

gez. Dr. Balleis	gez. Ternes
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2013

Ergebnis/Beschluss:
Die Budgetierungsregeln für das Jahr 2014 werden im Abschnitt 3.1 „Einbeziehung der Personalkosten in die Budgetierung“ entsprechend Anlage 1 geändert.

Die weiteren Budgetierungsregeln für das Jahr 2014 werden im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis	gez. Ternes
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 24

3 Bewirtschaftung der Personalkosten (PK)

3.1 Einbeziehung der Personalkosten in die Budgetierung

3.1.1 Beginn, Dauer und Wesensmerkmale der aktualisierten Personalkostenbudgetierung

Seit dem 01.01.2000 werden die Personalkosten in die Budgetierung einbezogen. Ab dem Haushaltsjahr 2014 erfolgt die Umstellung auf eine PK-Abrechnung der Gut- und Lastschriften mit den nachfolgenden Regelungen in diesem Teil 3, die bis auf Weiteres gelten.

In der aktualisierten Personalkostenbudgetierung behalten die Dienststellen ihre bestehende Eigenverantwortung bei der Personalbewirtschaftung und ihre Steuerungsmöglichkeiten bei den beeinflussbaren Personalkosten. Ein getrenntes Amtsbudget nur für Personalkosten im bisherigen Sinne gibt es jedoch nicht mehr.

Bei Bestellung von Leistungen über den Stellenplan hinaus, werden die Kosten der jeweiligen Dienststelle am Quartalsende entzogen, indem der Ansatz bei den Sachkosten in entsprechender Höhe reduziert wird. (Personalkosten - Lastschrift).

Bei Einsparung von Leistungen gegenüber dem Stellenplan, werden die eingesparten Kosten in die Sonderrücklage der jeweiligen Dienststelle eingebucht (Personalkosten - Gutschrift).

3.1.2 Umfang

Die Summe aller Aufwandskonten des Kontenschemas PK wird im zentralen Budget durch das Personal- und Organisationsamt bewirtschaftet. Die Buchung der Personalkosten erfolgt weiterhin über die Kostenstellen und Kostenträger des Fachamtes. Im Gegensatz zum Sachmittelbudget wird bei diesen Sachkonten kein Ansatz-/Ausgabenvergleich beim Budgetabschluss vorgenommen und sie werden nicht in die Budgetabrechnung der Fachämter einbezogen.
Außerhalb des Rechnungswesens wird für jedes Budgetamt ab dem Haushaltsjahr 2014 eine quartalsmäßige Abrechnung erstellt, bei der die steuerbaren Anteile der Personalkosten in Form einer PK-Abrechnung der Gut- und Lastschriften Berücksichtigung finden.

Folgende Personalkosten werden keinem Budgetamt zugeordnet und auf zentrale Kostenträger gebucht:

Oberbürgermeister und Bürgermeister/innen

Referenten und Referentinnen

Geschäftszimmerkräfte der Referenten und Referentinnen

Stabstellen der Referenten/Referentinnen

Auszubildende/Nachwuchskräfte

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Mutterschutz und Elternzeit

Personen in der Altersteilzeitfreistellungsphase.

Diese Personalkosten sind den Produkten 1111 bzw. 1115 zugeordnet, für die keine quartalsmäßige Abrechnung erstellt wird.

3.1.3 Verteilungsgrundlage

Die Erstellung der quartalsmäßigen Abrechnung erfolgt auf der Basis von **Amtsbudgets.** Dies entspricht dem System der bereits budgetierten Sachkosten. Grundlage für die Zuordnung zu den Amtsbudgets sind bei Durchschnittskosten (siehe Punkt 3.1.4) die Zugehörigkeit der Planstellen und die Stellenbesetzungen laut aktuellem Stellenplan, sowie bei Ist-Kosten (siehe Punkt 3.1.4) die jeweilige Buchung nach Kostenstellen und Kostenträgern der Budgetämter.

3.1.4 Personalkostenabrechnung der Gut- und Lastschriften

Für alle steuerbaren Personalkosten wird bei der quartalsmäßigen Abrechnung eine Gutschrift bzw. Lastschrift eingetragen, der entweder anhand von Durchschnittskosten oder Ist-Kosten berechnet wird.

In der nachfolgenden alphabetischen Aufstellung wird festgelegt, für welche Vorgänge eine Gutschrift bzw. eine Lastschrift erfolgt und in welcher Form diese berechnet wird:

Vorgang	Gutschrift / Lastschrift	Berechnung
Beschäftigung ohne Planstelle	Lastschrift	Durchschnittskosten bezogen auf Besoldung/Eingruppierung des Beschäftigten
Freie Planstellen/-anteile	Gutschrift	Durchschnittskosten anhand aktuellem Stellenwert
Freiwilliges soziales/ökonomisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst o.ä.	Lastschrift	Ist-Kosten des Beschäftigten
Langzeiterkrankte (über 2 Monate)	Gutschrift	Durchschnittskosten anhand aktuellem Stellenwert – Gutschrift ab dem 3. Monat
Prämien (nicht Leistungsentgelt TVöD) Tarifbeschäftigte	Pauschbetrag ggf. Lastschrift	Ämter-Pauschbetrag (= 900 EUR pro Zuteilungsmöglichkeit) Bei geringerer Ausschüttung gibt es keine Gutschrift für die Dienststellen. Lastschrift **NUR** falls Gesamt-Ist-Kosten über den Ämter-Pauschbetrag hinausgehen.
Prämien Beamte	Pauschbetrag	Pauschbetrag (= 1 % der Grundgehaltssumme der Beamten), eine Überschreitung des Betrages ist rechtlich nicht möglich. Bei geringerer Ausschüttung gibt es keine Gutschrift für die Dienststellen.
Praktikanten (außer Berufspraktikanten und SPS bei Amt 51)	Lastschrift	Ist-Kosten des Beschäftigten
Überstunden-/Mehrarbeitsvergütung	Lastschrift	Ist-Kosten des Beschäftigten
zbV-Einsatz (auf Anfrage des Amtes)	Lastschrift	Durchschnittskosten bezogen auf Besoldung/Eingruppierung des Beschäftigten

Hinweise zu den Vorgängen:

- Beschäftigung ohne Planstelle: Hierunter fallen alle Einsätze und dadurch anfallende Kosten, die über das genehmigte Volumen der Planstellen im Stellenplan hinausgehen, z.B. S100-Planstellen.
- Freie Planstellen/-anteile: Berücksichtigt werden alle unbesetzten bzw. anteilig unbesetzten Planstellenvolumen (tagesgenau). Bei Stellenneuschaffungen muss die Stelle zunächst einmalig besetzt gewesen sein, d.h. für den Zeitraum ab Regierungsgenehmigung bis zur Erstbesetzung wird keine Gutschrift gewährt. Wird eine Stelle eingezogen, wird sie ab Umsetzungszeitpunkt nicht mehr berücksichtigt. Für gesperrte Stellen/-anteile wird keine Gutschrift gewährt. Unter Sperren sind nicht nur solche zu verstehen, die im Rahmen des Stellenplans durch den HFPA und Stadtrat vorgenommen werden, sondern auch Verwaltungssperren, die durch OBM, Referat OBM/ZV oder Personal- und Finanzgremium (PFG) ausgesprochen werden.
- Freiwilliges soziales/ökonomisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst o.ä.: Für alle Kosten, die auf den Aufwandskonten des Kontenschemas PK gebucht werden (über Personalabrechnung oder Kassen-Anordnung), wird eine PK-Lastschrift berechnet.
- Langzeiterkrankte: Für langzeiterkrankte Tarifbeschäftigte und Beamte, die länger als zwei Monate durchgehend erkrankt sind, wird eine Gutschrift ab dem 3. Monat gewährt, sofern kein zusätzlicher Beschäftigter als Ersatz eingesetzt wird.
- Prämien Tarif: Für Zusatzprämien bei Tarifbeschäftigten, die nicht zum Leistungsentgelt nach dem TVöD zählen, werden dem Amt ein Pauschbetrag i.H.v. 900 EUR pro Zuteilungsmöglichkeit gewährt. Prämien, die über den Gesamtbetrag der Dienststelle hinausgehen, werden als PK-Lastschrift berechnet. Wird der Gesamtbetrag nicht voll ausgenutzt, erfolgt jedoch keine PK-Gutschrift.
- Prämien Beamte: Für Prämien bei Beamten wird ein Pauschbetrag i.H.v. 1% der Grundgehaltssumme des Vorjahres gewährt. Eine Überschreitung ist nicht möglich, da es sich um eine gesetzliche Höchstsumme nach dem BayBesG handelt. Wird der Gesamtbetrag der Dienststelle nicht voll ausgenutzt, erfolgt jedoch keine PK-Gutschrift.
- Praktikanten: Hierunter fallen alle Personalkosten für Praktikanten, ausgenommen sind die Berufspraktikanten und Praktikanten für das sozialpädagogische Seminar (SPS) bei Amt 51.
- Überstunden-/Mehrarbeitsvergütung: Hierunter fallen alle Kosten für ausgezahlte Überstunden und Mehrarbeit.

- zbV-Einsatz: Für einen zbV-Einsatz auf Anfrage des Amtes wird eine PK-Lastschrift berechnet (vergleichbar der Beschäftigung ohne Planstelle); ist der Einsatz aus gesamtstädtischer Sicht erfolgt, wird dagegen keine PK-Lastschrift angerechnet.

Hinweise zur Berechnung:

- Durchschnittskosten: Es werden die aktuellen Durchschnittskosten (ohne Kosten eines Büroarbeitsplatzes) pro Entgelt-/Besoldungsgruppe herangezogen, die in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse Bayern“ veröffentlicht werden. Bei der Berechnung der PK-Gut- bzw. Lastschrift wird der Zeitraum tagesgenau ermittelt; die Kosten pro Tag werden mit der Formel „Durchschnittskosten pro Jahr/ 360 Tage“ angesetzt.
- Ist-Kosten: Es werden die Ist-Kosten ermittelt, die über die Personalabrechnung oder per Kassen-Anordnung auf den Aufwandskonten des Kontenschemas PK verbucht werden.
- Stellenwert: Die Durchschnittskosten beziehen sich unabhängig von der Besetzung der Stelle auf den aktuell im Stellenplan ausgewiesenen Stellenwert.

3.1.5 Berechnung des Zeitraumes für Personalkosten-Gut- bzw. Lastschriften

Die Grundlage der Berechnung der PK-Gut- bzw. Lastschriften bei Durchschnittskosten ist die tagesgenaue Besetzung der Beschäftigten auf den Planstellen im Stellenplan, sowie sonstige stellenplanbezogenen Umsetzungen.

a) Stellenschaffungen und -entsperrungen:

Die PK-Gutschrift für freie Stellen/-anteile wird erst gewährt, wenn die Stelle zunächst einmalig besetzt gewesen ist, d.h. für den Zeitraum ab Regierungsgenehmigung des Stellenplans bis zur Erstbesetzung gilt die Regelung nicht.

b) Stellenwertanhebung:

Der höhere Stellenwert wird ab Höhergruppierung (bei Tarifbeschäftigten) bzw. ab Regierungsgenehmigung im Stellenplan umgesetzt.

c) Stellenstreichungen, Sperrung von Stellenanteilen, Vollzug von kw/ku-Vermerken:

Die PK-Gutschrift für freie Stellen/-anteile wird nicht mehr gewährt, wenn die Stelle eingezogen wurde bzw. die Anteile gesperrt wurden. Bei kw/ku-Vermerken erfolgt die Umsetzung ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Vollzuges.

d) Stellenwertreduzierung:

Der niedrigere Stellenwert wird ab dem Zeitpunkt der Rückgruppierung des Stelleninhabers bzw. der Neubesetzung der Stelle im Stellenplan umgesetzt.

3.1.6 Quartalsmäßige PK-Abrechnung der Gut- und Lastschriften

Die Budgetämter erhalten jedes Quartal eine Abrechnung, die vom Personal- und Organisationsamt erstellt wird. Hierbei werden alle PK-Gut- und Lastschriften verrechnet und daraus das Quartalsergebnis ermittelt. Sowohl ein positives, als auch ein negatives Ergebnis verbleibt zu 100% beim Budgetamt. Das Ergebnis wird zeitnah an die Kämmerei mitgeteilt, die daraufhin folgende Mittelumbuchungen der Haushaltsansätze vornimmt (siehe hierzu auch Punkt 1.2.3):

a) Positives Quartalsergebnis:

Die Sonderrücklage für Budgetüberschüsse (siehe auch Punkt 1.2.3) wird in Höhe des Ergebnisses aufgestockt, der Haushaltsansatz im zentralen Personalkostenbudget wird in entsprechender Höhe verringert. Durch die direkte Buchung des positiven Ergebnisses in die Rücklage unterliegt der Betrag nicht der Übertragungsregelung des Sachmittelbudgets, dass 70% des Überschusses zurück an den Haushalt fließen, sondern geht zu 100% an das Budgetamt.

b) Negatives Quartalsergebnis:

Der Haushaltsansatz im Sachmittelbudget des Budgetamtes wird in Höhe des Ergebnisses verringert, der Haushaltsansatz im zentralen Personalkostenbudget wird in entsprechender Höhe erhöht. Zur Deckung von negativen Ergebnissen können bereits im laufenden Haushaltsjahr angesparte Mittel aus der Sonderrücklage „Budgetüberschüsse“ entnommen werden.

3.1.7 Personalnebenkosten

Dem zentralen Budget sind auch die Personalnebenkosten zugeordnet, die ebenfalls auf den Aufwandskonten des Kontenschemas PK gebucht werden, u.a. folgende:

- Beihilfe und Versorgung der Beamten
- Rückstellungen (für Pension, Altersteilzeit, nicht genommener Urlaub, Überstunden, etc.)
- Nachversicherung der Beamten
- Dienstunfälle, Sachschadenersatz, Untersuchungen, etc.
- Förderung der Betriebsgemeinschaft
- Beschäftigtenbetreuung (Dienstjubiläen, Nachrufe, etc.)
- Aufwendungen für Personaleinstellungen*

*Anmerkung: Stellenausschreibungen erfolgen standardmäßig nur in den Nürnberger Nachrichten und im Bayer. Staatsanzeiger; werden von den Dienststellen Ausschreibungen in anderen Zeitungen gewünscht, sind die Kosten aus dem Amtsbudget zu tragen.

3.1.8 Sachkosten

Einige Kosten für Beschäftigte werden nicht auf Aufwandskonten des Kontenschema PK, sondern des Kontenschema SKO (Sachkosten) gebucht. Folgende Vergütungen von Beschäftigten verursachen daher eine Belastung des Sachmittelbudgets der Dienststellen:

- Gagen für Künstler (nach NV Bühne)
- Entgelt für kurzfristig Beschäftigte (ab Haushaltsjahr 2014)
- Honorar für Honorarkräfte
- Aufwandsentschädigungen für Stadträte
- Kostenerstattungen der Vergütung für das zur Stadt Erlangen abgeordnete Personal an die abordnende Stelle

3.1.9 Personalkostenzuschüsse und -erstattungen

In Konsequenz aus der Änderung der Budgetierungsregeln sind Zuschüsse oder Erstattungen für Personalaufwendungen künftig Bestandteil des Sachmittelbudgets. Die entsprechenden Sachkonten erhalten daher das Kontenmerkmal „SKO“. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel übernimmt die jeweilige Dienststelle. Dies gilt auch für Personalkostenzuschüsse und -erstattungen, die das Personal- und Organisationsamt als zentraler Dienstleister bebucht.

Personalkostenzuschüsse und -erstattungen, die von der jeweiligen Dienststelle eigenverantwortlich verwaltet und bebucht werden, werden auf Sachkonten mit der Endziffer “1“ veranschlagt und gebucht. Personalkostenzuschüsse und -erstattungen, die vom Fachamt geplant und vom Personal- und Organisationsamt als zentraler Dienstleister bebucht werden, werden auf Sachkonten mit der Endziffer „2“ geplant und gebucht.

Ö 25

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; VI/63	Rechtsabteilung; Bauaufsichtsamt	**30/255/2013**

Neufassung der Werbeanlagensatzung;
Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der historischen Innenstadt;
Fraktionsantrag Nr. 008/2012 der CSU-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.07.2013	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS) (Entwurf vom 22.05.2013, Anlage) wird beschlossen.

2. Der Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.02.2012 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die geänderte Satzung wird das Nebeneinander von zwei Werbeanlagensatzungen aufgegeben. Der Satzungsinhalt entspricht den rechtlichen Vorgaben und berücksichtigt sowohl das berechtigte Werbeinteresse der Wirtschaft als auch Vollzugserfahrungen der Verwaltung bei ausreichendem, nach Bedarf abgestuftem Schutz des Orts- und Straßenbildes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss des anliegenden Satzungsentwurfs.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf die in den jeweiligen nichtöffentlichen Sitzungsteilen aufliegenden Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände wird hingewiesen.

Die Verwaltung hat die geltenden Satzungen anhand auftretender Problemfälle und Vollzugsschwierigkeiten und aufgrund der inzwischen ergangenen Rechtsprechung und Rückmeldungen überprüft. Sie schlägt den anliegenden Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vor.
In diesen Entwurf sind neben den eigenen Erfahrungen eingeflossen:

a) die Rückmeldung aus dem Bürgerhearing vom 11.06.2012

b) die Rückmeldung aus dem Wirtschaftshearing vom 21.02.2013.

Die Wirtschaftsverbände haben sich nach dem Hearing schriftlich zu dem damaligen Satzungsentwurf geäußert. Die Äußerungen liegen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung einer Mitteilung zur Kenntnis bei.
Die Gliederung der Satzung erfolgte nach der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Umgebung, angefangen mit denkmalgeschützten Bereichen mit dem größten Regelungsbedarf bis hin zu Gewerbe- und Industriegebieten mit dem geringsten Regelungsbedarf. Die Aufteilung des Stadtgebiets in solche Bereiche ist erforderlich, weil nach der Rechtsprechung die Schutzbedürftigkeit der Umgebung, des Orts- und Straßenbildes, unterschiedlich ist und dies in der Satzung entsprechend berücksichtigt werden muss. Teilweise von den Wirtschaftsverbänden geäußerte Bitten nach mehr Vereinheitlichung (andere haben die vorgenommene Trennung ausdrücklich begrüßt) kann daher nicht entsprochen werden, um die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht zu gefährden. Nachfolgende Information zu den Regelungen der Satzung einschließlich der Änderungswünsche:

Allgemeines
a) Gebietstypenkarte
Der Wunsch nach einer Karte der jeweiligen Gebietstypen wurde bereits beim Hearing der Wirtschaftsverbände geäußert. Dieser Wunsch ist nicht erfüllbar, nachdem selbst innerhalb von Bebauungsplänen unterschiedliche Gebiete festgesetzt sein können.
Aus Sicht der Verwaltung ist aber darauf hinzuweisen, dass es (in der vom Bauherrn zu zahlenden Vergütung enthaltene) Aufgabe des Planers der Werbeanlage ist, sich im Rahmen der Grundlagenermittlung nach HOAI Kenntnis über den jeweiligen Bereich zu verschaffen und gegebenenfalls Einsicht in die Bebauungspläne zu nehmen. Das ist auch schon deshalb erforderlich, weil auch in Bebauungsplänen Regelungen zu Werbeanlagen (und auch sonstige Festsetzungen) enthalten sind, die neben der Werbeanlagensatzung zu beachten sind.
Mehr an Vereinfachung als der vorliegende Satzungsentwurf, in welchem die in den jeweiligen Gebieten zu beachtenden Regelungen jeweils zusammengefasst wurden, ist aus Sicht der Verwaltung nicht möglich.

b) Clearingstelle
Der Vollzug der Bayerischen Bauordnung ist eine Staatsaufgabe. Die Stadt Erlangen wird hier im übertragenen Wirkungskreis tätig. Die Entscheidung kann daher nur von der Verwaltung getroffen werden. In schwierigen Einzelfällen wird sich die Verwaltung wie bisher auch ein Meinungsbild des Stadtrates durch seinen beschließenden Bauausschuss im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens einholen.
Die Beteiligung von Dritten ist rechtlich nicht zulässig.

c) Rückwirkung
Die Regelung zur Rückwirkung in § 11 ist aufgenommen worden, um die Rückwirkungsregel der geltenden Satzung aufzuheben. Bisher gab es eine solche Rückwirkung. In dem den Wirtschaftsverbänden zugesandten Satzungsentwurf wurde die Rückwirkung bewusst wieder aufgehoben. Die Verwaltung hat insoweit keine Änderungen am Satzungsentwurf vorgenommen. Hierdurch werden alle Werbeanlagen – auch „Schwarzbauten“ – aus dem Geltungsbereich der neuen Werbeanlagensatzung ausgenommen, soweit sie vor dem 15.05.2009 (=Tag des Inkrafttretens der derzeit geltenden Werbeanlagensatzung) errichtet worden sind. Durch diese Regelung wird der Verwaltungsvollzug vereinfacht und Rechtsfrieden für lange bestehende Werbeanlagen geschaffen.

d) corporate design (=einheitliches Erscheinungsbild)
Ein einheitliches Erscheinungsbild kann nach wie vor umgesetzt werden. Wie bisher auch sind beispielsweise Symbole zulässig. Die Verwaltung kann nicht nachvollziehen, inwieweit der Satzungsentwurf hier einem solchen Erscheinungsbild entgegenstehen soll. Dies jedenfalls so lange, als nicht auch Standorte von Werbeanlagen in einem solchen einheitlichen Erscheinungsbild festgelegt würden.

e) Ausschluss farbige Beleuchtung
Dieser Ausschluss gilt nur in Denkmalbereichen und galt in der historischen Innenstadt auch bisher schon. Außerhalb von Denkmalbereichen ist selbstverständlich nach wie vor farbige Werbung zulässig. Dieser Kritikpunkt ist insoweit unzutreffend.

f) unbestimmte Rechtsbegriffe
Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „störende Häufung“ und ähnliches lassen sich nicht vermeiden. Sie entspringen dem Gesetz und sind bzw. werden letztendlich durch die Rechtsprechung konkretisiert.
Die von einem Wirtschaftsverband befürchtete „Willkür der genehmigenden Behörde bzw. deren Mitarbeitern“ liegt insofern nicht nur fern jeder Realität, sondern muss vor dem Hintergrund der von der Verwaltung gewählten Beteiligung der Wirtschaft doch sehr verwundern.

g) Haus- und Büroschilder
Hier geht es um die Hinweisschilder für freie Berufe (Schild einer Arztpraxis etc.). Die Größenbeschränkung auf 0,25 m² erachtet die Verwaltung für völlig angemessen. Die Regelung existierte in der derzeit geltenden Satzung bereits.

h) Bußgeldhöhe
Die Höhe des maximalen Bußgeldes ergibt sich aus der Bayerischen Bauordnung.

zu § 1 (Geltungsbereich):
Durch den Geltungsbereich Gesamtstadt wird das nebeneinander der Werbeanlagensatzung und der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der historischen Innenstadt aufgehoben.

zu § 2 (allgemeine Anforderungen):
Die Vorschrift wurde deutlich gekürzt und auf wesentliche grundsätzliche Regelungen beschränkt. Hierdurch wird der Satzungstext zwar insgesamt länger, weil es in den einzelnen Regelungen zu den Gebietstypen Wiederholungen gibt. Die Satzung wird aber durch diese Lösung besser lesbar und somit bürgerfreundlicher.

zu § 3 (Denkmalbereiche):
Diese Vorschrift trifft Regelungen in denkmalgeschützten Bereichen. Sie stellt die höchsten Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen. Die Regelung lehnt sich weitgehend an die bewährte Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt an.
Gegenüber den bisherigen Regelungen wurden insbesondere geändert:
- Vorgabe, dass die Farbe des Lichtes weiß (einschließlich gebrochenes weiß) sein soll
- Vorgabe, dass Werbeausleger nicht beleuchtet werden dürfen und nur als Blechschilder zulässig sind.

Die gegen § 3 geäußerte Kritik (weiße Lichtfarbe für Hinterleuchtung, nur eine Werbeanlage pro Fassadenfront, nur zwei Farben für Werbeanlagen, Höhe der Schrift am Gebäude nicht mehr wahrnehmbar) kann die Verwaltung insoweit nicht nachvollziehen, als diese Regelungen der seit 01.01.2002 bestehende Gestaltungsatzung für historische Werbeanlagen entspricht. Sie entspricht darüber hinaus den denkmalrechtlichen Anforderungen und der geübten Verwaltungspraxis. Die Schrifthöhe von 35 cm ist an den Gebäuden auch problemlos wahrnehmbar.
Es wurden in diesem Bereich keine Änderungen gegenüber dem den Wirtschaftsverbänden zugeleiteten Entwurf vorgenommen. Vielmehr müssen die Satzung und die denkmalrechtlichen Anforderungen miteinander übereinstimmen, was durch den Verwaltungsvorschlag sichergestellt ist.
Hinweis: die von der vorgenannten Kritik umfassten Regelungen betreffen nur denkmalgeschützte Bereiche. Selbstverständlich kann in anderen Gebieten mehrfarbig geworben werden (wie bisher auch).

zu § 4 (Wohngebiete/Dorfgebiete):
Diese Bereiche dienen überwiegend dem Wohnen.
Die gegen § 4 geäußerte Kritik richtet sich gegen das Verbot von Werbung oberhalb des Brüstungsriegels des 1. OG. Die Verwaltung empfiehlt, das Verbot gleichwohl umzusetzen. Die Gewerbebetriebe befinden sich in diesen Gebieten nahezu ausnahmslos im Erdgeschoss. Die Platzierung der Werbung deckt sich also mit der Lage der Gewerbebetriebe. Die angeführte Begründung,

dass die Werbung wegen der Bäume in dieser Höhe nicht gesehen würde, trägt aus Sicht der Verwaltung nicht, weil die Baumkronen regelmäßig größere Höhen erreichen und insofern auch deshalb das Brüstungsfeld des ersten Obergeschosses der richtige und gut sichtbare Ort für Werbung ist.
Das Verbot ist bereits in der heute geltenden Werbeanlagensatzung enthalten, welcher eine Beteiligung der Wirtschaftsverbände vorausgegangen war.
Es wurden in diesem Bereich keine Änderungen gegenüber dem den Wirtschaftsverbänden zugeleiteten Entwurf vorgenommen.

zu § 5 (Kern- und Mischgebiete):
In diesen Gebieten treffen Wohnen und Gewerbe aufeinander. Kerngebiete finden sich im Bereich der Innenstadt.
Die gegen § 5 geäußerte Kritik richtet sich gegen das Verbot von Werbung oberhalb des Brüstungsriegels des 1. OG. Die Regelung zu den Werbefahnen wird als misslungen bezeichnet. Die Größenregelung der Pylone sei „absolut praxisfremd“.
Die Verwaltung empfiehlt, das Verbot von Werbung oberhalb des Brüstungsriegels des 1. OG gleichwohl umzusetzen. Die Gewerbebetriebe befinden sich in diesen Gebieten zwar anders als in Wohn- und Dorfgebieten auch in Obergeschossen. Die allgemeine Zulassung von Werbeanlagen in den Obergeschossen führt aber zu erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild. Etwa doch in den Obergeschossen vorhandene Wohnungen würden optisch verdrängt.
Die von der Kritik angeführte Begründung, dass die Werbung wegen der Bäume in dieser Höhe nicht gesehen würde, trägt aus Sicht der Verwaltung nicht, weil die Baumkronen regelmäßig größere Höhen erreichen und insofern auch deshalb das Brüstungsfeld des ersten Obergeschosses der richtige und gut sichtbare Ort für Werbung ist.
Das Verbot ist bereits in der heute geltenden Werbeanlagensatzung enthalten, welcher eine Beteiligung der Wirtschaftsverbände vorausgegangen war.

Die Größenbeschränkung von Pylonen in Kern- und Mischgebieten auf 2,5 m einschließlich der Festlegung eines „stehenden Formates (Verhältnis Breite zu Höhe = mindestens 1:3) erachtet die Verwaltung als angemessen. Die Größe des Pylons kann sich nicht nach der Größe des Baugrundstücks richten. Bei der Dimensionierung hat sich die Verwaltung an den neue Stadtplantafeln orientiert. Diese stehen verteilt im Stadtgebiet und fallen im öffentlichen Straßenraum durchaus auf.
Aus Sicht der Verwaltung beeinträchtigen Werbefahnen das Orts- und Straßenbild. Solche fahnen stellen in der Regel kein hochwertiges Werbemedium dar. Aufgrund der stärkeren Durchmischung von Wohnung und Gewerbe in Mischgebieten erachtet die Verwaltung ein Verbot von Fahnen im Mischgebiet und eine bloße zahlenmäßige Beschränkung von Fahnen im Kerngebiet durchaus als sachgerecht.
Es wurden in diesem Bereich keine Änderungen gegenüber dem den Wirtschaftsverbänden zugeleiteten Entwurf vorgenommen.

zu § 6 (Gewerbe- und Industriegebiete):
Gegenüber der bisherigen Satzung finden sich hier ganz weitgehende Vereinfachungen. Dass gerade gegen diese Vorschrift die meiste Kritik geäußert wurde, wundert die Verwaltung.
Die Kritik bezieht sich auf die Höhenvorgabe für Pylone (Satzungsentwurf Wirtschaftsverbändebeteiligung 5m ohne Regelung für Werbefahnen, derzeitige Satzung: 4m, auch für Werbefahnen), die Beschränkung der Zahl von Werbefahnen entlang öffentlicher Straßen (nach derzeitiger Satzung für das gesamte Baugrundstück auf 3 beschränkt, der Satzungsentwurf Wirtschaftsverbändebeteiligung kennt nur eine zahlenmäßige Beschränkung in einem abgegrenzten Bereich), das Verbot der Überdachwerbung.
Die Verwaltung hat den Kritikpunkt Höhenfestlegung für Pylone aufgenommen und schlägt eine Höhenbegrenzung auf 6m vor. Eine Anpassung des Satzungsentwurfs bei den weiteren Kritikpunkten lehnt die Verwaltung ab. Insbesondere sieht sie in der Reduzierung der zahlenmäßigen Beschränkung der Werbefahnen (und gleichzeitigen Höhenfreigabe) auf einen bestimmten Grundstücksbereich eine deutliche Verbesserung aus Sicht der Gewerbetreibenden, die auch dem erforderlichen Schutz des Orts- und Straßenbildes Rechnung trägt.
Das Verbot der Überdachwerbung ist aus Sicht der Verwaltung unabdingbar. Würde hiervon abgesehen, wäre eine Regulierung nicht mehr möglich. Für eine Überdachwerbung existieren keine

nachvollziehbaren Gründe. Solche wurden auch von den Wirtschaftsverbänden nicht vorgetragen. Die Aussage, dass manche Konzerne Art und Ort der Werbung vorschreiben möchten, kann nicht dazu führen, dass diese Konzerne das Orts- und Straßenbild und damit den Inhalt von Gesetzen und Satzungen diktieren können. Genehmigte bzw. vor dem 15.05.2009 errichtete Überdachwerbeanlagen haben Bestandsschutz. Neue oder zu erneuernde Werbeanlagen dürfen nicht über Dach geführt werden. Diese Regelung werden selbst größere Konzerne akzeptieren.

Fazit

Mit dem anliegenden Entwurf schlägt die Verwaltung einen Satzungstext zur Beschlussfassung vor, der unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Werbebedürfnisses der Wirtschaft das Orts- und Straßenbild abgestuft nach dem Schutzbedürfnis verschiedener Baugebietstypen angemessen schützt. Der Satzungsinhalt ist dabei zugleich anwendungsfreundlicher geworden. Die Parallelität von zwei Satzungen im Innenstadtbereich soll aufgegeben werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

X	werden nicht benötigt
☐	sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐	sind nicht vorhanden

Anlagen: Satzungsentwurf vom 22.05.2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 18.06.2013

Einbringung

gez. Könnecke	gez. Weber
Vorsitzender	Berichterstatter

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 16.07.2013

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler weist auf einen neuen Fraktionsantrag der SPD-Stadtratsfraktion hin.
Frau Stadträtin Lanig stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt heute nicht zu begutachten und lediglich als Einbringung zu behandeln.
Hiermit besteht einvernehmlich Einverständnis.
Herr Weber informiert über ein drittes Abstimmungsgespräch mit den Erlanger Wirtschaftsverbänden. In dem Gespräch sei vereinbart worden, dass die Wirtschaft eine weitere Möglichkeit erhalte, konkrete Formulierungen oder Änderungswünsche am Satzungstext zu formulieren.
Herr Stadtrat Wening betont, dass im Bereich der historischen Innenstadt und in Ensembles weiterhin Werbung restriktiv gehandhabt werden sollte, die übrigen Gebiete dann abgestuft nach der Schutzwürdigkeit der Umgebung.
Herr Stadtrat Kittel hebt die Erfolge der Erlanger Werbeanlagensatzung für das Stadtbild hervor. Gleichwohl gebe es in manchen Bereichen Nachbesserungsbedarf. Eine Einigung in allen Punkten mit der Wirtschaft sei kaum möglich, aber auch nicht erforderlich.

gez. Könnecke	gez. Weber
Vorsitzender	Berichterstatter

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2013

Protokollvermerk:
Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Balleis	gez. Wüstner
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

ENTWURF
Stand 22. Mai 2013

Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

Präambel

Diese Satzung regelt Anforderungen und Verbote für die Errichtung sowie Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten sowie nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtigen ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf oder als Hinweis auf Erstellung/Baumaßnahmen von Gebäuden oder an Gerüsten (Bauwerbetafeln) dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Licht- und Schallwerbungen, Schau- und Leuchtkästen, Fahnen, Pylone, Bauwerbetafeln sowie Automaten. Auch die Unterkonstruktionen der Werbeanlagen fallen als deren Bestandteile unter die Satzung.

Werbung ist als wichtiger Bestandteil der Fassadengestaltung zu sehen und muss sich dem auch durch die Architektur des Gebäudes geprägten Orts-, Straßen- und Stadtbild unterordnen.

Nachdem Werbeanlagen grundsätzlich unabhängig von der sie umgebenden Bebauung gestaltet werden können - Ausnahmen sind im Bereich von Einzeldenkmälern/Denkmalensembles zu beachten - sieht sich die Stadt Erlangen in der Lage, für das gesamte Stadtgebiet Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen zu stellen, um negative Einflüsse auf das Orts-, Straßen-, und Landschaftsbild zu vermeiden. Dies erfolgt abgestuft nach der Schutzwürdigkeit der einzelnen Orts- und Straßenbilder, nämlich für Denkmal- und Denkmalensemblebereiche, Wohn- und Dorfgebebiete, Misch-, Kern- und Sondergebiete, Gewerbe- und Industriegebiete sowie Ortseingänge.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

(2) Weitergehende gesetzliche Regelungen und Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, namentlich der Plakatierungsverordnung vom 25.07.1997 in den jeweils geltenden Fassungen, sowie anderslautende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt. Von dieser Satzung unberührt bleiben ferner weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Die Allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten grundsätzlich für alle Baugebietstypen sowie Ortseingänge und sind generell zu beachten.

1. Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks und des Gebäudes, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören. Sie dürfen nicht in die freie Landschaft wirken.

2. Wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, auch in die freie Landschaft, stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, begrünte Bahndämme, Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen und Straßenraumbegrünungen sowie Ortsränder, Ortseingänge, Ortseingangs- und Hauptverkehrsstraßen dürfen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht gestört werden.

3. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.
   Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf oder am Gebäude, auf Grundstücken, an baulichen Anlagen und in Schaufenstern, auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und auf selbständige Geh- oder Radwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind nicht zulässig. Dies gilt außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten auch für Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen mit Ausnahme der Zeit vom 1.11. bis 15.1. eines Kalenderjahres.

4. Mehrere Werbeanlagen an Gebäuden, baulichen Anlagen oder auf Grundstücken sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass ein einheitliches Gestaltungskonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

§ 3 Werbeanlagen in Denkmalensembles und an Einzeldenkmälern

(1) Für Werbung an Baudenkmälern in Sinne des Art. 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz und für alle Denkmalensembles nach Art. 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz gilt:

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.

3. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, auf geschlossenen Giebelflächen und Erkern, Gesimsen, Verzierungen, Lisenen, Pilastern, Risaliten sowie an und auf Dächern, Kaminen, Fenster- und Torrahmungen, Fensterläden, Säulen und Pfeilern sind unzulässig.

4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschnitten werden.

5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt auch für Werbung auf Fensterflächen. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Auf Giebelflächen sind Werbeanlagen unzulässig.

6. An jeder Gebäudefront darf nur eine Werbeanlage angebracht werden. Ausnahmsweise darf zusätzlich dazu eine weitere dezente Werbung im Schaufenster angebracht werden. Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennte Einheiten, gilt Satz 1 für jede dieser Einheiten.

7. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge zulässig (Verbot von Kletterschrift). Die Schriftgröße darf in der Höhe maximal 35 cm betragen. Es sind nur aufgemalte oder mit Abstand zur Fassade befestigte Einzelbuchstaben oder Zeichen zulässig. Reliefartige, durchgesteckte Buchstaben sind unzulässig. Platten als Tragkonstruktion sind nicht zulässig. Die Verwendung von grellen Farbtönen sowie von mehr als 2 Farben ist unzulässig. Die Oberfläche der Werbeschrift darf nicht glänzen.

8. Auf der Fassade angebrachte Einzelbuchstaben dürfen nicht direkt nach vorne oder zur Seite leuchten, sondern nur weiß hinterleuchtet bzw. rückwärtig auf die Fassade leuchtend ausgeführt werden (Schattenschrift). Im Übrigen ist eine Beleuchtung nur in Form einer verdeckt angebrachten oder integrierten Lichtquelle zulässig.

9. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) sind nur als handwerklich gefertigte Blechschilder mit zwei Ansichtsflächen, die bemalt werden

können, zulässig. Ausleger dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist nicht zulässig. Eine Beleuchtung der Auslegerwerbung ist nicht zulässig.

10. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/5 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Eine Beklebung darf nur von innen erfolgen. Maßgeblich für die Bestimmung der Werbefläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den Werbeflächenanteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Werbung erzielt wird.
    Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 2 Monate und insgesamt für nicht mehr als 2 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
    Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebungen ist nicht zulässig.

11. Dienstleistungs-, Verkaufs-, und Warenautomaten sind außerhalb von Eingängen und Passagen unzulässig.

12. Firmen- und Namensschilder (für freie Berufe etc.) dürfen eine Größe von maximal 0,25 m² aufweisen, müssen flach an der Außenwand und in unmittelbarer Nähe des Zugangs angebracht werden. Je wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennter Einheit ist nur ein Schild zulässig. Mehrere Schilder müssen aufeinander abgestimmt und zusammengefasst werden.
    Für gastronomische Betriebe dürfen Speise- und Getränkekarten nicht größer als 0,25m² sein. Während der Betriebszeiten darf eine zusätzliche mobile Speisekarte als Schiefertafel an der Fassade aufgehängt werden.

13. Pylone, Fahnen, Transparente, Schaukästen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächenwerbeanlagen sowie elektronische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig. Bei nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 2 Monate und insgesamt für nicht mehr als 2 Ereignisse pro Kalenderjahr verwendete Werbeanlagen können Ausnahmen zugelassen werden.

14. Werbung auf Markisen ist zulässig, wenn sonst keine anderen Werbeanlagen am Gebäude vorhanden oder zulässiger Weise möglich sind. Die Werbeschrift muss auf dem Volant angebracht werden und darf maximal eine Höhe von 20 cm aufweisen.

15. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

§ 4 Werbeanlagen in überwiegend durch Wohnen geprägten Gebieten und Dorfgebieten

(1) Für Werbung in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), reinen (§ 3 BauNVO), allgemeinen (§ 4 BauNVO) und besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), in Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) und Sondergebieten (§§ 10, 11 BauNVO), die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, gilt:

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.

3. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, geschlossenen Giebel- und Wandflächen, Stützen und Dächern sind unzulässig.

4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschnitten werden.

5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungs-

feldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig.

6. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge bis zu einer Schrifthöhe von max. 35 cm zulässig (Verbot von Kletterschrift). Es sind nur einzelne Buchstaben und Logos mit Abstandshaltern und reliefartige, durchgesteckte Buchstaben sowie das Aufmalen der Buchstaben auf die Fassade zulässig. Eine räumliche Wirkung ist bei nicht auf die Fassade gemalten Schriften zwingend erforderlich und bedingt bei reliefartiger Ausführung Ausfrästiefen bzw. bei Einzelbuchstaben Aufbauhöhen von mindestens 19 mm. Eine Beleuchtung ist nur für die Buchstaben zulässig. Trägerplatten sind unzulässig. Die Breite der Werbeanlage darf nicht mehr als 1/3 der Fassadenbreite betragen.

7. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/3 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Maßgeblich für die Bestimmung der beklebten Fläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den beklebten Anteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Beklebung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 2 Monate und insgesamt für nicht mehr als 2 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
   Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebungen nicht zulässig.

8. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist nicht zulässig. Bei Auslegern darf nur die Werbeschrift, nicht aber der Hintergrund leuchten; nicht selbst leuchtende Auslegerschriften dürfen angestrahlt werden.

9. Dienstleistungs-, Verkaufs-, und Warenautomaten sowie Schaukästen müssen sich von Ihrer Platzierung an der Fassade einordnen und sind gebäudeunabhängig aufgestellt unzulässig.

10. Haus- und Büroschilder für freie Berufe bis zu einer Fläche von 0,25 m^2 sind an der Stätte der Leistung in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen zulässig, wenn sie flach an der Fassade bzw. Mauer liegen und insbesondere nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden.

11. Pylone, Fahnen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächenwerbeanlagen sowie elektronische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig.
    In Dorfgebieten können Sammelwegweiser für in diesen Gebieten angesiedelte Einzelhandelsbetriebe des täglichen Bedarfs, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.

12. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung durch Wohnen geprägt sind oder dem Charakter eines Dorfgebietes entsprechen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Werbeanlagen in Kern- und Mischgebieten

(1) Für Werbung in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) und Kerngebieten (§ 7 BauNVO) außerhalb der Denkmalensembles nach § 3 gilt:

1. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.

2. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, Stützen und Dächern sind unzulässig.

3. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschnitten werden.

4. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Für Giebelbemalungen kann eine Ausnahme zugelassen werden. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig.

5. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge bis zu einer Schrifthöhe von max. 40 cm zulässig (Verbot von Kletterschrift). Ausnahmsweise kann in der Nürnberger Straße zwischen der Werner-von-Siemens-Straße und der Henkestraße eine Schrifthöhe bis zu 50 cm zugelassen werden, wenn die Werbeanlage nicht mehr als 1/3 der Fassadenbreite einnimmt. Es sind nur einzelne Buchstaben und Logos mit Abstandshaltern und reliefartige, durchgesteckte Buchstaben sowie das Aufmalen der Buchstaben auf die Fassade zulässig. Eine räumliche Wirkung ist bei nicht auf die Fassade gemalten Schriften zwingend erforderlich und bedingt bei reliefartiger Ausführung Ausfrästiefen bzw. bei Einzelbuchstaben Aufbauhöhen von mindestens 19 mm,. Eine Beleuchtung ist nur für die Buchstaben zulässig. Trägerplatten sind unzulässig.

6. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/3 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Maßgeblich für die Bestimmung der beklebten Fläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den beklebten Anteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Beklebung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 2 Monate und insgesamt für nicht mehr als 2 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
   Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebungen ist nicht zulässig.

7. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist nicht zulässig. Bei Auslegern darf nur die Werbeschrift, nicht aber der Hintergrund leuchten; nicht selbst leuchtende Auslegerschriften dürfen angestrahlt werden.

8. Haus- und Büroschilder für freie Berufe sind nur an der Stätte der Leistung in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen zulässig, wenn sie flach an der Fassade bzw. Mauer liegen und insbesondere nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden. Die Fläche darf nicht mehr als 0,25 m^2 betragen.

9. Die Errichtung von Fahnen in Mischgebieten ist unzulässig. In Kerngebieten ist die Errichtung von mehr als drei Fahnen unzulässig.

10. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 2,5 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen. Selbstleuchtende Pylone sind unzulässig; die Beleuchtung ist so auszuführen, dass nur die Schrift oder ein Schriftfeld leuchten.

11. Mehrere Werbeanlagen, die nicht als gebündelte Sammelwerbeanlagen oder als gebündelte Hinweisschilder angebracht werden, sind unzulässig.

12. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem Mischgebiet entsprechen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6 Werbeanlagen in gewerblich oder industriell geprägten Gebieten
(1) Für Werbung in Gewerbe- (§ 8 BauNVO) und Industriegebieten (§ 9 BauNVO) sowie in gewerblichen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) gilt:

1. Überdachwerbung ist unzulässig.

2. Werbeanlagen an den Fassaden dürfen insgesamt maximal 1/3 der Fassadenlänge sowie 1/3 der Fassadenhöhe aufweisen.
   Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennte Einheiten, so gilt Satz 1 für jede dieser Einheiten. Die maximal zulässige Gesamthöhe aller am Gebäude vorhandener Werbeanlagen darf jedoch 1/2 der Fassadenhöhe nicht überschreiten.

3. Innerhalb eines 5,0 m tiefen Streifens entlang der Grundstückgrenzen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nicht mehr als 3 Fahnen zulässig. Im Übrigen sind Fahnen zulässig, soweit keine störende Häufung vorliegt.

4. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 6,0 m ist unzulässig.

5. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung gewerblich geprägt sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Besondere Verbote für Werbeanlagen an Ortseingängen, Brücken und Unterführungen
Für Werbung an Ortseingängen, Brücken und Fahrbahnunterführungen gilt:

1. In den Bereichen der Ortseingänge sind Werbeanlagen, die nicht an einem Gebäude angebracht sind, unzulässig. Einheitlich gestaltete Sammelwegweiser für in den neben bzw. hinter den Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen angesiedelten Baugebieten sowie an den Zugängen zu Gewerbe- und Industriegebieten können ausnahmsweise zugelassen werden.

2. Werbeanlagen an Brücken, an und auf Brückengeländern und Brüstungen sowie in Fahrbahnunterführungen sind außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten unzulässig.

§ 8 Beseitigungspflicht
(1) Werbeanlagen einschließlich der dazugehörigen Konstruktionen, Pylone sowie Fahnenmasten sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Errichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann.

(2) Verantwortlich im Sinne des Absatzes 1 ist der Grundstückseigentümer, auf welchem die Werbeanlage oder der Automat betreiben wird. Daneben sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage bzw. des Automaten verantwortlich.

§ 9 Abweichungen
Die Bauaufsichtsbehörde kann von jeder Anforderung dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung, insbesondere des Orts- und Straßenbildes, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Werbeanlage entgegen der Gestaltungsgrundsätze des § 2 errichtet, anordnet oder aufstellt;

2. Werbeanlagen entgegen der besonderen Verbote und Anforderungen nach §§ 3, 4, 5, 6, und 7 errichtet, anordnet oder aufstellt.

§ 11 Bestehende Werbeanlagen und Automaten
(1) Die Paragrafen 2 bis 7 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen oder Automaten, die vor dem 15.05.2009 errichtet worden sind.

(2) Werden bestehende Werbeanlagen oder Automaten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Anforderungen dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig treten die Gestaltungssatzung für Werbeanlagen (GestSW) vom 04. April 2001 i.d.F. vom 10. Dezember 2001 (Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 12. April 2001 und Nr. 26 vom 20. Dezember 2001) sowie die Werbeanlagensatzung vom 05. Mai 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 14. Mai 2009) außer Kraft.

Ö 25

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen
Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05
Fax (09131) 86-21 78
eMail: csu@erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 07.02.2012
Antragsnr.: 008/2012
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/30/Fr. Vittinghoff
mit Referat:

6. Februar 2012/AB

Antrag
hier: Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23.01.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23. Januar 2012 wurden Teile der Werbeanlagensatzung der Stadt Nürnberg für verfassungswidrig erklärt, da das Gebiet einer Gemeinde in der Regel aus verschiedenen Bereichen besteht, deren Ortsbild unterschiedlich schutzwürdig ist und deshalb Verbote nur dann gerechtfertigt sind, soweit ortsgestalterische Gründe sie erfordern.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt deshalb, die Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen zu überarbeiten und das Stadtgebiet Erlangen hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen in Zonen zu unterteilen.

Dabei könnte insbesondere folgende Aufteilung erfolgen:

Zone 1:	**Zone 2:**	**Zone 3:**
barocke Altstadt und ausgewählte erhaltenswerte Dorf- und Siedlungskerne mit historischer Substanz	weitere Stadtbereiche in Bereichen von Denkmal- und Ensembleschutz oder im unmittelbaren Umfeld von wertvollen Einzeldenkmälern	sonstige bebaute Stadtbereiche

Die Zonen sind nach sorgfältiger Analyse der städtebaulichen Situationen durch die Verwaltung abzugrenzen und in einer Kartenanlage zur Werbeanlagensatzung darzustellen.
Der Grundgedanke der Werbeanlagensatzung ist aus unserer Sicht weiterhin richtig, denn sie dient der Verhinderung von stadtbildunverträglichen Werbeanlagen. Eine undifferenzierte Behandlung des Stadtgebietes ist jedoch nicht zielführend, da nicht hinreichend die Schutzwürdigkeit unterschiedlicher Stadtbereiche unterschieden wird.
Die Unterzeichner beantragen deshalb, die Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes neu zu regeln.
In Dienstanweisungen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass eine Überreglementierung und ein praxisferner Vollzug zukünftig unterbleibt. Anhängige Verwaltungsstreitverfahren sollten bis zur Neuregelung ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.	gez.	gez.	gez.
Dr. Peter Ruthe	Rosemarie Egelseer-Thurek	Joachim Jarosch	Adam Neidhardt
Fraktionsvorsitzender			

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:
Bürgermeisterin Birgitt Aßmus, Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis, Gisela Baumgärtel, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein-Massanneck, Johann Brandt, Rosemarie Egelseer-Thurek, Manfred Hopfengärtner, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Joachim Jarosch, Klaus Könnecke, Gabriele Kopper-Camilla Lange, Adam Neidhardt, Dr. med. Stefan Rohmer, Fraktionsvorsitzender Dr. jur. Peter Ruthe, Mehmet Sapmaz, Gerlinde Schwasser, Pia Tempel-Meinetsberger, Jörg Volleth

Ö 25

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 16.07.2013
Antragsnr.: 125/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/30
mit Referat:

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Änderungsantrag zum BWA am 16.7.13, TOP 20.1, und zum HFPA am 17.7.13, TOP 16
Grundsätzliche Überarbeitung der Werbeanlagensatzung

Datum
16.07.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Verwaltung wurde auf Antrag der SPD vom 20. März 2012 beauftragt, die derzeit gültige Werbeanlagensatzung in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Erlanger Wirtschaft zu überarbeiten. Ziel waren großzügigere Regularien und ein bürgerfreundlicheres und nachvollziehbareres Handeln der Verwaltung.

Die nun neu vorgelegte Satzung entspricht nach unserer Auffassung und der Auffassung der Erlanger Wirtschaftsvertreter nicht diesem Ziel.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

- Der vorliegende Entwurf der Werbeanlagensatzung wird nicht beschlossen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Wirtschaftsvertretern eine Werbeanlagensatzung zu erarbeiten.
- Sollten bei diesem Prozess unüberwindbare Differenzen zwischen Verwaltung und Wirtschaftsverbänden auftreten, sind diese zu dokumentieren und dem Stadtrat bei der Entscheidung über die Satzung ebenfalls vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Ursula Lanig
stv.
Fraktionsvorsitzende

Robert Thater
Sprecher für
Stadtentwicklung und
Bauwesen

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

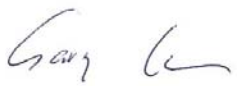

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Datum
16.07.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
2 von 2

Ö 26

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/30	Rechtsabteilung	**30-R/079/2013**

Aufhebung der Milieuschutzsatzung "Östliche Hertleinstraße"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	02.07.2013	Ö	Gutachten	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	23.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
61

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen zur Aufhebung der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Bevölkerung im Wohngebiet „Östliche Hertleinstraße“ (Entwurf vom 29.05.2013, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Anlass für den Erlass der Milieuschutzsatzung „Östliche Hertleinstraße“ war die im Jahr 1984 erstmals bekannt gewordene Verkaufsabsicht des Bundesvermögensamtes für die Wohnungen Hertleinstraße 25 bis 51. Es handelte sich um 102 Wohnungen, die 1952/53 für einen bestimmten Personenkreis errichtet wurden, für die sich die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich fühlte. Die Ziele der Stadt Erlangen in den 80er Jahren waren, dass die Bundesrepublik Deutschland die Wohnungen nicht verkaufen sondern als preiswerten Wohnraum erhalten solle. Nachdem ein Kauf durch die GEWOBAU oder die Ausübung eines Vorkaufsrechts wegen zu hoher Preisforderungen nicht in Frage kamen, erließ die Stadt Erlangen eine Milieuschutzsatzung, um aus städtebaulichen Gründen die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung zu erhalten. Gegenstand einer Milieuschutzsatzung ist, dass der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Satzung der städtischen Genehmigung bedürfen. Die Satzung war als deutliches Signal geplant, eine spekulative Entwicklung zu verhindern und führte dazu, dass die Bundesrepublik Deutschland vom geplanten Verkauf der Wohnanlage erst einmal absah. In der Zeit zwischen 1989 und 1996 wurden keine nach der Satzung erforderlichen Genehmigungen erteilt oder versagt.
Schließlich kam es am 23.04.1996 dennoch zum Verkauf der Wohnanlage an zwei Privatleute. Von der Ausübung des Vorkaufsrechts hat die Stadt Erlangen abgesehen, da der Vertrag eine Mieterschutzklausel enthielt. In der Folge wurden Genehmigungen für Modernisierungen wie beispielsweise den Einbau von Sammelheizungen oder den Dachausbau erteilt. Maßgeblich war u.a. ein hoher Zustimmungsgrad von den Mietern für diese Maßnahmen. Später erfolgte ein Einzelverkauf der Wohnungen.
Die Milieuschutzsatzung hat in der kritischen Phase des angekündigten Wohnungsverkaufs ihre Aufgabe erfüllt, indem sie die Verhandlungsposition der Stadt im Gespräch mit der Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin gestärkt hat. Letztlich konnte allerdings ein Verkauf nicht verhindert werden. Mittlerweile weisen die Wohnungen einen zeitgemäßen Standard auf, wie er auch von der GEWOBAU bei ihren Sanierungsmaßnahmen im Anger angestrebt wurde. Das ursprüngliche Bedürfnis für einen Milieuschutz ist damit weggefallen, durch eine Aufhebung der Satzung könnte eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden, ohne dass dies städtebauliche Nachteile zur Folge hätte.

Anlagen: Satzung der Stadt Erlangen zur Aufhebung der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Bevölkerung im Wohngebiet „Östliche Hertleinstraße“ im Entwurf

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 02.07.2013

Protokollvermerk:
Herr Stadtrat Thaler bittet diese Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung nur als Einbringung zu behandeln. Hierüber besteht Einvernehmen.

Herr Stadtrat Bußmann fragt, wie oft die Verwaltung sich mit der Satzung beschäftigt hat.
Herr berufsmäßige Stadtrat Weber sagt eine Prüfung zu.

Herr Dr. Frohmader fragt, welche soziale Auswirkung hat die Satzung?
Die Verwaltung sagt eine Prüfung und Informationen im UVPA zu.

Ergebnis/Beschluss:
verwiesen

gez. Dr. Balleis	gez. Wüstner
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage
Entwurf vom 29.05.2013

Satzung der Stadt Erlangen zur Aufhebung der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Bevölkerung im Wohngebiet „Östliche Hertleinstraße“

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Erlangen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Bevölkerung im Wohngebiet „Östliche Hertleinstraße“ vom 29. März 1989 i.d.F. vom 10. Dezember 2001 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 27

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30-R; VI/63	Rechtsabteilung; Bauaufsichtsamt	**30-R/082/2013/1**

Neufassung der Heimatpflegersatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.07.2013	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Heimatpfleger der Stadt Erlangen, Bezirksheimatpflegerin des Bezirks Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerischer Landesverein für Heimatpfleger e.V.

I. Antrag

1. Die Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Erlangen (Heimatpflegersatzung) (Entwurf vom 17.07.2013, Anlage) wird beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über den Baukunstbeirat an die Heimatpflegersatzung anzupassen.

II. Begründung

Die Satzung über den Heimatpfleger in der Stadt Erlangen regelt derzeit im Wesentlichen (lediglich) die Stellung und Vergütung. Sie ist aus Sicht der Verwaltung dringend überarbeitungsbedürftig.

Ziel der Neufassung ist, Position und Aufgaben der Heimatpflegerin bzw. des Heimatpflegers klarer zu definieren. Durch eine beratende Mitgliedschaft im Baukunstbeirat soll die Möglichkeit geschaffen werden, Äußerungen zu kanalisieren und möglichst frühzeitig und in diesem Gremium geordnet in die Verfahren einzuspeisen.

Die Entschädigung soll auf 400 Euro angepasst und der Ersatz von Aufwendungen pauschaliert werden, um aufwändige Einzelabrechnungen zu vermeiden. Lediglich Reisekosten für Reisen außerhalb des Ballungsraumes Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach sollen zusätzlich erstattet werden.

Die Verwaltung hatte vorgeschlagen, die derzeit unbefristet laufende Bestellung zukünftig auf 10 Jahre zu begrenzen. Die Dauer von 10 Jahren wurde von der Verwaltung gewählt, um die gebotenen Kontinuität in der Aufgabenerfüllung zu wahren. Eine Unabhängigkeit von Wahlperioden wurde mit dem Vorschlag ebenfalls angestrebt. **In der BWA-Sitzung vom 16.07.2013 gab es Diskussionen über die Dauer der Bestellung von 10 Jahren. Die Mitglieder des BWA waren mit der von Stadtrat Kittel vorgeschlagenen Kompromisslösung, die erste Amtszeit für 10 Jahre festzulegen und die darauf folgenden mit 5 Jahren einverstanden.** Der nunmehrige Satzungsentwurf wurde diesen Vorschlag angepasst (vergleiche § 2 Abs. 3 des Entwurfs).

Neu sind im Wesentlichen die Regelungen zur Aufgabenstellung. Neben den allgemeinen Aufgaben soll der Heimatpfleger zukünftig auch Gelegenheit erhalten, im Stadtrat einen jährlichen Bericht abzugeben. Das Teilnahme- und Rederecht in den Sitzungen des Baukunstbeirats soll in der Satzung verankert und gesichert werden. Andersherum sind auch die Anforderungen an die Arbeit des Heimatpflegers konkret formuliert.

Die Träger öffentlicher Belange wurden vorab beteiligt. Sie haben die Satzungsneufassung allseits begrüßt. Es wurde jedoch empfohlen, die Entschädigung, die im damaligen Entwurf noch auf 350 Euro lautete, weiter auf bis zu 500 Euro zu erhöhen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung jedoch trotz Pauschalierung der Reisekosten innerhalb des Ballungsraumes nicht geboten. Mit dem Wert von 400 Euro würde die Stadt Erlangen im Mittelfeld der Vergütungen in Mittelfranken rangieren. Nürnberg zahlt eine Entschädigung in Höhe von über 500 Euro, Fürth knapp 400 Euro.

Der Heimatpfleger hat sich ebenfalls zu dem Entwurf geäußert und darauf hingewiesen, dass er derzeit unbefristet bestellt sei. Da der Satzungsentwurf aus Sicht der Verwaltung ein ausgewogenes Verhältnis von Rechten und Pflichten enthält, wurde als § 6 eine Übergangsregelung eingefügt, welche sicherstellt, dass die Satzung nur als Ganzes Anwendung finden kann.

Damit die Stellung des Heimatpflegers auch in der Satzung über den Baukunstbeirat entsprechend verankert wird, soll die Satzung über den Baukunstbeirat im Nachgang ebenfalls angepasst werden.

Haushaltsmittel

X werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Satzungsentwurf vom 17.07.2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2013

Protokollvermerk:
Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.
Auf Anregung von Herrn StR Winkler soll in § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Landkreis Erlangen-Höchstadt aufgenommen werden. Herr berufsm. StR Weber sagt dies zu.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage
Entwurf vom 17.07.2013

Satzung
über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Erlangen (Heimatpflegersatzung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

(1) Aufgabe der Heimatpflege ist es, auf die Bewahrung und Pflege in der Vergangenheit geschaffener Werte von geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und volkskundlicher Bedeutung, namentlich des Orts- und Landschaftsbildes hinzuwirken. Sie strebt an, dass Neuschöpfungen sich gut in das Vorhandene einfügen. Ferner soll sie dazu beitragen, nachteilige Entwicklungen und aufgetretene Schäden und Schadenseinflüsse in der Umwelt zu verhindern und zu beseitigen und dabei mitwirken, dass die Heimatqualität wächst.

(2) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger steht der Stadt Erlangen beratend, gutachterlich und unterstützend zur Seite. Im Rahmen dieser Aufgaben hat sie bzw. er insbesondere

a) Behörden und sonstige Verwaltungsträger beim Erlass und Vollzug von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei sonstigen Überlegungen, Planungen und Maßnahmen zu beraten, soweit Belange der Heimatpflege berührt sind;

b) auf konstruktive Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und, soweit erforderlich, mit anderen für die Heimatpflege bedeutsamen juristischen und natürlichen Personen bedacht zu sein;

c) an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege sowie an der Vertiefung des Heimatbewusstseins und des heimatkundlichen Wissens mitzuwirken;

d) in Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes gem. Art. 13 des Denkmalschutzgesetzes mitzuwirken.

(3) Die Stadtverwaltung setzt die Heimatpflegerin bzw. den Heimatpfleger von sämtlichen Vorgängen, welche die Heimatpflege berühren, in Kenntnis. Dies sind insbesondere der Abbruch oder die Veränderung von Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, namentlich Baudenkmäler. Ferner ist die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger in Baugenehmigungsverfahren und in Bauleitplanverfahren bei allen Vorhaben, die für das Stadtbild und dessen Funktion wesentlich sein können, als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger ist ihrerseits bzw. seinerseits verpflichtet, die Belange der Heimatpflege innerhalb des geordneten Verfahrensganges, d. h. z. B. unter Einhaltung etwaiger Fristen, schriftlich bzw. im Rahmen von Sitzungen, wie etwa des Baukunstbeirates, zur Niederschrift zu äußern.

(4) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger erhält jährlich Gelegenheit, dem Stadtrat in einer seiner öffentlichen Sitzungen über Tätigkeit und Absichten zu berichten. Sie bzw. er hat das Recht, an den Sitzungen des Bauausschusses teilzunehmen. Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger ist beratendes Mitglied im Baukunstbeirat. Als solches stellt sie bzw. er sicher, dass die Belange der Heimatpflege frühzeitig und möglichst abschließend in diesem Gremium kommuniziert werden.

§ 2 Bestellung, Amtszeit und Abberufung

(1) Die Stadt Erlangen bestellt eine Heimatpflegerin bzw. einen Heimatpfleger. Es soll nur eine Persönlichkeit berufen werden, die aufgrund ihrer Heimatverbundenheit, ihrer Ortskenntnisse und ihrer Fachkenntnisse für diese Tätigkeit besonders geeignet ist. Im Übrigen gilt Art. 19 Gemeindeordnung (GO).

(2) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger wird durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Eine mehrfache Bestellung ist zulässig. Sie bzw. er erhält eine Bestellungsurkunde.

(3) Die Amtszeit beträgt bei erstmaliger Bestellung 10 Jahre. Wird die gleiche Person mehrfach bestellt, beträgt die Amtszeit bei jeder erneuten Bestellung jeweils fünf Jahre.

(4) Während der laufenden Amtszeit ist eine Abberufung durch Stadtratsbeschluss nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger

a) eine Pflicht aus dem Ehrenamt grob verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat, das Amt weiter zu führen oder
b) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 86 BayVwVfG).

(4) Der Stadtrat bestellt spätestens in der dritten auf das Ende einer Amtszeit oder Abberufung folgenden Stadtratssitzung eine neue Heimatpflegerin bzw. einen neuen Heimatpfleger.

(5) Rechtzeitig vor der Bestellung oder Abberufung einer Heimatpflegerin oder eines Heimatpflegers sollen die Regierung von Mittelfranken, die Bezirksheimatpflegerin bzw. der Bezirksheimatpfleger, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. gehört werden.

§ 3 Rechtsstellung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger nimmt ein gemeindliches Ehrenamt wahr. Sie bzw. er führt die Bezeichnung „Stadtheimatpflegerin“ bzw. „Stadtheimatpfleger“.

(2) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger nimmt öffentliche Aufgaben wahr. Sie bzw. er ist Träger öffentlicher Belange.

(3) Art. 49 Abs. 1 GO gilt entsprechend. Gutachterliche Tätigkeit im Sinn des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 GO ist auch das Erstellen von Dokumentationen, die der Vorbereitung, der Begründung oder der Begleitung von Bauvorhaben dienen.

(4) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger sind auch nach Beendigung des Ehrenamtes verpflichtet, über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit die Angelegenheiten offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Im Übrigen gilt Art. 20 GO.

§ 4 Entschädigung

(1) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger erhält für sämtliche bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwendungen einschließlich etwaigen Verdienstausfalls eine pauschale Entschädigung in Höhe von 400,00 Euro pro Monat.

(2) Die Entschädigung wird in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt angepasst, in welchem sich das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A12 der Beamtinnen und Beamten der Stadt Erlangen verändert.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind auch sämtliche Nebenkosten, insbesondere Schreibauslagen abgegolten. Abgegolten sind auch sämtliche Auslagen für Reisen zu und von Zielen innerhalb der Städte Erlangen, Nürnberg, Fürth und Schwabach. Reisekosten für Ziele außerhalb dieses Gebietes werden auf Antrag erstattet, wenn die Reise in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 1 steht und vor Reiseantritt von der Stadt Erlangen genehmigt wurde.

(4) Die Entschädigung wird monatlich nachschüssig ausbezahlt. Beginnt oder endet das Amt in einem laufenden Monat, so erhält die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger die Entschädigung gleichwohl in voller Höhe. Dies gilt entsprechend bei einer im Laufe eines Monats eintretenden oder endenden Verhinderung.

§ 5 Stellvertreter

(1) Der Stadtrat kann durch Beschluss einen oder mehrere Stellvertreter berufen, die in Fällen der Abwesenheit sowie bei persönlicher Beteiligung die Heimatpflegerin oder den Heimatpfleger vertreten. Für die Stellvertreter gelten die §§ 1 – 4 entsprechend.

(2) Die Stellvertreter erhalten für die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe eines anteiligen Betrages der Entschädigung nach § 4. Der Vertretungsfall ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung für Stellvertretungen wird nur auf Anforderung und Abrechnung, welche innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Vertretungsfalls erfolgen muss, gezahlt.

§ 6 Übergangsregelung
Ist bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Heimatpflegerin oder Heimatpfleger bereits bestellt, so sind die Regelungen der Satzung für den Heimatpfleger vom 05. März 1987 so lange weiterhin anzuwenden, als eine neue Bestellung auf Grundlage dieser Satzung erfolgt.

§ 7 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Heimatpfleger vom 05. März 1987 (Amtsblatt Nr. 10 vom 12. März 1987) außer Kraft.

Ö 28

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/50/VOA - 2249	Herr Otto Vierheilig	**50/116/2013**

Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr.55/2013 vom 23.04.2013
Keine Ausweisgebühr für EmpfängerInnen von ALG II oder Grundsicherung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	05.06.2013	Ö	Gutachten	verwiesen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.06.2013	Ö	Beschluss	verwiesen
Stadtrat	27.06.2013	Ö	Beschluss	vertagt
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 33

I. Antrag
Der Bericht der Verwaltung diente zur Kenntnis. Der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr.55/2013 vom 23.04.2013 ist damit bearbeitet.

II. Begründung
Im Fraktionsantrag wird darauf hingewiesen, dass der seit 2010 ausgegebene Personalausweis (10 Jahre Gültigkeit) nicht mehr eine Gebühr von 8 €, sondern eine Gebühr von 28,80 € kostet. Obwohl das Bundesinnenministerium seinerzeit bei der Einführung des neuen Personalausweises auf die Möglichkeit verwies, diese Gebühr für Bedürftige durch die Passbehörde ermäßigen, bzw. erlassen zu können, sei das Bürgeramt der Stadt Erlangen zu einer solchen Ermäßigung oder zu einem solchen Erlass nicht bereit. Das Bürgeramt solle deshalb durch diesen Fraktionsantrag zu einer solchen Ermäßigung oder einem Erlass für Bedürftige (Empfänger von ALG II oder Grundsicherung) bewogen werden.

Die Antragstellerin weist im Fraktionsantrag zu Recht daraufhin, dass die Gebühren für den Personalausweis im Regelbedarf nach SGB II und SGB XII einkalkuliert sind.
Das Bürgeramt ist an die Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV) gebunden. Eine Gebührenermäßigung oder –befreiung ist danach nur in Einzelfällen besonderer Bedürftigkeit zulässig (§ 1 Abs. 6 PAuswGebV). Das Bay. Staatsministerium des Innern hat in Auslegung dieser Bestimmung, mit Bindungswirkung für die Ausweisbehörden und im Sinne einer Bayern weit einheitlichen Regelung festgelegt, dass Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, die außerhalb von stationären Einrichtungen leben, grundsätzlich nicht befreit oder ermäßigt werden. Auch das Bay. Staatsministerium des Innern begründet dies mit der Regelbedarfsleistung, die einen monatlichen Betrag für den Personalausweis enthält. Nur bei Leistungsempfängern in stationären Einrichtungen sieht das Innenministerium im Einvernehmen mit dem BayStMAS die Möglichkeit, nach Einzelfallprüfung von der Gebühr oder der Ausweispflicht zu befreien. Die Städte im Großraum verfahren einheitlich nach diesen Vorgaben.

Anlagen: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 55/2013 vom 23.04.2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 05.06.2013

Protokollvermerk:
Die Angelegenheit wird auf Antrag von Frau StRin Seuberling an den Stadtrat verwiesen. Im SGA ist der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 55/2013 vom 23.04.2013 damit bearbeitet..

gez. Dr. Preuß	gez. Vierheilig
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 05.06.2013

Protokollvermerk:
Die Angelegenheit wird auf Antrag von Frau StRin Seuberling an den Stadtrat verwiesen. Im SGA ist der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 55/2013 vom 23.04.2013 damit bearbeitet.

gez. Dr. Preuß	gez. Vierheilig
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.06.2013

Protokollvermerk:
Frau berufsm. StRin Wüstner schlägt vor, die Angelegenheit zu vertagen und bei der Stadt Fürth nachzufragen, wie dies dort gehandhabt wird bzw. ob eine Lösung gefunden werden konnte.

gez. Dr. Balleis	gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 28

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 23.04.2013
Antragsnr.: 055/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/50
mit Referat: III/33

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Grüne Liste
Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: gruene-liste@erlangen.de
http://www.gl-erlangen.de

Bürozeiten:
Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 23.04.2013

Antrag: Keine Ausweisgebühr für EmpfängerInnen von ALG II oder Grundsicherung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 01.11.2010 wurde der neue Personalausweis eingeführt. Am gleichen Tag trat die neue Gebührenverordnung in Kraft mit der Folge, dass die antragstellende Person ab 24 Jahren anstatt der bisher regulär angefallenen Gebühr i.H. von 8,00 € nunmehr 28,80 € für die Ausstellung eines neuen Personalausweises entrichten muss. Gem. Mitteilung des BMI vom 06.08.2010 sieht die Gebührenregelung jedoch eine Befreiung bzw. Reduzierung bei Bedürftigen vor. Nach Mitteilung des hiesigen Bürgeramtes wird sowohl eine Befreiung als auch eine Reduzierung dieser um mehr als 250 % gestiegenen Gebühr abgelehnt mit der Begründung, im aktuellen Regelsatz für SGB-II-EmpfängerInnen (sog. Hartz-IV) sei diese Ausgabe bereits berücksichtigt. Dies ist insoweit korrekt, als dass eine Pauschale i.H. von 0,25 € pro Monat im Regelbedarf enthalten ist. D.h. die/der Bedürftige muss 9 Jahre und 7 Monate für die Neubeantragung eines Personalausweis "sparen".
Gem. § 1 Abs. 6 PAuswGebV kann daher die Gebühr ermäßigt bzw. von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist.

Wir beantragen,

> künftig Hilfebedürftige, d.h. z.B. EmpfängerInnen von ALG II oder Grundsicherung von der Ausweisgebühr zu befreien oder diesen eine Ermäßigung von mindestens 50 % zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Winkler

F.d.R.: Wolfgang Most

Ö 29

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/512/KK002 T. 2729	Stadtjugendamt	**512/099/2013**

Informationen des Stadtrats über abgelehnte Krippen-, Kindergarten- und Tagesmütterplätze; Fraktionsantrag der ödp Nr. 036/2013 vom 27.03.2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.06.2013	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	27.06.2013	Ö	Beschluss	vertagt
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Das bisherige Verfahren bei der Realisierung von Vorhaben im Bereich des Ausbaus von Krippen., Kindergarten-, Hort- und Tagespflegeplätzen bleibt unverändert.

2. Der Fraktionsantrag der ödp Nr. 036/2013 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Beibehaltung des bewährten Verfahrens bei der Bedarfsanerkennung von Plätzen in der Kinderbetreuung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die rechtliche Grundlage für die örtliche Bedarfsplanung im Bereich der Kinderbetreuung bilden das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Das SGB VIII normiert als generelle bundeseinheitliche Regelung in den §§ 22 ff den Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege einschließlich seiner Planung. Diese Planungsverantwortung wird in den §§ 79 und 80 konkretisiert. Dabei wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtplanungsverantwortung zugewiesen, wobei als Ziel ein bedarfsgerechtes Angebot zu verwirklichen ist.

Das Planungsgeschehen obliegt der bei der Jugendamtsleitung angesiedelten Jugendhilfeplanung (JHP), die sich hierbei nach den normierten Handreichungen des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen richtet.

Unter dieser Prämisse wurden vom Stadtrat die Versorgungsquoten für die Betreuung unter Dreijähriger und für Hortkinder beschlossen und für den Kindergartenbereich bestätigt (siehe Stadtratsbeschlüsse 26.05.2011, Vorlagen Nr. 51/033/2011 und 51/037/2011).

Mit gleichem Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, den Grad der Bedarfsdeckung kontinuierlich zu überprüfen, über die Ergebnisse zu berichten und entsprechend vorzuschlagen. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21.06.2012 wurde die Verwaltung beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung die im Bestandsbericht aufgeführten Daten als Planungsgrundlage heranzuziehen.

Diesem Auftrag folgend legt die Verwaltung des Jugendamts dem Jugendhilfeausschuss und dem Stadtrat regelmäßig sog. Priorisierungslisten für den Bereich der unter Dreijährigen zur Beschlussfassung vor. In den Priorisierungslisten sind alle Krippenprojekte aufgeführt, die der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses dienen.

Teil der kontinuierlichen Jugendhilfeplanung sowie der Fortschreibung der Priorisierungslisten sind auch die laufenden Abstimmungsgespräche mit den Trägern von Einrichtungen, in denen die Bedarfslage gemäß Stadtratsbeschluss geprüft wird. Über Bauvorhaben und den Ausbaustand wird im Jugendhilfeausschuss regelmäßig berichtet.

Je nach Fortgang und Realisierungsmöglichkeit werden auf Grund dieser Listen vom Jugendhilfeausschuss und vom Stadtrat dann die entsprechenden Einzelprojekte begutachtet und beschlossen. Die Beschlussfassung führt dann dazu, dass diese Vorhaben jeweils in den Genuss kommunaler und staatlicher Fördergelder kommen.

Anders als z.B. bei abgelehnten Bauanträgen wird auch kein besonderer Bescheid gefertigt, da es sich bei der Frage, ob ein Projekt der Bedarfsdeckung dient oder nicht, nicht um ein förmliches Verwaltungsverfahren handelt, zu dessen Verlauf es eines Antrags und einer abschließenden Becheiderteilung bedürfte.

Zusammenfassung:

Das oben beschriebene Verfahren gründet sich auf entsprechende Stadtrats- und Jugendhilfeausschussbeschlüsse. Der Vollzug dieser Beschlüsse führt schließlich zur Erfüllung der Versorgungsquote und damit zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege. Den Beschlüssen über die Umsetzung der Priorisierungsliste ist immanent, dass Projekte, deren Umsetzung nicht beschlossen wurde, nicht realisiert werden. Es bedarf keiner weiteren besonderen Feststellung des Stadtrats, dass ein Projekt nicht beschlossen wird. Eine Verbescheidung darüber erfolgt somit nicht.

Anlagen: Fraktionsantrag der ödp Nr. 036/2013 vom 27.03.2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 12.06.2013

Protokollvermerk:
Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den JHA direkt in den Stadtrat verwiesen.

gez. Aßmus	gez. Dr. Rossmeissl
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.06.2013

Protokollvermerk:
Die Angelegenheit wird auf Vorschlag von Herrn StR Höppel in die nächste Stadtratssitzung am 25.07.2013 vertagt.

gez. Dr. Balleis	gez. Dr. Rossmeissl
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 29

Barbara Grille M.A. / Joachim Jarosch
E
Stadträte
Vogelherd 2, 91058 Erlangen
Tel.: 09131/602426 Fax: 09131/602484
E-Mail: stadtraetin_grille@gmx.de;
joachim.jarosch@web.de

ödp im
Stadtrat Erlange
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Ökologisch-Demokratische Partei

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 27.03.2013
Antragsnr.: 036/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: IV/512
mit Referat:

Politik, die aufgeht.

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Erlangen, den 22. März 2013

Betreff: Information des Stadtrates über abgelehnte Krippen-, Kindergarten-, und Tagesmütterplätze

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis,

die Stadt Erlangen möchte als familienfreundliche Stadt den Bedarf von Krippen- und Kindergartenplätzen decken. Vor allem bei den Krippenplätzen ist die Stadt in den vergangenen Jahren dem Trend gefolgt und hat mit staatlichen und städtischen Mitteln die Anzahl der Krippenplätze signifikant erhöht.
Als ehrenamtliches Stadtratsmitglied erfährt man in den Sitzungen des JHA und Stadtrates im Rahmen der Bedarfsanerkennung von den genehmigten Plätzen.

Leider erfährt man in diesen Gremien jedoch nicht, ob bei der Bedarfsanerkennung Ablehnungen erfolgen, und wenn ja, aus welchen Gründen diese verweigert worden sind.

Im Bau- und Werksausschuss wird auch über abgelehnte Bauanträge von Verwaltungsseite berichtet. Somit sind die Stadträte umfänglich (Genehmigungen und Ablehnungen mit Angabe der sachlichen Gründe) über die wichtige Verwaltungstätigkeit informiert.

Um umfangreichere Informationen beim wichtigen Thema „Ausbau von Kinderkrippen-, Kindergarten- und Tagesmütterplätzen“ zu erreichen, **stellen die Unterzeichner folgenden Antrag:**

Die Verwaltung informiert die Mitglieder des Erlanger Stadtrates zukünftig auch über negative Bescheide bezüglich der Bedarfsanerkennung von Krippen-, Kindergarten-, und Tagesmütter/Tagesväterplätzen. Die Ablehnungen werden erst nach Zustimmung durch den Stadtrats- bzw. das Ausschussgremium verbescheidet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Höppel Stadtrat
gez. Jutta Helm Stadträtin
gez. Barbara Grille Stadträtin
gez. Joachim Jarosch Stadtrat

Ökologisch-Demokratische Partei,
Rathausgeschäftsstelle Zi. 128, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Stadträte Jutta Helm & Frank Höppel
Büro Tel. & Fax.: 09131/862493 e-mail: oedp@erlangen.de
Sprechzeiten i.d.R. Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ö 30

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/512/KK002 T. 2729	Stadtjugendamt	**512/102/2013**

Krippenausbau: Fortschreibung der Priorisierungsliste für das Jahr 2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die geplanten Krippenausbauvorhaben und die Generalsanierungen der in der Vorlage genannten Kindertageseinrichtungen voranzutreiben und die fehlenden Mittel für den Haushalt nachzumelden.
Die nach Abschluss aller Bauvorhaben erzielte Versorgungsquote von 51,7 % deckt sich mit den Ergebnissen der Elternbefragung 2012 und wird daher befürwortet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausweitung des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren gemäß der vom Stadtrat beschlossenen Versorgungsquote (Beschluss vom 26.05.2011) und Erhalt der sanierungsbedürftigen Kindergärten und -horte im Stadtgebiet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neuschaffung von Krippenplätzen sowie Umsetzung bisher zurückgestellter Generalsanierungsmaßnahmen von Kindergärten und -horten.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

A. Priorisierungsliste für die Jahre 2012 ff.:

Die Priorisierungsliste wurde zuletzt im Oktober 2011 für die Jahre 2012 ff. fortgeschrieben (Vorlage Nr. 512/053/2011).
Von den zu diesem Zeitpunkt priorisierten Vorhaben konnten für folgende Krippenausbauprojekte **Förderbescheide erteilt** werden, so dass größtenteils bereits mit den **Baumaßnahmen begonnen** werden konnte:

Kurzbezeichnung	Maßnahmenbeschreibung	Erhöhung U3-Plätze
Montessori Dechsendorf; Naturbadstraße	Ersatzneubau einer Kita mit 25 Kindergarten- und 14 Krippenplätzen auf dem städtischen Grundstück an der Naturbadstraße, Träger: Parität	14
AWO Regenbogen, Büchenbacher Anlage	Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine Krippengruppe	13[1]

St. Johannes, Schallershofer Straße	Ersatzneubau des Kindergartens mit Neuschaffung von 8 Krippenplätzen	8
Altstädter Kirche, Haagstraße	Umbau der provisorischen Räumlichkeiten für eine dauerhafte Krippennutzung	12
Heilig Kreuz, Fürstenweg	Erweiterung der seit 01.09.2011 bestehenden Krippe um 2 weitere Plätze (nur Ausstattung)	2
TechFAK, Universität, Erwin-Rommel-Straße	Neubau einer Krippe mit 36 Krippenplätzen, Träger: Johanniter e. V.	36[1]
Weitere Maßnahmen		
Unsere Liebe Frau, Bischofsweiher Straße	Erweiterung der seit 01.09.2009 bestehenden Krippe um 1 weiteren Platz (nur Ausstattung)	1
Kindergarten Flohkiste, Hans-Sachs-Straße	Erweiterung der Einrichtung um eine Gruppe mit 12 Plätzen	12
Thalermühle, Max-Planck-Straße	Neuer Standort durch Umbau von Wohnungen, dadurch Erweiterung der bestehenden Krippe um 3 weitere Plätze möglich	3
Miniclub, Fürther Straße	Umbau einer Anwaltskanzlei zu einer Krippe mit 21 Plätzen (nur Ausstattung)	21
Summe		**122**

Folgende Ausbauvorhaben befinden sich **noch in der Klärung** mit ganz unterschiedlichem Verfahrensstand:

Kurzbezeichnung	**Maßnahme**	**Verfahrensstand**	**Erhöhung U3-Plätze**
Kindergarten Bismarckstraße	Neuschaffung von Krippenplätzen bei gleichzeitiger Generalsanierung des Kindergartens; Träger: Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e. V.	derzeit noch abschließende Klärungsgespräche mit der Bauaufsicht wegen Baugenehmigung	18
Gelände Gärtnerei Menger, Buckenhofer Weg	Neubau einer Krippe mit 36 Plätzen; Träger: Johanniter e. V.	Wechsel von freier Bauträgerschaft zu städtischer Trägerschaft, aktuell Planungsphase durch Amt 24/GME	36[1]
Städt. Grundstück Killingerstraße	Neubau einer Krippe mit 48 Plätzen, Träger: Humanistischer Verband Deutschland	Weiterhin Klärungsbedarf bzgl. Aufschüttung und Planung	48[1]
St. Kunigund, Holzschuherring	Anbau an die bestehende Einrichtung mit Schaffung von 12 Krippenplätzen, Träger: Kath. Kirchenverwaltung	Weiterhin Klärungsbedarf bzgl. Planung	12
Summe			**114**

Folgende Ausbauvorhaben der priorisierten Vorhaben sind aus verschiedenen Gründen **nicht realisierbar:**

Kurzbezeichnung	**Maßnahme**	**Hinderungsgründe**	**Erhöhung U3-Plätze**
Lebenshilfe, Anderlohrstraße	Umbau von bestehenden Räumlichkeiten	Rechtliche Vorgaben des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	10
Grimmer-Bau, Fürtherstraße	Neubauprojekt mit Wohnung und Krippe im Erdgeschoss	Genehmigung von mehreren Wohnungen, bisher kein Antrag auf Nutzungsänderung, Träger hat auf Anschreiben des Jugendamtes nicht reagiert	18[1]

Hinweis zu 1):
Im Zuge der Planungsverhandlungen hat sich bei verschiedenen Projekten eine Verschiebung der zunächst angestrebten Platzzahl ergeben, was sich aber im Ergebnis positiv auf die Gesamtplatzzahl auswirkte (+49 Plätze). Gründe hierfür waren unterschiedlicher Natur,
z. B. erhöhter Bedarf an betrieblichen Plätzen, Raumkapazität, Grundstücksressourcen, etc.

B. Ergänzung der Priorisierungsliste für 2013

Gerade im Innenstadtbereich ist die Versorgungslage mit Krippenplätzen defizitär und kann derzeit auch nicht voll umfänglich durch die umliegenden Planungsbezirke ausgeglichen werden. Umso mehr ist es zu begrüßen, wenn sich Alternativen auftun, die die Versorgungslücke ausgleichen können.

Derzeit wird mit folgenden Investoren verhandelt:

Kurzbezeichnung	**Maßnahmenbeschreibung**	**Erhöhung U3-Plätze**
Siemens, Komotauer Straße	Neubau eines Kinderhauses mit 48 Krippenplätzen und insgesamt 60 Hort- bzw. Kindergartenplätzen	48[2]
Privater Investor, Luitpoldstraße, Deutsches Haus	Umbau einer Gaststätte mit Innenhof zu einer zweigruppigen Krippe	24
Summe		**72**

Diese Vorhaben sind zur Deckung des Bedarfs im Innenstadtbereich erforderlich und sollen vorangetrieben werden. Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen soll – vorbehaltlich der erforderlichen Haushaltsmittel - eine Bezuschussung nach der Krippenförderrichtlinie erfolgen.
Die Planungsgruppe hat am 02.07.2013 zugestimmt, dass die Priorisierungsliste mit den beiden genannten Vorhaben fortgeschrieben wird.

Hinweis zu 2):
Die Bedarfsnotwendigkeit wurde für 24 Krippen- und 40 Hortplätze (inklusiver Ansatz) festgestellt (siehe auch Ziffer 4 Ressourcen). Diese Plätze werden daher durch die Stadt Erlangen gefördert, die anderen Plätze werden ausschließlich durch die Firma Siemens finanziert.

C. Versorgungssituation

Unter Berücksichtigung der Kindertagespflege ergibt sich bei einer Umsetzung aller bisher priorisierten Ausbauvorhaben folgende Versorgungssituation:

808	**U3-Plätze in Kitas zum 31.12.2012**	**986 Bestand**
178	**Plätze in der Kindertagespflege zum 31.12.2012**	
24	St. Matthäus	Voraussichtliche Inbetriebnahme Herbst 2013
42	Universitätsklinikum Palmsanlage	
24	St. Peter und Paul	
19	Thomizil	
3	Thalermühle	
24	Städt. Kiga Isarstraße	
13	AWO Regenbogen	
14	Montessori Dechsendorf	Voraussichtliche Inbetriebnahme Ende 2013
8	St. Johannes	
12	Städt. Kiga Hans-Sachs-Straße	
7	Hl. Familie	
24	Gemeindezentrum Frauenaurach	
18	Bismarckstraße	Voraussichtliche Inbetriebnahme in 2014
50	Klinikum am Europakanal	
36	TechFAK	
36	Städt. Grundstück Gelände Menger, Buckenhofer Weg	
12	St. Kunigund	
48	Städt. Grundstück, Killingerstraße	
+ 72	Ergänzung der Priorisierungsliste (s.o. unter B.)	
= 1.472	**entspricht einer Versorgungsquote von 51,7 %**	

Die Versorgungsquote deckt sich mit dem ermittelten Bedarf bei der Versorgung von Kindern unter 3 Jahren laut Elternbefragung 2012. Der Krippenausbau hat somit eine Punktlandung vollzogen.

D. Vorgesehene Maßnahmen ab 2014 ff.

Wegen des zeitlich befristeten Sonderinvestitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013 wurden die nach FAG bezuschussten Generalsanierungen bis 2014 zurückgestellt, um den Ausbau mit dem damit verbundenen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz nicht zu gefährden. Das führte in der Vergangenheit zu einem „Rückstau“ an Sanierungsmaßnahmen, die in 2014 ff. realisiert werden sollen.

Folgende Sanierungs- bzw. Brandschutzmaßnahmen sind dringend angezeigt:

Kurzbezeichnung	**Maßnahmen-beschreibung**	**Antrags-eingang**	**Geplante Realisierung**	**Zuschuss-bedarf**
Maßnahmen freier Träger				
Löhekinderhaus	Komplettsanierung des Hauptgebäudetraktes mit insgesamt 50 Kindergarten- und 50 Hortplätzen, evtl. auch Ersatzneubau	10/2011	2014	ca. 1,2 Mio €

Kinderkrippe AWO Sonnenschein	Ersatzneubau einer viergruppigen Kinderkrippe	05/2012	2014	ca. 754.000 €
Kindergarten Heilig Kreuz	Brandschutzmaßnahmen	11/2012	2014	ca. 50.000 €
St. Kunigund	Brandschutzmaßnahmen	2012	2014	ca. 30.000 €
Martin-Luther Kindergarten	Generalsanierung des bestehenden viergruppigen Kindergartens	10/2011	2015	ca. 1,2 Mio €
Kiga Hl. Familie	Generalsanierung des bestehenden viergruppigen Kindergartens	04/2011	2015	ca. 733.000 €
Waldorfkindergarten	Generalsanierung mit mit Erneuerung von Sanitär, Fußboden und Küche, Überarbeitung Brandschutz	04/2013	2015	ca. 332.000 €
Summe				**4.299.000 € Staatszuschüsse ca. 1,5 Mio. €**
Städtische Einrichtungen				
Städt. Kinderhort Reinigerstraße	Generalsanierung oder Ersatzneubau		2014/2015	ca. 1,8 Mio €
Städt. Kindergarten und Hort Sandbergstraße	Generalsanierung		2015/2016	ca. 2,7 Mio €
Summe				**4.500.000 € Staatszuschüsse ca.850.000 €**

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen soll eine Bezuschussung nach FAG mit der vom Stadtrat beschlossen Zuschusshöhe erfolgen.

Über die benötigten Haushaltsmittel ist i. R. der Haushaltsberatungen zu entscheiden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Für die insgesamt **48 zusätzlichen Krippen- und 40 Hortplätze** (inklusiver Ansatz) der Priorisierungsliste 2013, für die die Bedarfsnotwendigkeit festgestellt wurde, sind folgende Mittel zu veranschlagen:

Ausgaben:

Bezuschussung der Investitionskosten:	ca. 2,2 Mio. €	bei IPNr.: 365D.880
Folgekosten für jährliche Bezuschussung der Betriebskosten	476.000 €	bei Sachkonto 530101

Korrespondierende Einnahmen:

Staatliche Investitionskostenförderung	ca. 1,4 Mio. €	bei IPNr.: 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung (jährlich)	238.000 €	bei Sachkonto 414101

Für die **Sanierungs- bzw. Brandschutzmaßnahmen sind in 2014 ff.** folgende Mittel zu veranschlagen:

Ausgaben:

Bezuschussung der Investitionskosten in 2014 ff. für freie Träger:	ca. 4,3 Mio €	bei IPNr.: 365D.880
Bezuschussung der Investitionskosten in 2014 ff für städtische Einrichtungen (Sandbergstraße/Reinigerstraße):	ca. 4,5 Mio €	bei IPNrn.: 365C.404 (Reinigerstr.) 365C.351 365B.412 (Sandbergstr.) 365B.358 365C.352

Korrespondierende Einnahmen

Staatliche Investitionskostenförderung in 2014 ff. für freie Träger	ca. 1,5 Mio. €	bei IPNr. 365D.610ES
Staatliche Investitionskostenförderung in 2014 ff. für städtische Einrichtungen	ca. 300.000 € ca. 550.000 €	bei IPNr.: 365C. 404ES (Reinigerstr.) bei IPNr. 365B.412ES (Sandbergstr.)

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ für Bezuschussung der Investitionskosten sind nicht ausreichend vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880/365C.404/365C.351/365B.412/365B.358/365C.352 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ für Bezuschussung der Betriebskosten sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 31

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/512/BUH-T.2753	Stadtjugendamt	**512/103/2013**

"Krabbelgruppe Thalermühle" - freiwilliger Zuschuss für Beleuchtungsanlage

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

In Ergänzung zum Stadtratsbeschluss vom 15.05.2013 (Beschlussvorlage Nr. 512/095/2013) erhält der Verein Thalermühle e.V. im Nachtrag für eine erforderliche Beleuchtungsanlage in der Kinderkrippe, Max-Planck-Str. 44, einen weiteren freiwilligen Zuschuss in Höhe von max. 14.000,00 €..

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt von 15 bedarfsanerkannten Krippenplätzen in der Krabbelgruppe Thalermühle an einem dauerhaften Standort.
Schaffung von 3 zusätzlichen Krippenplätzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschaffung und Installierung einer Beleuchtungsanlage in der Kinderkrippe im Rahmen der geplanten Umbaumaßnahme am Standort Max-Planck-Strasse 44.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Damit die geplanten Umbaumaßnahmen der GeWoBau den zeitlichen Rahmen erfüllen können und auch für den Träger eine Planungssicherheit herbeigeführt werden konnte, hat der Stadtrat bereits am 15.05.2013 die Gewährung eines Baukostenzuschuss in Höhe von 135.000,00 € und eines weiteren freiwilligen Zuschusses an den Träger Thalermühle e.V. in Höhe von 23.000,00 € (Einbau einer Küche, Wickelkommode, Außenspielgeräte und Umbau der Bewegungslandschaft) beschlossen.
Die Kosten für die Beleuchtung konnten in der Vorlage für die Stadtratssitzung im Mai nicht mehr berücksichtigt werden, da der Träger erst kurz vor der Sitzung zwar den Bedarf gemeldet hat, aber konkrete Kostenvoranschläge noch nicht vorlagen.

Mit Schreiben/E-Mail vom 27.05.2013 bzw. 18.06.2013 wurden vom Verein Thalermühle e.V. drei Angebote für die Beleuchtungsausstattung der Krippe eingereicht.

Angebot 1:	15.506,41 € brutto	(ohne Installation)
Angebot 2:	15.925,25 € brutto	(mit Installation)
Angebot 3:	16.876,89 € brutto	(ohne Installation)

Nur bei Angebot 2 sind die Installationskosten enthalten. Laut Angebot sind insgesamt 41 Arbeitsstunden zu je 38,50 € netto ausgewiesen. Dies ergibt einen Lohnkostenanteil an der Gesamtsumme in Höhe von 2.044,42 € brutto.
Damit ist nach Bereinigung der Lohnkosten Angebot 2 das Günstigste, zudem ist durch die fachmännische Ausführung die Gewährleistung und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften garantiert.

Mit Stadtratsbeschluss vom 15.05.2013 wurden die Baukosten und die Kosten für verschiedene Anschaffungen mit einem freiwilligen Zuschuss in Höhe von 100 % gefördert. Lediglich die zuwendungsfähigen Baukosten wurden anteilig gekürzt (Lüftungsanlage!).
Die gesetzliche Investitionskostenförderung nach FAG (Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG alte Fassung) hingegen sah grundsätzlich eine Eigenbeteiligung des Trägers in Höhe von mindestens einem Drittel der Kosten vor. Üblicherweise werden daher die Kosten im Rahmen der FAG-Förderung nur mit 66 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, für die restlichen Kosten kommt der Träger selbst auf. Diese Regelung soll laut Stadtratsbeschluss vom 27.06.2013 (Vorlagen Nr. 512/ 097/2013) auch nach der Neuregelung zum 01.01.2013 fortgeführt werden.

Um der Sondersituation des Thalermühle e.V. einerseits Rechnung zu tragen, aber auch dessen Verpflichtung zur Eigenbeteiligung nicht ganz zu vernachlässigen, wird vorgeschlagen, die Materialkosten für die Beleuchtungsanlage in voller Höhe zu bezuschussen, die Finanzierung der Lohnkosten hingegen dem Träger zu überlassen. Dabei hat der Träger aus o. g. Gründen auf eine fachmännische Ausführung zu achten.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ergänzend zum Stadtratsbeschluss vom 15.05.2013 wird ein weiterer freiwilliger Zuschuss in Höhe von 14.000,00 € für den neuen dauerhaften Standort der Kinderkrippe Thalermühle e.V. bewilligt.

Investitionskosten:	14.000,-€	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880 in Höhe von 270.000 €
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk, davon 158.000 € gebunden durch Stadtratsbeschluss vom 15.05.2013
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 32

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/512/VC002 T 1785	Stadtjugendamt	**512/104/2013**

Krippenausbau auf dem städtischen Grundstück Killingerstr. Flurnr. 2846; Finanzierung von Zusatzkosten für grundstücksbedingte, erforderliche Maßnahmen zur Herrichtung des Grundstücks

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.07.2013	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20, Amt 24

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Bau- und Betriebsträger der geplanten Kinderkrippe auf dem Grundstück Flurnr. 2846 in der Killingerstraße, die nicht projektüblichen Zusatzkosten für grundstücksbedingt erforderliche Maßnahmen zur Herrichtung des Grundstücks in Höhe von bis zu 220.000,- € zu ersetzen. Grundlage hierfür ist eine wirtschaftliche Gesamtplanung des Projektes.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Voranbringen der Planungen für die 4-gruppige Kinderkrippe auf o.g. Grundstück

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Kostenersatz der grundstücksbedingten Mehraufwendungen (diese Kosten fallen bei jedem Träger an, auch dann, wenn die Stadt selbst bauen würde)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Wie schon im Jugendhilfeausschuss berichtet, wurde im Frühjahr 2012 der Humanistische Verband Deutschlands (HVD) als Träger für die geplante Kinderkrippe in der Killingerstraße ausgewählt. Um zu einer bedarfsdeckenden Versorgungssituation vor Ort und für die Gesamtstadt beizutragen, wird die Krippe für 48 Kinder geplant (4 Gruppen).

Das Grundstück liegt im Überschwemmungsgebiet der Regnitz, was in enger Abstimmung mit dem Vorhabenträger und den beteiligten Ämtern eine den jeweiligen fachlichen Vorgaben entsprechende Projektplanung und eine auch wirtschaftlich vertretbare Geländegründung/-sicherung erfordert.
Die Geländegründung für das Bauprojekt ist in jedem Fall erforderlich.

Der Träger hat zunächst im Rahmen eines ersten Planungsansatzes eine erste Kostenschätzung ermittelt und verschiedene Varianten aufgezeigt, welche Gründungsmöglichkeiten generell in Frage kämen. Die Ermittlungen zeigen, dass die Flachgründung die wirtschaftlichste Variante darstellt.

Zusammen mit der bei jeder Variante noch anfallenden Auffüllung und weiteren einzelnen Kostenpositionen, z.B. für die besondere Gründung (Fundamentbalken-Rost), belaufen sich die grundstücksbedingten Zusatzkosten für die Umsetzung des Projektes auf schätzungsweise 220.000 € (abhängig von der noch zu optimierenden Planung und der weiteren Kostenschätzung).
Diese Kosten fallen in regelmäßigen Projekten nicht an und sind zudem nach dem gültigen Zuwendungsrecht nicht förderfähig, bzw. übersteigen förderfähige Ansätze deutlich. Dem Träger können diese Kosten nicht angelastet werden, was der Stadtrat mit Beschluss vom 14.04.2011 grundsätzlich auch bereits anerkannte. Mit diesem Beschluss wurde bereits ein Ansatz von rund 100.000 € für erforderliche Bodenuntersuchungen hinsichtlich möglicher Altlasten, sowie der Auffüllung des Geländes eingeplant.[1]
Wie das durch die Verwaltung in Auftrag gegebene Altlastengutachten zeigte, hat sich der Altlastenverdacht nicht bestätigt. Damit sind bislang von dem Ansatz lediglich 2.896,46 € für die Kosten des erstellten Gutachtens abgeflossen und noch 97.103,54 € verfügbar. Eine Ansatzerhöhung um rund 120.000 € auf 220.000 € für die Gründung des Grundstücks erscheint vertretbar und angemessen. Dieser Ansatz von 220.000 € ist zudem Höchstgrenze einer freiwilligen Bezuschussung an den Träger für die besonderen Umstände des Grundstücks. Eine wirtschaftliche Gesamtplanung ist für die Zuschussgewährung Grundvoraussetzung. Die Auszahlung des freiwilligen Zuschusses erfolgt nach tatsächlich angefallenen Kosten für die vorgesehenen Herrichtungskosten bis zu maximal 220.000 €.

Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 122.896,46 € wurden im Haushaltsjahr 2013 bisher nicht berücksichtigt. Nach der Sommerpause 2013 sind u. a. im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mit der Kämmerei Gesprächstermine vereinbart. Zu diesem Zeitpunkt kann aufgrund der Baufortschritte der verschiedenen Krippenbau-Projekte über den Mittelabfluss für das Haushaltsjahr 2013 eine konkrete Aussage getroffen werden. Nach Rücksprache mit der Kämmerei wird dann über eine evtl. erforderliche Mittelbereitstellung entschieden werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	Ca. weitere 120.000,- €	bei IPNr.: 365D.880

Haushaltsmittel

Deckungsmittel sind bei IP-Nr. 365D.880 (Zuschüsse Kita an freie Träger) vorhanden. Nach erfolgter Mittelbereitstellung wird zu gegebener Zeit eine eigene IPNr. erteilt. Hintergrund ist die Tatsache, dass es sich bei den notwendigen Untersuchungen und bei der erfolgenden Auffüllung nicht um direkte Zuschüsse handelt.

Anlagen:

[1] Die Kostendifferenz zwischen der einstigen Schätzung und der jetzigen Aufstellung des Planers für die Auffüllung ist insbesondere dadurch bedingt, dass die Schätzung der Verwaltung im Jahr 2011 sehr grob war, ein zu geringes Auffüllungsvolumen angesetzt wurde und auch weitere Kosten, wie z.B. für bestimmtes Auffüllungsmaterial, aufwendigere Bodenplatte, Baustelleneinrichtung für Auffüllung, … nicht vorgesehen waren.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2013

Ergebnis/Beschluss:
Die Verwaltung wird beauftragt, dem Bau- und Betriebsträger der geplanten Kinderkrippe auf dem Grundstück Flurnr. 2846 in der Killingerstraße, die nicht projektüblichen Zusatzkosten für grundstücksbedingt erforderliche Maßnahmen zur Herrichtung des Grundstücks in Höhe von bis zu 220.000,- € zu ersetzen. Grundlage hierfür ist eine wirtschaftliche Gesamtplanung des Projektes.

mit 12 gegen 2 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 32

IV/51/KK002 T. 2729

Dokument1

Erlangen, 11. Juli 2013

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2013, ergänzende Anmerkung zu TOP 19 der Tagesordnung; Krippenausbau auf dem städtischen Grundstück Killingerstr. Flurnr. 2846; Finanzierung von Zusatzkosten für grundstücksbedingte, erforderliche Maßnahmen zur Herrichtung des Grundstücks

I. Die Anmerkungen in Fußnote 1 zu Ziffer 3 der Beschlussvorlage werden nach nochmaliger Abstimmung mit Amt 24 in folgender Weise präzisiert und ersetzen die bisherigen Ausführungen:

„Die Kostendifferenz zwischen der einstigen Schätzung und der jetzigen Aufstellung des Planers für die Auffüllung ist insbesondere dadurch bedingt, dass bei der Schätzung der Verwaltung im Jahr 2011 ein geringeres Auffüllungsvolumen angesetzt wurde (damals war nur eine 3-gruppige Einrichtung geplant, weshalb die aufzuschüttende Fläche kleiner war). Zudem wurde von einer Gründung direkt auf Gelände ausgegangen, wofür eine preiswerte, weniger tragfähige Aufschüttung gereicht hätte. Das inzwischen vorliegende Bodengutachten stellt jedoch fest, dass die Tragfähigkeit des Bodens hierfür nicht ausreicht und deshalb stabileres Auffüllungsmaterial, auf dem das Gebäude gegründet werden kann, sowie eine spezielle Gründung (Bodenplatte mit Trägerrost) notwendig ist."

II. 51 z.W.

Rottmann

Ö 33

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/512	Stadtjugendamt	**51/126/2013**

Katholische Kirchengemeinde St. Kunigund in Eltersdorf;
hier: Schaffung von betrieblichen Krippenplätzen durch einen Anbau/Neubau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 24

I. Antrag

1) Der Bedarf von 12 neuen Krippenplätzen im Planungsbezirk I, Erlangen-Eltersdorf, wird grundsätzlich anerkannt.

2) Der Antrag auf Förderung der Bau und Investitionskosten nach der Krippenförderrichtlinie für die Katholische Kindertagesstätte St. Kunigund, Holzschuherring 40, für die Neuschaffung der 12 Krippenplätze wird mangels Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme abgelehnt.

3) Für die Firma Rehau werden in der neuen Krippe Buckenhofer Weg 12 Plätze zur Verfügung gestellt

II. Begründung

Sachverhalt

Das Ausbauvorhaben wurde erstmalig im Jugendhilfeausschuss am 07.03.2013 behandelt.

Dabei hat der Ausschuss deutlich sein grundsätzliches Interesse an der Schaffung der 12 Krippenplätze bekundet.

Auch die Firma Rehau ist weiterhin daran interessiert, das Betreuungsangebot für 12 Mitarbeiterkinder zusammen mit der katholischen Filialkirchenstiftung St. Kunigund zu realisieren. Alternativ interessiert sich die Firma Rehau auch für Firmenplätze an dem Standort Buckenhofer Weg. Ein Bedarf an Betreuungsplätzen ist damit weiterhin unzweifelhaft gegeben. Auf die Beschlussvorlage vom 07.03.2013 (Nr. 512/086/2012) wird insofern verwiesen (Anlage 1).

Dennoch wurde die Begutachtung einstimmig mangels Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme abgelehnt. Mit Protokollvermerk zur Sitzung des JHA am 07.03.2013 wurde die Verwaltung wurde beauftragt, „nach einer gründlichen Überplanung seitens des Bau- und Betriebsträgers die Vorlage in einer der nächsten Sitzungen des JHA neuerlich zur Entscheidung vorzulegen“ (siehe Protokollvermerk).

Das Architekturbüro überarbeitete daraufhin zwar nicht die Planung selbst, hat aber die Kostenschätzung dahingehend geändert, dass die Kosten der Kostengruppe 300 (Baukonstruktion) pauschal um 5 % und die Kosten für die Heizungsanlage um 20 % reduziert wurden, an der Planung selbst hielt die Kirchengemeinde fest (Anlage 3).

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 12.06.2013 teilte das Jugendamt diesen Sachverhalt mit und verwies auf das für den 20. Juni terminierte Vermittlungsgespräch bei Referat IV zwischen Jugendamt und Träger, um auch auf Bitte des Trägers hin „die Möglichkeiten für Änderungen an der Planung …. auszutarieren“ (Schreiben der Trägervertretung vom 22.05.2013).

Dem in der Ausschusssitzung anwesenden Architekten wurde auf seinen Wunsch hin die Möglichkeit eingeräumt, sich am 18.06.2013 in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses zu den baufachlichen Fragestellungen, die sich aus den gegenteiligen Darstellungen des Architekten vom 06.03.2013 und der baufachlichen Stellungnahme von Amt 24 ergeben hatten, zu äußern.

Im Ergebnis konnten trotz dieses Vortrages auch unter den anwesenden Mitgliedern im Bauausschuss die Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nicht ausgeräumt werden, so dass die Verwaltung beauftragt wurde, zu prüfen, inwieweit sich eine Zustimmung des Stadtrates trotz fehlender Wirtschaftlichkeit auf die Bewilligung der staatlichen Förderung auswirkt, insbesondere, ob in einem solchen Fall die Regierung der Maßnahme überhaupt zustimmt, ob staatlicherseits Regressansprüche zu befürchten sind, inwieweit eine Übernahme der Überhangkosten durch die Firma Rehau förderschädlich ist und inwieweit die Stadt rückzahlungspflichtig wäre, wenn der Träger nachträglich Fördermittel durch Dritte erhalten würde bzw. dem Träger ein geldwerter Vorteil dadurch entsteht, dass ein Dritter Kosten für Baumaterialien übernommen hat (Anlage 4).

Auswirkungen auf die staatliche Förderung
Laut Antwortschreiben der Regierung vom 01.07.2013 (Anlage 5) würden der Stadt weder Regressansprüche seitens des Freistaates Bayern drohen, noch hätte die Übernahme der Überhangkosten durch die Firma Rehau negative Auswirkungen auf die Förderung zur Folge.

Die Regierung stellt in dem Schreiben klar, dass die Stadt Erlangen in eigener Zuständigkeit auch über die Wirtschaftlichkeit und Funktionalität einer Baumaßnahme entscheidet und sie davon ausgeht, dass bei Vorlage des Förderantrags Konsens zwischen Kommune und dem Träger besteht, insbesondere über die Kosten und deren Finanzierung. Die Regierung weist in dem Schreiben auch darauf hin, dass für eine Maßnahme, die nicht wirtschaftlich ist, im Umkehrschluss die Vorlage eines Förderantrages keinen Sinn macht.

Zur Rückzahlungsverpflichtung im Hinblick auf eine finanzielle Unterstützung/Entlastung durch Dritte äußert sich die Regierung mangels weiterer Informationen nur pauschal. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der Stadt Einnahmeverluste bei der staatlichen Förderung entstehen, die derzeit aber nicht bezifferbar sind, da der Träger nur insofern konkrete Angaben machen kann, als dass die Baumaterialien durch eine Baufirma finanziert werden könnten und dadurch die Bausumme erheblich reduziert würde. Eine Zusicherung über diese Art der Förderung könne nach Aussage des Architekten erst nach Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden. Insofern ist die Darstellung des Architekten im Hinblick auf die Reduzierung der Bausumme auch nicht zu Gunsten des Trägers verwertbar.

Vermittlungsgespräch am 20.06.2013
Der gemeinsame Gesprächstermin am 20.06.2013 bei Ref. IV zwischen Jugendamt und Trägervertretung/Architekt konnte nicht zur Auflösung des Dissenses bzgl. einer wirtschaftlichen Planung beitragen. Auf den Vorschlag seitens des Amtes 24, den Grundrissplan konsensfähig zu ändern, ging der Träger nicht ein, sondern erklärte nach trägerinterner Beratung, dass sie definitiv an den bisher eingereichten Plänen festhalten werden. Allenfalls geringfügige Verschiebungen der Innenwände könne sich der Träger vorstellen. Änderungen an der Grundrissplanung schloss der Träger definitiv aus.

Damit ist auch keine Kompromisslösung mehr möglich. Die Vorgaben des Protokollvermerks aus der JHA-Sitzung vom 07.03.2013 sind damit eindeutig nicht erfüllt. Der Träger nimmt dies wissentlich in Kauf. Dort wurde eine gründliche Überplanung seitens des Bau- und Betriebsträgers als Grundlage für eine neue Entscheidung gefordert. Da bei fehlender Umplanung die Baumaßnahme nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht anders beurteilt werden kann als bisher, kann seitens der Verwaltung in der Konsequenz nur vorgeschlagen werden, den Antrag auf Förderung abzulehnen.

Umsetzung der fachlichen Empfehlungen des Jugendamtes für den Betrieb
Die Trägervertreterin legt in ihrer Stellungnahme vom 08.07.2013 (Anlage 6) dar, welche fachlichen Empfehlungen im Einzelnen umgesetzt wurden. Es handelt sich bei den Maßnahmen um Anforderungen, die für den Betrieb einer Einrichtung sinnvoll und notwendig sind und standardmä-

ßig auch von anderen Trägern beachtet werden.

Bezüglich des Lagerraums wurde aus Gründen der Funktionalität lediglich empfohlen, den Lager- und Personalraum zu tauschen und den Flur mit einer Tür abzutrennen, so dass die Kinderkrippe - eine in sich geschlossene Einheit bilden kann und damit dem Wunsch des Trägers, diese als eigenständige Einrichtung zu betreiben, auch entspricht. Dass der Lagerraum nur durch den Flur erschlossen werden darf, ist nicht aktenkundig belegt.

Ingesamt als weiterhin mangelhaft stellt sich trotz aller bisherigen Empfehlungen die gesamte Erschließungssituation (lange Wege, schwierige Orientierung) des Gebäudes dar. Anders als die Trägervertreterin in ihrer Stellungnahme darstellt, muss eine gute funktionale Planung eine wirtschaftliche Bauweise mit kompaktem Baukörper und kurzen und übersichtlichen Erschließungswegen nicht grundsätzlich ausschließen. Insofern wird auf die vielen Krippenbauten verwiesen, die in den letzten Jahren in Erlangen entstanden sind. Eine Überarbeitung der Planung wäre diesbezüglich dringend geboten.

Bezüglich der Außenanlagen wurde der Träger im Abstimmungsgespräch am 13.12.2012 gebeten, eine Außenspielfläche von 290 qm für die bestehende und die neu geplante Kinderkrippe nachzuweisen. Werden Außenspielflächen teilweise ausschließlich für Krippenkinder, teilweise zusammen mit Kindergartenkindern genutzt, so ist dies im Konzept darzulegen. Der Träger wurde darauf hingewiesen, dass in diesem Fall die Sicherheitsanforderungen für Krippenkinder auf das gemeinsam genutzte Außengelände anzuwenden sind. Hierzu äußert sich der Träger weder in der Stellungnahme, noch wurde bisher ein entsprechendes Konzept für die Nutzung des Außenspielgeländes vorgelegt.

Baufachliche Fragen
Allein die pauschale Kosteneinsparung bei der Kostengruppe 300 (Baukonstruktion) um 5%, die sich laut Aussage des Architekten aufgrund des Ausschreibungszeitpunktes im Herbst ergibt, und die Reduzierung der Kosten für die Heizung um 20.000 € erhöht nicht die Wirtschaftlichkeit, wie die fortgeschriebene baufachliche Stellungnahme von Amt 24 (Anlage 8) aufzeigt. Für eine Erhöhung der Platzzahl von 12 auf 14 Plätze, wie vom Träger vorgeschlagen, reicht die vorhandene Kindnutzfläche nicht aus.

Als Anlage 7 beigefügt ist ein Schreiben von Sentinel Haus Institut GmbH vom 08.07.2013 mit dem Hinweis auf die emissionsfreie Bauweise. Die dort gemachten allgemein anerkannten Qualitätskriterien, die im Übrigen seitens des Amtes 24 nie bezweifelt wurden, sind nicht Anlass für die negative Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit. Grundsätzlich ist in jedem öffentlichen Gebäude, insbesondere in Gebäuden, in denen sich Kleinkinder aufhalten, eine schadstoffarme Bauweise unabdingbar.

Die baufachliche Beurteilung durch Amt 24 wurde sowohl vom örtlichen Rechnungsprüfungsamt als auch seitens der Regierung geteilt. Insbesondere wendet sich die Regierung ausdrücklich gegen die Behauptung des Architekten im Schreiben vom 06.03.2013 (Anlage 2, Seite 2), in dem es heißt, „Die Regierung von Mittelfranken befürworte vor allem auch den in den Antragsformularen beschriebenen städtebaulichen Ansatz“ und stellt klar, dass in den Beratungsgesprächen vor Ort aus baufachlicher Sicht neben der Wirtschaftlichkeit und der Funktionalität des Vorhabens gerade auch der städtebauliche Ansatz stark kritisiert wurde.

FAZIT

Da der Aufforderung des Jugendhilfeausschusses zur gründlichen Umplanung nicht Rechnung getragen wurde und alle Vermittlungsversuche gescheitert sind, kann die Baumaßnahme daher nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht anders beurteilt werden kann als bisher, so dass seitens der Verwaltung in der Konsequenz nur vorgeschlagen werden, den Antrag auf Förderung abzulehnen.

Für den Fall, dass der Stadtrat dennoch zu dem Ergebnis gelangt, der Maßnahme trotz aller Bedenken zuzustimmen, kann die Stadt den Antrag auf staatliche Förderung lt. Schreiben der Regie-

rung (Anlage 5, Ziffer 1) nur unter Hinweis auf die fehlende Wirtschaftlichkeit stellen.

Soweit dies dazu führen sollte, dass dadurch eine staatliche Förderung abgelehnt würde, bedeutet dies, dass entweder der Träger selbst, die Firma Rehau oder die Stadt diesen Anteil übernimmt. Es handelt sich hierbei um einen Betrag in Höhe von 71 % der zuwendungsfähigen Kosten (Größenordnung bei diesem Bauprojekt in Höhe von rund 300.000 €).

Eine weitergehende freiwillige Förderung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Unterhalt und den laufenden Betrieb.

1. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. **JHA v. 07.03.2013: Beschlussvorlage und Protokollvermerk**
2. **Stellungnahme des Architekturbüros vom 06.03.2013**
3. **Stellungnahme der Kirchenverwaltung St. Kunigund vom 22.03.2013**
4. **Anfrage an die Regierung von Mittelfranken vom 21.06.2013 zur staatlichen Förderung**
5. **Antwortschreiben der Regierung zur Anfrage**
6. **Stellungnahme der Trägervertretung vom 08.07.2013 zur Umsetzung der fachlichen Empfehlungen des Jugendamtes**
7. **Schreiben des Architekturbüros bzw. des Instituts „Sentinel“ zu den Anforderungen „emissionsarmes Bauen“**
8. **Baufachliche Stellungnahmen von Amt 24 in der fortgeschriebenen Fassung (einschließlich Planübersicht) und vom RPA**

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 33

Anlage 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/512	Stadtjugendamt	**512/086/2012**

Katholische Kirchengemeinde St.Kunigund in Eltersdorf
hier: Schaffung von 12 betrieblichen Krippenplätzen durch einen Anbau/Neubau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2013	Ö	Gutachten	einstimmig abgelehnt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.03.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	21.03.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 24, OBM-14

I. Antrag

1) Der Bedarf von 12 neuen Krippenplätzen in der Katholischen Kindertagesstätte St. Kunigund, Holzschuherring 40 in 91058 Erlangen-Eltersdorf wird anerkannt.

2) Die Katholische Filialkirchenstiftung St. Kunigund erhält als Bau- und Betriebsträger für 12 Krippenplätze einen Zuschuss zu den Bau- und Investitionskosten nach der Krippenförderrichtlinie.

3) Der Träger erhält ab Inbetriebnahme eine Betriebskostenförderung für die Erlanger Kinder.

4) Die Katholische Filialkirchenstiftung St. Kunigund erhält einen Zuschuss nach Art. 27 BayKiBiG zur Schaffung von zwei Personalräumen in der bestehenden Kindertageseinrichtung.

5) Eine weiter gehende freiwillige Förderung wird ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Ausweitung des Betreuungsangebotes für Mitarbeiterkinder unter drei Jahren für die Firma Rehau in Eltersdorf durch Neuschaffung von 12 betrieblichen Krippenplätzen durch die Katholische Filialkirchenstiftung St. Kunigund.

Die Firma Rehau ist ein weltweit tätiges polymerverarbeitendes Unternehmen mit den Geschäftsfeldern Bau, Industrie und Automobilzulieferer. In Erlangen - Eltersdorf befindet sich die Unternehmenszentrale für das Geschäftsfeld Bau mit ca. 400 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. In der Kinderkrippe der katholische Kirchengemeinde St. Kunigund in Eltersdorf werden seit April 2011 fünf Krippenplätze für die Firma Rehau angeboten. Diese sollen nun um 12 erweitert werden. Die Lage der Einrichtung ist wegen der Nähe zum Arbeitsplatz der Eltern/Elternteile besonders vorteilhaft.

Die Einrichtung liegt im Planungsbezirk I. Mit Stichtag zum 30.06.2012 lebten in diesem Planungsbezirk 188 Kinder im Alter von unter drei Jahren. In diesem Planungsbezirk werden der Bedarfsplanung geht von einer notwendigen Platzzahl von ca. 120 Plätzen – einschließlich betrieblicher Plätze - in diesem Planungsbezirk aus. Die Neuschaffung von 12 Krippenplätzen in der Kindertageseinrichtung St. Kunigund ist somit geeignet, zu einer angemessenen Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren beizutragen und ist aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Bezuschussung der Bau und Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013"(Anmerkung: Sonderprogramm wurde bis 2014 verlängert)
- jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach dem BayKiBiG für Erlanger Kinder ab Inbetriebnahme
- Bezuschussung von zwei neuen Personalräumen in der bereits bestehenden Kindertagesstätte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Kirchengemeinde St. Kunigund betreibt am Holzschuherring 40 in Eltersdorf eine Kindertageseinrichtung mit insgesamt 174 Plätzen, hinzu kommen 22 Plätze in unmittelbarer Nachbarschaft.

Chronologischer Ausbau seit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuung 2008 -2013"
Im Jahr 2009 hat die Kirchengemeinde St. Kunigund in der bestehenden Kindertagesstätte eine Kindergartengruppe reduziert und in eine Kinderkrippe mit 12 öffentlichen Plätzen - bezuschusst nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuung 2008 -2013" - umgewandelt.

Darüber hinaus möchte der Träger eine weitere Krippengruppe für Mitarbeiterkinder der Firma Rehau schaffen. Dieses Projekt wurde Anfang 2011 in die Priorisierungsliste aufgenommen. Um dem Anliegen der Firma Rehau möglichst rasch nachzukommen, hat der Träger im April 2011 fünf neue Krippenplätze für Mitarbeiter der Firma Rehau in Betrieb genommen.
Dazu wurde ein bestehender Personalraum in einen Krippenraum umgewandelt und dafür ein provisorischer Personalraum im Nebengebäude errichtet. Diese Umwidmung der Räume wurde ohne öffentliche Investitionskostenförderung realisiert; der laufende Betrieb wird von der Stadt Erlangen und dem Freistaat Bayern bezuschusst.

Umsetzung der Priorisierungsliste zur Schaffung von 12 betrieblichen Plätzen
Parallel zur kurzfristigen Inbetriebnahme der fünf Plätze fanden seit Anfang 2011 Gespräche wegen der neuen Krippengruppe statt. Die fünf betrieblichen Plätze sollen weiter bestehen bleiben. Der Träger hat in diesem Zusammenhang angekündigt, zwei neue Personalräume im geplanten Anbau schaffen zu wollen und den wegen der fünf Krippenplätze ausgelagerten Personalraum wieder einer anderen Nutzung zuzuführen.

Die neu zu schaffenden Personalräume sind nach Art. 27 BayKiBiG bezuschussungsfähig, die Kosten liegen jedoch unterhalb der Bagatellgrenze, so dass die Stadt keine Förderung nach FAG erhält.

Planungsprozess
Nach etlichen Begehungen und mehreren Beratungsgesprächen zwischen Träger, Jugendamt, Gebäudemanagement und Bauaufsicht reichte der Träger 2011 erste Planungen ein. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass bei der geplanten Maßnahme weder Funktionalität noch Wirtschaftlichkeit gegeben waren.
In einer Besprechung am 01.02 2012 mit Vertreter/innen von St. Kunigund, der Firma Rehau und Vertretern der Stadt Erlangen wurde fest gehalten, dass die Planungen überarbeitet werden müssen, um die Kosten zu senken.

Bei einem Ortstermin am 28.06.2012 wurde durch einen Architekten der Erzdiazöse Bamberg und einem Vertreter der Bauabteilung der Regierung von Mittelfranken bestätigt, dass eine Neuplanung notwendig ist.
Am 23.01.2013 hat der Träger die Antragsunterlagen beim Jugendamt und bei Bauaufsichtsamt den Bauantrag eingereicht.
Die neu eingereichten Pläne sehen im Erdgeschoss 12 Krippenplätze und im 1. Obergeschoss

eine Heilpädagogische Tagesstätte vor. Letztere ist nicht Gegenstand der Beschlussfassung, da eine Heilpädagogische Tagesstätte als eine Einrichtung der Hilfe zur Erziehung nicht unter das BayKiBiG fällt.

Finanzierung
Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme setzt sich zusammen aus einem staatlichen Anteil, einem städtischen Anteil und einen Trägeranteil. Laut Aussage des Trägers wird der Eigenanteil des Trägers von der Firma Rehau voll übernommen.

Fachliche Bewertung
Das Raumprogramm für die Krippe wird eingehalten. Die empfohlene organisatorische Einheit für Gruppen-, Ruhe- und Sanitärraum in der Krippe wird umgesetzt, an der Form des Baukörpers mit hohem Verkehrsflächenanteil und einem hohen Außenwandanteil wurde festgehalten. Vonseiten der Bauaufsicht ist das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig. Das Brandschutzkonzept für den Bestand und den Neubau wird derzeit geprüft.

Problematisch sind nach wie vor die Entwurfsqualität des Baukörpers, die sehr hohen Kosten und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme. Gegenüber der ersten Planung von 2011 sind die Platzkosten noch einmal gestiegen.

Die vollständige, ausführliche baufachliche Stellungnahme liegt als Anlage bei.

FAZIT:
Aus wirtschaftlichen und baufachlichen Gründen ist die Maßnahme höchst bedenklich. Sie entspricht nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Wegen dieser Bedenken ist eine Interessensabwägung im Hinblick auf den notwendigen Krippenausbau vorzunehmen. Bei dieser Abwägung ist insbesondere das hier vorliegende und gewünschte Engagement der Firma Rehau zu würdigen. Dieses Engagement führt u. a. auch dazu, dass sich der städtische Anteil deutlich reduziert.

Um das Kostenrisiko für die Stadt Erlangen hinsichtlich Folgekosten zu begrenzen, wird für die Zukunft jegliche freiwillige weiter gehende Förderung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Unterhalt sowie für den laufenden Betrieb.

Kosten
Nachrichtlich zur folgenden Aufstellung:
die Baukosten für die heilpädagogische Tagesstätte liegen bei 349.926,- Euro. Diese Kosten werden über Tagessätze, die die belegenden Jugendämter zu tragen haben, refinanziert. Die Regelungen des BayKiBiG finden hier keine Anwendung, so dass es sich bei den Kosten in der Aufstellung ausschließlich um Kosten handelt, die durch den Krippenneubau veranlasst sind.

Gesamtkosten der Krippe ohne Baukosten HPT laut Aufstellung vom 17.01.2013 (ohne Treppenhaus und ohne Kosten Heipädagogische Tagesstätte)	KG 200 - 700	**578.743,- €**
Davon:		
Baukosten, die gefördert werden	KG 300, 400, 500, 700	469.613,- €
Ausstattungskosten	KG 600	15.025,- €
Personalräume: Baukosten, die anteilig gefördert werden	KG 300, 400, 500, 700	94.105,- €
Die Finanzierung verteilt sich voraussichtlich wie folgt:		
Staatl. Anteil Bau + Ausstattung	304.505,- + 15.000,- €	319.505,- €

Städt. Anteil für 12 betriebliche Krippenplätze (10%) und anteilige Förderung Personalräume (2/3)	16.511,- + 62.737,- €	79.248,- €
	Zwischensumme: Gesamtanteil öffentliche Förderung	398.753,- €
	Anteil Träger	179.990,- €
Gesamtkosten		**578.743,- €**

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ausgaben:		
Investitionskosten:		
Krippe Bau staatl. Anteil städt.. Anteil städt. Anteil Personalräume:	304.505,- € 16.511,- € 62.737,- €	bei IPNr.: 365D.880
Krippe Ausstattung (staatl. Förderung)	15.000,- €	
Summe Investitionskosten/Ausstattung:	**398.753,- €**	
Betriebskosten:		
Jährlich (ab 2014)	85.000,- €	Bei Sachkonto 530101
Korrespondierende Einnahmen:		
Staatliche Investitionskostenförderung für Bau und Ausstattung	**319.505,- €**	Bei IPNr.: 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung (jährlich ab 2014)	42.500,- €	Bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel

x für Investitionskostenbezuschussung sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880

x für Betriebskostenbezuschussung sind nicht vorhanden, für die Jahre 2014 ff. erfolgt eine entsprechende Nachmeldung der Verwaltung

Anlagen:

1. Baufachliche Stellungnahme vom 05.02.2013: Zuschussantrag Kinderkrippe St. Kunigund, Stand 23.01.13
2. Planskizze Neubau
3. Stellungnahme Rechnungsprüfungsamt

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 07.03.2013

Protokollvermerk:
Es besteht partei- und trägerübergreifend der einhellige Wunsch, die 12 Krippenplätze zu schaffen. Dennoch wird die Begutachtung einstimmig abgelehnt.
Die Verwaltung wird beauftragt, nach einer gründlichen Überplanung seitens des Bau- und Betriebsträgers die Vorlage in einer der nächsten Sitzungen des JHA neuerlich zur Entscheidung vorzulegen.
Frau StRin Rossiter sowie Herr Tonke sprechen die dringende Empfehlung aus, dass bei einem Krippenbauprojekt unbedingt von Anfang an mit allen zuständigen städtischen Stellen eng und konstruktiv zusammenzuarbeiten ist.
Frau BMin Aßmus stellt klar, dass die Ablehnung der Begutachtung keinesfalls als Affront gegen die Kath. Kirchengemeinde St. Kunigund in Erlangen-Eltersdorf gewertet werden soll. Durch die Geltungsdauerverlängerung der Krippenförderrichtlinie wurde der Zeitdruck „gelockert", so dass die Umsetzung des Bauvorhabens (nach einer Überplanung) auch bei einer späteren Beschlussfassung noch möglich ist.

Ergebnis/Beschluss:
1) Der Bedarf von 12 neuen Krippenplätzen in der Katholischen Kindertagesstätte St. Kunigund, Holzschuherring 40 in 91058 Erlangen-Eltersdorf wird anerkannt.

2) Die Katholische Filialkirchenstiftung St. Kunigund erhält als Bau- und Betriebsträger für 12 Krippenplätze einen Zuschuss zu den Bau- und Investitionskosten nach der Krippenförderrichtlinie.

3) Der Träger erhält ab Inbetriebnahme eine Betriebskostenförderung für die Erlanger Kinder.

4) Die Katholische Filialkirchenstiftung St. Kunigund erhält einen Zuschuss nach Art. 27 BayKiBiG zur Schaffung von zwei Personalräumen in der bestehenden Kindertageseinrichtung.

5) Eine weiter gehende freiwillige Förderung wird ausgeschlossen.

mit 0 gegen 15 Stimmen = abgelehnt

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 2

FORMAT 4 IER

FORMAT4IER ARCHITEKTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN GMBH
SCHLEMMERWIESEN 9, 96123 LITZENDORF/PÖDELDORF

Kath. Filialkirchenstiftung St. Kunigund
z.H. Herrn Pfarrer Pflaum
Holzschuherring 40

91058 Erlangen

DATUM
06.03.2013

Betreff: Stellungnahme zum Zuschussantrag Kinderkrippe St. Kunigund

Sehr geehrter Herr Pfarrer Pflaum, sehr geehrte Frau Mosler-Stöhr,

die uns gestern übermittelte Stellungnahme des Amtes 24 der Stadt Erlangen kann von uns nicht unkommentiert bleiben. Erneut hat man uns leider keine Möglichkeit gegeben im Vorfeld der Stellungnahme auftauchende Fragen zu beantworten, obwohl wir mehrmals sowohl beim Treffen am 13.12.2012 mit den Mitarbeitern des Jugendamtes der Stadt Erlangen als auch bei Abgabe der Unterlagen bei Unklarheiten darum gebeten hatten, kontaktiert zu werden. Bereits beim Treffen am 13.12.2012 wurde uns zugesichert, dass das Amt 24 richtungweisend Stellung nimmt, ob eine positive Betrachtung der geänderten Planunterlagen in Aussicht gestellt werden kann, damit nicht wieder ein Förderantrag gestellt wird, der dann als unwirtschaftlich abgelehnt wird. Bis zu der gestern eingegangenen Stellungnahme (3 Tage vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses) bekamen wir keine Resonanz; im Gegenteil, nach mehreren Rückfragen durch den Träger wurden wir zu allem Überdruss noch aufgefordert die kompletten Antragsunterlagen einzureichen, ohne jegliche richtungweisende Stellungnahme.
Wir sind seit 20 Jahren mit öffentlichen Bauvorhaben vertraut, eine solche Vorgehensweise sind wir nicht gewohnt und sie ist für uns nicht nachvollziehbar. Es werden anscheinend sämtliche Übereinkünfte zwischen Ordinariat Bamberg, Kirchenverwaltung, Regierung von Mittelfranken und dem Jugendamt ignoriert. Lassen Sie uns im Einzelnen auf die verschiedenen Punkte der Stellungnahme eingehen:

Entwurfsplanung:
Beim Treffen am 28.06.2012 wurde folgende Vorgehensweise festgelegt. Wir Architekten sollten prüfen, ob

a) die benötigten Räumlichkeiten in den bestehenden Baukörper St. Kunigund untergebracht werden können
b) ein kompakterer Neubau an einer anderen Stelle Sinn macht oder
c) durch den Abbruch weiterer Garagen das empfohlene Raumprogramm für eine erdgeschossige Kinderkrippe erfüllt werden kann.

Nach mehrwöchiger intensiver Prüfung und nach Rücksprache mit dem Träger und dem Ordinariat Bamberg wurden die Möglichkeiten a und b für nicht durchführbar beschieden. Der Träger entschloss sich an dem einzig möglichen Standort für St. Kunigund festzuhalten und zwei weitere Garagen abzubrechen. Zeitgleich entstand der Wunsch und auch die Notwendigkeit unter Umständen eine seit Jahren ausgesiedelte heilpädagogische Tagesstättengruppe in den Gebäudebestand zu integrieren. Dadurch entstand für die Architekten die Anforderung das Raumprogramm der Kinderkrippe als auch das der heilpädagogischen Tagesstätte in einem Neubau zusammenzufassen. Hierzu müssen natürlich Kompromisse eingegangen werden. Trotzdem ist es gelungen beide Raumprogramme zu erfüllen und die Räume sinnvoll anzuordnen.

„...Es wäre problemlos möglich gewesen, z.B. auf den Hof zu verzichten und den Gruppenraum direkt am Verbindungsflur anzuordnen, um einen kompakteren Baukörper zu erzielen..."
Wird auf den Hof verzichtet, ist es nicht mehr möglich die Verkehrswege und den Garderobenbereich der Krippe zu belichten. Sowohl der Träger als auch die Kirchenverwaltung wünschten die Anbausituation an die bestehende Garagenzeile, um den Neubau fließend zu integrieren und dem bestehenden Krippengruppenraum so wenig Belichtung wie nötig zu nehmen. Gerade die Belichtungsmöglichkeiten auf der Südseite bieten durch Ihre hochwertige Verglasung im Winter die Möglichkeit solaren Zugewinns, welcher bei der Beurteilung völlig unbewertet bleibt, genauso wie vorgeschriebene Mindestbelichtungsflächen. Ein kompakter Baukörper ließe sich mit den an das Gebäude gestellten Anforderungen sicherlich auf „grüner Wiese" verwirklichen, nicht aber auf dem zur Verfügung stehenden Geländezuschnitt von St. Kunigund. Dies haben wir immer wieder bekräftigt und sowohl die Architekten der Fa. Rehau als auch die Architekten des Ordinariats Bamberg befürworten die vorgelegte Planung. Die Regierung von Mittelfranken befürwortete vor allem auch den in den Antragsformularen beschriebenen städtebaulichen Ansatz. Die diskutierte kompaktere Bauweise brächte übrigens bei ca. 550m² Außenwandfläche gerade mal eine Einsparung von ca. 100m² Außenwandfläche, also weniger als 1/5 Außenwandfläche und das bei einem U-Wert von 0,14 W/m²K in Holzständerbauweise. Dafür auf notwendige Belichtung und solaren Zugewinn zu verzichten ist sinnlos und dies könnte jederzeit auch in einem energetischen Konzept dokumentiert werden.

„...ein zusätzliches Treppenhaus... Diese Planung ist unausgegoren...die Erschließung wurde einfach angefügt, ohne die ursprüngliche Planung zu überdenken..."
Das neu geplante Treppenhaus wird den alten und maroden Treppenaufgang zum Kindergarten ersetzen und um einen Aufzug erweitern. Diese Planung wurde nicht einfach angefügt, sondern als logische Konsequenz aus der Erschließung der HPT im Obergeschoss des Neubaus entworfen. Ein zwischen Altbau und Neubau angeordnetes Treppenhaus wurde in einem der vergangenen Besprechungsterminen vorgeschlagen aber verworfen, da hierfür an den Gebäudeachsen kein Platz besteht. Die Räumlichkeiten in denen ein Treppenhaus möglich gewesen wäre, sind im Erdgeschoss auf Dauer für eine Krippengruppe mit 5 Kindern vorgesehen.

„...wenn der nur 1,40m schmale, lange und über Oberlichter schlecht belichtete Haupterschließungsflur im OG auf der Südseite des Baukörpers angeordnet wäre, könnte..."
Der Flur ist mit einer Breite von 1,50m eingeplant (siehe Eingabeplan OG) und entspricht so der Barrierefreiheit für Tagesstätten gem. BayBO § 48 Absatz 4. Die Eingangsrampe (Haupteingang der HPT) ist mit einer Steigung von 6% eingezeichnet und gemäß BayBO barrierefrei. Wir möchten dazu anmerken, dass es sich hier um die Eingabeplanung handelt. Die Rampe im Gebäudeinneren stellt lediglich eine Verbindung zum Altbau dar, welche durch Mitarbeiter genutzt werden kann. Sie ist weder als Rettungsweg noch zur Benutzung durch behinderte Kinder und Erwachsene gedacht.
Den Flur an die Südseite zu legen, würde bedeuten, dass sämtliche Räume der HPT-Nutzung im Norden und Nordosten angelegt wären und deren Belichtung dementsprechend unzureichend wäre. Wiederum wäre der solare Zugewinn nicht verfügbar, somit wäre eine Anordnung des Flures auf der Südseite nicht zweckmäßig. Die Anordnung aller genutzten Räume zum Innenhof der Gesamtbebauung sehen wir als die optimale Lösung der Raumaufteilung. Für den auf der Nordseite befindlichen Flur ist es ausreichend ihn so zu belichten, dass eine Begehbarkeit bei Tageslicht ohne zusätzliche Lichtquelle möglich ist. Dies erfüllen die Oberlichter ausreichend.
Die gesamte Planung wurde mehrfach mit dem für zuständigen Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken besprochen, gewünschte Änderungen wurden umgesetzt.

<u>Kinderkrippe im EG</u>
„...Personalraum und Küche sind schlecht belichtet, im Waschraum ist gar kein Fenster eingeplant..."
Gemäß BayBo § 45 Abs. 2 ist für Aufenthaltsräume die Fenstergröße von 1/8 der Nettogrundfläche vorgeschrieben. Diese Flächen halten wir nachweislich ein.
Aus unserer Sicht ist die Belichtung mehr als ausreichend. Im Grundriss wurde lediglich das Fenster im Waschraum vergessen einzutragen. In der Ostansicht sind alle Öffnungen ersichtlich. Hier wäre eine telefonische Nachfrage bei uns sicherlich hilfreich gewesen.
Der Gruppenraum der Kinderkrippe hat große Fensterelemente mit Türöffnungen zum Innenhof (siehe Ansichten). Im Grundriss einer Eingabeplanung werden keine Öffnungsrichtungen von Fensterelementen eingetragen.

Außenanlagen:
Bezüglich abgegrenzten Spielflächen für die Krippenkinder verweisen wir auf die unzähligen Gespräche zwischen Frau Mosler-Stöhr und dem Jugendamt. Es ist unverständlich, warum dieser Punkt erneut bemängelt wird. Wir verweisen auf die Stellungnahme von Frau Mosler-Stöhr. Kosten für Stellplätze wurden nicht angesetzt, da bereits ausreichend geeignete und bereits gepflasterte Flächen zur Verfügung stehen. Hier wird auf den Stellplatznachweis und die geführten Gespräche im Vorfeld mit der Bauaufsicht verwiesen.

Baukonstruktion:
„...die vorgesehene Holzbauweise mit teilweiser Holzfaserdämmung dürfte kostenerhöhend wirken. Laut Erläuterungsbericht ... an alle neuen Fenster neue Raffstores eingebaut werden. Dies ist zumindest auf der Nordseite überflüssig."
Ausschreibungsergebnisse aus dem letzten Jahr belegen, dass die Holzständerbauweise in den meisten Fällen mittlerweile kostengleich mit der Massivbauweise einhergeht, sofern als Vorraussetzung von gleichen erzielbaren U-Werten der Wandkonstruktion ausgegangen wird. Die Holzbauweise punktet nach unserer Erfahrung vor allem mit den Ausbaugewerken, da die Rohinstallation Heizung, Sanitär und Elektro in der entsprechenden Installationsebenen kosteneffizienter und schneller als im Massivbau durchgeführt werden kann. Holzfaserdämmungen kommen in der Wandkonstruktion als Putzträgerplatten zum Einsatz und diese Wandkonstruktion ist seit Jahrzehnten erprobt. In den Ausbaugewerken haben wir Holzfaserplatten als Dämmung unter den Estrichen vorgesehen, da die Krippenkinder bekanntlich viel auf dem Boden herumkriechen und handelsübliches Styropor aufgrund seines Ausgasungsverhaltens im offenen Randfugenbereich hierfür ungeeignet erscheint. Entsprechend durchgeführte Messungen in der Vergangenheit vor allem in Bezug auf VOC-Belastungen geben uns Recht. Experten arbeiten bereits an einer DIN-Norm für Raumlufthygiene. Entsprechende Messungen werden in nächster Zeit bindend. Selbstverständlich können die Raffstores auf der Nordseite entfallen, der Grund sie in die Kosten mit aufzunehmen war einzig und allein die Fortführung der bestehenden Fassadenarchitektur des Bestandsgebäudes von St. Kunigund

Haustechnik:
„...Die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Heizung ist zweifelhaft. Der hohen Investition steht wegen des relativ kleinen Gebäudes (Heizlast 14kW) nur ein eingeschränktes Energieeinsparpotenzial gegenüber. Sinnvoller wäre die marode Heizung im Bestand zu erneuern und anteilig zu fördern. Alternativ könnte eine konventionelle Heizung eingeplant werden..."
Das marode Heizsystem im Moment zu erneuern ist für St. Kunigund unmöglich, da sich St. Kunigund im Umbruch befindet und nicht klar ist, welche Gebäudeteile in Zukunft abgerissen werden, ob und wann ein geplantes Seniorenwohnheim verwirklicht wird und ob aus dem Pfarrbüro zukünftig ein Pfarrheim werden wird. Über all diese Dinge wird in den nächsten Jahren entschieden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann aber unter keinen Umständen ein Heizsystem dimensioniert werden, welches eventuell allen Anforderungen der nächsten Jahre gerecht wird. Hier jetzt zu investieren wäre eine komplette Fehlinvestition. Aus Sicht unserer Energieberater und unserer Heizungsbauingenieure wurden verschiedenen Szenarien im Zuge unseres Energiekonzeptes überprüft. Sämtliche überprüfte Varianten hier aufzuzeigen ginge zu weit. Gern erläutern wir unsere Berechnungen nach Bedarf im Detail.

Raumprogramm, Flächen:
Die im letzten Jahr vorgelegte Planung und die jetzt vorliegende Planung entsteht an der einzig verfügbaren Fläche, welche für den Anbau einer Krippe Sinn macht. Dies ist nicht allein unsere Meinung sondern wurde zum Gegenstand vieler Diskussionen mit den Mitgliedern der Kirchenverwaltung, den Architekten von Fa. Rehau und den Architekten vom Ordinariat Bamberg. Aus der Sicht aller Beteiligten stellt die jetzt eingereichte Planung, unter Berücksichtigung aller objektspezifischer Umstände, eine akzeptable und durchführbare Lösung. Aufgrund der Standortfrage, dem Übergang zu den bestehenden Räumlichkeiten, der zeitgleichen Planung einer HPT im Obergeschoss und dem aus Sicht aller Beteiligten notwendigen separatem Eingang mussten Kompromisse in der Grundrissgestaltung eingegangen werden. Die Grundfläche der Räume und der Bezug der Räume zueinander entsprechen den Empfehlungen der Stadt Erlangen, jedoch ergibt sich aufgrund der eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten ein höherer Verkehrsweganteil. Diesem Kompromiss sollte zugestimmt werden, genauso wie im Gegenzug die Kirchenverwaltung St. Kunigund dem Abbruch weiterer Bestandsgebäude zugestimmt hat, um die

Empfehlungen zu realisieren. Einen um 4% (!) erhöhten Verkehrsflächenanteil halten wir in diesem Zusammenhang für mehr als akzeptabel.

Angemessenheit der Kosten:
Im Jahr 2012 wurden in unserer ARGE und in unserem Partnerbüro zwölf vergleichbare Kinderkrippen auf unterschiedlichste Art bearbeitet. Die Kosten pro Kind betrugen bei 9 vergleichbaren Objekten zwischen 38.500 und 42.300 € brutto pro Kind. Drei Krippen waren günstiger, bei den Krippen handelt es sich lediglich um Erweiterungsbauten bestehender Kindergärten. Weiterhin zeigen unsere Beobachtungen aus den letzten zwei Jahren, dass der Baukostenindex, abhängig von den jeweiligen Gewerken sich um ca. 10-20% erhöht hat. Dass heißt, dass wenn die Krippe vor zwei Jahren realisiert worden wäre, mit einer konjunkturabhängigen Einsparung von ca. 6.000 € pro Kind hätte gebaut werden können. Etliche Ausschreibungen im öffentlichen Bereich sind in den letzten zwei Jahren aufgrund der stark erhöhten Preise in der Bauwirtschaft aufgehoben worden. Es wäre unverantwortlich diese Entwicklung außer Betracht zu lassen und mit veralterten Baukosten zu rechnen. Es ist uns völlig unklar, mit welchen Vergleichsobjekten wir in diesem speziellen Fall verglichen werden und ob die genannten üblichen Platzkosten von 30.000-34.000 € Netto- oder Bruttokosten sind.
Bei der Besprechung am 13.12. im Rathaus wurde unsere Kostenschätzung mit Pro-Platz-Kosten von ca. 39.000€ vorgelegt. Auf Wunsch von Frau Roth sollten dann die fest eingebauten Ausstattungsgegenstände und die künstlerische Wandgestaltung in die KG 300 (Baukonstruktion) eingearbeitet werden und nicht wie bisher angenommen in die KG 600. Dadurch erhöht sich die Pro-Kopf-Kosten auf ca. 41.000€. Bei rechteckigen, demontierbaren Spielebenen wird die Zuordnung zur Kostengruppe 600 von Amt zu Amt verschieden differenziert.
Positiv muss bewertetet werden, dass durch die Verlängerung der Krippenförderrichtlinie die Ausbaugewerke beispielsweise nun auch in den Spätherbst verlegt werden können, dies bringt aus unserer Erfahrung eine Kostenersparung von ca. 5%, auch dies würde bedeuten, dass die Kostenschätzung nach unten korrigiert werden kann.

Unterhalt, Betrieb:
Aufgrund der hochenergetischen Bauweise sowie der geplanten Wärmepumpe sind keine erhöhten Betriebskosten zu erwarten, im Gegenteil, die Energiekosten werden deutlich niedriger ausfallen als bei vergleichbaren Objekten.

Bautechnische Beurteilung:
Wer von einer fragwürdigen Entwurfsqualität spricht, hat die Problematik St. Kunigund nicht verstanden. Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann an dem angesetzten Energiebedarf abgelesen werden. Auch hier geben uns die simulierten Berechnungen aus dem Energiekonzept Recht, welches im Zuge der Werkplanung detailliert ausgearbeitet wird.

FAZIT:
Viele angesprochene Kritikpunkte hätten vor Verfassung der Stellungnahme des Amtes 24 geklärt werden können, über vieles kann sicherlich diskutiert werden und ist bereits diskutiert worden. Persönlich sind wir enttäuscht, dass ein Dialog nicht wie gewohnt möglich war.

Mit freundlichem Gruß

Dieter Nitsche

- Diplom Ingenieur (FH) Architekt
- Diplom-Sachverständiger (DIA)
  für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, für Mieten und Pachten
- freier Sachverständiger für Schäden an Gebäuden
- BAFA eingetragener Vor-Ort-Energieberater

Ö 33

Anlage 3

Katholische Filialkirchenstiftung
St. Kunigund

91058 Erlangen-Eltersdorf
Holzschuherring 40
Telefon 09131 / 60 18 11
Telefax 09131 / 60 40 27
Email: pfarrbuero@st-kunigund.de
Internet: www.st-kunigund.de

Erlangen, den 22.03.2013

M, 4.4.
K/24 23.4.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Aßmus,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß,
sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

seit mehr als zwei Jahren plant die Gemeinde St. Kunigund den Bau einer Kinderkrippe.
Über die Ablehnung unseres Antrags im Jugendhilfeausschuss sind wir als Träger der Kindertagestätten St. Kunigund frustriert, enttäuscht und äußerst verärgert. Denn wir wünschen uns fairen und respektvollen Umgang miteinander.

Wir sagen es hiermit ganz deutlich: Wir brauchen diese Kinderkrippe nicht! Die Kommune hat den politischen Auftrag mehr Kinderkrippen und Krippenplätze zu schaffen! Die Firma REHAU wünscht sich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 12 Krippenplätze! Wir als Träger der Kindertagesstätten brauchen keine zusätzlichen 12 Kinderkrippenplätze!

Nach mehr als zwei Jahren Planung und Abstimmungen mit den Ämtern der Stadt und einem letzten klärenden Gespräch mit dem Jugendamt im Dezember 2012 haben wir mehrmals versucht, unsere Planungen nochmals mit dem Bauamt abzusprechen, aber von dort gab es keine Reaktion. Uns blieb nichts anderes übrig, als einen fertigen Antrag einzureichen, der nach den Absprachen mit dem Jugendamt abgefasst war. Es war ein Antrag, der nach langen Diskussionen wirklich alle Bedürfnisse und konkreten Bedingungen vor Ort in St. Kunigund und alle Wünsche des Jugendamtes Erlangen unter einem Hut gebracht hat (siehe das beigelegte Dossier von Herrn Architekt Nitsche, welches als Tischvorlage für die Jugendhilfeausschuss-Sitzung gedacht war, aber den Mitgliedern dieses Gremiums leider bei der Abstimmung nicht vorlag). Aufgrund der vorliegenden eindeutig negativen Stellungnahme des Bauamtes wurde unser Antrag im Jugendhilfeausschuss schließlich abgelehnt.

f.
f.

Wenn die Stadt Erlangen möchte, dass wir für sie als freier Träger aktiv werden und 12 weitere Kinderkrippenplätze speziell für die Firma REHAU bereitstellen, dann bieten wir folgenden Kompromiss an:

Wir senken die Kosten pro Krippenplatz auf circa 38.500 €, dies ist nach Absprache mit unserem Architekten, Herrn Nitsche möglich, z.B. in dem die Krippe trotz unserer begründeten Bedenken an die veraltete und reparaturanfällige Gesamtheizung angeschlossen wird. In den anderen Punkten bleiben wir bei der eingereichten Planung.

Wir betonen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass Herr Pschibeck von der Regierung Mittelfranken in einem Telefonat mit Frau Mosler-Stöhr, der Gesamtleiterin unserer Kindertagesstätten, unser Konzept mit Kosten von 39.000 bis 40.000 € pro Krippenplatz als wirtschaftlich bezeichnet hat. Unter fairem Umgang verstehen wir auch eine gleiche Behandlung aller Träger in den verschiedenen Kommunen der Regierung Mittelfranken!

z. Zu bezweifeln

Sollten dennoch weitere Änderungen gefordert werden, sehen wir uns als Kirchenverwaltung gezwungen, dieses Projekt „Kinderkrippe für REHAU" einzustellen.
Wir sind für das Vermögen der Kirchengemeinde verantwortlich und werden kein Projekt mit derart unsicherem Ausgang fortsetzen, für das wir auf Grund der ständig veränderten Anforderungen schon mit 19.000 € Planungskosten in Vorleistung gegangen sind.

Bitte entscheiden Sie, ob Sie unserem Kompromissvorschlag im Stadtrat zustimmen und kommen Sie dann auf uns zu, wenn die Stadt Erlangen möchte, dass St. Kunigund einen Beitrag zur Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes leisten soll.

Wir als Kirchenverwaltung gehen davon aus, dass die Stadt an unserem Angebot nicht interessiert ist, wenn bis zum 12. Mai 2013 keine gegenteilige Antwort erfolgt. Wir werden deshalb mit Ablauf dieses Termins die Planung der Kinderkrippe endgültig stoppen und abschließen.

Mit freundlichen Grüßen
die Kirchenverwaltung von St. Kunigund

Pfarrer Dr. Michael Pflaum

Leo Klinger

Helmut Manhardt

Gisela Glaeser

(Pfarrer Dr. Michael Pflaum, Pastoralreferent Leo Klinger,
Gisela Glaeser, Helmut Manhardt, Martin Neubig und Rudolf Mock)

Ö 33

Anlage 4

Stadt Erlangen

I.

Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Referat für Kultur, Jugend und Freizeit

Regierung von Mittelfranken
Fachbereich – Sicherheit,
Kommunales, Soziales -
z. Hd. Herrn Leuner
Promenade 27
91522 Ansbach

Gebäude: Rathausplatz 1
Zimmer: 613
Kontakt: Frau Wagner
Telefon: 0 91 31 / 86-2729
Telefax: 0 91 31 / 86-2952
E-Mail: kerstin.wagner@stadt.erlangen.de
Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
http://www.erlangen.de

Unser Zeichen / Schreiben: IV/51/KK002

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum: 21. Juni 2013

Zuwendungen zum Bau von Kindertageseinrichtungen; hier: Anbau einer Krippe an eine bestehende Einrichtung mit Schaffung von 12 Krippenplätzen

Anlagen: Baufachliche Stellungnahme zum Bauvorhaben
Stellungnahme des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes

Sehr geehrter Herr Leuner,

die Stadt Erlangen hat seit Inkrafttreten des Sonderinvestitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung zahlreiche Krippenprojekte freier Träger begleitet.

U. a. plant auch die Katholische Kirchengemeinde St. Kunigund den Anbau einer Kinderkrippe mit 12 Plätzen an eine bestehende Einrichtung.

Diesbezüglich stand die Stadt Erlangen bereits in der Vergangenheit mehrmals mit der Regierung von Mittelfranken in Kontakt, insbesondere mit Herrn Präg, zuständig für die baufachliche Prüfung staatlich geförderter Bauvorhaben, und Herrn Pschibek, zuständig für die Zuwendungen zum Bau von Kindertageseinrichtungen.

Am 07.03.2013 wurde das Vorhaben im Jugendhilfeausschuss (JHA) behandelt – die zugrundeliegende baufachliche Stellungnahme und Stellungnahme des örtlichen Rechnungsprüfungsamts liegen dem Schreiben bei - und wegen fehlender Wirtschaftlichkeit mit folgendem Hinweis abgewiesen:

„…Die Verwaltung wird beauftragt nach einer gründlichen Überplanung seitens des Bau- und Betriebsträgers die Vorlage in einer der nächsten Sitzungen des JHA neuerlich zur Entscheidung vorzulegen…".

Das Architekturbüro hat daraufhin zwar die Kostenschätzung dahingehend geändert, dass die Kosten der Kostengruppe 300 pauschal um 5% (nach Aussagen des Architekten wegen günstigerer Preise im Baugewerbe bei Ausschreibung im Herbst/Winter) und die Kosten für die Heizung um 20.000 € reduziert wurden, an der Planung selbst hielt die Kirchengemeinde fest.

Dieser Sachverhalt wurde dem JHA am 12.06.2013 zur Kenntnis gegeben. Darauf hin wurde die Angelegenheit zur Beantwortung bautechnischer Fragen als neuer Tagesordnungspunkt in die Sitzung des Bauausschusses am 18.06.2013 verwiesen.

Da auch im Bauausschuss die Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme nicht ausgeräumt werden konnten, wurde die Verwaltung im Hinblick auf die Förderung beauftragt zu prüfen,

ob die Regierung der Baumaßnahme überhaupt zustimmt, wenn die Verwaltung der Kommune zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahme nicht wirtschaftlich ist.

Setzt sich die Stadt Erlangen möglicherweise Regressansprüchen gegenüber dem Freistaat aus, wenn sie der Baumaßnahme zustimmt und staatliche Fördermittel beantragt, obwohl nach Beurteilung der kommunalen Fachbehörde die Kriterien der Wirtschaftlichkeit nicht zweifelsfrei erfüllt sind?

Kann die Stadt staatliche Fördermittel in Anspruch nehmen, sollten seitens des Trägers oder des Kooperationspartners (Firma) die Übernahme der Überhangkosten zugesichert werden?

Ist die Stadt Erlangen zur Rückzahlung staatlicher Fördergelder verpflichtet, soweit bekannt wird, dass der Träger nachträglich Fördermittel durch Dritte erhalten hat bzw.dem Träger ein geldwerter Vorteil dadurch entstanden ist, dass ein Dritter Kosten für Baumaterialien übernommen hat?

Wir sehen der Beantwortung dieser Fragen mit Spannung entgegen, da Ihre Stellungnahme für die weiteren Verhandlungen mit dem Träger richtungsweisend sein wird. Im Hinblick auf das weitere Verfahren wären wir Ihnen für eine Beantwortung bis 05.07.2013 sehr dankbar.

Herr Präg, Sachgebiet Hochbau, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Rossmeissl
Berufsmäßiger Stadtrat

II. Über AL 51/Frau Höllerer und Ref. IV/Herrn Dr. Rossmeissl mit der Bitte um Unterschrift
III. Kopie <Reg.v.Mfr./Herrn Präg> z. K.
IV. Kopien <Abt. 512/Frau Helbig-Puch> und <Abt. 512/Frau Roth> z. K.
V. Kopie zum Akt „St. Kunigund“

Ö 33

Anlage 5

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach

Stadt Erlangen
- Referat für Kultur,
Jugend und Freizeit -

91051 Erlangen

Stadt Erlangen
Posteingang

Referat IV
Amt 57 | X Rückspr. | z.w.V.
Stellungn. | U-Entwurf
Eingang - 5. Juli 2013
z. K. an:
AL | RB | WV
Ablage

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: herbert.pschibek@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
IV/51/KK002 21.06.2013)	12.23 1551 b 207 Herr Pschibek	1 491 / 1 768	Zi. Nr. F 101 a	01.07.2013

Zuweisungen nach dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 -2014; Errichtung eines Anbaues an die bestehende Kindertageseinrichtung St. Kunigund zur Schaffung von 12 neuen Kinderkrippenplätzen in Erlangen-Eltersdorf, Holzschuherring 40 Träger: Kath. Kirchengemeinde St. Kunigund

Sehr geehrter Herr Rossmeissl,

zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Die Stadt Erlangen entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob sie die Kosten für ein geplantes Bauvorhaben für wirtschaftlich hält oder nicht.

   Wenn ein Förderantrag für die o.g. Baumaßnahme seitens der Stadt Erlangen vorgelegt wird, muss die Regierung von Mittelfranken davon ausgehen, das zwischen der Kommune und dem Träger der geplanten Kinderkrippe Einvernehmen sowohl über die veranschlagten Kosten, deren Finanzierung als auch über die Vorgaben des Bayer. Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes besteht.

   Ist das Gegenteil der Fall, würde die Vorlage eines Förderantrages keinen Sinn machen.

2. Der Stadt Erlangen würden keinerlei Regressansprüche seitens des Freistaates Bayern drohen.

   Da die geplante Kinderkrippe im Rahmen eines Neubaues errichtet werden soll, würde die staatliche Förderung im Rahmen einer Kostenpauschale erfolgen.
   Dies würde sich wie folgt darstellen:

   12 Plätze x 10m² förderfähige Fläche = 120,00 m²

   120,00 m² x 3.663,00 € Kostenpauschale/m² = 439.560,00 €

   Die zuweisungsfähigen Baukosten würden somit 439.560,00 € betragen.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz oder Bahnhof der Stadt- und Regionallinien

Seitens der Regierung von Mittelfranken erfolgt deshalb keine tiefer gehende Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme. Dies ist das Wesen einer Förderung nach Kostenpauschale.

3. Die Stadt Erlangen würde derzeit einen staatlichen Baukostenzuschuss in Höhe von (439.560,00 € x 71,00 v.H. =) rd. 312.000,00 € erhalten.

   Die Krippenförderrichtlinien sehen vor, das von den Überhangkosten die Kommune mindestens 50 v.H., der Träger maximal 50 v.H. der nicht durch staatliche Zuschüsse abgedeckten Kosten tragen muss. Abweichende Regelungen sind möglich. Allerdings muss der Eigenanteil einer Kommune aufgrund der Bayer. Haushaltsordnung und der allgemeinen Finanzausgleichszuwendungsrichtlinien (FA-ZR) immer mindestens 10 v.H. der zuweisungsfähigen Baukosten tragen. Das wäre im vorliegenden Fall 43.956,00 €. Die darüber hinausgehenden Überhangkosten könnten im Rahmen einer Vereinbarung vom Träger übernommen werden.

   Sollte beispielsweise die Fa. Rehau die Überhangkosten des Trägers übernehmen, hätte dies förderrechtlich gesehen keine Auswirkungen.

4. Die letzte Frage kann derzeit nicht beantwortet werden, da seitens der Stadt Erlangen nicht dargelegt wurde, welche Fördermittel der Träger noch beantragt hat oder beantragen wird bzw. welcher Dritte Kosten für Baumaterialien übernehmen wird oder könnte.

   Die Krippenförderrichtlinien sehen grundsätzlich Folgendes vor:

   Sollten bei einer Baumaßnahme die veranschlagten Gesamtkosten, aus welchen Gründen auch immer, erheblich unterschritten werden, würde die staatliche Baukostenförderung auf 90 v.H. der abgerechneten Gesamtkosten (ohne Grunderwerbs- und Ausstattungskosten) begrenzt werden.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen zur Klärung des Sachverhalts beitragen konnte und somit der Schaffung der 12 neuen Kinderkrippenplätze nichts mehr im Wege steht.

Mit freundlichen Grüßen

Leuner
Abteilungsdirektor

Anlage 6

Kurze Darstellung der Kooperationsbereitschaft des freien Trägers St. Kunigund bei der Umsetzung der städtischen Forderungen bzgl. des Neubaus der Kinderkrippe St. Kunigund und Stellungnahme zu immer noch vorhandenen Befürchtungen des Stadtjugendamtes

(Die baufachliche Stellungnahme des Architekten, Herrn Nitsche, erhielten Sie bereits.)

Alle *„fachlichen Empfehlungen"* des Jugendamtes Erlangen wurden, um die Genehmigung des Neubaus unsererseits nicht zu gefährden, umgesetzt. Dies erfolgte, obwohl durch unsere langjährige, praktische Erfahrung mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen und der so gewonnen Erkenntnisse andere Vorgehensweisen durchaus angebrachter und sinnvoller erschienen.

Im Einzelnen war die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme abhängig von der Umsetzung der folgenden *„Empfehlungen"* des Jugendamtes:

- Alle Krippenräumlichkeiten sollen sich im Erdgeschoss befinden (ursprünglich waren auch Räume, die nicht von den Kindern genutzt werden, im Obergeschoss geplant). Dies führt dann zu einem größeren Flächenverbrauch und dem Abriss einer weiteren Garage.
- Das Personal-WC soll sich im Erdgeschoss befinden.
- Das Leiterinnenzimmer soll sich unbedingt im Eingangsbereich befinden.
- Der Gruppenraum soll direkt an den Nebenraum, der multifunktional auch als Schlafraum genutzt werden soll, angrenzen.
- Der Sanitärraum für die Kinder soll von beiden Räumen (Gruppen- und Neben- bzw. Schlafraum) aus schnell zu erreichen sein.
- Der Lagerraum soll durch den Flur erschlossen werden (was bedeutet, dass sich die Flurfläche dadurch vergrößert) und nicht z. B. als Nebenraum an einen der beiden Räume angeschlossen werden.
- Die Küche soll so angeordnet sein, dass sie von außen belieferbar ist.

In Bezug auf die Investitionskostenförderung wird dieser Neubau, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, als eigenständige Einrichtung betrachtet und dementsprechend auch gefördert. Dies allein nimmt das Jugendamt nun zum Anlass um die fachliche Arbeit von St. Kunigund in Frage zu stellen. Es wird bezweifelt, dass die neue Einrichtung mit den bestehenden Einrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) zusammen arbeiten wird.
Hinsichtlich der pädagogischen Arbeit ist die neue Kinderkrippe aber konzeptionell in den Verbund der Kindertageseinrichtungen von St. Kunigund voll integriert. So wird u. a. die erfahrene Leitung der bereits bestehenden Kinderkrippe (seit sieben Jahren Krippenleitung – und davor 20 Jahre Erzieherin im Kindergarten St. Kunigund) die Gesamtleitung für beide Krippen übernehmen. Die enge Kooperation zwischen den beiden Kinderkrippen und mit dem Kindergarten, um sanfte Übergänge zwischen den Institutionsarten zu ermöglichen, ist ebenfalls gewährleistet. Dieses pädagogische Konzept liegt dem Jugendamt seit längerer Zeit vor.

Als weiteres Argument wird auch immer wieder angeführt, dass die Stadt Erlangen für eventuelle Defizite, die aufgrund zu hoher Heizkosten, welche durch diesen angeblich unwirtschaftlichen Bau (eines besonders energiesparenden Niedrigenergiehauses), entstehen würden, im Rahmen einer, vielleicht in der Zukunft noch abzuschließenden Defizitvereinbarung, aufkommen müsste. Aktuell gibt es überhaupt noch keine Defizitvereinbarungen* mit den freien Trägern.

*(Diese Defizitvereinbarung wäre dann aber mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erlangen, nicht nur mit einer Einrichtung abzuschließen. Durch solche Defizitvereinbarungen sollen aber meist andere Ziele wie qualitative Verbesserungen, z. B. besserer Anstellungsschlüssel und zeitnahe Vertretungen im Krankheitsfall, verwirklicht werden und nicht die Förderung unwirtschaftlichen Handelns. Desweiteren sind die jeweiligen Defizite genau zu belegen und somit die jeweiligen Kostenverursacher (d. h. die durch die Betriebskostenförderung des BayKiBiG und die Elternbeiträge nicht gedeckten Kosten) detailliert aufzulisten. Defizite, die, im Vergleich mit anderen vergleichbaren Einrichtungen, z. B. durch zu hohe Heizkosten entstünden, könnten aus einer Defizitvereinbarung jederzeit ausgeschlossen werden.

Barbara Mosler - Stöhr
Trägervertreterin

Erlangen, 8. Juli 2013

Ö 33

Anlage 7

SENTINEL HAUS INSTITUT Merzhauser Str. 76 D-79100 Freiburg

Referent für Kultur, Jugend und Freizeit
Herr Dr. Dieter Rossmeissl
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

SENTINEL HAUS
INSTITUT GMBH

IHRE ANSPRECHPARTNERIN
MONA SANDNER-ABBOUD

DANZIGER STR. 1
D-90571 SCHWAIG B. N.

T +49 911 7159 8134
F +49 761 590 481 90
M +49 151 116 1106 1

SANDNERABBOUD@SENTINEL-HAUS.EU
WWW.SENTINEL-HAUS.EU

Schwaig, 08.07.2013

Brief als Tischvorlage an den Jugendausschuss der Stadt Erlangen

Neubau Kita Erlangen-Eltersdorf in wohngesunder Bauweise

Sehr geehrter Herr Roßmeißl,
sehr geehrte Mitglieder des Jugendausschußes,

zur geplanten nächsten **Sitzung des Jugendausschußes am 24. Juli 2013** möchte ich auf Wunsch des Architekten, Herrn Nitsche, eine Tischvorlage verfassen, die das wohngesunde Bauen nach dem Sentinel Haus Konzept beinhaltet.
Entstanden aus einer **Forschungsinitiative des Umweltbundesamts** berät das Institut seit 2008 private und öffentliche Bauherren in Bezug auf Bauschadstoffe und **schadstoffarmes Bauen**. Zu diesem Schreiben lege ich auch die Presseerklärung über die von unserem Institut in Zusammenarbeit mit dem Eco-Institut in Köln durchgeführte **„Kinderzimmerstudie"** bei, die belegt, dass emissionsarmes Bauen machbar und nicht unbedingt viel teurer sein muss.

Wie bereits vor einem Jahr angedacht, sollte der Neubau der **Kinderkrippe in St. Kunigund** nach wohngesundheitlichen Kriterien gebaut werden. Lassen Sie mich kurz erläutern, warum eine besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf die Innenraumhygiene gerade beim Neubau eines Kinderhorts von wesentlicher Bedeutung ist.

Gemäß der Vorschriften der EneV in Bezug auf eine energiesparende Bauweise wird die **Gebäudehülle immer dichter gebaut**. Auch durch ein gezieltes Lüftungsmanagement, können einmal durch Baustoffe eingebrachte Emissionen die Innenraumluft nachhaltig belasten.
Viele Baustoffe sind inzwischen für vieles zertifiziert, nur in Bezug auf Bauschadstoffe und deren Ausgasungen sind sie nicht deklarationspflichtig.

Gerade für Kleinkinder und Säuglinge ist hier **erhöhter Vorsorgebedarf** gegeben.

SENTINEL HAUS INSTITUT

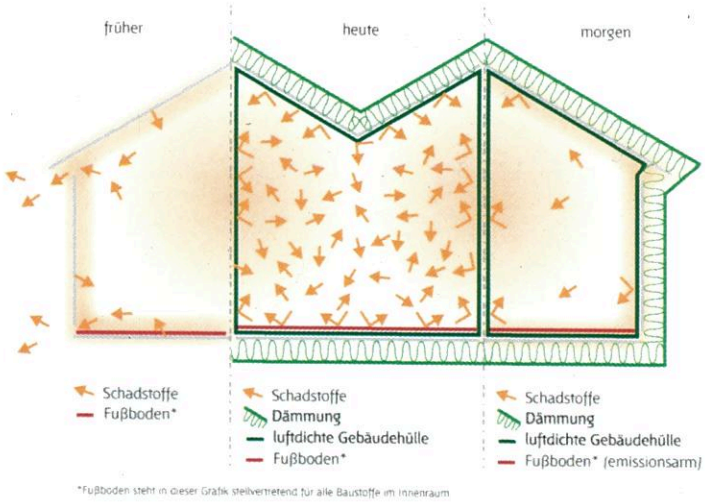

Welche Schadstoffe gilt es zu vermeiden?

Wenn von chemischen Schadstoffen in Innenräumen die Rede ist, dann geht es heute kaum mehr um die Belastung aus Asbestfasern, um Blei oder PCB, sondern vor allem um **leicht flüchtige organische Verbindungen (die sog. VOC) und Formaldehyd.** Grundsätzlich unterscheidet man drei Arten von Schadstoffen: Biologische (Schimmel, Keime), physikalische (z.B. Radon und elektromagnetische Felder) sowie chemische (z.B. Asbest, VOCs, Formaldehyd).

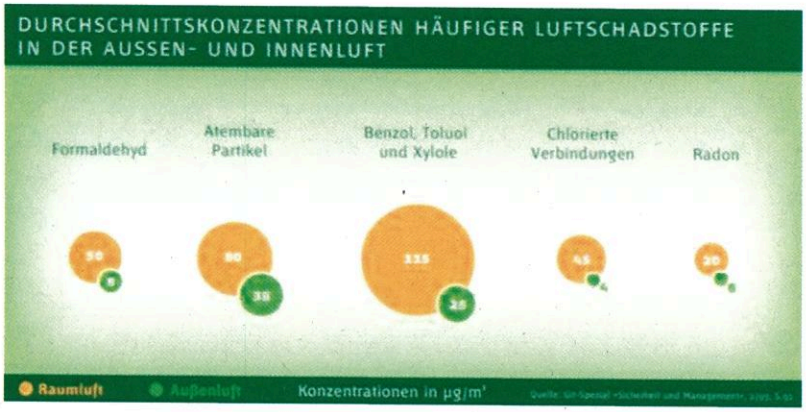

Vom **Umweltbundesamt** gibt es eine Empfehlung für die Einhaltung von Richtwerten, die bereits für behördliche **Bauten des Bundes verpflichtend** ist. Eine Überschreitung des Richtwerts II z. B. zeigt einen sofortigen Handlungsbedarf an, d.h. dass die Räume nur bedingt genutzt werden können (siehe Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden: Download: http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3689.pdf).

Viele Emissionen bleiben aber für **unsere Nase unbemerkt** und können trotzdem unmittelbar, mittel- und langfristig zu **gesundheitlichen Problemen** der Nutzer, hier insbesondere den Kindern führen.

Um hier nicht erst durch Schaden klug zu werden, empfehle ich ein **Qualitätsmanagement in Bezug auf Bauschadstoffe.** Angefangen von der Definition der einzuhaltenden Schadstoffwerte, über gezielte Schulung aller am Bau Beteiligten, vor allem der Handwerker, einer Qualitätskontrolle vor Ort auf der Baustelle, inklusive Dokumentation, sowie einer anschließenden **Raumluftmessung.**

Gerne kann ich Ihnen das Sentinel Haus Konzept des wohngesunden Bauens in einem Vor-Ort-Termin oder auch telefonisch erläutern und auch weitere Fragen beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Mona Sandner-Abboud

Regionalleiterin Süd
Sentinel Haus Institut GmbH

Anlage: Presseerklärung zur Kinderzimmerstudie

Pressemitteilung November 2012

Schutz vor Atemwegsreizungen und Allergien

Gesunde Luft im Kinderzimmer: Nicht selbstverständlich, aber machbar

Eltern, die für den Nachwuchs ein Kinderzimmer bauen oder renovieren, können aufatmen. Denn geprüfte, wohngesunde Bauprodukte verringern das Krankheits- und Allergierisiko für Kinder deutlich. Das Beste: Solche Baustoffe kosten kaum mehr als schadstoffbelastete.

Eltern wollen immer das Beste für Ihre Kinder. Und so werden beim Hausbau oder bei der Renovierung des Kinderzimmers weder Kosten noch Mühen gescheut. Doch guter Wille alleine reicht nicht. Denn mit vielen Bauprodukten holt man Schadstoffe ins Haus, die gerade bei Babys und Kleinkindern zu Reizungen der Atemwege, Unwohlsein oder sogar zu Neurodermitis und Allergien führen können.

Das ist das Ergebnis einer aufwendigen Untersuchung, die das Sentinel Haus Institut entwickelt und gemeinsam mit Partnern durchgeführt hat. Die Experten für gesundes Bauen wollten wissen, wie sich in der Praxis gute, sprich geprüft schadstoffarme Türen, Fenster, Bodenbeläge, Farben, Putze und Möbel gegenüber Standardprodukten verhalten, die nicht auf die Abgabe von Schadstoffen geprüft sind.

Dazu wurden im renommierten eco-Institut in Köln zwei Kinderzimmer normgerecht mit handelsüblichen Produkten nachgebaut, mit Messtechnik ausgestattet und bei regelmäßiger Lüftung einem vierwöchigen Test unterzogen.

15 Mal mehr Schadstoffe

Die Ergebnisse für zwei der wichtigsten Schadstoffe beziehungsweise Schadstoffgruppen – das in hohen Dosierungen krebserregende Formaldehyd und die vor allem in Lösemitteln enthaltenen flüchtigen organischen Stoffe (VOC) – sind eindeutig. Nach drei Tagen war der Summenwert für Lösemittel (TVOC) im Standardzimmer doppelt so hoch wie im wohngesunden Kinderzimmer, nach sieben Tagen maßen die Fachleute bereits zehn Mal mehr Lösemittel. Bei Abschluss der Messungen nach 28 Tagen wurden im Standard-Kinderzimmer sogar 15 Mal mehr Schadstoffe festgestellt als in dem Raum mit emissionsarmen Bauprodukten.

Kinderzimmer nur eingeschränkt bewohnbar

Besonders erschreckend: Im Kinderzimmer aus nicht geprüften Baustoffen waren die Werte für die VOC auch einen Monat nach Beginn der

SENTINEL HAUS INSTITUT

Sentinel-Haus Institut GmbH
Merzhauser Straße 76
D-79100 Freiburg i. Br.
Tel. +49 (0)7 61 / 59 04 81-70
Fax +49 (0)7 61 / 59 04 81-90
info@sentinel-haus.eu
www.sentinel-haus.eu

Diesen Text können Sie herunterladen unter www.sentinel-haus.eu/presse/pressemitteilungen

4.657 Anschläge
Abdruck frei, Beleg erbeten

Pressekontakt

Lehmkuhl Presse und PR
Tel. +49 (0)70 32 / 92 06 70
sentinel@lehmkuhl-pr.de

Messungen immer noch so hoch, dass nach Empfehlungen des Umweltbundesamtes die Nutzung des Zimmers nur deutlich eingeschränkt möglich ist. Als „hygienisch bedenklich" beurteilen die Experten bei der höchsten deutschen Umweltbehörde TVOC-Werte über 3.000 Mikrogramm je Kubikmeter Raumluft, wie sie im Standardzimmer gemessen wurden. Da sich vor allem kleine Kinder viele Stunden pro Tag im Kinderzimmer aufhalten, ist in solchen Fällen dringend Abhilfe nötig. Im wohngesunden Kinderzimmer blieben die VOC-Werte bis auf einen kurzen, üblichen Anstieg stets unter der Grenze von 300 Mikrogramm, die vom Umweltbundesamt als „unbedenklich" eingestuft werden.

Allergierisiko durch Schadstoffe im Kinderzimmer

Schadstoffe in der Innenraumluft können aber nicht nur kurzfristig zu Beschwerden wie Müdigkeit, Erkrankungen der Atemwege und Kopfschmerzen führen, sondern erhöhen auch das Allergierisiko, vor allem für Kleinkinder. So hat das staatliche Helmholtz Zentrum für Umweltforschung in Leipzig in mehreren Langzeitstudien festgestellt, dass die Renovierung von Wohnungen mit stark lösemittelhaltigen Produkten zur Zunahme von Atemwegssymptomen und Neurodermitis führt, besonders wenn Kinder kurz nach der Geburt den flüchtigen organischen Verbindungen ausgesetzt waren. Außerdem haben Kinder ein bis zu zehn Mal höheres Allergierisiko, wenn ihre Mütter während der Schwangerschaft in frisch renovierten Wohnungen lebten. Ein weiteres Gesundheitsrisiko sind Weichmacher aus PVC-haltigen Produkten, zum Beispiel aus Bodenbelägen, Struktur-Tapeten oder Spielzeug, wie eine Untersuchung des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND ergeben hat.

Wohngesundheit ist bezahlbar

Die Untersuchung des Sentinel Haus Instituts zeigt aber auch, dass Eltern von Tür und Fenster, über die Wandgestaltung bis hin zum Kinderbett die Möglichkeit haben, ein wohngesundes, emissionsarmes Produkt zu kaufen. Der zusätzliche Aufwand dafür ist gering: Das handelsübliche Baumaterial für das wohngesunde Kinderzimmer kostet nur bis zu zehn Prozent mehr als solche Produkte, mit denen Eltern im Zweifelsfall die Gesundheit ihrer Kinder aufs Spiel setzen. Eine Liste der verwendeten, wohngesunden Bauprodukte und Möbel ist kostenlos unter www.sentinel-Haus.eu/erhältlich. Ausführliche Informationen zum wohngesunden Bauen, nicht nur für Kinder, finden sich unter www.sentinel-haus.eu.

Tipp: Wer beim Thema Gesundes Bauen und Sanieren auf Nummer sicher gehen will, sollte mit Bauunternehmen und Handwerkern Empfehlungswerte fest vereinbaren. Wie das rechtssicher geht, zeigt zum Beispiel der Sentinel Gesundheitspass.

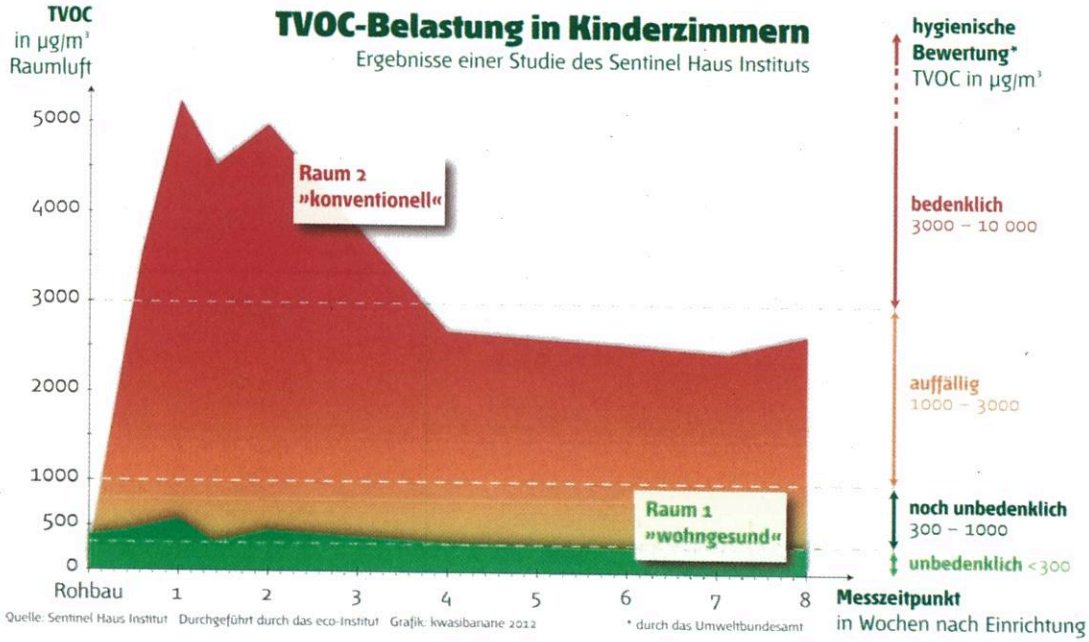

Mit wohngesunden Baustoffen im grünen Bereich: Bis zu 15 Mal höhere Schadstoffkonzentrationen können im Kinderzimmer aus Standardbaustoffen die Gesundheit gefährden. Beim Kinderzimmer aus geprüft wohngesunden Baustoffen entsprechen die Werte den Empfehlungen des Umweltbundesamtes für eine gesunde Raumluft.

Foto: Sentinel Haus Institut GmbH

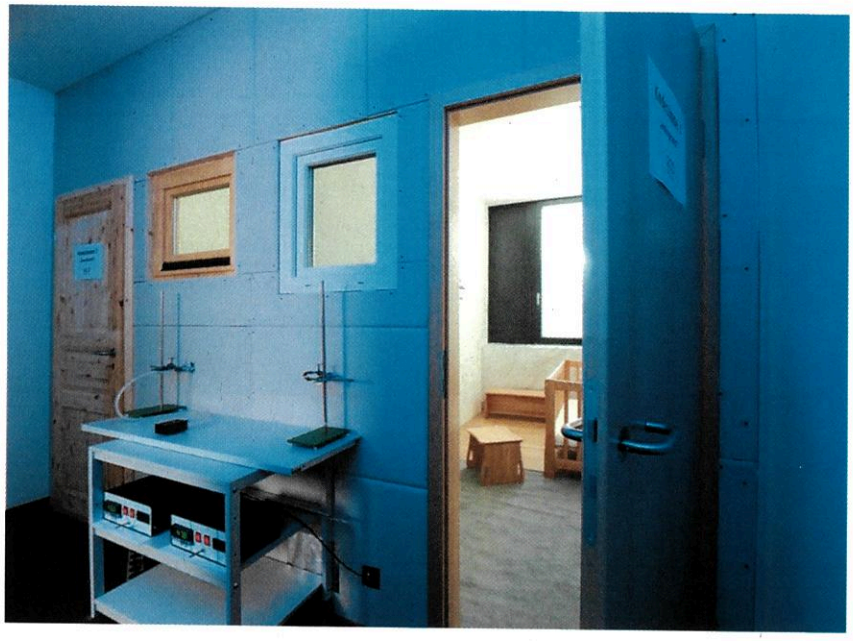

Eine Untersuchung des Sentinel Haus Institut zeigt, dass schadstoffgeprüfte Baustoffe und Einrichtungen die Luftbelastungen im Kinderzimmer erheblich senken.

Foto: Sentinel Haus Institut GmbH

Ö 33

Anlage 8a

VI/242-S/MHC T. 2944

1 Stellungnahme Kunigund3

Erlangen, 10.7.2013

Zuschussantrag Kinderkrippe St. Kunigund, Stand 10.4.13
(fortgeschriebene Stellungnahme vom 23.01.13)

I. Amt 24 wurde zum o.g. Zuschussantrag um eine bautechnische Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit gebeten. Bau- und planungsrechtliche Fragen sowie Raumprogramm sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Es soll eine Gruppe mit 12 Plätzen in einem neuen Anbau an ein bestehendes Gebäude untergebracht werden. Im OG des Anbaus sind bei der nun eingereichten Planung zusätzlich Personalräume und eine Heilpädagogische Tagesstätte (HPT) vorgesehen.

Entwurfsplanung

Der um die Garagen herumgebaute Baukörper ist sehr zergliedert und wird durch den angedeuteten "Innenhof" (im Plan: "Überdachung möglich") noch weiter aufgelöst. Aus energetischer Sicht ist es kaum möglich, noch ungünstiger zu planen. Der hohe Aussenwandanteil dürfte auch die Kosten negativ beeinflussen. Es wäre problemlos möglich gewesen, zB. auf den „Hof" zu verzichten und den Gruppenraum in Richtung Verbindungsflur zu verschieben, um einen kompakteren Baukörper zu erzielen.

Die am 23.01.13 eingereichte Planung beinhaltet ein zusätzliches Treppenhaus mit Aufzug. Diese Planung ist unausgegoren, insbesondere die Erschliessung des OG ist umständlich, erschwert eine Orientierung und bedingt lange Wege.
Der Treppenbau mit aussenliegendem Gang wurde einfach angefügt, ohne die ursprüngliche Planung zu überdenken. Dadurch ergibt sich vor allem im OG ein völlig überzogener Verkehrsflächenanteil.

Auch der geförderte Personalraum im OG ist nur sehr umständlich zu erreichen.

Im Hinblick auf das OG sollte sichergestellt werden, dass die Stadt Erlangen auch langfristig nicht an den weiteren Flächen beteiligt wird.

Sinnvoll wäre gewesen, die Erschliessungssituation neu zu organisieren, zB. durch Anordnung der Treppe an der Schnittstelle zwischen Alt- und Neubau. Diese Möglichkeit wurde trägerseitig nicht umgesetzt, und auch nicht mehr betrachtet, nachdem im Gespräch am 20.6.13 jegliche Änderung der Grundrissform abgelehnt wurde. Der Träger wäre allenfalls zu geringfügigen Verschiebungen von Innenwänden bereit.

Wenn der schmale, lange und über Oberlichter schlecht belichtete Haupterschliessungsflur im OG auf der Südseite des Baukörpers angeordnet würde, könnte
- der Flur deutlich verkürzt werden und eine erhebliche Flächeneinsparungen erzielt werden,
- die Belichtung mehrerer Räume verbessert werden
- der Gruppenraum so gelegt werden, dass er kein gefangener Raum ist.

Hinweis: Die in das Rampengefälle aufschlagende Tür stellt eine Gefahrenquelle dar, die Rampe ist mit 10 % zu steil (anzustreben wären maximal 6 %).

Kinderkrippe im EG

- Personalraum und Küche sind schlecht belichtet, im Waschraum wurde nach Angabe des Planers vergessen, ein Fenster einzuzeichnen.
- Ein Ausgang vom Gruppenraum zum Freibereich wurde laut Planer nicht dargestellt.
- Von der „Eingangshalle" (Verkehrsfläche) werden bei der Flächenberechnung 11 m² als Elternwartebereich ausgewiesen. Ein geeigneter abgrenzbarer Wartebereich ist jedoch im Plan nicht zu erkennen.
- Der untergeordnete Flur im EG ist mit 2 m Breite überdimensioniert.

Aussenanlagen

Spiel- und Freiflächen sind nur summarisch beschrieben, eine ausreichend grosse und abgegrenzte Spielfläche für die Krippenkinder ist nach wie vor nicht nachgewiesen. Laut Baubeschreibung besteht keine Abgrenzung für verschiedene Altersgruppen. Ein Aussenanlagenplan fehlt.

Stellplätze sollen über eine Doppelnutzung bestehender Plätze nachgewiesen werden.

Baukonstruktionen / Modellvorhaben?

Die vorgesehene Holzbauweise mit teilweiser Holzfaser-Dämmung dürfte kostenerhöhend wirken. Die Bauweise wurde vom Träger als Modellvorhaben bezeichnet. Dies könnte ohne Einschränkung auch bei einer wirtschaftlichen und funktional besseren Planung gemacht werden.

Laut Erläuterungsbericht sollen vor allen neuen Kunststoff-Fenstern Raffstores eingebaut werden. Dies ist zumindest auf der Nordseite überflüssig.

Haustechnik

Die einzige Planungsänderung wurde im Bereich Heizung vorgenommen. Es soll nun eine Gastherme eingesetzt werden. Es wird empfohlen zu prüfen, ob ein Anschluss an die Heizung im Bestand nicht sinnvoller ist, wie es in dem überholten Bauantrag vom 26.10.11 vorgesehen war.

Raumprogramm, Flächen

Die Netto-Grundfläche der Krippe beträgt 204 m² (Anteil nach Festlegung durch Amt 51), damit ergeben sich pro Platz **17,0 m² NGF / N**.

Dies ist der höchste Wert unter den bisher vorgelegten Krippenplanungen.
Dieser Flächenwert liegt über allen bisher geprüften Massnahmen, üblich sind 12 – 14 m².

Hierzu trägt auch der hohe Verkehrsflächenanteil von 24,7 % bei (rund 4% mehr als bei vergleichbaren Planungen, ohne irgendeinen entsprechenden Mehrnutzen).

(Je m² Fläche (NGF) kann überschlägig mit rund 2.000 € Kosten gerechnet werden).

Angemessenheit der Kosten

Die flächenanteiligen Kosten (KGr. 300-700) betragen 449.753 € (51,5 %), die Kosten / Platz betragen damit **38.202 € / N**.

Der m³-Preis (KGr. 300+400) wurde nun angesetzt mit **ca. 469 € / m³**

Beide Werte liegen damit immer noch an der Spitze der bisher eingereichten Neubauplanungen, obwohl die Baukosten (KGr. 300) gegenüber der vorhergehenden Kostenberechnung um 5 % gesenkt wurden, und die Haustechnikkosten wegen Umstellung auf Gas reduziert wurden.

Zum Vergleich:

Kostendaten des BKI* 2012 für Kindertagesstätten (nicht unterkellert):

Standard	☛	einfach		mittel		hoch	
€/m³	295 **360** 440	265 300 380		290 335 365		360 420 485	

* Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern

Übliche Platzkosten in Erlangen liegen bei ca. 30 – 34.000 €/N,
die m³-Kosten des Entwurfes liegen ca. +15-20% über dem Durchschnitt.

Der Planer schreibt, nach seinen Beobachtungen habe sich der Baukostenindex in den letzten 2 Jahren um 10-20 % erhöht. Laut statistischem Bundesamt liegt die Steigerung jedoch nur bei rund 3 % jährlich, Stand 2/ 2013. (Basis 2005 = 100%, 2010 = 115,0 / 2011 = 118,2 / 2012 = 121,2)

Hinweise zu Kosten

Bei der anteiligen Ermittlung der Kosten wurde der gesamte Treppenhausanbau nicht berücksichtigt. Dieser muss separat ausgeschrieben und abgerechnet werden.

Die unter KGr.300 aufgeführten Abbruchmassnahmen gehören zur KGr. 200.

Trotz der hohen Gesamtkosten ist die KGr. 500 (Aussenanlagen) auffällig niedrig veranschlagt, bei der KGr.700 fehlen die Honorare für Sanitär und Heizung.

Deshalb ist fraglich, ob die veranschlagten Kosten vollständig erfasst wurden.

Unterhalt, Betrieb

Die entsprechend dem Flächenüberhang proportional erhöhten Betriebskosten sollen laut Planer durch erhöhte Dämmung aufgefangen werden…

Allgemeiner Hinweis

Aufgrund mehrfacher Fabrikatsangaben in den Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass die Ausschreibungen VOB-konform und **fabrikatsneutral** erfolgen müssen.

Bautechnische Beurteilung

Aus baufachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Gesamtplanung, den (zu) hohen Kosten steht eine fragwürdige Entwurfsqualität gegenüber.

Die Kosten sind u.a. zurückzuführen auf den hohen Aussenwandanteil, überzogene Gesamtflächen und hohe Verkehrsflächen.

Mit Schreiben vom 8.7.13 behauptet der Träger, das Vorhaben werde auch wegen zu hoher Heizkosten abgelehnt. Dies trifft nicht zu. Es geht darum, dass die Planung hinsichtlich der wesentlichen Bewertungskriterien deutlich ausserhalb des üblichen Rahmens liegt:

- Kosten (€ je Platz / Nutzer)
- Flächen (NGF je Platz)
- Entwurf

Auf diese Punkte wurde der Träger mit Schreiben vom 22.11.2012 hingewiesen:
„6. Baufachliche Hinweise
Konkrete Aussagen zur Planung können erst erfolgen, wenn Kosten vorgelegt wurden. Dennoch wird vorab darauf hingewiesen, dass der Verkehrsflächenanteil 24,6 % beträgt, also rund 5% mehr als bei vergleichbaren Planungen. Ebenso liegt der Flächenwert mit 18,9 m² NGF/N weit über allen bisher geprüften Massnahmen. Der Baukörper ist weiterhin nicht als kompakt zu bezeichnen."

Nennenswerte Änderungen erfolgten jedoch nicht.

Eine Förderung kann aus bautechnischer Sicht nicht empfohlen werden, die Planung sollte überarbeitet werden, insbesondere hinsichtlich der mangelhaften Erschliessungssituation.

Im Vergleich mit anderen Krippenbauvorhaben würde ein Präzedenzfall geschaffen.

II. 512/ Frau Wagner z.W.

III. Kopie Amt 24, Amt 51/Frau Höllerer und 512/ Frau Helbig-Puch Frau z.K. (Mail)

IV. Kopie 242-S/ mö z.A.

i.A.

Möller

Anlage 8b

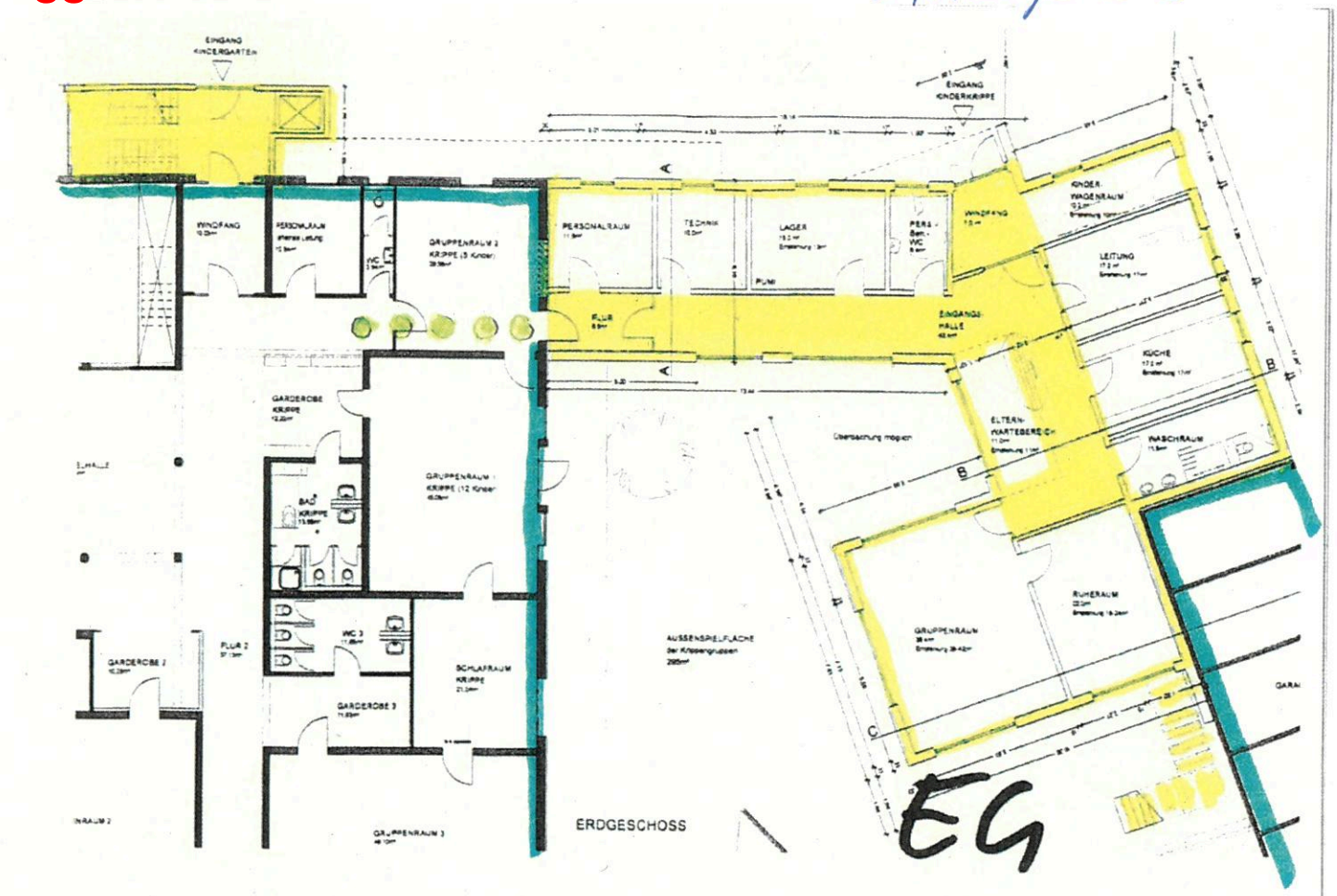

= Bestand

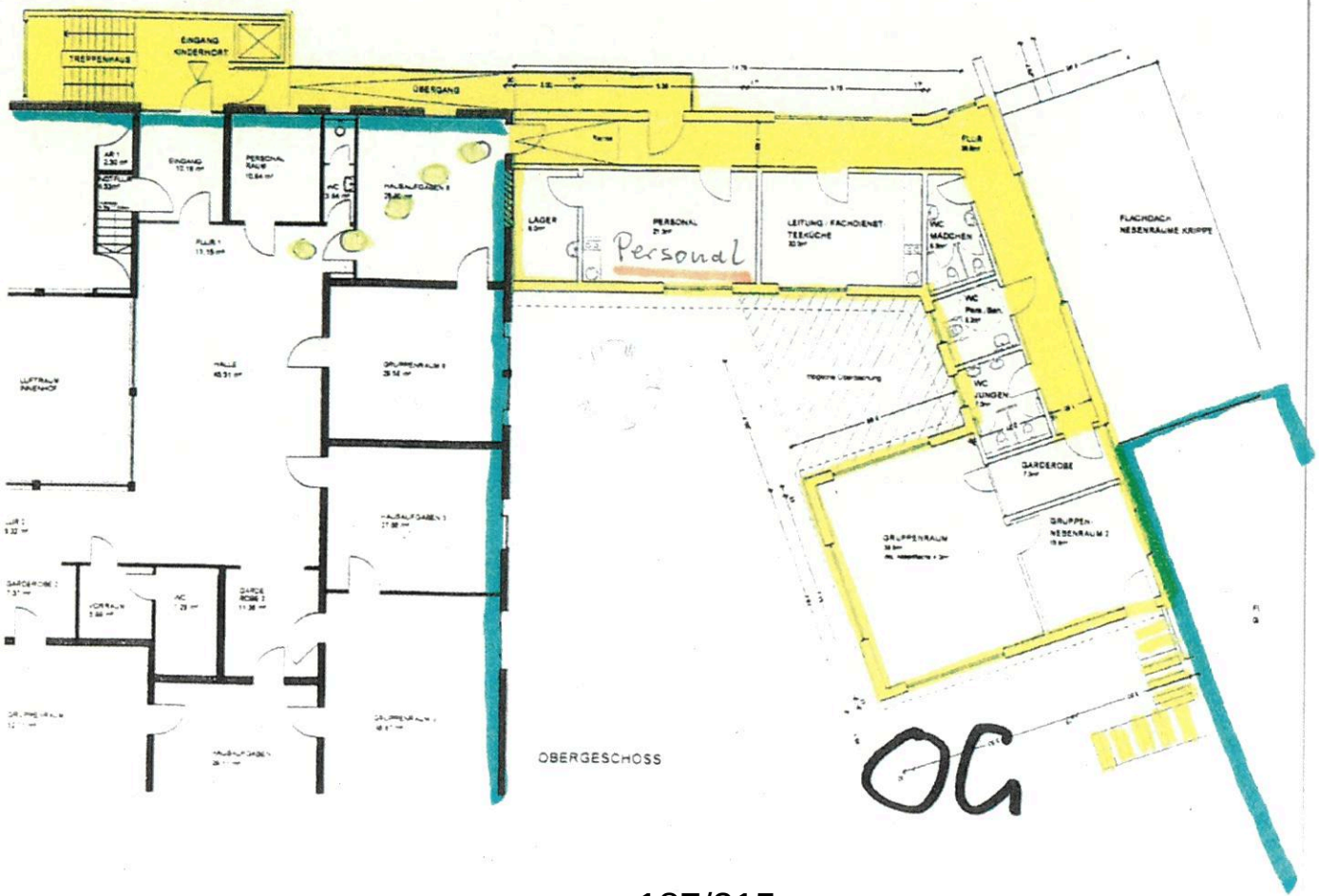

Ö 33

Anlage 8c

OBM/14/SU001 T. 22 16

Dokument2

Erlangen, 22. Februar 2013

Zuschussantrag Kinderkrippe St. Kunigund

I. Das Rechnungsprüfungsamt wurde von Abt. 512 um baufachliche Stellungnahme zum obigen Zuschussantrag gebeten. Zu diesem Zweck wurden die Planunterlagen (Stand 17.01.2013/Eingangsvermerk 23.01.2013) und die bereits vorliegende von Amt 24 abgegebene baufachliche Stellungnahme übermittelt.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich in allen Punkten der baufachlichen Stellungnahme von Amt 24 inhaltlich an und teilt die erheblichen Bedenken zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Gesamtplanung. Ohne entsprechende Überarbeitung erscheint eine Förderung nicht vertretbar.

II. 512/Frau Popp-Hufnagel z.W.

III. Kopie Amt 242-S/Herrn Möller z.K. (per Mail)

IV. Kopie über Amt 14/AL z.K. an 14/SUA z.A.

i.A.

gez. Steinwachs

Ö 34

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/242	Abt. 242	**242/312/2013**

Neubau Kinderkrippe Buckenhofer Weg; Vorentwurfsplanung nach DABau 5.4

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Abt. 512; Amt 20

I. Antrag

Der vorliegenden Vorentwurfsplanung zur Errichtung der 3-gruppigen Kinderkrippe am Buckenhofer Weg in Bruck wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.
Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen, sobald die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder von 0 – 3 Jahren

Die Krippe Buckenhofer Weg liegt im Planungsbezirk F-Erlangen Bruck.
Für Bruck wurde entsprechend dem Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Erlangen von einem Bedarf von 40-45% ausgegangen. Diese Bedarfsaussage wurde durch den Erlanger Stadtrat auf einen Zielwert von 45% im Planungsbezirk F-Erlangen Bruck konkretisiert.
Aktuell können im Planungsbezirk F 71 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie in Kindertagespflegeverhältnissen angeboten werden. Dies entspricht einer rechnerischen lokalen Versorgungsquote von 21,2%. Eine Angebotserweiterung durch 36 neue Plätze auf dem oben genannten Areal würde die lokale Versorgungsquote um ca. 10 Prozentpunkte anheben. Zusammen mit den übrigen Ausbauprojekten, die derzeit durch die Projektgruppe „Krippenausbau 2013“ in diesem Planungsbezirk bearbeitet werden, ist diese Platzneuschaffung aus bedarfsplanerischer Sicht geeignet, zu einem dem lokalen Bedarf angemessenen Platzangebot beizutragen und ist somit durch die Jugendhilfeplanung zu befürworten (siehe auch Vorlage Nr. 512/075/2012).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Parallel zum Buckenhofer Weg soll auf den Flurnummern 463/16, 463/21 und 459/2 ein zweigeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Passivhaus-Bauweise errichtet werden. Für die 3-gruppige Einrichtung sind für jede Gruppe ein Gruppenraum und ein Gruppennebenraum/Schlafraum sowie ein Sanitärraum vorgesehen. Des Weiteren sind Küche, Personal-, Lager- und Haustechnikräume geplant. Das Obergeschoss erschließt sich über einen Treppenraum mit behindertengerechtem Personenaufzug sowie über eine Außentreppe und dem Fluchtbalkon an der Gebäudesüdseite.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?

Die vorliegende Vorentwurfsplanung soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.

Die Gebäudeplanung soll vom Gebäudemanagement als Eigenmaßnahme durchgeführt werden. Die Außenanlagenvorplanung wurde von EB 77 erstellt. Für die Planung der Haustechnik und des Tragwerkes wurden Ingenieurbüros ausgewählt, konnten jedoch noch nicht beauftragt werden. Die Beauftragung eines Bodengutachtens ist erforderlich.

Der Zuschnitt des Grundstücks wird nochmals angepasst.

Für die Ermittlung der Investitionskosten liegt lediglich eine Grobkostenschätzung zugrunde. Eine detaillierte Kostenberechnung kann erst nach Beauftragung der Ingenieurbüros für Haustechnik und Tragwerksplanung erstellt werden.

Für den termingerechten Baubeginn sind vorab Baumaßnahmen erforderlich. Auf dem Grundstück verläuft ein Abwasserkanal (Drainageabwasser des südlich gelegenen Sportplatzes) sowie eine Stromtrasse der Erlanger Stadtwerke, die nicht überbaut werden dürfen und deshalb umverlegt werden müssen.

Die Vorlage des Vorentwurfs zur heutigen Sitzung erfolgt auf Grund des sehr engen Zeitplans mit folgenden Terminen:

Umverlegungsmaßnahmen:	September-Oktober 2013
Baugenehmigung:	Oktober 2013
Baubeginn:	April 2014
Fertigstellung:	Dezember 2014

Der angegebene Zeitplan setzt voraus, dass die Mittelbereitstellung gemäß Sitzungsvorlage im HFPA am 17.07.2013 beschlossen wurde und die Beauftragung der Ingenieurbüros in der 29. KW 2013 erfolgen kann. Sollte der Zeitplan nicht wie angegeben eingehalten werden, ist eine Fertigstellung in 2014 nicht mehr möglich. Dies ist aber Voraussetzung für eine Bezuschussung, da das Krippenförderprogramm mit Ablauf des Jahres 2014 endet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.550.000 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	50.000 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 890.000€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden
Eine Mittelbereitstellung für 2013: siehe Sitzungsvorlage 512/101/2013
mit Beschluß im HFPA am 17.07.2013
Haushaltsmittel für 2014 werden in der Mittelanmeldung beantragt

Anlagen: Vorentwurfsplanung (Lageplan mit Außenanlagen, Grundrisse, Systemschnitt)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 34

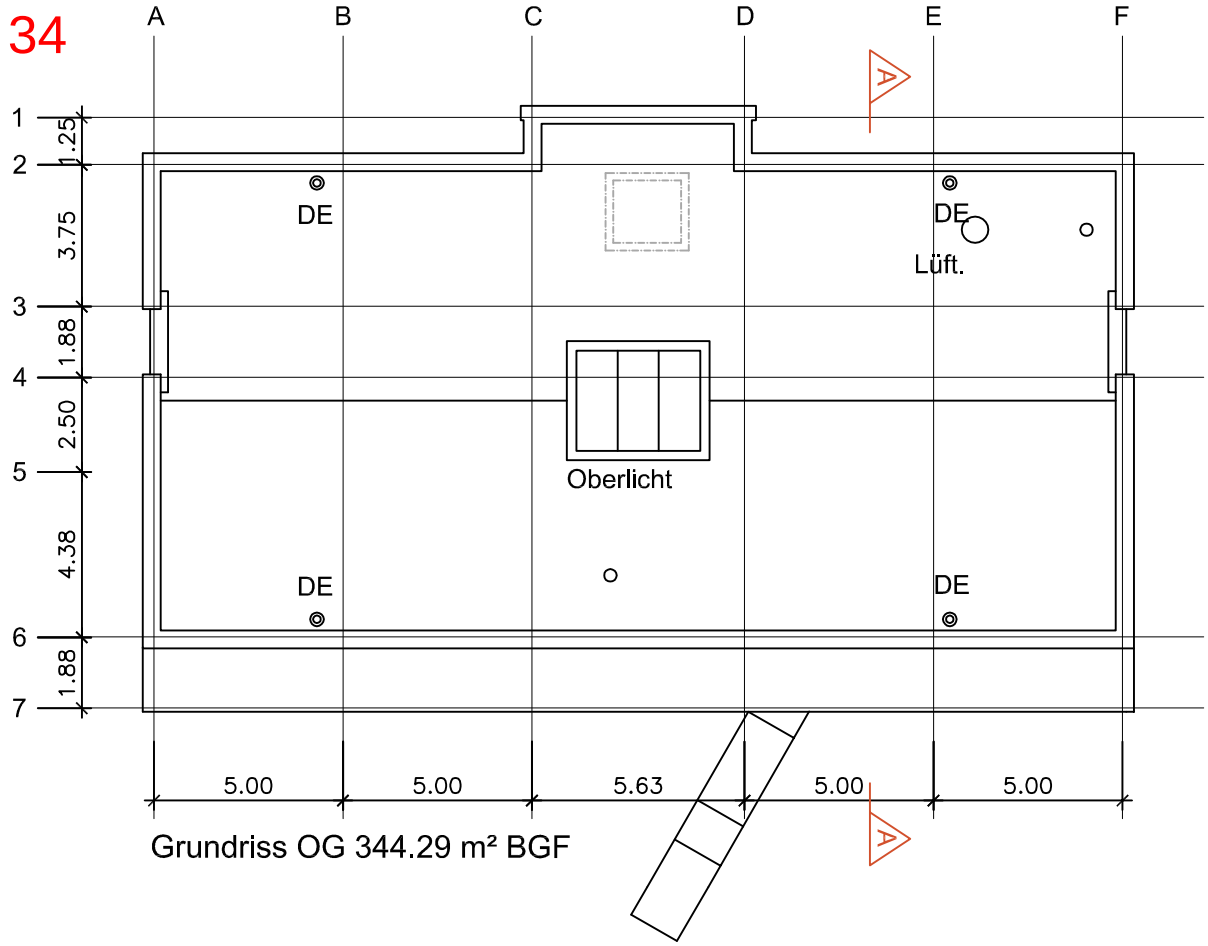

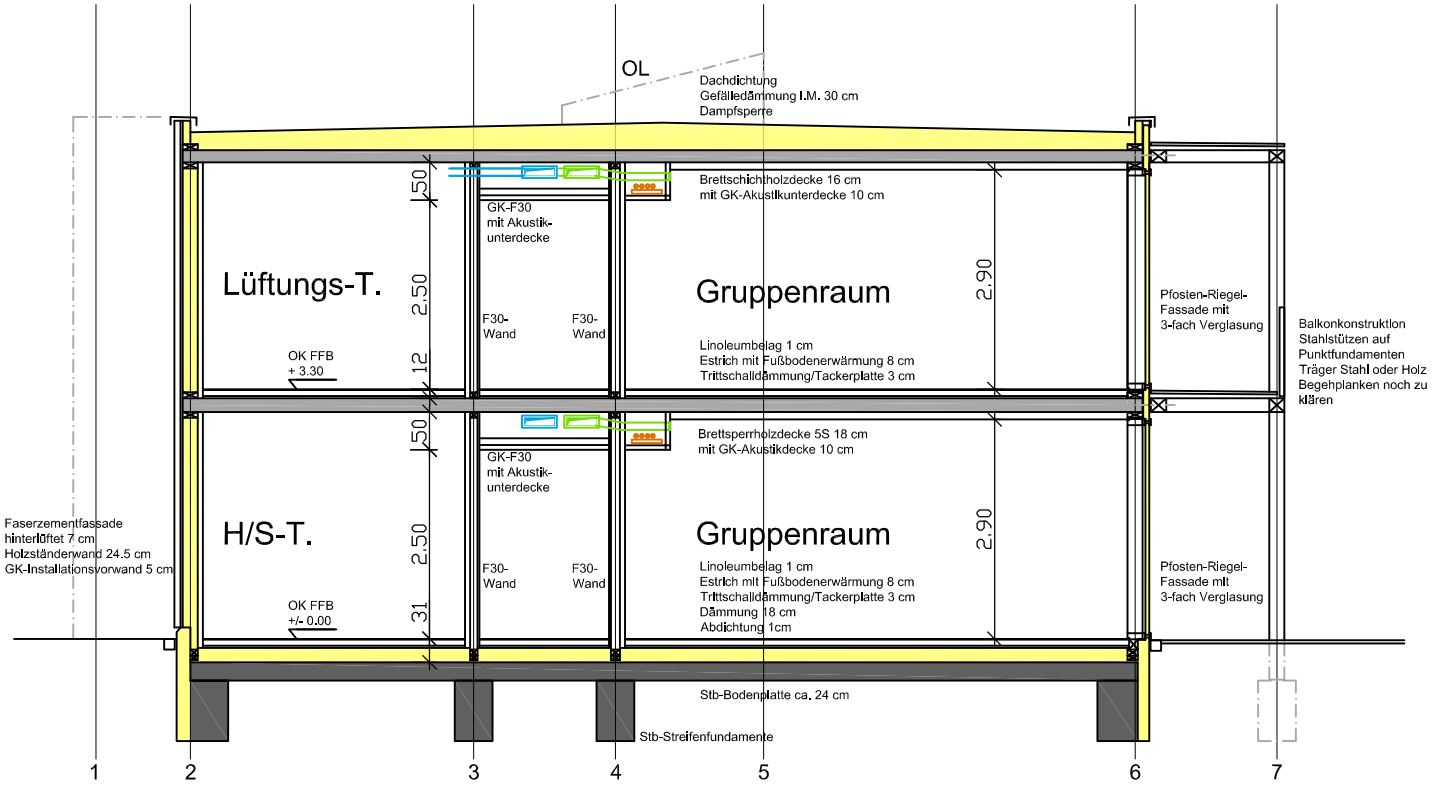

Systemschnitt A-A

Vorentwurf Neubau Krippe Buckenhofer Weg

Dachaufsicht und Schnitt A-A M 1:100/200 20.06.2013

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen

Ö 34

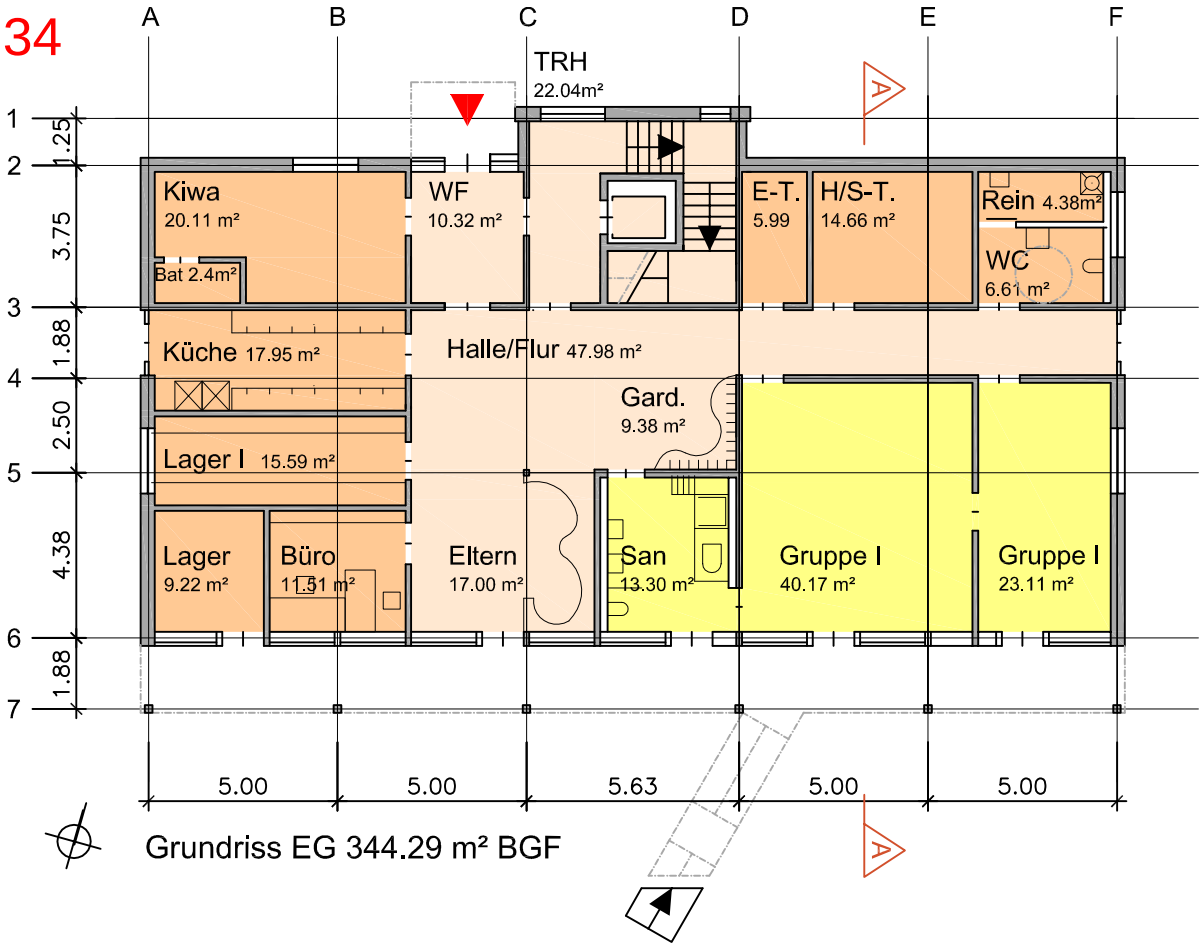

Grundriss EG 344.29 m² BGF

Grundriss OG 344.29 m² BGF

Vorentwurf Neubau Krippe Buckenhofer Weg

Grundrisse EG und OG

M 1:200 20.06.2013

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen

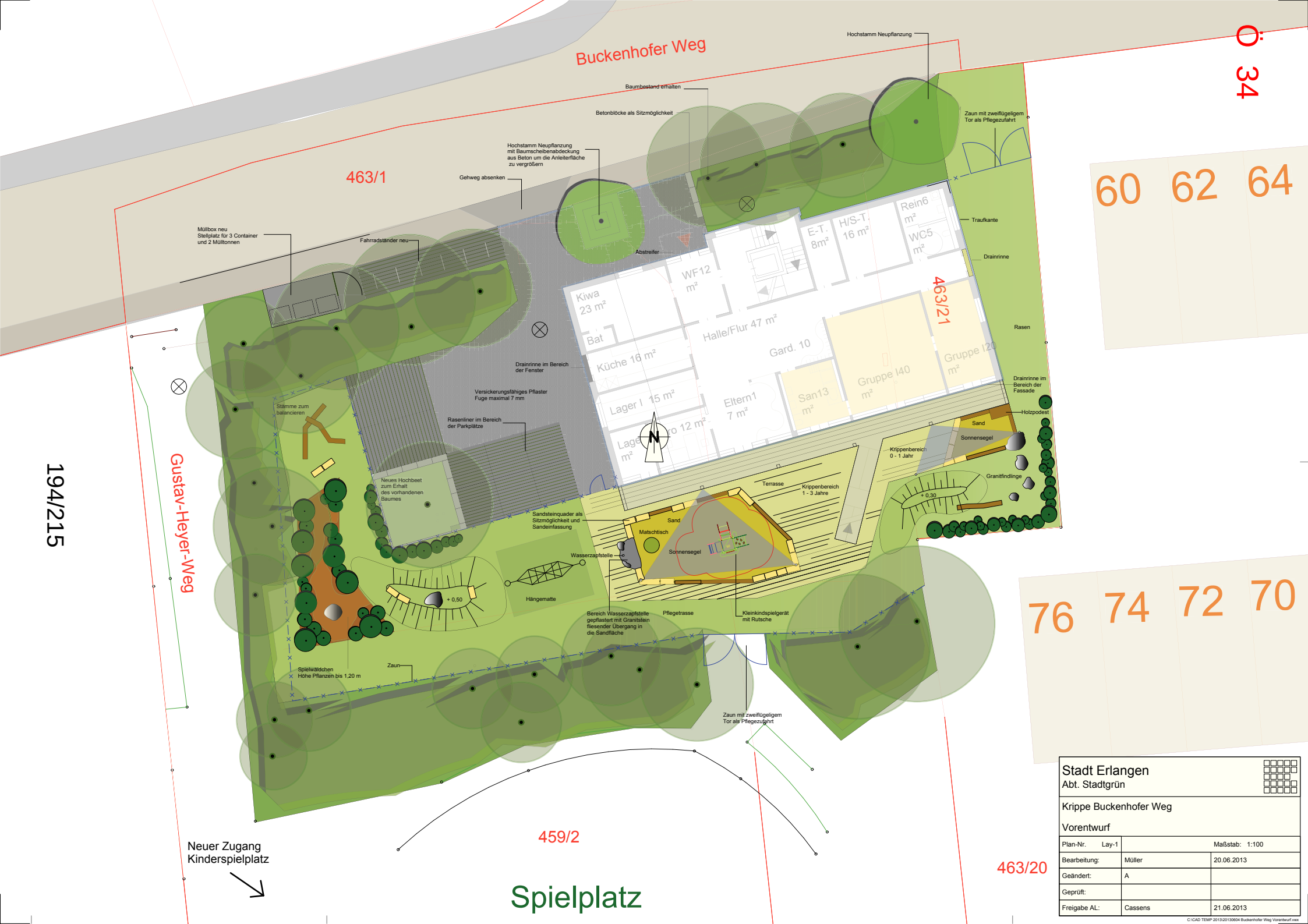

Stadt Erlangen
Abt. Stadtgrün

Krippe Buckenhofer Weg

Vorentwurf

Plan-Nr. Lay-1		Maßstab: 1:100
Bearbeitung:	Müller	20.06.2013
Geändert:	A	
Geprüft:		
Freigabe AL:	Cassens	21.06.2013

C:\CAD TEMP 2013\20130604 Buckenhofer Weg Vorentwurf.vwx

Ö 35

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	**613/134/2013/1**

Probeweise Ausweitung der Fußgängerzone mit Konzept zur öffentlichen Begleitung; Modifiziertes Verkehrskonzept im Umfeld der Fußgängerzone; Anträge der SPD-Fraktion Nr. 073/2013 und 094/2013, der CSU-Frakton Nr. 077/2013 sowie der Erlanger Linken Nr. 083/2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-ausschuss / Werkausschuss EB77	23.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 32, Amt 66, PI Erlangen, AG Rad, Seniorenbeirat

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Ausweisung eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße zu treffen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für eine Kampagne zur Förderung der gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr vorzustellen.
3. Die Anträge der SPD-Fraktion Nr. 073/2013 und 094/2013, der CSU-Fraktion Nr. 077/2013 sowie der Erlanger Linken Nr. 083/2013 sind damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ursprüngliche Planungsziele und öffentliche Information

Am 19.02.2013 legte die Verwaltung erstmals im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss die Planungen zur Ausweitung der Fußgängerzone im Rahmen des Verkehrskonzeptes Innenstadt vor. Diese sahen vor, die Nürnberger Straße (zwischen Henke- und Sedanstraße) und die Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße in die bestehende Fußgängerzone zu integrieren (vgl. Anlagen 1+9). Der Radverkehr sollte ohne zeitliche Einschränkung freigegeben werden, Lieferverkehr von 18:30 bis 10:30 Uhr.

Dieser Verwaltungsvorschlag basierte auf einem Variantenvergleich verschiedener Verkehrsregelungen für die Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße, der eine Nutzwertanalyse der Aspekte Verkehrssicherheit, Aufenthaltsqualität und Befahrbarkeit beinhaltete. Dessen Ergebnis war, dass - bei Berücksichtigung aller Verkehrsarten und Interessenskonstellationen - die Ausweitung der Fußgängerzone die geeignetste verkehrsrechtliche Umsetzung ist (vgl. Anlage 2).

Das Konzept war bereits zuvor am 21.01.2013 im Meinungsträgerkreis Innenstadt vorgestellt und positiv bewertet worden. Nach der Behandlung im UVPA wurde es außerdem im Seniorenbeirat am 4.03.2013, im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 21.03.2013 im Rathaus sowie am 23.04.2013 bei einer von der FDP-Fraktion organisierten Pro & Contra-Diskussion vorgestellt.

Diese Veranstaltungen zeigten vor allem eine zwischen Fußgängern und Radfahren sehr emotional geführte Diskussion. Hauptkritikpunkte am vorgeschlagenen Konzept waren:

- Die gesetzlich vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit für Radfahrer in Fußgängerzonen sei unrealistisch,
- die vorgeschlagene Hauptausweichroute Goethestraße sei wegen des Busverkehrs zu unattraktiv,
- die Achse Güterbahnhofstraße - Nägelsbachstraße sei keine adäquate Alternative zur Nürnberger Straße,
- Radfahrer in der Fußgängerzone würden schwächere Verkehrsteilnehmer wie Senioren und Kinder gefährden,
- die neuen Verkehrsregelungen seien daher nicht durchsetzbar.

Einvernehmen bestand darüber, dass die jetzige Vielzahl an Verkehrsregelungen unübersichtlich und der Kraftfahrzeugverkehr besonders störend sei. Der Vorschlag der Verwaltung zur Verbesserung der Verkehrssituation für Fußgänger und Radfahrer in der Innenstadt in Verbindung mit der Vereinheitlichung der Verkehrsregelungen sei demgemäß grundsätzlich zielführend. Mehrheitlich wurde daher gefordert,

- ➢ den Radverkehr weiterhin auf der Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße zu bündeln,
- ➢ den Radfahrern auf den Fahrradhauptrouten ein schnelleres Fahren als Schrittgeschwindigkeit zu ermöglichen,
- ➢ die Auswirkungen von Änderungsmaßnahmen durch Evaluation (d.h. Vorher-/Nachher-Vergleiche) zu überprüfen.

Modifikation des Verkehrskonzeptes im Umfeld der Fußgängerzone

Aus Sicht der Verwaltung kann die beschriebene Maßnahme zur Ausweitung der Fußgängerzone nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn diese von einer breiten Mehrheit aus Bevölkerung und Politik mitgetragen wird. Basierend auf den Rückmeldungen und der Kritik am ursprünglichen Konzept wurden die Fraktionsanträge Nr. 073/2013 und 094/2013 der SPD, Nr. 077/2013 der CSU und Nr. 083/2013 der Erlanger Linken gestellt. Unter Berücksichtigung der Anträge sowie des öffentlichen Meinungsbildes hat die Verwaltung eine Modifikation des Verkehrskonzeptes im Umfeld der Fußgängerzone vorgenommen.

So kann aufgrund der starken Frequentierung mit Busverkehr die Goethestraße aktuell nur eingeschränkt als Nord-Süd-Achse für schnell fahrende Radfahrer genutzt werden. Eine deutliche Reduzierung der Busfrequenz bei gleichbleibender Erschließungsqualität ist zwar aus Sicht der Verwaltung mittelfristig bei Einrichtung sog. Durchmesserlinien realistisch, die Umsetzung ist aber erst nach Fertigstellung des ÖPNV-Gutachtens (Meilenstein D) im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes Erlangen möglich.

Zur Bündelung des Radverkehrs auf der Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße und gleichzeitiger rechtskonformer Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit von Radfahrern sind dort Anpassungsmaßnahmen am dringendsten erforderlich. So wird auf dieser Achse der häufige Wechsel zwischen Verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (Tempo-20-Zone) und gemeinsamen Geh- und Radwegen als unbefriedigende Lösung bewertet. Diese Regelungen sind wenig nachvollziehbar und führen zu häufig beobachtbarem Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer. Das ordnungswidrige Parken in der Apfel- und Halbmondstraße wird ebenfalls problematisch beurteilt, da damit die Breite des ohnehin beengten Straßenraumes weiter verringert wird. In diesem Zusammenhang wird nach wie vor die Notwendigkeit gesehen, die bestehenden Verkehrsregelungen zu modifizieren.

Auf Basis des o. g. Variantenvergleiches wurde auch die Möglichkeit der Ausweisung eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße geprüft (vgl. Anlage 2). Diese Verkehrsregelung würde eine gemeinsame Nutzung der Verkehrsfläche durch Fußgänger und Radfahrer ermöglichen. Radfahrer müssten ihre Geschwindigkeit erforderlichenfalls an den Fußgängerverkehr anpas-

sen, könnten aber grundsätzlich schneller als Schrittgeschwindigkeit fahren. Außerhalb der Lieferverkehrszeiten dürfte die Achse von Kfz nicht befahren werden. Anstelle eine Bußgeldes von 10,- € bis 15,- € in den aktuell bestehenden eingeschränkten Halteverbotszonen in der Apfel-, Halbmond- und Kammererstraße könnte widerrechtliches Parken auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg mit 15,- € bis 35,- € (je nach Dauer des Verstoßes und Ausmaß der Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer) verwarnt werden (vgl. Anlagen 2 und 3).

Mit der Ausweisung eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße kann der Fußgänger im Mischverkehr mit dem Radfahrer rechtskonform den kompletten Straßenraum nutzen. Eine Zulassung für den Lieferverkehr ist zwischen 18:30 bis 10:30 vorgesehen. Für die Erreichbarkeit von Parkplätzen der FAU am Schloss sowie der auf der Achse befindlichen Garagen ist eine Sonderregelung denkbar.

Mit Umsetzung des modifizierten Verkehrskonzeptes wäre zwar das ursprüngliche Planungsziel, in der Innenstadt einheitliche Verkehrsregelungen mit einer Bewusstseinsänderung zu schaffen, nur zum Teil erfüllt. Das modifizierte Konzept stellt aber trotzdem eine deutliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation dar, da mit Entfernung des motorisierten Verkehrs außerhalb der Lieferverkehrszeiten eine deutliche Verbesserung für den Fußgänger- und Radverkehr zu erwarten ist.

Das modifizierte Verkehrskonzept wurde im Rahmen der Sitzung der AG Rad am 20.06.2013 ausführlich diskutiert. Hierbei wurde seitens der Vertreter des ADFC die Ausweisung einer Fahrradstraße auf der Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße vorgeschlagen. Basierend auf den verkehrsrechtlichen Vorgaben ist eine Fahrradstraße in beschriebenem Bereich wahrscheinlich möglich, zumal Fahrradstraßen gemäß Kommentar zur Neuauflage der StVO Fußgängern zur Verfügung stehen, ohne dass es einer besonderen Beschilderung bedarf (vgl. Anlage 2).

Nach verwaltungsinterner Abwägung wird jedoch die Ausweisung eines gemeinsamen Geh- und Radweges weiterhin empfohlen, da

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in Fahrradstraßen aufgrund des beengten und teils unübersichtlichen Straßenraumes als zu hoch bewertet wird. Dies gilt auch für Tageszeiten mit geringerem Verkehrsaufkommen,
- bei einer Fahrradstraße ein erhöhtes Konfliktpotenzial zwischen Fußgängern und Radfahrern erwartet wird,
- in Fahrradstraßen legal am Fahrbahnrand geparkt werden darf, so dass, neben der eigentlichen Beschilderung als Fahrradstraße, auf der kompletten Achse beidseitig ein absolutes Haltverbot angeordnet werden müsste und ein entsprechender Beschilderungsaufwand entstünde,
- während der notwendigen Freigabe für den Kfz-Verkehr während der Lieferverkehrszeiten mit dem durchgängigen absoluten Haltverbot keine Kurzparkmöglichkeiten mehr zur Verfügung stünden.

Mit Umsetzung des modifizierten Verkehrskonzeptes im Umfeld der Fußgängerzone besteht weiterhin Klärungsbedarf im Hinblick auf die Verkehrsregelungen im Bereich Nürnberger Straße zwischen Südlicher Stadtmauerstraße und Sedanstraße. Diesen Abschnitt ebenfalls als gemeinsamen Geh- und Radweg auszuweisen ist u. a. aufgrund des Straßencharakters mit den durch die Baumbepflanzung abgesetzten Seitenbereichen verkehrsrechtlich nicht möglich. Die Verwaltung wird für den beschriebenen Abschnitt Verbesserungsmöglichkeiten prüfen und auf dieser Basis ein Konzept entwerfen, das dem Ausschuss vorgelegt wird.

Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit

In den Diskussionen zur Ausweitung der Fußgängerzone wurden von den Bürgern häufig Sicherheitsbedenken aufgrund von rücksichtslosen Radfahrern, die Fußgänger gefährdeten, geäußert. Es wird dahingehend die Notwendigkeit gesehen, die gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer zu fördern. Im Zuge der Ausweisung eines gemeinsamen Geh- und Radweges soll dementsprechend eine öffentliche Begleitung in Form einer Kampagne zur ge-

genseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr durchgeführt werden. Ziel ist es, einen langfristigen Prozess zur Förderung einer sozialen Mobilität anzustoßen, bei der alle Bevölkerungsschichten und Verkehrsarten berücksichtigt werden.

Hierfür sollen unabhängige Experten eingesetzt werden, die neben der Konzeption der Kampagne auch eine Evaluierung des gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Parallelachse sowie des Radverkehrs in der Fußgängerzone während der Lieferverkehrszeiten durchführen. Die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit und die Evaluierung werden auf ca. 15.000 € geschätzt. Einige Beispiele zur Gestaltung der öffentlichen Begleitung sind in Anlage 4 beschrieben.

Im Rahmen der Evaluation wäre auch eine gemeinsame Bewertung von Verkehrssituationen vor Ort mit Vertretern des Seniorenbeirates, ADFC, Polizei und Verwaltung vorstellbar.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Unter Berücksichtigung des öffentlichen Meinungsbildes zur Ausweitung der Fußgängerzone sowie der beschriebenen Vorteile eines durchgängigen gemeinsamen Geh- und Radweges gegenüber dem Status Quo bzw. einer Fahrradstraße schlägt die Verwaltung vor, auf der Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße einen durchgängigen gemeinsamen Geh- und Radweg auszuweisen.

Die entsprechenden Planungsüberlegungen wurden bereits am 13.05.2013 im Seniorenbeirat vorgestellt, da das ursprüngliche Konzept insbesondere von Senioren kritisiert wurde. Im Seniorenbeirat wurde dem modifizierten Konzept einstimmig zugestimmt.

Klärungsbedarf besteht weiterhin im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Verkehrsregelungen und auf den Abschnitt Nürnberger Straße zwischen Südlicher Stadtmauerstraße und Sedanstraße.

Die Ausweitung der Fußgängerzone gemäß der in Anlage 1 dargestellten Planung wird dementsprechend weiterhin als langfristiges Planungsziel formuliert. Hierbei soll auch eine Aufwertung der Goethestraße als Fahrradachse berücksichtigt werden.

Die Konkretisierung dieses Konzeptes soll nach Vorlage der Ergebnisse aus der Evaluation und nach Umsetzung der Maßnahmen aus dem Verkehrsentwicklungsplan Erlangen fortgesetzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Zusammenhang mit den dargestellten Planungszielen wird die Verwaltung die notwendigen Beschilderungsmaßnahmen planen, anordnen und umsetzen.

Im Zuge der Umsetzung des Verkehrskonzeptes Innenstadt ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig, umfassende begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dies kann, wie beschrieben, in Form einer öffentlichen Kampagne zur Förderung der gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr erfolgen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 15.000	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden im Ergebnishaushalt für Beschilderungsmaßnahmen
☒ sind nicht vorhanden für die Öffentlichkeitsarbeit. Mittel müssten für den HH 2014 nachträglich bewilligt werden.

Anlagen:
Anlage 1: Verkehrsregelungen im Bestand und Konzept zur Ausweitung der Fußgängerzone
Anlage 2: Variantenvergleich möglicher Verkehrsregelungen im Bereich Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße
Anlage 3: Ausweisung eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße
Anlage 4: Beispiele für Informationsmaterial und Beteiligung der Öffentlichkeit beim Thema Radverkehr in der Innenstadt
Anlage 5: Fraktionsantrag Nr. 073/2013 der SPD-Fraktion
Anlage 6: Fraktionsantrag Nr. 077/2013 der CSU-Fraktion
Anlage 7: Fraktionsantrag Nr. 083/2013 der Fraktion Erlanger Linke
Anlage 8: Fraktionsantrag Nr. 094/2013 der SPD-Fraktion
Anlage 9: UVPA-Vorlage 613/134/2013 vom 19.02.2013

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Ö 35

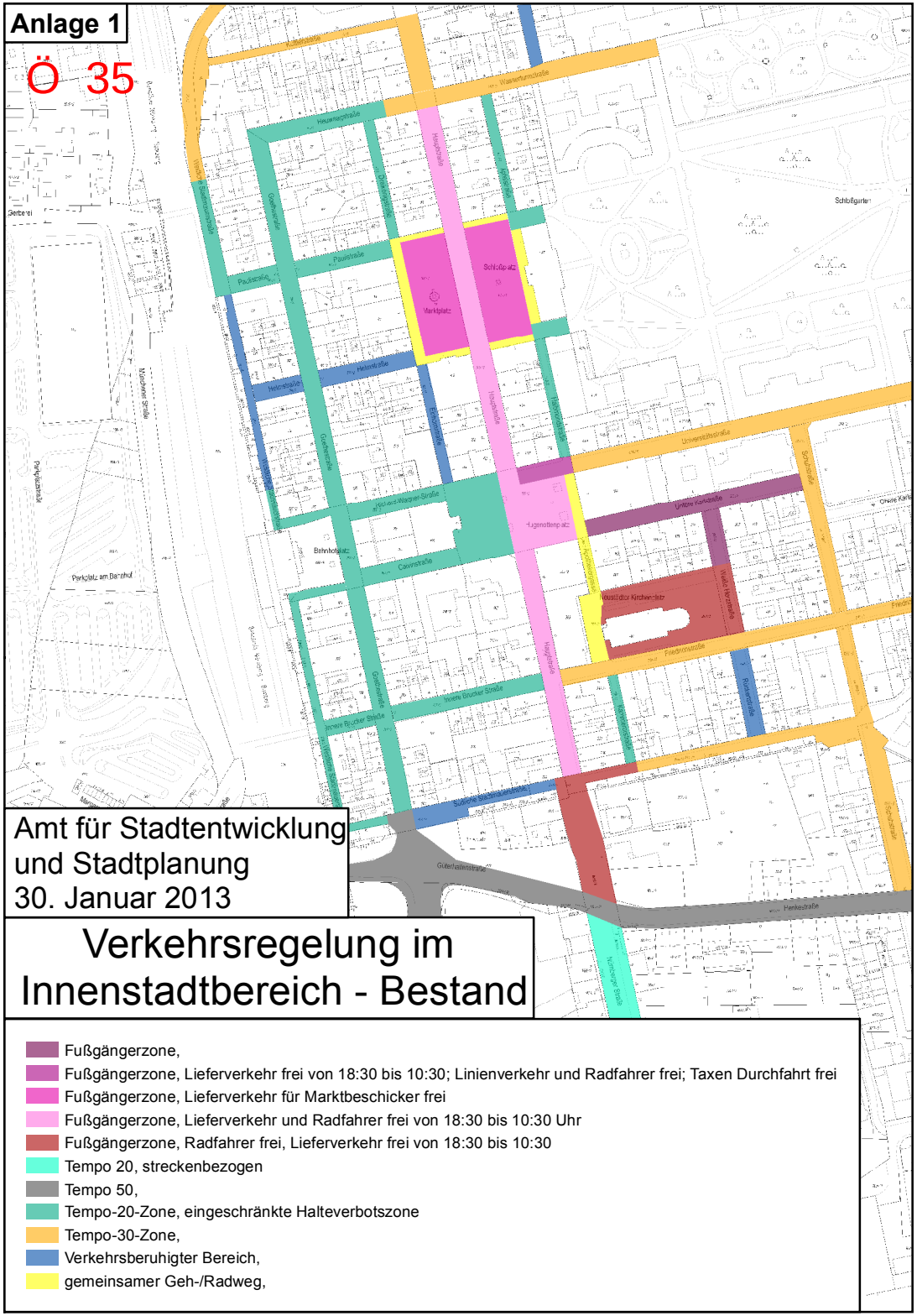

Verkehrsregelung im Innenstadtbereich - Bestand

- Fußgängerzone,
- Fußgängerzone, Lieferverkehr frei von 18:30 bis 10:30; Linienverkehr und Radfahrer frei; Taxen Durchfahrt frei
- Fußgängerzone, Lieferverkehr für Marktbeschicker frei
- Fußgängerzone, Lieferverkehr und Radfahrer frei von 18:30 bis 10:30 Uhr
- Fußgängerzone, Radfahrer frei, Lieferverkehr frei von 18:30 bis 10:30
- Tempo 20, streckenbezogen
- Tempo 50,
- Tempo-20-Zone, eingeschränkte Halteverbotszone
- Tempo-30-Zone,
- Verkehrsberuhigter Bereich,
- gemeinsamer Geh-/Radweg,

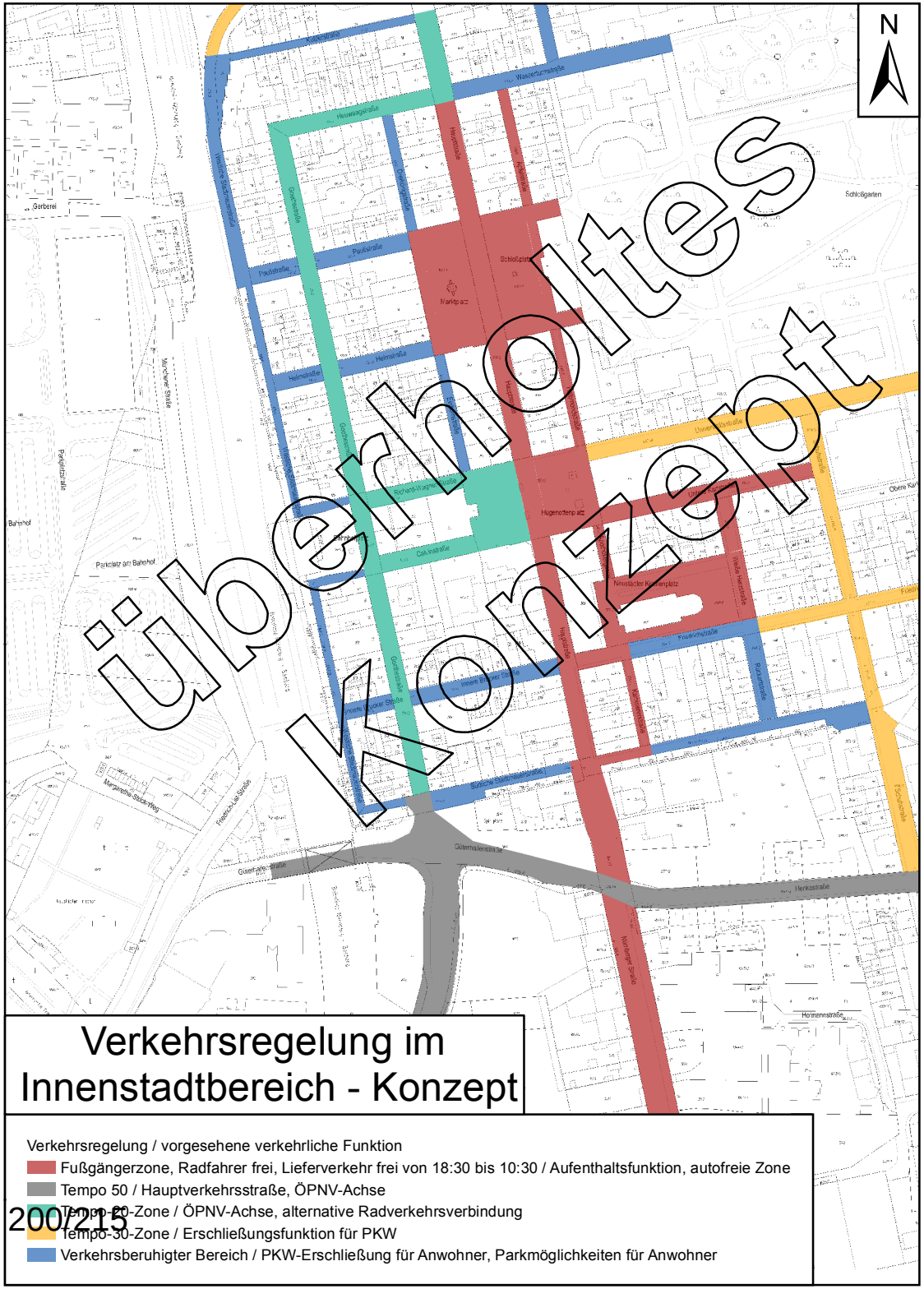

Verkehrsregelung im Innenstadtbereich - Konzept

Verkehrsregelung / vorgesehene verkehrliche Funktion

- Fußgängerzone, Radfahrer frei, Lieferverkehr frei von 18:30 bis 10:30 / Aufenthaltsfunktion, autofreie Zone
- Tempo 50 / Hauptverkehrsstraße, ÖPNV-Achse
- Tempo-20-Zone / ÖPNV-Achse, alternative Radverkehrsverbindung
- Tempo-30-Zone / Erschließungsfunktion für PKW
- Verkehrsberuhigter Bereich / PKW-Erschließung für Anwohner, Parkmöglichkeiten für Anwohner

	Fußgängerzone	Verkehrsberuhigter Bereich	Tempo-20(10)-Zone / Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich	Fahrradstraße	gemeinsamer Geh-/Radweg	Gehweg
Beschilderung						
Rechtliche Vorgaben gem. Neufassung der StVO 2013	• Anderer als Fußgängerverkehr darf die Fußgängerzone nicht benutzen • falls eine andere Verkehrsart durch Zusatzzeichen erlaubt ist, darf diese nur Schrittgeschwindigkeit fahren • der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden • wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten • Bußgeld bei widerrechtlichem Befahren/Parken: 35-40 €	• Schrittgeschwindigkeit • Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden • Parken nur in gekennzeichneten Bereichen • Fußgänger dürfen die Straße in der ganzen Breite nutzen • Kinderspiele sind überall erlaubt • Bußgeld bei widerrechtlichem Befahren/Parken: 15-35 €	• zentraler städtischer Bereich mit hohem Fußgängeraufkommen • Fahrbahnbegrenzungen dürfen auch mit anderen Mitteln als Markierungen (Pflasterlinien etc.) dargestellt sein • Bußgeld bei widerrechtlichem Parken: 15-25 €	• Anderer als Fahrradverkehr darf Fahrradstraßen nicht nutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt • 30 km/h Höchstgeschwindigkeit • Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden, Kfz-Verkehr muss Geschwindigkeit notfalls weiter verringern • Nebeneinander fahren mit Fahrrädern ist erlaubt • Fahrradstraßen stehen auch Fußgängern zur Verfügung, ohne dass es einer besonderen Beschilderung bedarf	• Anderer Verkehr als Rad- und Fußgängerverkehr darf den Weg nicht benutzen • ist durch Zusatzzeichen die Benutzung des Weges durch eine andere Verkehrsart zugelassen (Bsp. Lieferverkehr frei), muss diese auf den Fußgänger- und Radverkehr Rücksicht nehmen • Radverkehr muss erforderlichenfalls Geschw. an Fußgängerverkehr anpassen • Bußgeld bei widerrechtlichem Parken: 15-35 €	• Anderer als Fußgängerverkehr darf den Weg nicht benutzen • ist durch Zusatzzeichen die Benutzung des Weges durch eine andere Verkehrsart zugelassen (Bsp. Radfahrer frei), muss diese auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen; wenn nötig muss der Fahrverkehr warten; es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden • Bußgeld bei widerrechtlichem Parken: 15-35 €
Mögliche Zusatzbeschilderungen	• Radverkehr frei • Freigabe für den Lieferverkehr während der Lieferverkehrszeiten		• Halteverbotszone (eingeschränkt)	• Freigabe für den Lieferverkehr während der Lieferverkehrszeiten	• Zufahrt zu Garagen frei (Bsp. Apothekergasse)	• Radfahrer frei • Zufahrt zu Garagen frei (Bsp. Apothekergasse)
Auswirkungen für Umsetzung im Bereich der Achse Kammererstr. / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schloßplatz	• Entfernung des motorisierten Verkehrs → Erhöhung der befahr-/begehbaren Breite für Rad- und Fußgängerverkehr • Radverkehr und Fußgänger teilen sich die Fahrbahn, Radfahrer muss Schrittgeschwindigkeit fahren • Vereinheitlichung der bislang äußerst heterogenen Beschilderungsregelung **→ einheitliche Regelung im Innenstadtbereich** **→ erwartbare Verbesserung für den nicht-motorisierten Verkehr**	• Fahrverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten • Fußgängerverkehr darf Fahrbahn legal nutzen • Parken nur in gekennzeichneten Flächen **→ Asphaltbänderungen in der Apfel- und Halbmondstraße können als ausgewiesene Parkflächen ausgelegt werden** **→ keine signifikante Veränderung des Parkverhaltens zu erwarten** **→ hohes Kfz-Aufkommen in der Apfel-, Halbmond- und Kammererstraße zu erwarten**	• Regelung entspricht weitestgehend dem Status Quo • hohe Zahl an Falschparkern insbes. am Wochenende und in Abendstunden **→ Fußgänger dürfen Fahrbahn nicht nutzen** **→ unveränderte Nutzung der Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Apfelstraße durch den motorisierten Verkehr** **→ keine Verbesserung für den nicht-motorisierten Verkehr**	**→ Nutzungsstruktur und Straßencharakter auf der Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Apfelstraße (Einzelhandel, Restaurants etc.) ungeeignet für die Ausweisung einer Fahrradstraße** **→ 30 km/h Höchstgeschwindigkeit für Fahrverkehr aufgrund des teils unübersichtlichen Straßenraumes überhöht**	• Entfernung des motorisierten Verkehrs → Erhöhung der befahr-/begehbaren Breite • Radverkehr muss nicht Schrittgeschwindigkeit fahren • hohes Bußgeld bei Falschparken • Radverkehr muss Geschwindigkeit ggf. an Fußgängerverkehr anpassen **→ erwartbare Verbesserung für den nicht-motorisierten Verkehr** **→ keine einheitliche Verkehrsregelung im Innenstadtbereich** **→ Regelung für Lieferverkehr problematisch**	• Entfernung des motorisierten Verkehrs → Erhöhung der befahr-/begehbaren Breite • hohes Bußgeld bei Falschparken **→ erwartbare Verbesserung für den nicht-motorisierten Verkehr** **→ keine einheitliche Verkehrsregelung im Innenstadtbereich** **→ Regelung für Lieferverkehr problematisch**

Ausweisung eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße als erste Maßnahme zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes Innenstadt

Ö 35

Anlage 3

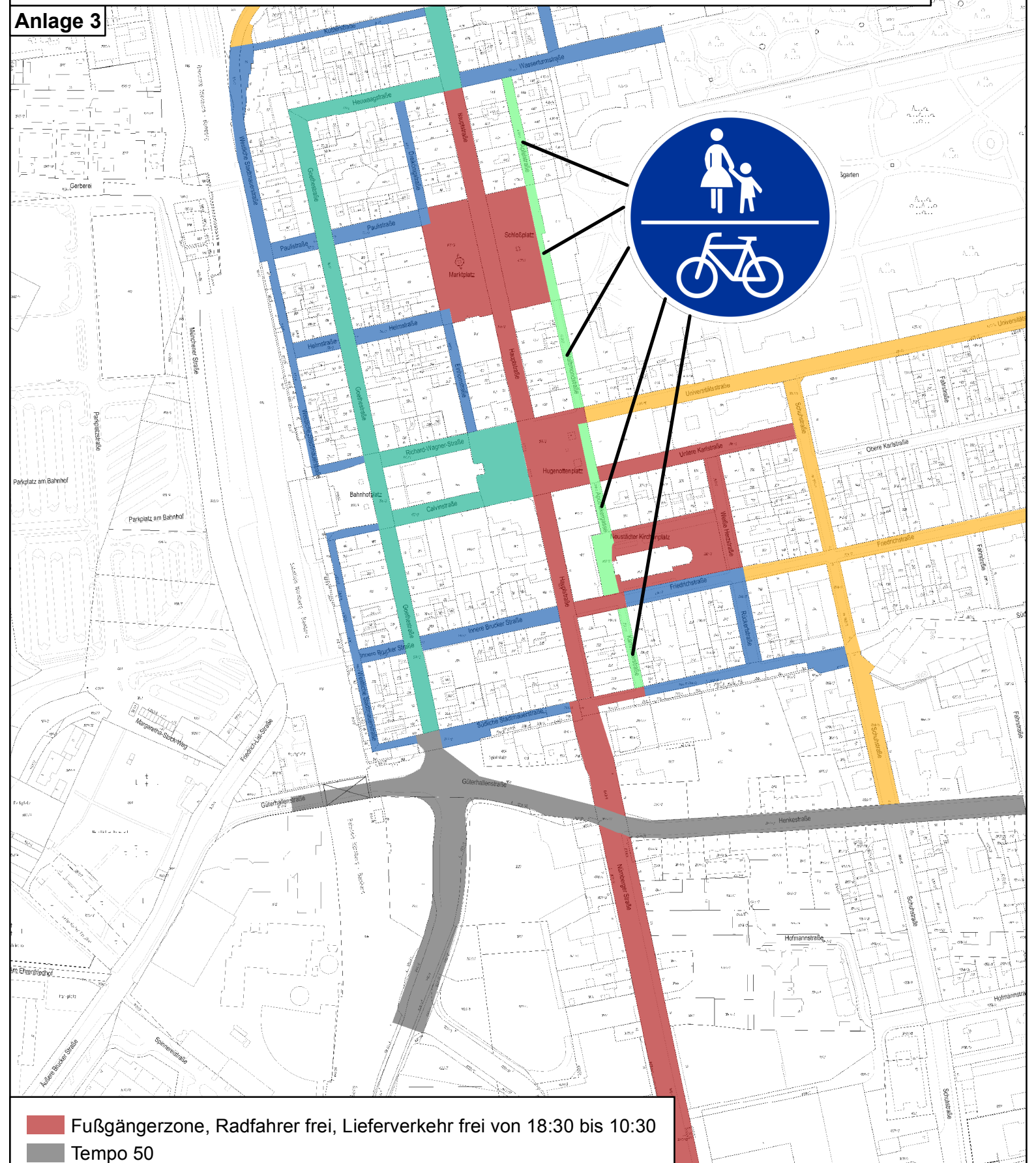

- Fußgängerzone, Radfahrer frei, Lieferverkehr frei von 18:30 bis 10:30
- Tempo 50
- Tempo-20-Zone, eingeschränkte Halteverbotszone
- Tempo-30-Zone
- Verkehrsberuhigter Bereich
- gemeinsamer Geh-/Radweg, Lieferverkehr frei von 18:30 bis 10:30

202/215

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
3. Juli 2013

Anlage 4: Beispiele für Informationsmaterial und Beteiligung der Öffentlichkeit beim Thema Radverkehr in der Innenstadt

Bundesweite Kampagne „Rücksicht im Straßenverkehr“: Beispiel Berlin

http://www.rücksicht-im-strassenverkehr.de/

Frankfurt: Hinweise auf Schritttempo in der Fußgängerzone und Umfahrungsmöglichkeiten für schneller Radfahrer

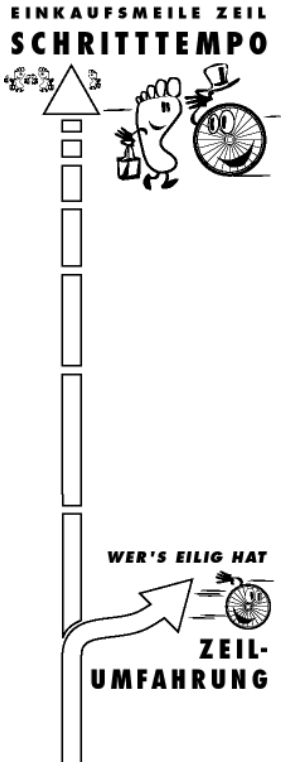

Aachen: Infoflyer zum Radverkehr in der Innenstadt

Mainz: Infoflyer zum Rad fahren in der Fußgängerzone mit Hinweisen auf Schritttempo und Rücksichtnahme

In Fußgängerzonen mit dieser Beschilderung ist das Rad fahren nicht erlaubt:

Mit dem Zusatzschild:

ist das Rad fahren erlaubt.

Die blauen Fußgängerbereiche sind für ein Jahr probeweise freigegeben.

Die gelben Fußgängerzonen sind außerhalb von Markttagen und Veranstaltungen ein Jahr probeweise für Radfahrer freigegeben.

Auf den Fahrradverkehrsachsen werden nicht freigegebene Fußgängerzonen umfahren.

Fußgängerzonen in der Mainzer Innenstadt

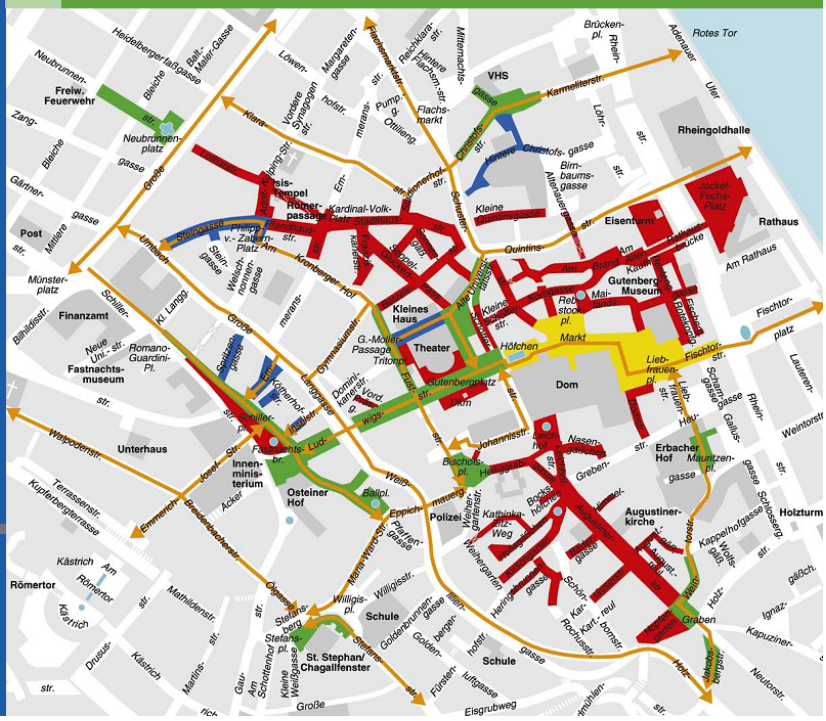

Ö 35

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 07.05.2013
Antragsnr.: 073/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI
mit Referat: III

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag zum UVPA
Fußgängerzone erhalten, Radachse stärken

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Debatte um die Öffnung der Fußgängerzone für den Radverkehr bewegt die Erlangerinnen und Erlanger seit Wochen. Die SPD setzt sich für ein Miteinander der Verkehrsteilnehmer in der Innenstadt ein.

Daher stellen wir folgenden Antrag:

1. Die Fußgängerzone bleibt Fußgängerzone. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten für den Radverkehr erfolgt derzeit nicht.

2. Die Verwaltung legt dem Stadtrat zeitnah die Auswertung des Probelaufs der Öffnung des Radverkehrs in der Fußgängerzone während der Lieferzeiten und eine Unfallstatistik für die gesamte Fußgängerzone vor. Die Auswertung ist nicht nur quantitativ, sondern auch unter bewertender Einbeziehung von FußgängerInnen, RadfahrerInnen und Organisationen vorzunehmen.

3. Die Radachse Kammererstraße-Halbmondstraße-Apfelstraße wird als gemeinsamer Fuß- und Radweg ausgewiesen. Der Autoverkehr wird nur zur Anlieferung in den Lieferzeiten und für Anlieger, die Ihre Parkplätze erreichen wollen, zugelassen.

4. Über die Änderung wird umfassend informiert und die Einführung mit intensiven Kontrollen begleitet.

5. Sollten zukünftig erneut Änderungen der Verkehrsführung in der Alt- und Innenstadt überlegt werden, ist von vornherein eine intensive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vorzusehen.

Datum
07.05.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Erlangen SPD

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Ursula Lanig
stv. Fraktionsvorsitzende

Felizitas Traub-Eichhorn
Sprecherin für Verkehr

Helga Steeger
Sprecherin für SeniorInnen

Gisela Niclas
Stadträtin

Birgit Hartwig
Stadträtin

Robert Thaler
Stadtrat

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Datum
07.05.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Ö 35

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen
Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05
Fax (09131) 86-21 78
facebook.com/CSU.Fraktion.Erlangen
eMail: csu@erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 08.05.2013
Antragsnr.: 077/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI
mit Referat: III

6. Mai 2013/AB

Antrag
hier: Verkehrskonzept/Fahrradfahren in der Fußgängerzone

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das in der UVPA-Sitzung am 19.02.2013 sowie in einer Bürger-Informationsveranstaltung im Ratssaal am 18.03.2013 vorgestellte Verkehrskonzept zur Änderung und Ausweitung der Fußgängerzone sieht auch das Gestatten des Fahrradfahrens in der Fußgängerzone ohne zeitliche Beschränkung vor.

Nach dieser Bürger-Informationsveranstaltung erhalten wir stetig neue Einwände gegen dieses Vorhaben durch die unterschiedlichsten Interessengruppen.

Da unserer Meinung nach ein Durchsetzen dieses Verkehrskonzeptes gegen einen so breiten Widerstand in der Bevölkerung keinen Sinn macht und wir Verkehrspolitik für und nicht gegen die Erlanger Bürgerinnen und Bürger machen wollen, bitten wir Sie, die Verwaltung zu beauftragen, die weiteren Planungen für dieses Verkehrskonzept insoweit einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Ruhe
Fraktionsvorsitzender

gez.
Jörg Volleth
stv. Fraktionsvorsitzender
Sprecher für Verkehrs- u. Planungspolitik

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:
Bürgermeisterin Birgitt Aßmus, Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis, Gisela Baumgärtel, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein,
Johann Brandt, Rosemarie Egelseer-Thurek, Manfred Hopfengärtner, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann,
Robert Hüttner, Klaus Könnecke, Gabriele Kopper, Camilla Lange, Adam Neidhardt, Dr. med. Stefan Rohmer,
Fraktionsvorsitzender Dr. jur. Peter Ruthe, Mehmet Sapmaz, Gerhard Schwasser, Pia Tempel-Meinetsberger, Jörg Volleth

Ö 35

erlanger linke

Stadtratsgruppe Erlanger Linke

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 127

Büro: Montags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Und nach Vereinbarung

Telefon: 09131/86-1789
Fax : 09131/86-1791

Email : erlanger-linke@stadt.erlangen.de

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91050 Erlangen

Erlangen, den 28. 05. 2013

Schaffung einer bevorrechtigten Nord-Süd-Hauptverkehrslinie für den Radverkehr

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO	
Eingang:	**28.05.2013**
Antragsnr.:	**083/2013**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**VI/61**
mit Referat:	**III/32**

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,

da die Radfahrerstadt Erlangen dringend eine in normaler (Radfahr-) Geschwindigkeit befahrbare (Radweg-) Nord-Süd-Verbindung braucht, beantragen wir, die Verbindung Apfelstraße - Halbmondstraße - Apothekergasse - Kammererstraße künftig von Verkehrsbehinderungen – wie Fahrradständern, Einzelhandels-Auslagen, Gastronomie-Außenbestuhlungen, parkenden Autos etc. – freizuhalten und zu einer allzeit befahrbaren und stets bevorrechtigten Fahrrad-Magistrale auszubauen.

Der Hinweis der Stadtverwaltung auf die bestehende Nord-Südverbindung der Goethestrasse erscheint uns als inakzeptabel - wegen der allzu großen Gefährdung durch dort regelmäßig verkehrende Linienbusse und Lastzüge, denen immer noch die Durchfahrt gestattet ist. Außerdem ist die Goethestraße für Radfahrer aus dem Osten, Südosten, Nordosten der Stadt und den Schwabachtalgemeinden zu abgelegen.

Mit freundlichen Grüßen

Eckart Wangerin, Stadtrat

Claudia Bittner,Stadträtin

Ö 35

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 11.06.2013
Antragsnr.: 094/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/66
mit Referat: III/32

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Antrag zum UVPA
Kammererstraße entlasten

Datum
11.06.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

unseren Antrag 073/2013 vom 7.5.2013 „Fußgängerzone erhalten, Radachse stärken“ möchten wir ergänzen und präzisieren:

Erlangen braucht eine akzeptable Nord-Süd-Radwegverbindung durch die Innenstadt um, dem Verkehrsmittel Fahrrad angemessen, die Innenstadt zügig durchfahren zu können. Die Achse Kammererstraße – Apothekergasse – Halbmondstraße – Apfelstraße könnte diese Funktion sehr gut erfüllen, wenn es endlich gelänge, den MIV fernzuhalten und damit auch das verkehrswidrige Parken in diesen Straßen zu unterbinden.

Vor allem in der Kammererstraße kommt es immer wieder zu gefährlichen Begegnungen von Fußgängern und Radfahrern, weil PKW unerlaubterweise durchfahren oder parken. Da die derzeitige Beschilderung „Anlieger frei“ lediglich zu kreiselndem Parksuchverkehr oder gar Parken in diesem Bereich führt, beantragen wir:

1. Die Verwaltung möge ein Konzept zur Verhinderung der oben genannten Zustände entwickeln.

2. Mit den anliegenden Geschäften wird verhandelt, wie deren Belieferung sichergestellt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik Ursula Lanig Barbara Pfister

Erlangen SPD

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Fraktionsvorsitzender	stv. Fraktionsvorsitzende	stv. Fraktionsvorsitzende
Felizitas Traub-Eichhorn Sprecherin für Verkehr	Robert Thaler Sprecher für Stadtentwicklung und Bauwesen	Helga Steeger Stadträtin

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Datum
11.06.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
2 von 2

Ö 35

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	**613/134/2013**

Ausweitung der Fußgängerzone im Rahmen des Verkehrskonzeptes Innenstadt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	19.02.2013	Ö	Beschluss	verwiesen

Beteiligte Dienststellen

Amt 32, Amt 66, PI Erlangen, ESTW, Meinungsträgerkreis Innenstadt, AG Rad

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verkehrskonzept im Umfeld der Fußgängerzone Innenstadt gemäß der in Anlage 1 dargelegten Planung umzusetzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangssituation

Das Verkehrssystem im zentralen Erlanger Innenstadtbereich muss sowohl allen Verkehrsarten als auch zahlreichen Interessen unterschiedlicher Akteure gerecht werden. Die verschiedenen Verkehrsregelungen (vgl. Anlage 1, „Bestand“) sind der jeweiligen städte- bzw. straßenbaulichen Struktur teilweise nicht angepasst und daher wenig nachvollziehbar, was zu häufigem Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer führt. Erschwert wird die Situation durch unterschiedliche Zusatzbeschilderungen wie beispielsweise in der Fußgängerzone (keine Freigabe, temporäre Freigabe oder vollständige Freigabe für den Radverkehr) oder in den Verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (eingeschränkte Halteverbotszone).
Als Beispiel für die Abfolge uneinheitlicher Verkehrsregelungen im zentralen Innenstadtbereich wird die Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße genannt. Darauf sind abwechselnd Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche (Tempo-20-Zonen) verbunden mit eingeschränkten Halteverbotszonen und gemeinsame Geh- und Radwege ausgewiesen (vgl. Anlage 1).

Ziele

Generelles Ziel des Verkehrskonzeptes ist es, die Verkehrsregelungen in dem in Anlage 1 dargestellten räumlichen Umgriff zu harmonisieren und dabei die Belange aller Verkehrsarten und Interessenträger zu berücksichtigen. Mit der Vereinheitlichung der Verkehrsregelungen ist von einer erhöhten Nachvollziehbarkeit des Systems auszugehen. Eine Reduzierung des Fehlverhaltens der Verkehrsteilnehmer sowie eine damit in Verbindung stehende Erhöhung der Verkehrssicherheit sind zu erwarten. Mit der Ausweitung der Fußgängerzone wird in erster Linie eine Attraktivitätssteigerung für den Fußgängerverkehr verbunden. Fußgängerzonen sind grundsätzlich dem Fußgänger vorbehalten. Anderer als Fußgängerverkehr (Radverkehr, Lieferverkehr) darf diese mit entsprechender Zusatzbeschilderung nutzen, ist dem Fußgängerverkehr aber untergeordnet und muss Schrittgeschwindigkeit fahren.
Das Verkehrskonzept soll somit einer Beruhigung des innerstädtischen Verkehrs dienen und den Radverkehr entschleunigen. Durch die einheitliche und zeitlich uneingeschränkte Freigabe

der kompletten Fußgängerzone erhöht sich aber die Erreichbarkeit innerstädtischer Ziele für den Radverkehr deutlich. Das Verkehrskonzept verspricht darüber hinaus eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie eine Attraktivitätssteigerung für die Bürger und den Einzelhandel. Für den motorisierten Anliegerverkehr gewährleistet das die Fußgängerzone umgebende verkehrsberuhigte Straßennetz Erschließungs- und Parkmöglichkeiten. Das Verkehrskonzept sieht keinen nennenswerten Durchgangsverkehr im Umfeld der Fußgängerzone vor. Dieser soll auf den umliegenden Hauptverkehrsstraßen (Henkestraße, Güterhallenstraße, Friedrich-List-Straße, Münchener Straße, Gebbertstraße) gebündelt werden. Auch beim MIV wird bezüglich der Geschwindigkeit mit der Ausweitung der Fußgängerzone und dem somit entstehenden offensichtlichen Fußgängerbereich eine Verhaltensänderung erwartet.

Analyse

Für die Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße wurden im Vorfeld mehrere Verkehrsregelungen auf ihre Vor- und Nachteile als Alternativlösungen untersucht. Basierend auf einer Nutzwertanalyse, die u. a. die Belange Verkehrssicherheit, Aufenthaltsqualität und Befahrbarkeit beinhaltet, wurden folgende Verkehrsregelungen gemäß StVO bewertet:

- Beibehaltung des Status Quo
- Ausweitung der Fußgängerzone
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Fahrradstraße
- gemeinsamer Geh- und Radweg
- Gehweg mit Zusatz „Radfahrer frei“

Der in Anlage 2 ausführlich aufgeführte Abwägungsprozess ergab, dass - bei Berücksichtigung aller Verkehrsarten und Interessenskonstellationen - die Ausweitung der Fußgängerzone die geeignetste verkehrsrechtliche Umsetzung ist.

Konzept

Das Verkehrskonzept sieht folgende Harmonisierung der Verkehrsregelungen im Bereich Innenstadt vor (vgl. Anlage 1):

- Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (Tempo 20) auf der Hauptroute des ÖPNV mit Vorfahrtsberechtigung für Busse (Goethestraße, Hauwaagstraße),
- Fußgängerzone im Kernbereich mit Freigabe für den Lieferverkehr während der Lieferverkehrszeiten und ganztägiger Freigabe für den Radverkehr,
- einheitliche Verkehrsregelung (Verkehrsberuhigter Bereich) im Umfeld der Fußgängerzone Innenstadt, um Lieferverkehr und Parkmöglichkeiten für die Anwohner, Durchlässigkeit für den Radverkehr und gleichzeitig hohe Aufenthaltsqualität für Fußgänger zu bieten.

Die Überlegungen zur Ausweitung der Fußgängerzone sind kompatibel mit den Vorgaben des Verkehrsentwicklungsplanes, dessen Fortschreibung zurzeit in Arbeit ist. Der Verkehrsentwicklungsplan sieht für die Innenstadt ein verkehrsberuhigtes Gebiet ohne nennenswerten Durchgangsverkehr vor.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Umsetzung des Verkehrskonzeptes werden die Straßen Apfelstraße, Halbmondstraße und Kammererstraße für den motorisierten Verkehr, mit Ausnahme des Lieferverkehrs zwischen 18:30 und 10:30, gesperrt. Für die Nord-Süd-Achse Kammererstraße / Apothekergasse / Halbmondstraße / Schlossplatz / Apfelstraße ist somit mit einer Reduzierung des Gesamtverkehraufkommens zu rechnen. Die komplette Fahrbahn wird dem Rad- und Fußgängerverkehr vorbehalten, so dass von einer Erhöhung der Aufenthaltsqualität und der Verkehrssicherheit ausgegangen werden kann.
Folglich wird die Möglichkeit, über die Südliche Stadtmauerstraße (aus Fahrtrichtung Osten

kommend) in die Kammererstraße (in Fahrtrichtung Norden) einzufahren, nicht mehr bestehen. Es ist diesbezüglich vorgesehen, in der Südlichen Stadtmauerstraße östlich der Einmündung zur Kammererstraße eine Wendemöglichkeit zu errichten. Ein erster Entwurf für die beschriebene Lösung liegt in Anlage 3 bei. Nach dessen Konkretisierung wird der Plan zum Beschluss vorgelegt. Die Errichtung einer Wendemöglichkeit für Lkw in beschriebenem Bereich ist aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich. Eine Durchfahrtsmöglichkeit für anliefernde Lkw in Richtung Goethestraße soll daher weiterhin aufrechterhalten werden.
Das vorgelegte Verkehrskonzept wurde im Rahmen der Sitzung des Meinungsträgerkreises Innenstadt am 21. Januar 2013 vorgestellt. Die Überlegungen zur Ausweitung der Fußgängerzone werden von den Teilnehmern begrüßt.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Zusammenhang mit der vorgestellten Planung wird die Verwaltung die notwendigen Beschilderungsmaßnahmen planen, anordnen und umsetzen.
Die in Anlage 1 unter „Konzept“ dargestellten Verkehrsberuhigten Bereiche sind zum Teil bereits vorhanden (vgl. Anlage 1 „Bestand“). Im Rahmen der Umbaumaßnahmen zur Sanierung der historischen Altstadt ist die Ausweisung weiterer Verkehrsberuhigter Bereiche vorgesehen. Diese Harmonisierung der Verkehrsregelungen kann erfolgen, ohne das Verkehrssystem zu beeinträchtigen.
Im Zuge der Umsetzung des Verkehrskonzeptes Innenstadt ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig, umfassende begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Diese kann unter anderem in Form von Presseartikeln und Aufklärungskampagnen (z. B. Informationsflyer) erfolgen.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden im Ergebnishaushalt
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
Anlage 1: Verkehrsregelungen im Bestand und Konzept zur Ausweitung der Fußgängerzone
Anlage 2: Variantenvergleich möglicher Verkehrsregelungen im Bereich Kammererstraße, Apothekergasse, Halbmondstraße, Schlossplatz und Apfelstraße
Anlage 3: Flächenbedarf einer Wendemöglichkeit in der Südlichen Stadtmauerstraße östlich der Kammererstraße

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 19.02.2013

Protokollvermerk:
Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Volleth wurde dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Es besteht Einigkeit darüber, den Beschluss erst nach einer Bürgerbeteiligung in dem darauffolgenden UVPA zu fassen.

gez. Dr. Balleis	gez. Weber
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung -öffentlich- 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 10.1 Veranstaltungen August, September und Oktober 2013
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/300/2013 4
TOP Ö 10.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/301/2013 7
Antragsliste StR 25.07.2013 13-2/301/2013 8
TOP Ö 10.3 Haushalts- und finanzwirtschaftliche Daten
Beratungsergebnisse Stand: 17.07.2013 II/238/2013 11
Eckdaten Haushalt II/238/2013 13
TOP Ö 10.4 Energiesparcheck; Anfrage von Herrn StR Winkler aus der Stadtratssit
Beratungsergebnisse Stand: 02.07.2013 31/227/2013 15
TOP Ö 10.5 Leasingräder gemäß Dienstfahrzeugprivileg bei der Stadtverwaltung Er
Beratungsergebnisse Stand: 17.07.2013 31/228/2013 16
Anhang Händleradressen 31/228/2013 18
TOP Ö 10.6 Verwendung von 100% Recyclingpapier in der Verwaltung
Mitteilung zur Kenntnis 31/234/2013 19
Anlage_Brief Dr. Balleis vom 15.07.2013_Verwendung von 100% Recyclingp 20
TOP Ö 12 Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG a
Beschluss Stand: 17.07.2013 III/057/2013 21
Anlage Sachbericht III/057/2013 23
TOP Ö 13 Anhebung des Wasserpreises zum 1. September 2013
Beschlussvorlage III/058/2013 24
Wasserpreisanhebung zum 1. September 2013 III/058/2013 26
TOP Ö 14 Bürgerbegehren "Erhalt des Hallenbades am Frankenhof"
Beschlussvorlage 30-R/085/2013 31
Anlage (Text Bürgerbegehren) 30-R/085/2013 33
TOP Ö 15 Jahresabschluss 2012 der GEWOBAU Erlangen GmbH
Beschluss Stand: 17.07.2013 V/021/2013 34
Sachbericht zum Jahresabschluss mit Bilanz und GuV zum 31.12.2012 eins 36
TOP Ö 16 Jahresabschluss 2012
Beschluss Stand: 18.06.2013 EBE-B/059/2013 41
TOP Ö 17 Halbjahresbericht zum Wirtschaftsplan 2013 der Projektgruppe Röthelhei
Beschlussvorlage PRP/038/2013 44
Anlage 1 - Wirtschaftsplan 2013 PRP/038/2013 48
Anlage 2 - Entnahmen zu Gunsten des städtischen Haushalts PRP/038/201 49
Anlage 3 - Erläuterungsbericht zur Kosten- und Finanzierungsübersicht 50
Anlage 4 - Kosten- und Finanzierungsübersicht PRP/038/2013 55
TOP Ö 18 Fraktionsantrag 035/2013 vom 21.03.2013 der Stadtratsmitglieder Frau G
Beschluss Stand: 27.06.2013 50/124/2013 56
Anlage-1-Auszug-aus-der-Stellungnahme 50/124/2013 61
Anlage-2-Niederschrift-über-das-Behördengespräch 50/124/2013 63
Anlage-3-Pressemitteilung-DStT 50/124/2013 67
Anlage-4-Fraktionsantrag-35-2013 50/124/2013 69
TOP Ö 19 Antrag der Stadtratsfraktion SPD Nr. 122/2013 vom 16.07.2013 Aufnahme
Beschluss Stand: 17.07.2013 50/128/2013 71
Anlage 1: Fraktionsantrag SPD Nr. 122/2013 50/128/2013 72

Anlage 2: Schreiben an die Ortsbeiratsvorsitzenden 50/128/2013 74
TOP Ö 20 Fraktionsantrag Nr. 088/2013 – "Säkulare Kräfte in der Integrationsdeb
Beschlussvorlage 13/079/2013 76
Antrag-Nr. 088/2013 StR Heinze 13/079/2013 78
TOP Ö 21 Beendigung des Schulversuchs Modus F am Marie-Therese-Gymnasium zum Sc
Beschluss Stand: 17.07.2013 40/189/2013 79
Anlage 1: Stadtratsbeschluss vom 31.07.2008 40/189/2013 82
Anlage 2: Stadtratsbeschluss vom 28.07.2011 40/189/2013 86
Anlage 3: Stadtratsbeschluss vom 26.07.2012 40/189/2013 89
Beantwortung Anfrage Schulausschuss 40/189/2013 92
TOP Ö 22 Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Le
Beschluss Stand: 17.07.2013 43/049/2013 93
Anlage_1_Beschlussvorlage_50_119_2013_optimierte_Lernförderung 43/049 96
Anlage_2_Erklärung_der_Schulen_zur_optimierten_Lernförderung 43/049/2 102
TOP Ö 23 Stellenplan 2014 - Personalressourcen für die Volkshochschule Erlangen
Beschluss Stand: 17.07.2013 11/131/2013 104
TOP Ö 24 Änderung der Personalkostenbudgetierung für das Haushaltsjahr 2014
Beschluss Stand: 17.07.2013 11/124/2013 107
Budgetierungsregeln_2014_Abschnitt_3_1 11/124/2013 110
TOP Ö 25 Neufassung der Werbeanlagensatzung
Beschluss Stand: 17.07.2013 30/255/2013 114
Anlage 1: Satzungsentwurf 30/255/2013 120
Anlage 2: Antrag Nr. 008/2013 30/255/2013 127
Änderungsantrag der SPD-Fraktion Nr. 125/2013 vom 16.07.2013 30/255/2 128
TOP Ö 26 Aufhebung der Milieuschutzsatzung "Östliche Hertleinstraße"
Beschluss Stand: 02.07.2013 30-R/079/2013 130
Anlage_Aufhebung_Milieuschutzsatzung 30-R/079/2013 132
TOP Ö 27 Neufassung der Heimatpflegersatzung
Beschluss Stand: 17.07.2013 30-R/082/2013/1 133
Satzung Entwurf vom 17.07.2013 30-R/082/2013/1 135
TOP Ö 28 Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr.55/2013 vom 23.04.2013
Beschluss Stand: 27.06.2013 50/116/2013 138
Anlage-1-Fraktionsantrag-GL-055-2013 50/116/2013 140
TOP Ö 29 Informationen des Stadtrats über abgelehnte Krippen-, Kindergarten- un
Beschluss Stand: 27.06.2013 512/099/2013 141
ödp-036-27-03.13-Grille-Jarosch-Abgelehnte Bedarfsanerkennungen 512/0 144
TOP Ö 30 Krippenausbau: Fortschreibung der Priorisierungsliste für das Jahr 201
Beschlussvorlage 512/102/2013 145
TOP Ö 31 "Krabbelgruppe Thalermühle" - freiwilliger Zuschuss für Beleuchtungsan
Beschlussvorlage 512/103/2013 151
TOP Ö 32 Krippenausbau auf dem städtischen Grundstück Killingerstr. Flurnr. 28
Beschluss Stand: 17.07.2013 512/104/2013 153
Vermerk zu Fußnote 1 512/104/2013 156
TOP Ö 33 Katholische Kirchengemeinde St. Kunigund in Eltersdorf; hier: Schaffun
Beschlussvorlage 51/126/2013 157
01-Beschluss07.03.2013 51/126/2013 161
02-Stellungnahme Architekt 51/126/2013 166
03-Stellungnahme Kirchenstiftung 51/126/2013 170
04-Anfrage an Regierung 51/126/2013 172

05-Antwort der Regierung 51/126/2013 174
06-Stellungnahme Trägervertretung 51/126/2013 176
07-Stellungnahme Architekten und Ing-Büro 51/126/2013 178
08a-Baufachliche Stellungnahme Amt 24 51/126/2013 184
08b-Plan Amt 24 51/126/2013 187
08c-Stellungnahme Rechnungspr 51/126/2013 188
TOP Ö 34 Neubau Kinderkrippe Buckenhofer Weg; Vorentwurfsplanung nach DABau 5.4
Beschlussvorlage 242/312/2013 189
130621_KBW_Dachaufsicht Schnitt 242/312/2013 192
130621_KBW_Grundrisse EG OG 242/312/2013 193
130621_KBW_Lageplan mit Außenanlagen 242/312/2013 194
TOP Ö 35 Probeweise Ausweitung der Fußgängerzone mit Konzept zur öffentlichen B
Beschlussvorlage 613/134/2013/1 195
Anlage 1 Verkehrsregelungen im Bestand und Konzept zur Ausweitung der 200
Anlage 2 Variantenvergleich möglicher Verkehrsregelungen im Bereich Ka 201
Anlage 3 Ausweisung eines gemeinsamen Geh- Radweges auf der Achse Kam 202
Anlage 4 Beispiele für Informationsmaterial und Beteiligung der Öffent 203
Anlage 5 Fraktionsantrag Nr. 073_2013 der SPD-Fraktion 613/134/2013/1 206
Anlage 6 Fraktionsantrag Nr. 077_2013 der CSU-Fraktion 613/134/2013/1 208
Anlage 7 Fraktionsantrag Nr. 083_2013 der Fraktion Erlanger Linke 613 209
Anlage 8 Fraktionsantrag Nr. 094_2013 der SPD-Fraktion 613/134/2013/1 210
Anlage 9 UVPA-Vorlage 613/134/2013 vom 19.02.2013 613/134/2013/1 212
Inhaltsverzeichnis 216